J. publ. Eur.
22 f-1

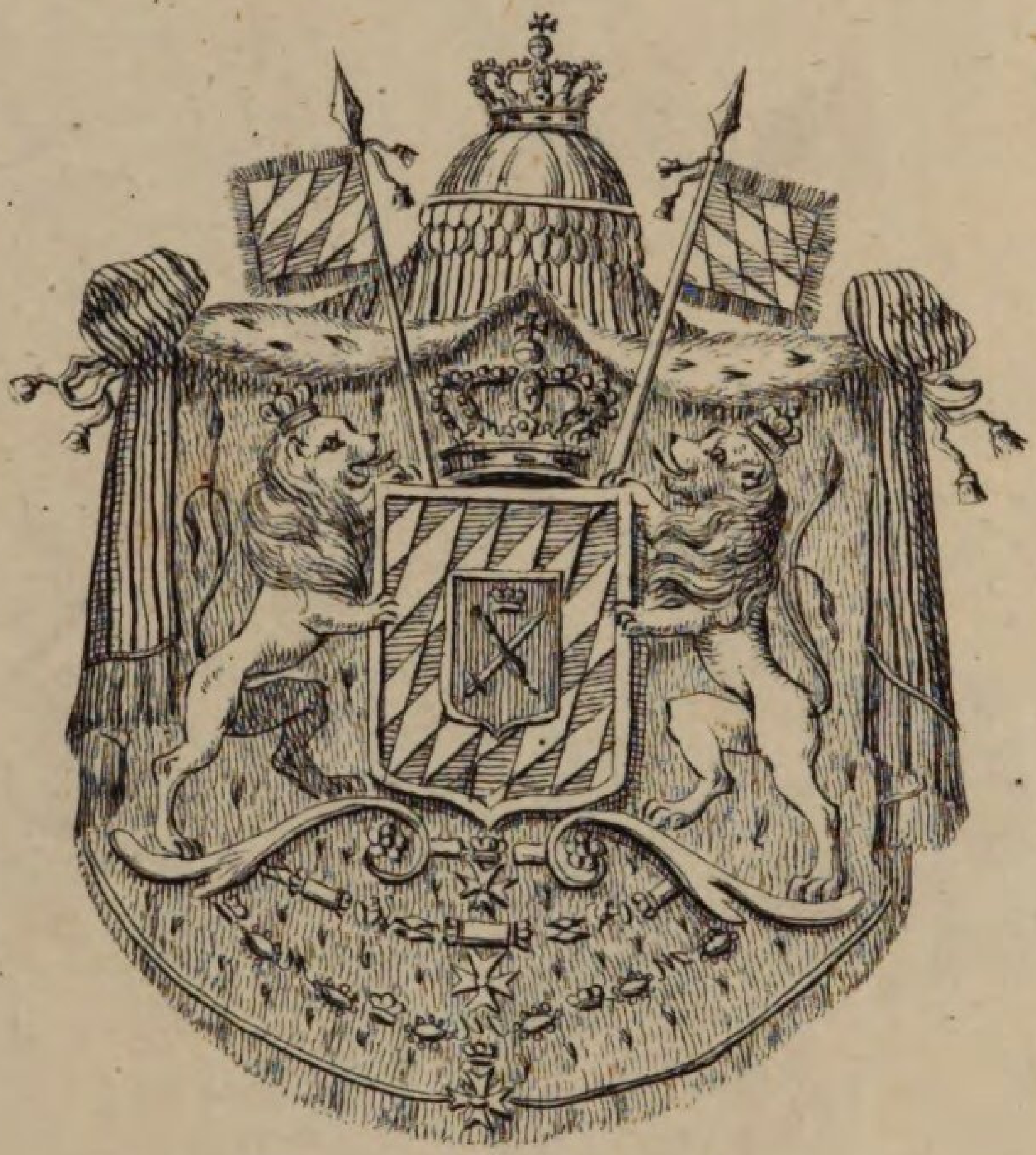

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36603950160011

<36603950160011

Bayer. Staatsbibliothek

# Staatsrecht
der
# konstitutionellen Monarchie.

Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge, und gebildete Bürger.

In zwei Bänden.

Von

Joh. Christ. Freiherrn v. Aretin,
königl. baierischem Appellations-Gerichts-Präsidenten.

*Magnus ab integro saeclorum
nascitur ordo.*

Erster Band.

Altenburg,
Literatur-Comptoir.

1824.

65. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

# Vorrede.

Daß hier ein Versuch gewagt worden, eine immer fühlbarer werdende Lücke in der Staatsrechts-Literatur auszufüllen, wird wohl keine Entschuldigung nöthig haben. Vielmehr könnte das ein Gegenstand gerechter Verwunderung seyn, daß ein solches Werk nicht viel früher erschienen, ja daß überhaupt nicht schon längst auf den Hochschulen Lehrstühle für das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie errichtet sind. Diese Wissenschaft ist noch lange nicht so ausgebildet, wie sie es nach den vielen Vor-

arbeiten in der Schule und im Leben seyn könnte und sollte, und nicht so verbreitet, wie die Bevölkerung der konstitutionellen Staaten es zu fodern scheint. Wir zählen gegen 100 Millionen konstitutionell regierter Menschen (s. Lit. Conversationsbl. 1823. Nr. 146. S. 584.) und darunter noch keinen einzigen öffentlichen Lehrer des konstitutionellen Staatsrechts.

Ein geistreicher Mann sagte von Montesquieu, dem ersten konstitutionellen Publizisten, er habe die Urkunde der Menschenrechte gefunden. Der Fund, den ein Soldat zu Amalfi machte, indem er die Handschrift der Pandekten aus dem Staube zog, hat dem Streben der Menschen auf Jahrhunderte eine andere Richtung gegeben. Soll die Entdeckung des Philosophen nicht eine eben so große Aenderung zu bewirken im Stande seyn? Wir halten es nicht für unmöglich, daß man das heimische Staatsrecht einst mit eben solchem Eifer studiren wird, wie ehemals das fremde Civilrecht. Die Parallele ließe sich vielleicht fortführen. —

Wenn gegenwärtiges Buch Veranlassung giebt, daß auf irgend einer Hochschule der Anfang gemacht wird, Vorlesungen über eine Wissenschaft, die für uns wohl unter die wich-

tigsten gehören möchte, zu halten, so ist des Verfassers Absicht erreicht, und er befürchtet dabei keine demagogischen Umtriebe, vielmehr glaubt er, daß denselben durch die Verbreitung geläuterter Begriffe über das konstitutionelle Staatsrecht am kräftigsten entgegengearbeitet wird.

Ueber die Methode und Anordnung des Werks hat der Verfasser nur wenig zu sagen. Es schien nothwendig, die Geschichte der Wissenschaft wenigstens in allgemeinen Umrissen vorauszuschicken. Wissentlich ist dabei kein Epoche machendes Werk übergangen worden, und was etwa noch fehlt, wird sich leicht nachtragen lassen. Das Staatsrecht selbst ließ sich am füglichsten in drei Abtheilungen bearbeiten, wovon die erste von der konstitutionellen Regierung und dem Monarchen, die zweite von den verfassungsmäßigen Rechten und Verbindlichkeiten der Staatsbürger, die dritte von den Bürgschaften für dieselben handelt. Auf Neuheit macht der Verfasser keinen Anspruch. Es genügt ihm, das Beste von dem Vorhandenen zusammengestellt, und einige herrschende Vorurtheile bestritten zu haben, zu welchen er die Theorie von der Volkssouveränität, und von der Gewaltentrennung zählt. Man erwäge

seine Gründe, und spreche dann selbst das Urtheil aus.

Wenn man fragt, warum der Verfasser ein solches Werk in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen herausgiebt, die den Konstitutionen so wenig Gunst versprechen, so antwortet er aus voller Ueberzeugung, daß eben die jetzigen Ereignisse am stärksten die Nothwendigkeit fühlbar machen, das System der konstitutionellen Monarchie aufrecht zu erhalten. Der Beweis scheint ihm nicht schwer zu führen.

Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die Lage der europäischen Staaten, um wahrzunehmen, um was es sich im Völkerleben gegenwärtig im Großen handelt. Wir sehen nämlich allenthalben die Aristokratie mit der Demokratie im heftigen Kampf *). Soll

*) Vielerlei Namen sind den feindlich gegenüberstehenden Elementen gegeben worden: Stabilität und Fortschreiten, Grundbesitz und Geldbesitz, Haben und Seyn, Freiheit und Knechtschaft, Regierung und Regierte, Ministerium und Opposition, Glauben und Verstand ꝛc. Die Wiener Jahrbücher der Literatur vom Juni 1823 finden den Gegensatz allein in dem Gegebenen, Organischen oder Positiven, und dem Anorganischen, Auflösenden u. s. w. Sie gestehen aber zu, daß alles Lebende sich fortbewegen,

es den Monarchen nicht auffallen, daß von ihnen nur wenig hierbei die Rede ist? Schon wollen sich die Patrizier nicht mehr Royalisten nennen lassen. Einige von ihnen haben sogar öffentlich erklärt, daß es weniger um die Person des Monarchen, als um die Monarchie, d. h. um die aristokratische Monarchie zu thun sey; Andere gestehen offen ein, daß die Kriege der neuesten Zeit nicht für die Könige, sondern für Adel und Geistlichkeit geführt worden. Hätte man den Königen sonst eine so bedenkliche Rolle dabei zutheilen können? Von der andern Seite arbeiten die Demokraten unermüdlich dem Königthum entgegen, und möchten es nicht ungerne zugleich mit der Aristokratie gänzlich von der Erde vertilgen.

Weder hier noch dort haben die Monarchen ihre wahren Freunde zu suchen. Nirgends können sie dieselben finden, als unter den Anhängern der konstitutionellen Monarchie, denn auf die Vertheidiger der absoluten ist nicht zu rechnen, da sie entweder den beiden mächtigen

---

entwickeln muß, und daß bei der Regierung auch das Wohlseyn der untern Klassen in Betrachtung kommen soll. Ein solches Zugeständniß ist ein merkwürdiger Beweis der mächtigen Verbreitung der konstitutionellen Grundideen.

Factionen (der diesseitigen und jenseitigen Ultra) nicht gewachsen sind, oder heimlich einer von beiden schon angehören.

So wie der Monarch der einen ausschließlich das Uebergewicht über die andere geben will, so wird er von demselben selbst erdrückt. Wir haben von beiden Fällen Beispiele gesehen. Es bleibt ihm nichts anders übrig, als die feste Beobachtung einer Verfassung, die alle drei Elemente, das monarchische, aristokratische und demokratische, mit einander vereinigt, und eins durch das andere in Schranken hält *).

Die Gefahr für die Monarchen kömmt nicht von einer Seite allein. Allerdings steht ihnen die Demokratie gegenüber mit ihrer ganzen Beweglichkeit und Intelligenz, gehoben durch die öffentliche Meinung, stark durch die Masse, gefährlich durch die Umtriebe des unbefriedigten Ehrgeizes. Aber

---

*) Eine Konstitution, die den Monarchen zu sehr beschränkt, und das aristokratische Element zu sehr in den Schatten stellt, trägt schon den Keim des Verderbens in sich. Man vgl. was ich Seite 135 von der spanischen Konstitution gesagt.

man übersehe nicht auf der andern Seite die Aristokratie, die auf die Stufen des Throns gestellt, im Besitz der wichtigsten Staatsämter, den König ausschließlich umgebend, und geheiligt durch alte Gebräuche und Erinnerungen, viele Kraft in wenigen Händen vereinigt. Jener fehlt es an Einheit und Gewalt, dieser an Masse und Popularität. Jede will mit Hülfe des Throns oder seiner Executionsmittel die andere unterdrücken, um dann allein zu regieren. Daß dieses der Gegenstand geheimen Kampfes ist, zeigt sich da, wo sich die Leidenschaften in das offene Feld hervorwagen dürfen. Giebt es auch Monarchien, wo sich die Kämpfenden noch nicht so geradezu einander entgegengestellt haben, so glaube man doch ja nicht, daß dort Eintracht zwischen den feindlichen Elementen bestehe. Ueberall sehen wir zwei entgegengesetzte Partheien, die begünstigte Oligarchie mit ihrer Clientel, und die sich zurückgesetzt glaubenden Plebejer, oder die große Masse des dritten Standes. Nicht mehr das Band des gemeinsamen Vaterlandes hält die Menschen zusammen, sondern allein das staatsbürgerliche Interesse, die Stellung, die sie in der bürgerlichen Gesellschaft haben. Der Oli-

garche in Teutschland ist näher dem französischen und spanischen Patrizier verwandt, als seinem plebejischen Landsmann; eben so erfreut sich der teutsche Plebejer von ganzem Herzen der Siege der Griechen und der antiabsoluten Spanier, wenn er gleich weiß, daß beide den Ultra-Aristokraten unter seinen Landsleuten bis in den Tod verhaßt sind. Man kann sich hierüber keine Täuschung machen, selbst unter den Augen der Monarchen wird der furchtbare Meinungskrieg mit der lebhaftesten Erbitterung fortgeführt.

Kaum bedarf es einer andern Betrachtung als dieser, um die Fürsten zu überzeugen, daß sie mit Sicherheit weder dem aristokratischen, noch dem demokratischen Element ein entschiedenes Uebergewicht geben dürfen, sondern daß sie beide in Schranken halten müssen; denn so wie eins von beiden vorherrschend wird, ist die Monarchie begraben, wohingegen diese bei dem gegenwärtigen Bildungszustand nie zu befürchten hat, daß Aristokratie und Demokratie sich gegen sie vereinen.

Hierin liegt der Geist der konstitutionellen Monarchie. Sie verleiht der Staats-

gewalt eine solche Stärke, wodurch sie sich über alle Gegenstände des öffentlichen Lebens verbreitet, und jeder Parthei den Widerstand unmöglich macht, indem sie alle in eine gesetzliche Bahn einschließt, und nicht für irgend eine von ihnen, sondern für das allgemeine Beste der gesammten Volksklassen eingesetzt ist. (S. Wiener Jahrb. der Liter. a. a. O.)

Dem Vorwurf, welchen ganz kürzlich der geistreiche Friedrich von Schlegel (s. Concordia VI. Heft) der repräsentativen Verfassung gemacht, daß sie dem ächt-christlichen Prinzip zuwider sey, setzen wir den Ausspruch eines nicht weniger angesehenen Schriftstellers und Staatsmanns entgegen, des Grafen von Chateaubriand, der in seinem Génie du christianisme das Repräsentativsystem eine der schönsten Früchte des Christenthums nennt.

Die Darstellung des neuesten Zustands der Verfassungsangelegenheit, welche ich der Vorrede beifügen wollte, indem sich, seit der achte und neunte Bogen dieses Werkes gedruckt ist, so Vieles hierin geändert hat, verspare ich, um die ohnehin verspätete

Vorrede nicht noch länger unbeendigt zu lassen, bis zum zweiten Band, an welchem unverzüglich zu drucken angefangen wird.

München, im October 1823.

Der Verfasser.

# Inhalt des ersten Bandes.

## Einleitung.

Seite.

I. Begriff vom Staat. Eintheilung der Staaten nach Regierungsart und nach Regierungsform. Staatsrecht. Konstitutionelles Staatsrecht . . 1

II. Quellen, Erläuterungsmittel, Hülfswissenschaften, Methode und Literatur des konstitutionellen Staatsrechts . . . . . . 11

III. Grundzüge einer Kulturgeschichte des konstitutionellen Staatsrechts von den ältesten Zeiten bis auf Montesquieu . . . . . 22

IV. Das Ideal der konstitutionellen Monarchie nach Montesquieu . . . . . 32

V. Das konstitutionelle Staatsrecht seit Montesquieu bis zur französischen Revolution . . . 51

VI. Kulturgeschichte des konstitutionellen Staatsrechts von der französischen Revolution bis auf unsere Zeiten 66

VII. Resultate der bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen über das konstitutionelle Staatsrecht . 86

VIII. Gegenwärtiger Stand der Verfassungsangelegenheit . . . . . . . 114

I. Absolute Monarchien . . . 117

II. Konstitutionelle Regierungen, die sich den absoluten zu nähern suchen. . . 123

III. Rein konstitutionelle Regierungen . 132

IV. Zur Demokratie sich hinneigende, konstitutionelle Regierungen . . . 134

# Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie.

## Erster Theil.

### Von dem Staate, dem Staatsoberhaupt, und den Staatsbürgern im Allgemeinen.

Seite.

I. Vom Lande.
§. 1. Staatsgebiet . . . . 141
§. 2. Gebietseintheilung . . . 142
§. 3. Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets . 144
§. 4. Eigenthum des Staatsgebiets . . 146
§. 5. Staatsgüter . . . . 146
§. 6. Staatsschulden . . . . 147
§. 7. Indigenatsrecht . . . . 148
§. 8. Andere Arealrechte des Staats . . 149

II. Vom Volk.
§. 1. Begriffsbestimmung . . . 151
§. 2. Volkssouveränität . . . . 153
§. 3. Staatsvertrag des Volks mit dem Fürsten 154
§. 4. Monarchisches, aristokratisches und demokratisches Interesse . . . 157
§. 5. Das demokratische Interesse insbesondere . 159
§. 6. Das aristokratische Interesse . . 160
§. 7. Das monarchische Interesse . . 161

III. Von der konstitutionellen Monarchie.
§. 1. Zweck des konstitutionellen Staats überhaupt 163
§. 2. Begriffsbestimmung der konstitutionellen Monarchie . . . . 163
§. 3. Ihr Zusammenhang mit dem Repräsentativsystem . . . . . 165
§. 4. Fernere Postulate der konstitutionellen Monarchie . . . . 167

Seite.

§. 5. Die Staatsgewalt in der konstitutionellen Monarchie . . . . 168
§. 6. Einheit der Staatsgewalt . . 172
§. 7. Beleuchtung der einzelnen sogenannten Staatsgewalten . . . 174
§. 8. Fortsetzung . . . . 177
§. 9. Fortsetzung . . . . 178
§. 10. Schluß . . . . . 179

IV. Von dem konstitutionellen Monarchen.
§. 1. Begriffsbestimmung . . . 181
§. 2. Rechte des konstitutionellen Monarchen . 185
§. 3. Besondere Rechte, in Rücksicht auf die Nationalrepräsentation . . 190
§. 4. Pflichten des konstitutionellen Monarchen . 192
§. 5. Religion des Monarchen. Reichsverwesung 195
§. 6. Thronfolge . . . . 196
§. 7. Regierungseid . . . . 198

V. Von der sogenannten Prärogative des konstitutionellen Monarchen.
§. 1. Bisherige Theorie von der Prärogative . 199
§. 2. Prüfung dieser Theorie . . . 202
§. 3. Einzelne Prärogativrechte. I. Das Recht, Krieg zu erklären . . . 203
§. 4. II. Das Recht der Titel und Würden . 205
§. 5. III. Das Begnadigungsrecht . . 205
§. 6. IV. Das Recht, die Minister zu ernennen und abzusetzen . . . . 211
§. 7. V. Die königlichen Rechte in Bezug auf die Ständeversammlung . . 212

VI. Vom Thronfolger des konstitutionellen Monarchen.
§. 1. Erziehung des Thronfolgers . . 218
§. 2. Mangelhaftigkeit der Verfassungsurkunden in dieser Hinsicht . . . 220

Seite.
§. 3. Wichtigkeit der Fürstenerziehung . . . 220
§. 4. Schilderung der gewöhnlichen Prinzenerziehung . . . . . 221
§. 5. Schwierigkeit für die Prinzenerzieher . . 224
§. 6. Nothwendigkeit einer Verbesserung . 225
VII. Von den Staatsbürgern und Unterthanen überhaupt.
§. 1. Bürger und Unterthanen . . . . 228
§. 2. Recht derselben auf Beobachtung der Verfassung . . . . . 229
§. 3. Pflichten der Staatsbürger . . 233
§. 4. Von der Kriegsdienstpflichtigkeit insbesondere 233
VIII. Von Einführung und Abänderung der Repräsentativverfassung.
§. 1. Von Einführung der Repräsentativverfassung . . . . . . 237
§. 2. Konstituirende Ständeversammlung . 244
§. 3. Niederschreibung des Grundgesetzes . 245
§. 4. Widerlegung des Einwands der Unreifheit des Volkes . . . . 247
§. 5. Abfassung der Konstitutionsurkunden . 248
§. 6. Verkündigung der Verfassung . . 249
§. 7. Unterricht des Volks in der Verfassung . 249
§. 8. Erläuterung des Verfassungsgesetzes . . 250
§. 9. Auslegung des Verfassungsgesetzes . 251
§. 10. Gesetzliche Abänderung der Verfassungsurkunde . . . . . 253

## Anhang zum VI. und VII. Abschnitt.

Von antikonstitutionellen Höflingen und Ministern . . . . . 256

# Einleitung.

## I.

### Begriff vom Staat. Eintheilung der Staaten nach Regierungsart und nach Regierungsform. Staatsrecht. Konstitutionelles Staatsrecht.

Der Staat ist eine Vereinigung von freien Menschen auf einem bestimmten Landesbezirk, unter gemeinschaftlicher Obergewalt zu allseitigem Genuß eines festen Rechtszustandes. Der Rechtszustand, zu dessen Erhaltung man sich vereinigt, umfaßt die Sicherung aller Urrechte der Menschen, also der Rechte des Eigenthums, der Person, mit vollständiger Entwickelungs- und Bildungsfreiheit [1]).

Es giebt eigentlich nur zweierlei Regierungsarten, je nachdem nämlich im Staate entweder das gemeine Beste, oder irgend ein besonderes Interesse als Zweck des Regie-

1) C. Chr. Kohlschütter, de fine societatis civilis. Vitembergae 1793. 4. — J. L. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. Frankfurt, Andreä. 1817. 8. 2. Aufl. ebendas. 1822. 8. §. 1. — v. Dresch, Entwickelung der Grundbegriffe des Privatrechts, der Staatslehre und des Völkerrechts. 1810. §. 247. — Ebendess. öffentliches Recht des deutschen Bundes. Tübingen, Osiander. 1820. 8. §. 2. — Vgl. J. W. Placidus Lit. der Staatslehre. Strasb. 1798. 8. S. 10—11. 14. ff.

rens gilt. Jenen kann man den volksthümlichen oder rechtlichen, diesen den vernunftwidrigen oder Ausnahms=Staat nennen. Diese Eintheilung der Staaten [2]) nimmt auf den Staatszweck Rücksicht, sie beruht daher auf einem höhern Eintheilungsgrund, als die bisherige, die nur die Regierungsformen berücksichtigt [3]), und nach welcher man die Regierungen in einfache und gemischte, und jene wieder in republikanische, monarchische und despotische, besser in monarchische, aristokratische und demokratische, abgetheilt [4]).

---

2) Sie ist von den neuesten französischen Publizisten zum Grund gelegt worden, namentlich von Lanjuinais, Daunou, Destutt de Tracy, u. a., nachdem Kant und seine Schüler sie in Deutschland zuerst aufgestellt.

3) Schlözer's Staatsgelehrtheit. Th. I. S. 112. V. 7. — Krug, über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsb. 1805. 8. — Mäcenas, über Volksgewalt und Alleinherrschaft. Halle 1817. 8. — Wiesand in der Zeitschr., der rheinische Bund, im LIII. Heft, theilt die Regierungen nach dem Subjekt in Monarchien und Polyarchien, nach dem Objekt in Autokratien und Synkratien.

4) Es ist gegen die obige Eintheilung bemerkt worden, daß das Wort republikanisch zu unbestimmt ist, indem es mehrere Regierungen begreift, die unter sich höchst verschieden sind. Welcher Abstand von der Demokratie im Kanton Schwyz, oder im ehemaligen Athen und der Aristokratie von Bern oder Venedig! Auch bildet, wie schon Sieyes gezeigt hat, die Republik keinen Gegensatz zur Monarchie. Die vereinigten Provinzen der Niederlande und die nordamerikanischen Staaten, obgleich Republiken, zeigen uns doch ein Staatsoberhaupt, und Polen wurde bald Republik, bald Königreich genannt. Eben so ist das die Monarchie bezeichnende Merkmal der Ausübung der vollziehenden Gewalt durch einen Einzigen nicht charakteristisch in Hinsicht auf den Staatszweck. Nicht nur Polen, Holland und Nordamerika beweisen dieß, sondern auch Schweden und Großbrittanien, die, ungeachtet jener Einheit in der Vollziehung, doch

Alle Regierungen, sie mögen organisirt seyn, wie sie nur immer wollen, gehören in eine von beiden genannten Hauptklassen. In die erste, nämlich die Klasse der volksthümlichen Regierungen, sind diejenigen zu setzen, welche von dem Grundsatze ausgehen, daß alle Regierungsrechte ursprünglich dem Gesammtkörper des Volkes zustehen, und daß die Regierung nur durch und für das Volk da ist. Diese volksthümliche Regierung kann verschiedene Formen annehmen, (nach welchen dann die Unterabtheilung in Demokratie, Aristokratie, Monarchie u. s. w. gemacht werden kann.) Uebt das Volk selbst alle Regierungsrechte aus, so bildet dieß die unbedingte Demokratie. Ueberträgt das Volk die Ausübung der Regierungsrechte an selbst gewählte zeitliche Bevollmächtigte, so entsteht die reine Repräsentativ-Regierung. Wenn es aber die Regierungsrechte ganz oder zum Theil an Versammlungen oder Körperschaften, entweder mit oder ohne Erblichkeit, oder mit dem Rechte, sich selbst zu ergänzen, überläßt, so entstehen daraus die verschiedenen Aristokratien. Werden endlich alle Regierungsrechte, oder wenigstens der Vollzug der Gesetze und die Staatsver-

---

mehr zu den Aristokratien, als zu den Monarchien gehören, ferner das ehemalige deutsche Reich, und selbst das ehemalige Frankreich, wo eine geistliche und Lehensaristokratie eingeführt war. Das Wort despotisch bezeichnet einen Mißbrauch der Gewalt, der in allen Regierungen Statt haben kann, nicht aber eine eigene Regierungsform, selbst nicht im Orient, weil sogar dort nicht als Prinzip aufgestellt wird, daß es so seyn soll. S. Sieyes politische Schriften. Leipzig 1796. 2 Bde. — Destutt de Tracy, commentaire sur l'esprit des loix de Montesquieu. Paris 1819. 8. Besser ist also noch die alte Abtheilung in Monarchie, Aristokratie, Demokratie.

waltung einem Einzigen auf Lebenszeit oder erblich anvertraut, so bildet sich die Monarchie, die selbst in der volksthümlichen Regierung mehr oder minder beschränkt, ja sogar unumschränkt seyn kann, wenn nur der Grundsatz der Volksthümlichkeit und des allgemeinen Willens anerkannt bleibt. Die Ausnahms-Regierung dagegen ist diejenige, wo man nicht den allgemeinen, sondern irgend einen besondern Willen, oder wohl gar zufällige Umstände als gesetzliche Quelle des Regierungsrechts anerkennt, sei es nun Geburtsunterschied, Uebermacht, Willkühr u. s. w. Auch hier können, wie bei der volksthümlichen Regierung, verschiedene Formen Statt finden, monarchische, aristokratische und demokratische, aber mit dem großen Unterschiede, daß hier alles auf Ungleichheit der Rechte gebaut ist. Ob ein solcher Zustand rechtlich sei, ist eine Frage, die gewöhnlich nur durch die Gewalt aufgelöst wird [5]).

Wenn man die verschiedenen Formen beurtheilt, unter welchen die volksthümliche Regierung bestehen kann, so zeigt sich bald, daß die reine Demokratie an die Unmöglichkeit gränzt. Nur bei solchen Völkern kann sie von Dauer seyn, welche wenig innern und äußern Verkehr haben; bei allen andern artet sie bald in Anarchie aus, die

5) Einige Schriftsteller wollen einen solchen Staat nicht als wahren Staat anerkennen. J. B. v. Dresch, öffentliches Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1820. §. 1. u. 3. und schon früher de Bonald, théorie du pouvoir politique et religieux. 1796. Auch Placidus (Petersen) läßt nur den Rechtsstaat gelten, und unterscheidet daher zwischen Staatsrechtslehrern und Rechtsstaatslehrern. (S. 73.)

jederzeit die Völker dem Despotismus überliefert. In der reinen Aristokratie macht der Stolz und die Fähigkeit der Einen, die Niedrigkeit und Unwissenheit der Andern das erhaltende Princip des Staats aus, so wie in der unbedingten Monarchie einerseits der Glanz, die Hoheit des Monarchen, andrerseits das Ansehen der Höflinge und die Unterwürfigkeit der Menge. Sollte in der reinen Aristokratie oder unbedingten Monarchie auch volksthümlich regiert werden, so könnte es nur vermöge des mit Recht verschrieenen Vormundschafts- und Beglückungssystems geschehen, welches noch in keinem Lande segensvoll und dauerhaft war. Ueberdas wäre dabei vorauszusetzen, daß der wohlmeinende Monarch in allen Verhältnissen und Handlungen seiner Regierung wohlwollend bliebe, nie einen Mißbrauch von seiner Gewalt machte, und daß alle seine Nachfolger dieselbe Handlungsweise unverändert beobachteten. Da das letzte unmöglich ist, und das erste unter die Ausnahmen gehört, so kann man schon daraus sehen, daß die Unbeschränktheit der Monarchie nicht als allgemeine Regel taugt. Die Regierenden sind nicht minder, als jeder der Regierten, dem Irrthum, der Täuschung, der Uebereilung unterworfen, und daher des Raths, der Hülfe, der Beschränkung bedürftig. Bei Gott allein ist die unumschränkte Gewalt, weil bei ihm die Fülle der Macht, zugleich aber auch der Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe ist. Den gebrechlichen Menschen das Attribut der Gottheit: Unbeschränktheit, beilegen, bringt den Völkern Verderben, so wie ihm selbst. Jede Willkühr hat etwas hinreißendes in sich, dem noch Keiner wider-

standen. Nicht bloß die schlimmen Triebe des Herrschers bedürfen zu seinem eigenen Heile einer Beschränkung, nein, die bessern und die besten fodern eben so dringend eine selbst gesetzte Schranke. Sie fodern Anstalten in der Verfassung, die, indem sie auf unantastbare Rechte und Freiheiten des Volkes sich gründen, zwar manchmal dem Triebe, Gutes zu thun, aber noch viel öfter jenem unbehutsamen Eifer, der, Zeug neuerer Erfahrungen, gerade die edelsten Gemüther am ersten zu ergreifen pflegt, heilsame Schranken setzen. Zeigen sich diese bei edlen Gesinnungen schon so nützlich, um wie viel nothwendiger sind sie bei unedel denkenden oder schwachsinnigen Fürsten?

Wenn von den Vertheidigern der absoluten Monarchie behauptet wird, der Herrscher sei nur Gott verantwortlich, so darf man billig auch für das Volk eine gleiche unmittelbare Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen. Ueberdieß haben jene Vertheidiger auch schon deßhalb nicht Ursache, auf ihrem Argumente zu bestehen, weil eben jene nur den höhern Regionen gewidmete und aller irdischen Kontrolle ermangelnde Verantwortlichkeit eine von den Hauptgründen ist, wodurch die Völker bestimmt werden, eine veränderte Staatsform und eine solche Regierung zu wünschen, die auch den Menschen verantwortlich seyn will [6].

Die Fürsten, als Bevollmächtigte der Vorsehung be-

---

6) De l'influence de la forme du Gouvernement sur les nations. Bruxelles, Demat. 1817. 8. — Al. Everett's Europa im Jahre 1821. Bamberg 1822. I. 14 f.

trachtet, sollen nur wollen, was die ewige Gerechtigkeit gestattet. Die Gerechtigkeit aber erkennt kein Recht, das nicht durch eine Pflicht beschränkt wäre, und hinwieder gestattet sie nie dem, der die Pflicht in Anspruch nehmen darf, durch unbedingte zwingende Gewalt alle gegenüberstehende Rechte vorbeizugehen und aufzuheben. Darum gewährt sie diesen Bevollmächtigten keineswegs eine absolute Gewalt, die nirgendwo im ganzen Umfange der Schöpfung ist, noch weniger erlaubt sie, innerhalb des Staats, Gewalt zum ewigen Rechte zu machen, weil damit unausbleiblich der Aufstand zum Volksrecht würde [7]). Die konstitutionelle Monarchie [8]) hat keinen der Nachtheile, die mit der Unbeschränktheit des Herrschers verbunden sind, sie ist nichts anders, als die Demokratie, angewandt auf einen größern Raum und auf eine längere Zeit. Man kann sie (besonders in ihrer Beziehung als Grundlage eines verbesserten Völkerrechts) als eine neue Erfindung betrachten, die vor Einführung der Buchdruckerkunst unmöglich war. Das erhaltende Prinzip dieser Regierung ist der Gerechtigkeitssinn der Staatsbürger. Die freie Entwickelung aller physischen und geistigen Kräfte, die Sicherheit des gesetzlich Erworbenen, das erhebende Recht, sich selbst

---

7) Görres, die h. Allianz der Völker. Stuttgart, Metzler. 1822. 8. S. 126. ff. in noch stärkeren Ausdrücken Schlözer I. 142—144.

8) Lanjuinais, Constitutions de la nation française, T. I. p. 16. Paris 18. will zwar hier einen Unterschied annehmen, und nur jene Monarchien konstitutionell nennen, die eine geschriebene Konstitution haben; allein, wie uns dünkt, ohne hinlänglichen Grund, da, wie Englands Beispiel zeigt, eine konstitutionelle Monarchie auch ohne eigentliche Verfassungsurkunde bestehen kann.

Gesetze zu geben, die Gewißheit, von keinem andern Staatsbürger unterdrückt, und keinem nachgesetzt zu werden, die Gewohnheit, zu arbeiten, der Genuß gesetzlicher Freiheit bringen jene Bürgertugend hervor, welche sonst als das Princip der Republik betrachtet wurde. Man kann sie daher auch mit Recht die republikanische Monarchie nennen, und der von den Ultraroyalisten erfundene Ausdruck königliche Demokratie, (démocratie royale,) [9]) ist in dieser Hinsicht vielmehr ein Lob, als ein Schimpf. Bei ihr ist nie die Rede von Zwang oder Täuschung, sie braucht weder die Gesinnungen zu unterdrücken, noch zur Erhaltung des Ganzen entgegengesetzte Interessen bei den Einzelnen zu erschaffen, vielmehr läßt sie den natürlichen Neigungen der Menschen zur Arbeit und zum Guten freien Lauf. Sie trachtet nach Gleichheit und sucht die schädlichste aller Ungleichheiten, die der Einsichten, so viel als möglich zu vermindern, alle Gaben der Bürger zu entwickeln, und jedem die Bahn des Glücks und des Verdienstes zu eröffnen. Sie bestrebt sich, den Geist der Arbeitsamkeit, der Ordnung, der Sparsamkeit, im Volke herrschend zu machen. Auch hier gebraucht sie keinen Zwang, es genügt ihr, die Eitelkeit ohne Auffoderung zu lassen, verdienstlosen Reichthum und Aufwand nicht zu belohnen, und zu verhüten, daß der Finanzzustand Niemand zur Aufhäufung von Schätzen diene. So führt sie

---

9) So schimpften auch die Tories oder Aristokraten in England, als Georg I. sich zur Whigpartei wendete, aber dieser Uebertritt brachte dem Volke, wie der Regierung, Glück und Vortheil.

die häuslichen Tugenden in die Familien der Bürger ein. Sie erhebt endlich Einsichten und Charakter zugleich durch die Theilnahme, die sie den Staatsbürgern an der Regierung verleiht. Die volksthümliche Regierung will und muß wollen, daß überall die Irrthümer verschwinden, überall richtige Begriffe sich verbreiten, und dazu bedarf sie keiner bezahlten Schriftsteller, keiner Elementarbücher, Akademien, offiziellen Zeitungen und Censuranstalten. Sie läßt Jeden frei reden und schreiben, überzeugt, daß die Wahrheit, sobald auch für sie gesprochen und geschrieben werden darf, immer zuletzt siegen wird, sie hat keinen Redner, keinen Schriftsteller zu fürchten, da sie auf die Gerechtigkeit gegründet ist, deren Gefühl in des Menschen Brust nie ausgerottet werden mag [10].

---

So wie das Staatsrecht überhaupt, welches neuere Schriftsteller öffentliches Recht nennen, der Inbegriff aller vollkommenen Rechte der Staaten im Allgemeinen ist, so ist das konstitutionelle Staatsrecht insbesondere der Inbegriff aller vollkommenen Rechte konstitutioneller Staaten. Und so wie sich jenes in das äußere und innere öffentliche Recht theilt, von welchem das erstere, auch Völkerrecht genannt, auf die Verhältnisse der Staaten

---

10) Vgl. Ludw. Wieland, über die Vorzüge der gesetzlichen Monarchie. Erfurt, Keyser. 1815. 8. — Görres, die h. Allianz der Völker. Stuttgart, Metzler. 1822. S. 125—134. — Weitzel's Schriften. (Besonders das Merkwürdigste aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Leipzig, Brockhaus. 1822. 8. Bd. II.)

zu einander sich bezieht, das zweite aber die wechselseitigen Rechte der Obergewalt und der Regierten bestimmt, eben so theilt sich auch das konstitutionelle öffentliche Recht in das konstitutionelle Völkerrecht und das konstitutionelle innere Staatsrecht. Letzteres theilt sich wieder in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Denn es können in Bezug auf die Erreichung des Staatszwecks nur die zwei Fragen vorkommen:

1) Wer hat das Recht, die Mittel hierzu anzuordnen? (Verfassungsrecht.)

2) Welche sind diese Mittel? (Verwaltungsrecht) [11].

---

11) J. L. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. Zweite sehr vermehrte Aufl. Frankfurt, Andreä. 1822. 8. §. 1. ff. — v. Dresch a. a. O. §. 15.

# II.

## Quellen, Erläuterungsmittel, Hülfswissenschaften, Methode und Literatur des konstitutionellen Staatsrechts.

Quellen des konstitutionellen Staatsrechts sind Verfassungsverträge, Verfassungsgrundgesetze, Staatsverträge, Verhandlungen der Ständeversammlungen, Staatsherkommen, Analogie, allgemeines Staats- und Völkerrecht.

1) Durch Grundverträge wird gewöhnlich die Staatsverfassung bestimmt [1]). (Selbst von den Fürsten diktirte Grundgesetze, oder sogenannte oktroyirte Verfassungen nehmen die Natur eines Vertrags an, sobald sie vom Volk angenommen und beschworen sind.) Ihre verbindende Kraft liegt in der beiderseitigen Uebereinkunft [2]).

1) Chr. Maier's allgemeine Theorie der Staats-Konstitution. Hamburg 1799. 8.

2) Die neueste Verfassung Würtembergs ist durch einen Vertrag der königlichen Kommissarien mit den ständischen Abgeordneten zu Stande gekommen. Die gegenwärtige brittische Verfassung beruht auf einem Vertrage des brittischen Volkes mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien; die Wahlkapitulation der deutschen Kaiser war nichts anders, als ein Verfassungsvertrag, eben so die pacta conventa der Könige von Polen. Mehrere Beispiele s. in Hermes IV. 85. und Klüber's öffentlichem Rechte des deutschen Bundes, §. 81.

2) Durch Grundgesetze wird die Staatsverfassung von unabhängigen Fürsten selbst diktirt. So die sämmtlichen deutschen Verfassungsurkunden, mit Ausnahme der würtembergischen, die französische Charte ꝛc. [3]).

3) Auch Staatsverträge mit Auswärtigen können Bestimmungen über die Verfassung dieses oder jenes Landes enthalten [4]).

4) Das Staatsherkommen entscheidet da, wo die geschriebene Verfassung mangelhaft ist [5]).

5) Die Verhandlungen gesetzgebender Körper entwickeln auf die lehrreichste Art das für und wider in den wichtigsten Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft. Sie haben außerdem den größten Einfluß auf die politische Bildung der Nationen, da hauptsächlich durch sie die gewöhnlichen Zeitungsblätter zu den bedeutendsten Erkenntnißmitteln der Staatswissenschaft geworden sind [6]).

---

3) Aus diesem Entstehungsgrund darf man nicht den Schluß ziehen, daß der Fürst, der die Verfassung gab, sie wieder zurücknehmen könne. Er gab sie als Gesetzgeber, sicherte aber in derselben einen Antheil am Gesetzgebungsrechte dem Volke zu, und kann also schon aus diesem Grunde das Gesetz nicht mehr einseitig widerrufen.

4) Z. B. durch Gewährleistung, oder auch durch Uebereinkunft über den Inhalt der Verfassung selbst. Die Verfassungen der deutschen Staaten haben manchen Zusatz erlitten durch Beschlüsse des deutschen Bundes. Die Gültigkeit einiger derselben wurde unter andern bestritten in der badischen Deputirtenkammer auf dem Landtage von 1820.

5) In England beruhen bekanntlich viele der wichtigsten Verfassungsangelegenheiten auf dem Herkommen.

6) Die Journals of the house of Lords beginning anno I. Henrici VIII, and of the house of Commons from 8. Nov. 1547. machten schon im J. 1798 über 70 starke Folianten. Man vgl. auch

6) Die Analogie ist eine auf positive staatsrechtliche Bestimmungen für ähnliche oder entgegengesetzte Fälle gebaute Entscheidungsregel [7]).

7) Das allgemeine konstitutionelle Staatsrecht wird zur Zeit noch nicht angerufen werden können, da diese Wissenschaft eben erst in der Ausbildung begriffen ist, und nicht, wie das allgemeine Staatsrecht, (in sensu lato,) festgegründete Autoritäten nachweisen kann [8]).

---

die Collection of parliamentary debats in England from the year 1668—1733. Dublin 1741, 9 Bde. — The history, debats, and proceedings of both houses of parliament of great Britain from the year 1743 to 1774. London 1792, 7 Bde. — v. Archenholz brittische Annalen, 16 Bde. — Assemblée nationale constituante par Mr. Peuchet, (in der Encyclopédie méthod.) enthält das Merkwürdigste aller Streitverhandlungen, blieb aber leider unvollständig. — Procès verbal de l'assemblée constituante, 76 Bde. 8. — Procès verbaux de l'assemblée nationale mis par ordre des matières, par Mr. Gabet. Paris 1790—92, 2 Bde. 4., ebenfalls nicht vollendet. Chronologisch geordnete, aber ebenfalls nicht vollendete Urkundensammlung ist: v. Egger's Denkwürdigkeiten der französischen Revolution, 3 Bde. Hierher gehören auch die Verhandlungen der baierischen, würtembergischen, badischen, weimarischen, nassauischen rc. Ständeversammlungen.

7) Da sie eine Art der Auslegung ist, so kann ihre Anwendung nur dem gesetzgebenden Körper zustehen. Was zur Analogie im Staatsrecht erfordert wird, s. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 62. Von der Analogie ist der Parallelismus verschieden, der nicht zu den Quellen, sondern nur zu den Erläuterungsmitteln gehört.

8) Vgl. Klüber a. a. O. §. 66., in Verbindung mit §. 5. — J. W. Behr, Verfassung und Verwaltung des Staats, I. Bd. 1802. 8. Das konstitutionelle Völkerrecht, eine Wissenschaft, die noch nicht existirt, wird zur Beurtheilung der Fälle dienen müssen, in welchen die mit Auswärtigen geschlossenen Verfassungsverträge zu Differenzen Anlaß geben, oder in welchen konstitutionell regierte Völker in gegenseitige Berührung kommen.

Erläuterungsmittel des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts sind:

1) Das Staatsrecht einzelner konstitutioneller Staaten [9]).

2) Der Parallelismus, oder die Vergleichung mehrerer grundgesetzlicher Bestimmungen, Rechtssätze, oder Ausdrücke, welche ganz oder zum Theil gleichbedeutend sind, oder sonst in gegenseitiger Beziehung stehen. Er kann sich auf Worte, oder Sachen beziehen [10]).

Die Quellen des konstitutionellen Staatsrechts sind in folgenden Werken gesammelt:

Pierre Firmin de la Croix, Constitutions des principaux états européens et des états unis de l'Amérique. Paris 1791, suiv. 6. vols. 8. — 3ème édition. Paris 1802. 8. — Deutsch: Verfassung der vornehmsten europäischen und der vereinigten amerikanischen Staaten, dargestellt von Herrn de la Croix, Professor des Staatsrechts am Lyceum zu Paris, und Depu-

---

9) Vorzüglich, wenn eine Bestimmung einer Verfassungsurkunde sichtlich aus einer andern entlehnt, oder durch dieselbe veranlaßt ist, ein Fall, der in den deutschen Verfassungsurkunden häufig vorkömmt.

10) Oft entsteht über den richtigen Sinn eines Wortes in der Verfassungsurkunde ein Zweifel, dieser mag sodann gehoben werden durch Vergleichung mit andern Stellen in derselben Urkunde. (In wie ferne das Privatrecht der konstitutionellen Staaten als Erläuterungsmittel zu betrachten sei, kann nur davon abhängen, ob das Privatrecht vor oder nach der Verfassungsurkunde oder dem Grundgesetze eingeführt worden. — Nur im letzten Falle mag es als Erläuterungsmittel dienen, nie aber im ersten. In der öffentlichen Meinung dürfte man ein besseres Hülfsmittel finden.)

tirten bei der Nationalversammlung, a. d. Französischen, mit Berichtigungen des Uebersetzers. Leipzig, Weidmann. 1792—1803, 6 Bde., 8.

(Die 3 letzten Bände, die sich ausschließlich mit Frankreich beschäftigen, enthalten die französischen Verfassungsurkunden bis 1800. Andere Verfassungsgesetze theilt der Verf. nicht mit, ist aber eben so reich an Deklamationen, als arm an bestimmten Angaben und literärischen Nachweisungen, s. Hermes X. 28.)

G. Fr. v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze ꝛc., welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der Geschichte der vormaligen europäischen Staaten dienen, I. Th. Göttingen, Dieterich. 1794. 8.

(Bloße Urkundensammlung ohne Erläuterung, und nur Dänemark, Schweden und Großbrittanien betreffend. Hermes a. a. O.)

Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. Leipzig, Brockhaus, I. II. Th. 1817, III. Th. 1820. 8. Dazu gehört noch:

Die spanische Constitution der Cortes, und die provisorische Constitution der vereinigten Provinzen von Süd-Amerika, mit historisch statistischen Einleitungen, ebend. 1820. 8.

(Bisher die vollständigste Sammlung, auch durch die Bemerkungen des Herausgebers empfehlungswürdig.)

Lanjuinais, les constitutions de tous les peuples, T. I et II. Constitutions de la nation française avec un essai de traité hist. et polit. sur la charte, et un recueil des pièces corrélatives. Paris 1819—21. 8.

(Enthält nur die französischen Constitutionen. Der vorausgeschickte traité sur la charte ist ein brauchbarer systematischer Kommentar.)

J. B. Paillet, le droit public français, ou hist. des institutions politiques des Français jusqu'en 1822. Paris 1822., enthält alle französischen Konstitutionen mit historischen Einleitungen.

In Winkopp's Zeitschrift: Rheinischer Bund, sind die meisten deutschen Verfassungsurkunden gesammelt.

Ein Archiv der Staatsverfassung, von Prof. Luden angefangen, blieb leider ohne Fortsetzung.

---

Die verwandten und Hülfswissenschaften des konstitutionellen Staatsrechts sind folgende:

1) Die Geschichte der Menschheit, (Ferguson, Millar, Home, Meiners, vgl. Kant's Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. Placidus Literatur der Staatslehre, S. 134. ff.)

2) Das allgemeine Staatsrecht. (Lehr- und Handbücher von Schlözer, Schmalz, Hoffbauer, Krug, Dresch. Vgl. Placidus Literatur der Staatslehre. Straßburg (Stuttgart) 1798. 8.)

3) Das Völkerrecht, (Vattel, Martens, Schmelzing.)

4) Das Staatsrecht einzelner Staaten, z. B. das ehemalige deutsche Staatsrecht, (Pütter, Häberlin, Klüber;) das Staatsrecht Oestreichs, Rußlands rc. (Real in seiner Science du gouvernement schildert alle bekannte Staatsverfassungen.)

5) Staatsklugheitslehre, Regierungskunst, (Real, Achenwall, Rössig, Luden, Craigh.)

6) Geschichte der konstitutionellen Staaten. (In konstitutioneller Hinsicht ist noch immer kein brauchbares allgemeines Werk erschienen. Bis Guizot's konstitutionelle Vorlesungen über die neuere Geschichte, [im Journal des cours publics, par une société d'avocats et hommes de lettres. Paris 1821 et 1822,] vollendet seyn werden, muß man sich mit Spittler's noch unübertroffener europäischen Staatengeschichte begnügen. Auch kann als Einleitung gebraucht werden Mably, de l'étude de l'histoire, 1775, deutsch unter dem Titel: Grundsätze von Einrichtung der politischen Gesellschaften, oder Anleitung, die Geschichte zu studieren. Bern 1777. 8. Vgl. Placidus Literatur der Staatslehre, S. 133. Endlich gehört noch hieher: Origine et étendue de la puissance royale suivant les livres saints et l'histoire, Paris 1789—90. 3 Vols. (gegen die Lehre vom göttlichen Ursprung der Fürsten.) Von Werken über einzelne Staaten sind Hume's Geschichte von England, Müller's Geschichte der Schweiz und Ivernois, tableau des deux dernières révolutions de Genève musterhaft. Vgl. Placidus Literatur der Staatslehre, S. 143.

7) Statistik derselben, (Real in seiner Science du gouvernement, Meusel, Milbiller, die Tabellen von Ockhard, Hassel rc.)

8) Die Kultur- und Literaturgeschichte des konstitutionellen Staatsrechts, (noch gar nicht bearbeitet, obwohl

es an Stoff, und darunter selbst an Kontroversen keineswegs gebricht.)

9) Auch das Staatsrecht der nicht konstitutionellen Staaten muß man studieren, um das konstitutionelle Staatsrecht durch Vergleichungen noch besser auszubilden.

Man sieht aus dieser kurzen Uebersicht und aus den Andeutungen im vorigen Abschnitt, wie vieles noch für das konstitutionelle Staatsrecht zu thun ist, um dasselbe zu dem Rang einer Wissenschaft zu erheben. Jeder selbst unvollkommene Versuch ist daher von Nutzen, und sollte er auch nur dazu dienen, die Lücken anzuzeigen, die vor allen noch auszufüllen sind.

---

Ueber die Methode des konstitutionellen Staatsrechts enthält Bentham, traité de législation civile et pénale, Tome III. p. 341. einige Andeutung. Auch sind bei Gelegenheit verschiedener anderer Verfassungsurkunden nicht unwichtige Bemerkungen über Anordnung und Methode gemacht worden. Eine Methodologie wird erst in der Folge ausgebildet werden.

---

Der Büchervorrath über das konstitutionelle Staatsrecht läßt sich nach folgender Uebersicht ordnen:

1) Methodologie, Kulturgeschichte, Literatur des konstitutionellen Staatsrechts [11]).

---

11) Hierüber sind noch keine besonderen Werke erschienen. Mit Nutzen kann für die Literaturgeschichte der Anfänge des konstitutionellen Staatsrechts gebraucht werden: C. D. Voß, Einleitung in die

2) Quellensammlungen [12]).

3) Lehrbücher, Kompendien, Systeme, Handbücher [13]).

---

Geschichte und Literatur der allgemeinen Staatswissensch. im 6. und 7. Th. des Handbuchs der allg. Staatsw. Leipz. 1800—02. — Heeren's kleine historische Schriften. 2. Bd. — Placidus, (Petersen,) Literatur der Staatslehre. Straßburg (Stuttgart) 1798. 8. (es erschien nur der erste Theil.) — C. D. Voß, auserlesene Bibliothek der Staatswissenschaft. 1793—95, 2 Bde. — v. Egger's Uebersicht des gegenwärtigen Standpunkts der Staatswissenschaft und Gesetzgebung in seinem Archiv, I. Th. 1—42. — Kurze Uebersicht der Literatur der allgemeinen Politik in Kretschmann's und Wöldernsdorf's staatswissenschaftl. und jurid. Literatur, 1794, S. 1—45. Außerdem gehören noch im allgemeinen hierher: Neumann, Bibliotheca juris imperantium quadripartita. Norimbergae 1727. 4. — de Réal, examen des principaux ouvrages composés sur des matières de gouvernement, (in seiner Science du gouvernement. Amst. 1764.) — v. Pfeiffer, Bericht berühmter Staats-, Finanz-, Polizeischriften dieses Jahrhunderts. Erfurt 1781—84. 6 Thle. 8.— Bibliothèque de l'homme public, ou analyse des principaux ouvrages sur la politique en général, la législation etc. par Mrs. de Condorcet, de Peyssonel, Balestrien-Canilhai etc. Paris 1790—92. 28 Vols. 8. — Hist. sectae Machiavellistarum et Monarchomachorum in den Obs. sel. halens. T. 6. (Halae 1702.) — J. Acker, comment. de Monarchomachis et Antimonarchomachis. Rudolst. 1716, 4. — Ueber die Methodologie vergleiche man Reitemeyer, über das Studium der Staatsw. Berlin 1791. — W. J. Behr, über die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre, nebst einem Grundriß eines Systems ders. Würzburg 1800. 8. — G. H. Keyser, über die wissenschaftliche Bildung des Staatsgelehrten. Regensburg 1806. 8.

12) Die Quellensammlungen sind oben bereits angegeben.

13) Das gegenwärtige Lehr- oder Handbuch ist das erste, und daher mit Nachsicht aufzunehmen. Benj. Constant hat in seinen Principes de politique constitutionnelle einige Grundlehren des konstitutionellen Staatsrechts angegeben, er wollte aber weder ein Lehrbuch, noch ein systematisches Handbuch schreiben, sondern, wie er selbst sagt, nur einige „principales questions“ erörtern.

4) Erläuterungen der Quellen [14].

5) Systematische Werke über einzelne Haupttheile des konstitutionellen Staatsrechts [15].

6) Monographien [16].

7) Sammlungen von Abhandlungen über einzelne Gegenstände des konstitutionellen Staatsrechts, Zeitschriften ꝛc. [17])

8) Lexikographische Werke [18].

---

14) Hierher gehört in dem Werke des Grafen Lanjuinais der Traité de la charte, und gewissermaßen die Adresse der spanischen Kortes an den König Ferdinand VII. zur Motivirung der Konstitution vom J. 1812.

15) Diese werden bei jeder einzelnen Materie angeführt werden.

16) Eben so.

17) In Frankreich erschienene Zeitschriften a) liberale: Minerve française, (Fortsetzung des verbotenen Mercure de France,) Le libéral, Bibliothèque historique, Revue encyclopédique, Le censeur, dann die Zeitungsblätter: Le constitutionnel, Le courier, Journal général etc. b) gemäßigte: Journal des débats, (Zeitung.) c) ultraroyalistische: Le conservateur, dann die Zeitungen: La quotidienne, La gazette de France, Le drapeau blanc, L'étoile etc. (Alle diese Zeitungen sind deswegen hierher zu zählen, weil sie von den vorzüglichsten Schriftstellern Frankreichs Abhandlungen über Verfassungsgegenstände enthalten.) — In Deutschland: Nemesis von Luden, 12 Bde. 8., das Oppositionsblatt, der Patriot, (von L. Wieland,) der deutsche Beobachter, (von Benzenberg,) Sofronizon, (von D. Paulus,) allgemeine politische Annalen, (red. von D. Murhard,) der europäische Aufseher, Hermes, (red. v. Brockhaus,) Ueberlieferungen, (von Zschokke,) Journal für Deutschland, (von Buchholz,) und seit 1823 die konstitutionelle Zeitschrift. — In England: Edinburgh review, The new monthly magazine, (The liberal von Lord Byron enthält bisher nichts hieher gehöriges.)

18) Ueber den ganzen Umfang des konstitutionellen Staatsrechts existirt noch kein lexikographisches Werk. Für Landstände ist ein Lexikon vom Hofr. Hartleben angekündigt, aber noch nicht herausgegeben.

9) Schriften über Hülfs= und verwandte Wissenschaften [19]).

10) Schriften über einzelne konstitutionelle Staaten [20]).

11) Statistische Notizen über dieselben [21]).

12) Schriften über das konstitutionelle Völkerrecht und die konstitutionelle Politik [22]).

---

19) sind oben angeführt.

20) eben so.

21) siehe oben.

22) bis jetzt noch terra incognita. Einzelne vortreffliche Beiträge haben geliefert: Görres, Bignon, de Pradt, Keratry, B. Constant, Everett u. s. w.

## III.

## Grundzüge einer Kulturgeschichte des konstitutionellen Staatsrechts von den ältesten Zeiten bis auf Montesquieu [1]).

1) Es ist bekannt, daß bei den Alten nirgends ein Repräsentativ-System eingeführt war, aus Ursachen, die uns die Geschichte nachweist [2]). Eine Beschränkung der Staatsgewalt aber durch einen Rath der Alten, (Erhaltungssenat,) wurde nicht allein von Plato, (in seinem Werke vom Staat,) vorgeschlagen, sondern sie bestand auch wirklich in einigen Republiken [3]).

---

1) Die Literatur der Verfassungslehre ist um so wichtiger, als man den publizistischen Schriftstellern in neuern Zeiten die Ehre erwiesen hat, ihnen vorzuwerfen, daß sie Staatsumwälzungen veranlassen. Vgl. Hermes, X. 12. — D. Tzschirner, die Gefahr einer deutschen Revolution. Leipzig 1823. 8. Die Wichtigkeit und den großen Nutzen der staatswissenschaftlichen Untersuchungen hat dagegen Ancillon treffend herausgehoben, da er behauptet: der glückliche Fortgang der Reformen hänge größtentheils von den bei den Regierenden und Regierten obwaltenden politischen Grundsätzen, und von den Fortschritten der Staatswissenschaft ab. Man vgl. auch Tieftrunk's philos. Unters. II, 21—23. — Godwin polit. justice II, 528—529.

2) Montesquieu gibt sie kürzlich an im XI. Buche 8. K.

3) Merkwürdig ist, daß schon Plato von 3 Ständen spricht, dem Nährstand, Wehrstand und Lehrstand, (γενος φιλοκερδες, γ. φιλονεικον, γ. φιλοσοφον.) Vielleicht berechnete er auf den ersten sein

2) Die vielbesprochene lex regia der Römer hatte einige, aber nur sehr entfernte Aehnlichkeiten mit einer Konstitutionsurkunde [4]), übrigens läßt sich nicht läugnen, daß viele römische Staatsmänner von den Vortheilen der beschränkten Monarchie die richtigsten Ansichten hatten [5]). Sogar die Mischung der drei Prinzipien, des monarchischen, aristokratischen und demokratischen, welche das Wesen der konstitutionellen Monarchie ausmacht, fin-

---

Tribunat, auf den zweiten sein Prinzipat, und auf den dritten sein Seniorat. Vgl. Nik. Vogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankfurt 1797. 8. — Nachrichten von den Ideen der Griechen über Staatsverfassung in der berlin. Monatsschr. 1793, S. 507—37. — C. Ph. Conz, politische Meinungen der Alten in seinem Museum für die griechische und römische Literatur. Zürich 1795. 3. St. — J. G. Buhle, Ueberficht der politischen Theorien der Griechen, erläutert durch die Charakteristik und Geschichte der griechischen Staatsverfassungen selbst. (Angekündigt im Herbstmeßverzeichniß 1795.) Wenn Polyb im VI. Buche seiner Geschichte sagt, Lykurg habe alle Vorzüge der bessern Regierungsformen in der von ihm gegebenen Verfassung vereinigt, so hat er, wie schon Filangieri bemerkte, das monarchische und aristokratische Element hiebei nicht in hinlängliche Betrachtung gezogen, f. Fragmens de Polybe et extraits de Spelman, sur la meilleure forme du gouvernement possible. Paris 1789. 8. — Sieyes, politische Schriften. 1796. 8. 1. Bd. Vorrede XXVI—XXVII.

4) Man s. die weitläuftige Abhandlung in Beaufort, plan gén. de l'ancien gouvernement de Rome. Paris 1767. 8. Tom. II. p. 330 — 386, und die Abhandlung des Professors Sax von Utrecht de lege regia. 1799. Vgl. Jenaer Lit. Zeit. 1799, n. 126 und 127.

5) In dem Werke: Des großen Kurfürsten Maximilian I. von Baiern Anleitung zur Regierungskunst, durch alte und neue Parallelstellen erläutert von Chr. Frhrn. von Aretin. Bamberg 1822. 8. habe ich eine große Anzahl solcher Stellen gesammelt.

den wir erwähnt [6]), doch mit dem spätern Beisatz, daß sie kaum ausführbar sey [7]).

3) Die germanischen Völker haben (wie Montesquieu in dem oben angeführten Kapitel sagt) in ihren Wäldern das Repräsentativ-System erfunden. Die angeführte Stelle des Tacitus aber reicht zum Beweis dieser Behauptung nicht zu. Montesquieu giebt darüber folgenden Kommentar (im 8. Kap. des XI. B.) „Wie die Germanen noch zu Hause waren, versammelte sich das ganze Volk zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten. Wie sie aber durch ihre Eroberungen zerstreut wurden, konnte dieß nicht mehr geschehen; da sich nun die Nation doch berathen mußte, so that sie es durch Repräsentanten. So entstand die gothische Regierungsart bei uns, die anfangs

6) Optime constitutam rempubl. quae ex tribus generibus illis, regali, optimatum, et populari modice confusa sit. Cicero de leg. In den neu aufgefundenen Fragmenten der Bücher de republica findet sich eine ähnliche Stelle: Id enim tenetote quod initio dixi, nisi aequabilis haec in civitate compensatio sit et juris, et officii, et muneris, ut et potestatis satis in magistratibus, et auctoritatis in principum consilio, et libertatis in populo sit, non posse hunc incommutabilem reipublicae conservari statum. v. M. Tullii Ciceronis de republica quae supersunt. Romae 1822. p. 196. — Polyb a. a. O. sagt ebenfalls, die beste Regierungsform sey die, in welcher sich alle drei Arten der einfachen und gemäßigten Regierungen vereinigen.

7) Dieses sagt ausdrücklich Tacitus: Cunctas nationes et urbes populus aut primores aut singuli regunt. Delecta ex his et constituta reipubl. forma laudari facilius quam evenire, vel si evenit haud diuturna esse potest. — Was Montesquieu von der Mischung der drei Prinzipien im alten Rom vor Servius Tullius erzählt, ist mit Niebuhr's römischer Geschichte zu vergleichen, einem grundgelehrten Werke, in welchem aber die Darstellungskunst nicht gleichen Schritt mit der Gelehrsamkeit gehalten.

aus Aristokratie und Monarchie zusammengemischt wurde. Als die Unfreien nach und nach frei wurden, stellten sich die Freiheiten der Gemeinen, die Vorzüge des Adels und der Geistlichkeit und die Macht der Könige in ein solches Gleichgewicht, daß die germanischen Staaten vielleicht die gemäßigste Regierungsart darboten, die es geben konnte. Es ist bewundernswerth, daß aus der Verderbtheit der Regierung eines erobernden Volks die beste Regierungsart hervorgieng, die von Menschen erfunden werden konnte." Daß den edlen Montesquieu seine Einbildungskraft zuweilen verführte, sieht man auch aus dieser Stelle.

4) Für die Theorie der Repräsentativ-Regierung konnte in jenen Zeiten so wenig geschehen, als in den darauf folgenden Merovaischen und Karolingischen, obwohl das Gesetzgebungsrecht noch immer vom Volke ausgeübt wurde, wenn anders die in den Kapitularien vorkommende Stelle: „lex sit consensu populi," nach dem Buchstaben angenommen werden darf.

5) Wie sehr das päpstliche und das römische Recht beitrugen, die Freiheit der Völker zu unterdrücken, ist aus der Geschichte bekannt. Das Zeitalter, in welchem diese Rechte unumschränkt herrschten, konnte uns keine Untersuchungen über beschränkte Staatsgewalt liefern.

6) So wie man anfieng, die Theorie der äußern Politik zu bearbeiten, wozu die italienischen Kriege des 15. und 16. Jahrhunderts nähere Veranlassung gaben [8]), wurde auch das innere Staatsrecht einer gründlichern Prü-

8) S. Heeren's kleine Schriften. I. Bd.

fung unterworfen. Die Bahn zu solchen Untersuchungen brach Macchiavelli [9]) († 1528.)

7) Die Reformation, welche in Glaubenssachen freies Forschen zuließ, hatte auch politische Denkfreiheit zur Folge [10]). Die Frage vom jure resistendi, anfangs ein Gegenstand theologischer Kontroversen, gab bald Veranlassung zur fleißigeren Bearbeitung des Verfassungsrechts [11]), besonders als die niederländische Revolution und gleichzeitig die Unruhen in Frankreich und in Schottland eintraten [12]).

---

9) In seinen Discursen über die erste Dekade des Titus Livius, in welcher schon Vieles über die Beschränkung der Staatsgewalt und über die gemischten Regierungsformen vorkömmt. Man s. auch das Werk des Joh. Bodinus de republica.

10) S. Stoll, diss. de politices instauratione post reformationem. Jenae 1711. — a Seelen, de incrementis studii politici ex reformatione. Lubecae 1719. 4. — de Eggers, de incrementis studii juris publici et univ. et particul. instaurata religione evangelica. Havniae 1792. 4.

11) Schlözer's Staatsgelahrth. I, 83. — Hume, hist. of England ch. 31. Ebendaselbst ch. 43., wo in einer Anmerkung gezeigt wird, daß Peter Wentworths, eines Puritaners, merkwürdige Fragen an das Parlament schon einige Grundzüge der gegenwärtigen englischen Konstitution enthielten.

12) Hub. Languet, ein Freund Melanchthon's, schrieb unter dem Namen Junius Brutus das Werk: Vindiciae contra tyrannos, sive de principis in populum, populique in princ. legitima potestate. Von ähnlichem Inhalte ist die öfter gedruckte Schrift: De jure magistratuum in subditos, et subditorum erga magistratus. Auch die offizielle Darstellung der Beschwerden der Niederländer gegen ihre Regierung (1580) ist in dieser Hinsicht wichtig. Buchanan's monarchomachisches Werk de jure regni apud Scotos hat neuerdings D. Troxler durch einen deutschen Auszug bekannt zu machen gesucht. S. Fürst und Volk nach Buchanan's und Milton's Lehre von D.

8) Der westfälische Friede befestigte die deutsche National-Freiheit (mit diesem ehrenvollen Namen belegte man bis zur französischen Revolution das aristokratische Prinzip in Deutschland,) die Völker überließ er dem Herkommen [13]. Beinahe gleichzeitig schrieben Grotius und Milton mit ungleichen Waffen über die Sache der Völker, Hobbes, Graswinkel und Saumaise mit eben so ungleichen dagegen [14].

9) Die Souveränitäts-Erklärung des Königs von Dänemark im Jahre 1660 veranlaßte einige polemische

---

Troxler. Aarau 1821. 8. — Vgl. Jouy, la morale appliquée à la politique. I, 107. Daß der berühmte Sully schon einen Begriff von den Vortheilen der Nationalrepräsentation hatte, zeigt Jouy a. a. O. S. 279.

13) Schlözer, I, 86.

14) Hugo Grotius gab sein Naturrecht, (de jure belli et pacis,) im Jahre 1625 heraus, nach Sitte damaliger Zeit mit Allegaten aus der h. Schrift, den Kirchenvätern und Klassikern widerlich beladen, aber freie und wohlwollende Grundsätze aufstellend, und wenn gleich manchmal der Gewalt noch das Wort sprechend, doch dem Naturrecht, als der Lex legum Bacons huldigend; s. Jouy, la morale appliquée à la politique. I, 108. Der bekannte Dichter und Staatssekretär Johann Milton vertheidigte die Konstituirung der englischen Republik und leider auch die Hinrichtung Karl's I. gegen den Pedanten Saumaise, (Salmasius.) Die oben angeführte Schrift von D. Troxler enthält auch hievon Auszüge. — Thomas Hobbes, der, wie Schlözer sagt, oft nicht nüchtern war, schrieb für die unbeschränkte Gewalt, der Holländer, Theodor Graswinkel, überbot ihn noch weit in seiner Abhandlung de jure majestatis. Saumaise war Milton's zu schwacher Gegner, in der bekannten Schrift: defensio regia etc. Hobbes vertheidigte die unumschränkte Regierung und den Patrimonialstaat, wie in unsern Zeiten Hr. v. Haller. Puffendorf bekannte sich zum System des Grotius, das er mit mehr Klarheit und Ordnung vorzutragen wußte; Jouy a. a. O.

Schriften über die Rechte der Fürsten [15]). In England verloren nach Wiedereinsetzung der Stuarts mehrere Verfechter der Volksfreiheit ihr Leben auf der Blutbühne, unter andern der edle Algeron Sidney, Verfasser eines trefflichen Werks über Staatsverfassung [16]).

10) Die sogenannte Restauration 1688 gab der englischen Verfassung den Schlußstein durch die bill of rights [17]),

---

15) Die Theologen zu Kopenhagen geriethen in Verdacht, die Souveränitäts-Akte nicht zu billigen. Ein gewisser Masius beschuldigte sogar die ganze reformirte Religionsparthei der Begünstigung aufrührerischer Lehren in der Schrift: Interesse principum circa religionem evangelicam. Hannoviae 1687. 4., wogegen Beckmann und Thomasius sich lebhaft und siegreich erhoben.

16) Discourses concerning government. 1698. Auch französisch und deutsch, (1793 von D. Erhard, 1795 von Professor Jakob.) Sie sind für die Volkssouveränität geschrieben, aber auch, wie Grotius, mit zu vielen Citaten aus der h. Schrift verbrämt, da Sidney die Anhänger der Lehre vom leidenden Gehorsam mit ihren eigenen Waffen schlagen wollte. Gleichzeitig schrieb Harrington sein Utopien unter dem Titel: Oceana, worin er seine Grundsätze über die beste Staatsverfassung entwickelt. Friedrich Buchholz erhebt dieses Buch sehr hoch. Auch andere kompetente Richter stimmen ihm hierin bei. Montesquieu äußert davon Folgendes: „Harrington hat eine Untersuchung über den möglichst hohen Grad der Freiheit angestellt, deren eine gute Staatsverfassung fähig ist; aber man kann von ihm sagen, daß er diese Freiheit nicht eher kennen lernte, als nachdem er sie verkannt hatte, und daß er nicht eher Chalcedon zu bauen anfieng, als bis er das Ufer von Byzanz vor Augen hatte.“ (XI. Buch. 6. Kap.)

17) S. Delolme Staatsverfassung Englands, (deutsch Leipzig, Junius. 1776. besser Altona 1819. 8.) Diese Erklärung der Rechte war selbst der Form nach ein eigentlicher Vertrag des Parlaments mit dem neu eingesetzten Fürstenhaus. Sie enthält folgende Hauptpunkte: 1) das vorgebliche Recht, die Gesetze durch königliche Machtvollkommenheit zu suspendiren, ist gesetzwidrig. 2) Eben so gesetzwidrig ist das vorgebliche Recht des Königs, von den Gesetzen zu dispensiren. 3) Alle kürzlich errichteten Spezial-Kommissionen

sie rettete die brittische, später auch die übrige europäische Menschheit [18]). Ihr verdankt das Meisterwerk von Locke über Staatsverfassung seinen Ursprung [19]), welches zuerst

---

sind gesetzwidrig und verderblich. 4) Gleichfalls illegal ist jede von der Krone einseitig und ohne Willigung des Parlaments verfügte Steuernerhebung. 5) Jeder Unterthan des Königreichs hat das Petitionsrecht, ohne deshalb verfolgt werden zu dürfen. 6) Der König darf in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Parlaments keine Armee halten. 7) Die protestantischen Unterthanen des Königreichs dürfen zu ihrer Vertheidigung Waffen tragen. 8) Die Wahlen der Parlamentsglieder müssen frei seyn. 9) Für alle Aeußerungen im Parlament ist man nur diesem verantwortlich. 10) Keine ungewöhnlichen grausamen Strafen sollen verhängt, keine übermäßigen Kautionen für die Freistellung verlangt werden. 11) Die Geschwornen sind gesetzlich zu ernennen, in Hochverrathsfällen müssen es freie Grundeigenthümer seyn. 12) Versprechen konfiszirter Güter sind vor der Verurtheilung nichtig. Die Parlamente sind häufig zu versammeln. Vgl. Montveran, hist. de législation de l'Angleterre en 1816. Paris 1819. Tome II. p. 35.

18) Worte Schlözers I, 90, gleichsam im prophetischen Geiste gesprochen.

19) Two treatises of government. 1690. (Deutsch 1718. 12. aus der französischen Uebersetzung: le gouvernement civil.) Locke's Werk, welches, die Verfassungen aus einem Sozial-Vertrag herleitend, das Wesen der beschränkten Monarchie und der besten Regierung überhaupt in die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden setzt, auch eine neue Theorie von der königlichen Prärogative aufstellt, übrigens zugleich behauptet, daß es auf Erden keinen Richter giebt, wenn eine von beiden Gewalten sich unabhängig macht, (s. Kap. 10 und 13.) wurde deshalb von der Universität zu Dublin verboten. Locke zitirt öfter Hooker's eccl. polit. als ein freimüthiges, verständig geschriebenes Buch. Uns ist es nicht näher bekannt. Ob es eclogae politicae heißt, wie der deutsche Uebersetzer S. 261 anführt, oder ob es das Werk ist: The ecclesiastical politie. Lond. 1676 und 1705. fol., welches Ebert im allg. bibliogr. Lex. namhaft macht, getrauen wir uns nicht zu entscheiden, halten aber das letztere für wahrscheinlicher, und glauben, daß in jedem Falle Hooker's Werk

in den neuern Zeiten freiere Grundsätze über Regierungsformen ausgesprochen hat.

11) Bis auf Montesquieu [20]) erfaßte kein politischer Schriftsteller die Wichtigkeit der englischen Staatsverfassung für die übrigen europäischen Völker. Da viele der neueren Konstitutionsurkunden sichtbar zum großen Theil auf das politische System gebaut sind, welches Montesquieu in dem klassischen 6. Kap. des XI. Buchs de l'esprit des loix aufgestellt hat, und da, wenn auch die Wis-

---

aus der Vergessenheit gezogen zu werden verdient. Ebert führt auch an: Rich. Hooker, Works. Oxf. 1807. 3 Bde., worin wahrscheinlich jene Abhandlung über Kirchenstaatsrecht neu abgedruckt ist. Außer Locke und Hooker verdient noch Bolingbroke angeführt zu werden, welcher in seiner Idea of a patriot King die Vortheile der gemäßigten Monarchie darstellt, und auf eine Verbindung der drei Prinzipien, (des monarchischen, aristokratischen und demokratischen,) hindeutet. Burke, der, (wie es scheint mit Unrecht,) Bolingbroke der Oberflächlichkeit beschuldigt, lobt doch obiges kleine Werk. — Hieher gehört endlich auch der Zeit nach Marchamont Needham, de la souveraineté du peuple, et de l'excellence d'un état libre, trad. de l'Anglois. Paris 1791. 2 Bde. Wie freimüthig und liberal Corneille, Lafontaine, Molière und Fénélon, selbst der Hofdichter Boileau, unter Ludwig XIV. schrieben, ist bisher nicht genug gewürdigt. Vgl. Jouy I, 239. Massillon (im petit carême,) ist ein noch unübertroffener Hofprediger.

20) Sein Esprit des loix erschien zuerst im Jahre 1749. Seine Lettres persannes, auch von den Weibern gelesen, und mit dem pikantesten Witz geschrieben, wirkten noch allgemeiner, als der Geist der Gesetze, s. Jouy a. a. O. S. 252. Den von ihm in französische Erde ausgestreuten brittischen Samen drückten, wie Schlözer I, 91 sagt, die Aristokraten mit ihren damals breiten Hufen so tief nieder, daß er erst im Jahre 1789 aufkeimen konnte.

senschaft zeither vorgerückt ist, doch im Leben selbst in den meisten konstitutionellen Staaten Montesquieu's Ansichten noch immer die herrschenden sind, so halten wir es für nöthig, dieselben so viel möglich nach der eigenen Darstellung des unsterblichen Philosophen hier mitzutheilen.

## IV.

## Das Ideal der konstitutionellen Monarchie nach Montesquieu.

1) In jedem Staate giebt es dreierlei Gewalten; die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt in auswärtigen und die vollziehende Gewalt in einheimischen Angelegenheiten.

Mittelst der ersten giebt das Staatsoberhaupt Verordnungen und Gesetze, und verbessert oder hebt auf die bereits vorhandenen. Mittelst der zweiten beschließt er Krieg oder Frieden, nimmt Gesandte an, oder verschickt sie, und trifft Sicherheits= und Vertheidigungsanstalten. Mittelst der dritten straft er die Verbrechen, oder schlichtet bürgerliche Streithändel. Diese dritte Gewalt heißt die richterliche, wie jene überhaupt die exekutive [1]).

1) Abgesehen von den Einwendungen, welche gegen obige Eintheilung der Regierungsgewalten überhaupt gemacht wurden, ist offenbar diese Begriffsbestimmung der exekutiven Gewalt unrichtig, da sie auf die auswärtigen Verhältnisse beschränkt, und die innere Verwaltung, (mit Ausnahme der Rechtspflege,) in der ganzen Eintheilung überall nicht berührt wird. Die franz. Konstitution vom J. 1793 hat nebst nur genannten drei Gewalten noch eine vierte: die Verwaltende, angenommen. Offenbar liegt schon in dem beliebten Ausdruck: die Gewalten, eine zu Mißdeutungen führende Unbestimmtheit.

2) Die politische Freiheit besteht bei dem Bürger in der Zuversicht, welche aus dem Vertrauen auf seine persönliche Sicherheit entspringt. Soll diese statt finden, so muß die Verfassung so beschaffen seyn, daß kein Bürger nöthig habe, sich vor dem andern zu fürchten.

Die Freiheit hört auf, wenn die nämliche Person, oder das nämliche Kollegium die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in sich vereiniget, weil man sodann fürchten muß, daß der Fürst oder der Senat nur darum tyrannische Gesetze geben möchte, um sie gleich tyrannisch vollziehen zu lassen.

Auch da findet keine Freiheit statt, wo die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollziehenden nicht abgesondert ist. Ist sie mit jener verbunden, so geräth Leben und Eigenthum des Bürgers unter willkührliche Macht; denn der Richter ist dann auch Gesetzgeber. Ist sie aber mit dieser verbunden, so muß man immer fürchten, in seinem Richter seinen Henker zu finden.

Um die Freiheit ist es geschehen, sobald eine einzige Person, es mag nun eine physische oder moralische seyn, in dem alleinigen Besitz dieser drei Gewalten ist.

3) In vielen europäischen Königreichen ist die Regierung darum gemäßigt, weil der Fürst, welcher in dem Besitze der beiden ersten Gewalten ist, die richterliche durch Unterobrigkeiten ausüben läßt. In der Türkei herrscht darum ein so unerträglicher Despotismus, weil der Sultan alle drei Gewalten in sich vereinigt.

In den italienischen Republiken, wo diese drei Gewalten gleichfalls beisammen waren, fand man weniger

Freiheit, als in unsern unbeschränkten Monarchien. Auch hatte dort die Regierung so gewaltsame Mittel, als nur immer in der Türkei, nöthig, wie solches jene Staatsinquisitoren zu Venedig, und jener für die heimlichen Anzeigen geöffnete Löwenrachen bewiesen.

Um die Freiheit des Bürgers sieht es dann übel aus. Da die nämliche Obrigkeit, vermöge der exekutiven Gewalt, auch alles dasjenige vollstrecken läßt, was sie mittelst ihrer gesetzgebenden angeordnet hat, so kann sie das ganze Land durch Verordnungen und Vorschriften drücken; und da sie zugleich die richterliche Gewalt in den Händen hat, so kann sie auch das Privatglück des Bürgers durch willkührliche Urtheile zerstören.

Auch haben Fürsten, welche ihre Macht willkührlich zu machen suchten, immer den Anfang damit gemacht, daß sie alle obrigkeitliche Aemter in ihrer Person vereinigten, wie denn in dieser Absicht einige europäische Regenten sogar alle Kron-Chargen an sich gezogen haben.

Nun kann man zwar zugeben, daß die reine erbliche Aristokratie einiger italienischen (und schweizerischen) Republiken nicht so ganz und gar dem asiatischen Despotismus gleichet. Die Menge der Regierungspersonen mildert zuweilen die Regierung. Alle Adeliche vereinigen sich nicht immer zu dem nämlichen Plan, auch giebt es der Tribunale mehrere, welche machen, daß eins das andere temperirt. So gehörte in Venedig dem großen Rath die gesetzgebende Gewalt, dem Pregadi die vollziehende, und dem Rathe der Vierziger die richterliche. Aber das Uebel lag darin, daß alle diese Tribunale mit Gliedern aus

einer und derselben Klasse besetzt waren, wodurch am Ende doch alles auf eine einzige Gewalt hinauslief.

4) Die richterliche Gewalt muß nicht einem permanenten Senat, sondern gewissen Personen übertragen werden, welche zu bestimmten Zeiten, auf eine von dem Gesetze vorgeschriebene Art, aus dem ganzen Volke, (wie zu Athen,) gewählt werden, und ein Tribunal formiren, welches jedesmal nur so lange dauert, als es nothwendig ist [2]).

Wenn auf diese Art die, vermöge ihres Mißbrauchs, unter den Menschen so fürchterlich gewordene richterliche Gewalt weder an eine gewisse Klasse von Bürgern, noch an einen gewissen Stand gebunden ist, so wird sie gleichsam unsichtbar und unmerklich. Man hat dann nicht immer seine Richter vor Augen, und man fürchtet sich vor der Magistratur, ohne sich vor den Magistratspersonen zu fürchten.

Bei Kriminalklagen muß es sogar dem Angeklagten freistehen, sich mit dem Gesetze gemeinschaftlich seine Richter auszusuchen, wenigstens muß er deren so viele verwerfen können, daß die Gebliebenen seine Wahl zu seyn scheinen.

Die zwei andern Gewalten [3]) könnten eher permanenten Obrigkeiten anvertraut werden, weil sie es nicht mit dem einzelnen Bürger zu thun haben, indem die eine nur den

---

2) Montesquieu scheint hier die Assisen andeuten zu wollen.
3) Versteht sich: jede einzeln genommen.

allgemeinen Willen der Nation ausdrückt, und die andere ihn vollzieht.

Wenn aber auch die Tribunale selbst nicht bestimmt seyn dürfen, so müssen es doch die Urthelssprüche seyn, und dieses zwar in dem Maße, daß sie allemal den genauen Text des Gesetzes enthalten. Wären sie blos nach des Richters Ermessen abgefaßt, so würde man in der geselligen Ordnung leben, ohne genau die Natur seiner Verbindlichkeiten zu kennen.

Die Richter müssen sogar von dem Stande des Beklagten seyn, damit er sich nicht fürchten darf, Leuten in die Hände zu gerathen, welch tyrannisch mit ihm verfahren möchten.

5) Wenn die gesetzgebende Gewalt der vollziehenden erlaubt, einen Bürger zu verhaften, der Kaution bestellen kann, so ist es um die Freiheit geschehen; es wäre denn, daß er nur darum in Verhaft genommen würde, um unverzüglich auf eine Klage zu antworten, welche dem Gesetz nach kapital ist. In diesem Falle verliert die wahre Freiheit des Bürgers in so fern nichts, als er blos die Gewalt der Gesetze über sich erkennt.

Hätte hingegen die gesetzgebende Gewalt Ursache, den Staat, es sey nun einer innerlichen Verschwörung oder eines mit auswärtigen Feinden unterhaltenen Verständnisses wegen, in Gefahr zu glauben, so könnte sie allerdings auf eine kurze und festgesetzte Zeit der vollziehenden Gewalt erlauben, sich der verdächtigen Personen sofort zu bemächtigen, und diese würden ihrer Freiheit nur auf eini=

ge Zeit beraubt werden, um ihrer für die Zukunft desto versicherter zu seyn.

Und dieses ist das einzige vernünftige Auskunftsmittel, das man an die Stelle einer so tyrannischen Obrigkeit setzen kann, als die Ephoren, oder die venetianischen Staatsinquisitoren waren.

6) Da in einem freien Staate Jedermann, von dem man einen freien Willen vermuthen kann, von niemanden, als sich selbst, abhängen darf, so sollte die gesetzgebende Gewalt sich in den Händen des gesammten Volks befinden. Da aber dieses in großen Staaten nicht wohl angeht, in kleineren aber eine Menge anderer Unbequemlichkeiten nach sich ziehen würde, so muß das Volk alles, was es nicht selbst besorgen kann, durch seine Repräsentanten thun lassen.

Die Mängel oder Gebrechen seines Wohnortes kennt man gemeiniglich besser, als die von andern Städten, so wie man die Fähigkeit seiner Mitbürger besser, als seiner übrigen Landsleute kennt. Deswegen müssen die Glieder des gesetzgebenden Körpers nicht aus der Masse der Nation ausgesucht werden, sondern in jedem Orte, der nur von einiger Bedeutung ist, müssen die Einwohner ihren Repräsentanten aus ihrer Municipalität wählen.

Der große Vortheil von Repräsentanten ist dieser, daß solche fähig sind, die Angelegenheiten zu berathen. Von dem gemeinen Mann ist dieses schlechterdings nicht zu erwarten, und eben dieses macht eine der Unvollkommenheiten der Demokratie aus.

Daß die Repräsentanten nach erhaltener Generalin=

struktion auch noch auf jeden einzelnen Fall insbesondere instruirt werden, wie die deutschen Komitialgesandten, ist nicht nöthig. Allerdings würden sie sodann noch im eigentlicheren Verstande für das Organ der Nation anzusehen seyn, aber auf der andern Seite würde es auch unendliche Weitläuftigkeiten verursachen, würde machen, daß jeder Deputirte die ganze Versammlung nach Gefallen von ihm abhängig machen, und daß in den allerdringendsten Angelegenheiten die ganze Nation wegen des Eigensinnes eines Einzigen nicht zum Schluß kommen könnte.

Wenn die Deputirten, sagt Sidney [4]) sehr richtig, eine ganze Provinz repräsentiren, wie in Holland, so müssen sie ihren Kommittenten Rechenschaft geben. Ein anderes ist es, wenn sie, wie in England, nur einen Flecken repräsentiren.

Alle Bürger aus allen Distrikten müssen das Recht haben, bei der Wahl der Repräsentanten zu konkurriren, nur die nicht, welche sich in einem solchen Erniedrigungszustande befinden, daß ihre Stimme jedem Käufer feil stehen würde.

In den meisten Republiken machte dieses einen Hauptübelstand aus, daß das Volk thätige und gewissermaßen in die vollziehende Gewalt eingreifende Maßregeln nehmen durfte, eine Sache, deren es gleichwohl gar nicht fähig ist. Es muß sich der Verwaltung nicht weiter unmittelbar unterziehen dürfen, als daß es seine Repräsentanten wählt, und hierzu fehlt es ihm gar nicht an der

---

4) In seinen Discours sur le gouvernement. Tom. III. 407.

nöthigen Einsicht. Denn wenn es auch nur Wenige giebt, welche Andrer Fähigkeit genau zu beurtheilen wissen, so weiß doch ziemlich ein Jeder, ob der, welchen er wählt, mehr Einsicht und Kenntniß besitze, als die Mehrzahl der andern.

7) Die Repräsentanten sind nicht darum da, um Beschlüsse selbst auszuführen; denn dazu wären sie nicht geeignet, sondern blos um Gesetze zu geben, oder über die Aufrechthaltung der vorhandenen zu wachen, und hierzu ist ein solcher Körper gar füglich, ja man kann sagen, ganz allein geschickt.

In einem Staate giebt es immer angesehene und von Seiten der Geburt, der Reichthümer, oder des Ranges ausgezeichnete Männer. Wollte man nun diese mit den übrigen alle in eine Klasse werfen und ihnen, wie den andern, gleichfalls nur Eine Stimme zugestehen, so würde das, was die allgemeine Freiheit ausmacht, zu ihrem Verderben gereichen, und sie würden kein Interesse weiter haben, solche vertheidigen zu helfen, weil die meisten Beschlüsse zu ihrem Nachtheil ausfallen würden. Der Theil, welchen sie an der Gesetzgebung nehmen, muß demnach den übrigen Prärogativen, die ihnen der Staat eingeräumt hat, angemessen seyn, und dieses geschieht, wenn sie ein besonderes Kollegium ausmachen, welches den Unternehmungen des Volkes, so wie das Volk den ihrigen, Einhalt zu thun befugt sey.

8) Die gesetzgebende Gewalt muß demnach sowohl einer Adelskammer, als auch den Volksrepräsentanten anvertraut werden, beide halten ihre eignen Versammlungen

und Sitzungen, so wie jeder von beiden Theilen sein eigenes und besonderes Interesse hat.

Von den drei Gewalten, von welchen wir gehandelt haben, ist die richterliche gewissermaßen keine Gewalt, (nulle [5]),) so daß deren nur noch zwei blieben, und da sie doch einer regulirenden Macht bedürfen, um sie zu temperiren, so scheint derjenige Theil des gesetzgebenden Körpers, welcher aus dem Adel besteht, hierzu am meisten geschickt zu seyn.

Der adeliche Körper muß erblich seyn. Einmal ist er dieses schon seiner Natur nach, und sodann muß er auch ein großes Interesse haben, sich die Erhaltung von Prärogativen angelegen seyn zu lassen, welche schon ihrer Natur nach Haß und Mißgunst erwecken, und in Freistaaten vorzüglich der Gefahr ausgesetzt sind.

Da aber eine erbliche Macht leicht in Versuchung gerathen könnte, ihr besonderes Interesse auf Kosten des allgemeinen zu befördern, so darf sie bei solchen Verhandlungen, wo man ein großes Interesse dabei finden könnte, sie zu mißbrauchen, wie z. B. bei Gesetzen, welche das Steuerwesen betreffen, nur durch das Recht zu verhindern, nicht aber durch das Recht zu statuiren, an der Gesetzgebung Theil nehmen.

Unter der Befugniß zu statuiren versteht man das Recht, etwas anzuordnen, oder das, was ein Andrer angeordnet hat, abzuändern. Unter der Befugniß zu hin-

---

5) Dieses Eingeständniß Montesquieu's haben die Gegner der Trias politica zu benutzen gewußt.

dern, das Recht, den von Andern gefaßten Beschluß zu annulliren, als worin in Rom die Macht der Volkstribunen bestand. Und wiewohl der, welcher das Recht zu verhindern hat, auch das Recht zu genehmigen haben kann, so ist doch diese Genehmigung nichts weiter, als eine Erklärung, daß er von seinem Rechte, sich dem Beschluß zu widersetzen, keinen Gebrauch machen wolle.

9) Am besten befindet sich die vollziehende Gewalt in den Händen eines Monarchen, weil dieser Zweig der Verwaltung, welcher fast immer verlangt, daß dieses oder jenes augenblicklich geschehe, besser durch Einen, als durch Mehrere administrirt wird, statt daß dasjenige, was der gesetzgebenden Gewalt angehört, glücklicher von Mehreren als von Einem besorgt wird.

Wollte man die vollziehende Gewalt, wenn es keinen Monarchen gäbe, einem Komité des gesetzgebenden Körpers anvertrauen, so wäre es um die Freiheit geschehen, weil beide Gewalten sodann beisammen wären, indem dieselben Personen zuweilen in dem Falle seyn würden, und nichts sie abhielte, immer im Falle zu seyn, an beiden Gewalten Theil zu nehmen.

Bliebe der gesetzgebende Körper eine beträchtliche Zeit unversammelt, so würde auch dieses der Freiheit nachtheilig seyn; denn entweder würde Stockung in der Legislation entstehen, und der Staat in Anarchie gerathen, oder die vollziehende Gewalt würde sich auch mit der Gesetzgebung befassen, und sich absolut machen.

Der gesetzgebende Körper braucht nicht immer versammelt zu seyn. Für die Repräsentanten würde dieses sehr beschwer=

lich seyn, und die vollziehende Gewalt würde dadurch von ihren eigentlichen Funktionen abgezogen werden, indem sie sich dann mehr damit beschäftigen würde, Eingriffen in ihre Vorrechte vorzubeugen, als solche wirklich in Ausübung zu bringen.

Bliebe der gesetzgebende Körper immer versammelt, so stünde auch zu befürchten, daß die an die Stelle der absterbenden Glieder tretenden neuen Deputirten die Prinzipien der andern annehmen möchten, in welchem Falle dann, wenn einmal schlimme Grundsätze in diesem Körper eingerissen wären, das Uebel unheilbar seyn würde. Wenn ein Parlament das andere ablöst, so macht sich das Volk, welches mit dem gegenwärtigen unzufrieden ist, desto mehr Hoffnung von dem künftigen; statt daß, wenn es niemals abgelöst würde, das Volk sich nun auch weiter keine Hülfe von seinen Gesetzen versprechen, und entweder rebellisch oder ganz indolent werden würde.

Der gesetzgebende Körper muß sich nicht selbst versammeln dürfen, denn er kann nicht anders wollen und beschließen, als wenn er versammelt ist. Wäre er aber nicht einmüthig versammelt, so wüßte man nicht, wo man den gesetzgebenden Körper eigentlich zu suchen hätte, ob bei den anwesenden und versammelten, oder bei den ausgebliebenen Gliedern? Hätte er das Recht, sich selbst zu prorogiren, so könnte es geschehen, daß er sich niemals prorogirte, welches in Fällen, wo er mit Absichten wider die vollziehende Gewalt umgienge, gefährlich seyn dürfte. Hierzu kommt noch, daß immer eine Zeit mehr, als die andere, eine Parlamentsversammlung nöthig hat. Es

muß also der vollziehenden Gewalt überlassen seyn, die Zeit und die Dauer dieser Versammlung nach Beschaffenheit der Umstände, welche ihr am besten bekannt seyn müssen, zu bestimmen.

10) Wenn die vollziehende Gewalt nicht das Recht haben sollte, sich den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers zu widersetzen; so würde der letztere despotisch werden. Denn wenn ihn nichts hinderte, seine Macht immer mehr auszudehnen, so würde er alle andere Gewalten vernichten.

Hingegen darf der gesetzgebende Körper der vollziehenden Gewalt nicht Einhalt thun. Denn da die Vollziehung ihre Schranken schon von selbst hat, so würde es unnöthig seyn, sie noch mehr einschränken zu wollen. Nicht zu gedenken, daß sich dieselbe nicht mit zukünftigen Dingen beschäftigt, sondern mit solchen, welche die Zeit bereits zur Reife gebracht hat. Eben das machte die Gewalt der römischen Volkstribunen fehlerhaft, daß sie nicht nur die Gesetzgebung, sondern selbst den Vollzug aufhielten, wodurch denn natürlich viel Unheil entstehen mußte. Wenn aber in einem freien Staate die gesetzgebende Gewalt nicht berechtigt ist, die vollziehende zu hindern, so muß sie doch das Recht haben, zu untersuchen, wie die von ihr gegebenen Gesetze vollzogen worden sind, und hierin zeigt sich der Vorzug dieser Regierung vor der kretischen und lacedämonischen, wo die Kosmen und Ephoren niemanden über ihre Verwaltung Rechenschaft gaben.

Doch von welcher Art diese Untersuchung auch sey, so darf der gesetzgebende Körper sich darum nicht anmaßen,

die Person und die Handlungsweise dessen, welcher vollzieht, zu richten. Seine Person muß gleichsam geheiligt seyn; denn nur er kann den gesetzgebenden Körper hindern, sich zum Tyrann aufzuwerfen, und so wie er angeklagt und gerichtet werden könnte, so würde auch alle Freiheit aufhören.

In diesen Fällen wäre der Staat keine Monarchie, sondern eine Republik ohne Freiheit. Da aber derjenige, welcher vollzieht, seine Macht nicht mißbrauchen kann, als wenn er durch schlimme Rathgeber irre geführt wird, welche als Minister die Gesetze hassen, wenn sie auch als Menschen denselben geneigt sind, so müssen diese zur Rechenschaft gefodert und gestraft werden können. Und hierin äußert sich der Vorzug dieser Regierung vor der zu Knidus, wo das Gesetz die Amymonen nicht einmal nach geendigter Verwaltung vorzufodern erlaubte, so daß das Volk niemals Genugthuung erlangen konnte.

11) Wiewohl die richterliche Gewalt, der Regel nach, mit keinem Zweige der gesetzgebenden Gewalt verbunden seyn sollte, so sind hierbei doch drei Ausnahmen zu machen, welche sich auf das individuelle Interesse dessen, der gerichtet werden soll, gründen.

Gemeiniglich sind die Großen der Mißgunst ausgesetzt. Hätte nun das Volk Macht, sie zu richten, so könnten sie dabei Gefahr laufen, und würden derjenigen Rechte beraubt werden, welche in einem Freistaate dem geringsten Bürger zugestanden werden müssen, nämlich von seines Gleichen gerichtet zu werden. Die Adelichen dürfen demnach nicht von den gewöhnlichen Gerichtshöfen,

sondern nur von demjenigen Theile des gesetzgebenden Körpers gerichtet werden, welcher aus dem Adel besteht.

Es könnte geschehen, daß das Gesetz, welches bald hell, bald trübe sieht, in gewissen Fällen zu streng wäre; aber die Richter der Nation sind, wie wir gehört haben, nichts weiter, als das Organ, durch welches das Gesetz redet, leblose Maschinen, welche weder den Ausdruck, noch die Strenge des Gesetzes mildern dürfen. Derjenige Theil des gesetzgebenden Körpers also, von welchem wir gesagt haben, daß er bei einer andern Gelegenheit ein nothwendiges Tribunal formirt, muß auch hier den Ausspruch thun. Seinem höchsten Ansehen kommt es zu, das Gesetz zu Gunsten des Gesetzes selbst zu mildern, indem er von der Härte desselben abgeht.

Es könnte auch im Verlauf der Verhandlungen geschehen, daß ein Bürger die Rechte des Volks kränkte, und sich Verbrechen zu Schulden kommen ließe, welche zu bestrafen die ordentlichen Obrigkeiten entweder nicht die Macht, oder nicht den Muth hätten. Von der gesetzgebenden Gewalt wissen wir, daß sie in der Regel nicht richten kann, und noch weniger würde sie es in diesem besondern Falle können, wo sie den interessirten Theil, nämlich das Volk, vorstellt. Sie kann also nur Klägers Stelle vertreten. Aber da fragt es sich, wohin sie sich mit ihrer Klage wenden solle? Soll sie sich vor den gewöhnlichen und ihr subordinirten Gerichten erniedrigen, von welchen, weil sie aus dem Mittel des Volks bestehen, zu befürchten seyn dürfte, daß sie sich von dem Ansehen eines so angesehenen Beklagten dahinreißen lassen möchten? Nein!

in diesem Falle muß, wenn weder der Würde des Volks, noch der Sicherheit des Individuums etwas vergeben werden soll, der aus den Volksabgeordneten bestehende Theil des gesetzgebenden Körpers seine Klage vor dem Theile, welcher aus dem Adel besteht, anbringen, als welcher weder das nämliche Interesse, noch die nämlichen Leidenschaften hat.

12) Hierin besteht der große Vorzug, welchen diese Verfassung vor den meisten alten Republiken hat, wo das Volk immer zugleich Kläger und Richter war.

Die vollziehende Gewalt muß durch ihre Befugniß, zu verhindern, an der Gesetzgebung Theil nehmen, außerdem würde sie bald aller ihrer Vorrechte beraubt werden. Wenn aber die gesetzgebende Gewalt an der Vollziehung Theil nimmt, so ist es um die vollziehende Gewalt geschehen.

Nähme der Monarch durch die Befugniß, zu statuiren, an der Gesetzgebung Theil, so wäre es um die Freiheit geschehen [6]. Da er aber zu Vertheidigung seiner Gerechtsame doch einigen Theil daran nehmen muß, so darf solches nur verhinderungsweise geschehen.

In Rom änderte sich darum die ganze Verfassung, weil der Senat, welchem ein Theil der vollziehenden Gewalt, und die Obrigkeiten, welchen der andre zustand, nicht, wie das Volk, das Recht, zu verhindern, hatten.

13) Die Verfassung, die wir hier skizzirt haben, wird demnach darin bestehen, daß der gesetzgebende Körper aus

---

6) Nur dort nicht, wo die Ständeversammlung das Veto hat, (wie in den deutschen konstitutionellen Staaten.)

zwei Theilen besteht, von welchen einer dem andern durch seine Befugniß, zu verhindern, gleichsam die Hände bindet. Beide werden durch die vollziehende Gewalt in Schranken gehalten, welche es ihrer Seits durch die gesetzgebende wird.

Auf solche Weise, sollte man meinen, müßte aus diesen drei Gewalten zuletzt eine Art von Inaktion entstehen. Da aber dieses wegen des beständigen Geschäftsganges nicht möglich ist, und sie handeln müssen, so müssen sie einträchtig handeln.

Da die vollziehende Gewalt nur durch ihre Befugniß, zu verhindern, an der Legislatur Theil nimmt, so hat sie mit den Debatten selbst nichts zu thun. Es sind nicht einmal von ihrer Seite Vorschläge nöthig; denn da alle Beschlüsse nur erst durch ihre Sanktion gültig werden, so können nur solche Vorschläge durchgehen, welche sie angemessen findet.

In einigen alten Republiken, wo das Volk in Masse berathschlagte, durfte die vollziehende Gewalt natürlicher Weise von den Anträgen und Debatten nicht ausgeschlossen seyn, weil es außerdem eine große Verwirrung in den Beschlüssen gegeben haben würde.

Wenn die vollziehende Gewalt anders als blos durch Genehmigung an der Besteurung Theil nimmt, so ist es um die Freiheit geschehen, weil sie dann in dem wichtigsten Gegenstande der Gesetzgebung die Macht der gesetzgebenden Gewalt an sich reißt [7]).

---

7) Darum ist den deutschen Ständeversammlungen weislich das Veto vorbehalten.

Wenn die gesetzgebende Gewalt die Steuern nicht von Jahr zu Jahr, sondern einmal für immer regulirt, so läuft sie Gefahr, ihre Freiheit zu verlieren, weil die vollziehende Gewalt dann nicht weiter von ihr abhängig seyn würde. Denn wenn sie durch die geschehene Bewilligung einmal ein bleibendes Recht erlangt hat, so ist es gleichviel, ob sie solches von sich, oder von jemand anderm hatte. Eben so verhält es sich, wenn jene nicht von Jahr zu Jahr, sondern auf immer in Ansehung der Land- und Seemacht bestimmt, die sie der vollziehenden Gewalt zu ihrer Disposition überlassen muß.

14) Damit die vollziehende Macht nicht despotisch werden könne, müssen die ihr anvertrauten Armeen aus Bürgern bestehen und Bürgersinn haben, wie solches bis auf die Zeiten des Marius mit den römischen Legionen der Fall war. Hierzu giebt es nur zweierlei Mittel. Entweder müssen nur solche Leute in die Armee aufgenommen werden, die genugsam bemittelt sind, um durch ihr Vermögen den Mitbürgern eine Sicherheit für ihre Aufführung zu bestellen; in welchem Falle sie dann, wie ehemals in Rom, nur auf ein Jahr eingeschrieben werden dürfen; oder, wenn man stehende Armeen hält und solche gleichsam aus den Hefen der Nation nimmt, so muß die gesetzgebende Gewalt das Recht haben, sie aus einander gehen zu lassen, und der Soldat muß bei dem Bürger, nicht aber in Kasernen, Festungen oder besondern Lagerplätzen, einquartiert seyn.

Wenn die Armee einmal organisirt ist, so darf sie nicht unmittelbar unter der gesetzgebenden Gewalt stehen,

sondern unter der vollziehenden, weil es nun nicht weiter auf deliberiren, sondern auf agiren ankommt.

Gemeiniglich macht man sich mehr aus der Herzhaftigkeit, als aus der Bedachtsamkeit, aus der Thätigkeit mehr, als aus der Klugheit, aus der Gewalt mehr, als aus den Rathschlägen. Die Armee wird demnach immer viel Achtung für ihre Anführer, und hingegen Geringschätzung für einen Senat bezeigen, und nicht viel auf Befehle achten, welche ihr von einer Versammlung zugeschickt werden, die, ihrer Meinung nach, aus furchtsamen, und folglich ihr zu befehlen unwürdigen Leuten besteht.

Sobald demnach die Armee lediglich von dem gesetzgebenden Körper abhängt, so wird die Regierung bald militärisch werden, und trägt sich ja einmal das Gegentheil zu, so hat man es besondern Ursachen zuzuschreiben, z. E. daß die Armee nicht beisammen gehalten wird, daß sie aus verschiedenen Truppenkorps besteht, deren jedes von seiner Provinz besonders abhängt, oder daß die vornehmsten Städte an sich selbst gute wehrhafte Plätze abgeben, die sich durch ihre Lage vertheidigen, und keiner Truppen bedürfen.

Holland ist von dieser Seite mehr gesichert, als Venedig es war. Es könnte zu allen Augenblicken die Lagerplätze unter Wasser setzen, und die revoltirenden Truppen ersäufen oder Hungers sterben lassen. Denn da man sie nicht in Städte einquartirt, auf die sie sich in Ansehung ihres Unterhalts verlassen können, so bleibt ihre Konsistenz immer nur prekär.

Würde auch in einem Staate, wo die Armee von den

Befehlen der gesetzgebenden Gewalt abhängt, die Regierung darum nicht militärisch, so bleiben andre Uebel zu fürchten, und die unvermeidliche Folge würde die seyn, daß entweder die Armee die Regierung zerstörte, oder die Regierung die Armee entkräftete. Diese Ohnmacht wäre denn um desto betrübter, als sie aus der Ohnmacht der Regierung selbst entstünde.

15) Wer die Abhandlung des Tacitus von den Sitten der Deutschen aufmerksam liest, dem wird es nicht schwer werden, darin den Plan der heutigen englischen Verfassung zu entdecken [8]. Dieses schöne System ist in Germaniens Wäldern gefunden worden.

Wie endlich alles unter dem Monde einmal sein Ende nimmt, so wird dies auch einmal der Fall mit der englischen Freiheit seyn, und mit ihr wird der Staat selbst untergehen, wie Rom und Lacedämon. Der Fall selbst wird eintreten, wenn die gesetzgebende Gewalt noch verdorbener seyn wird, als die vollziehende.

8) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Cap. II.

## V.

## Das konstitutionelle Staatsrecht seit Montesquieu bis zur französischen Revoluzion.

1) Theils gleichzeitig mit Montesquieu, theils bald nach ihm entwickelten in verschiedener Art Voltaire, Helvetius, Rousseau, Mably, Hume, Delolme und Andere ihre Grundsätze über Staatsverfassungen [1]). Viel hieher Gehö-

1) Voltaire schmeichelte den Gewalthabern auf niedrige Art, wenn er gleich in seinen Schriften liberale politische Gesinnungen äußert, weswegen er von den neuern Franzosen als der Schöpfer des liberalen Jahrhunderts gepriesen wird. Le siècle de Voltaire succéda au siècle de Louis XIV. sagt Jouy a. a. O. S. 252, 256, 261, 265. — Rousseau ist in seinen zu wenig gelesenen Considérations sur le gouvernement de Pologne viel vorzüglicher, als im bekannten Contrat social, welcher, zu sententiös geschrieben, mehr die Anfänge der menschlichen Gesellschaft, als die Grundsätze des Staatsrechts berücksichtigt. Jouy a. a. O. S. 252. (vgl. Voltaire's politische Ideen, aus seinen Werken gezogen, nebst einem Auszug aus Rousseau über denselben Gegenstand von C. A. Fischer. Leipzig 1793. und Mercier de J. J. Rousseau considéré comme l'un des premiers auteurs de la révolution. Paris 1791. 2 Vol. 8.) — Vgl. J. J. Rousseau aristocrate. Paris 1790., wo bewiesen wird, daß in der Nationalversammlung Rousseau zu den Aristokraten gehört haben würde. — Mably, (auch ein Anhänger des Princips der Gewaltentheilung,) hat sowohl über die polnische Regierung, als auch über Staatsverfassung überhaupt Treffliches geliefert, s. Jouy a. a. O. S. 184. (Die Auffoderung aus Polen an Gelehrte zu Vorschlägen und Verbesserungen ihrer Verfassung sind in der Kulturgeschichte der

riges enthält auch Blackstone's Kommentar über die englischen Gesetze [2]).

Verfassungslehre nicht mit Stillschweigen zu umgehen. Vgl. Hermes X, 14. ff. und des Grafen de Maistre Vers. über den Ursprung und Wachsthum der politischen Constitutionen. Naumburg 1822. 8. S. 58—59. Die Theilung Polens bildet für die Kulturgeschichte des konstitutionellen Staatsrechts eine wichtige Epoche, eines Theils, weil sie der rothe Faden ist, der durch die ganze neueste Zeitgeschichte durchgeht, und andern Theils, weil dieser Gipfel des Unrechts, beständiger Vorwand und Anlaß neuen Unrechts die Nothwendigkeit einer moralischen Politik, d. h. des konstitutionellen Systems recht augenscheinlich dargelegt hat.) Helvetius zeigte kräftig die Hindernisse an, die der Freiheit der Völker im Wege standen. Delolme's, eines Genfers, in Frankreich vielgelesenes, auch in Deutschland durch Uebersetzungen bekanntes Werk hat der englischen Verfassung noch mehrere Freunde erworben, als selbst Montesquieu. (Die Verfassung von England dargestellt und mit der republikanischen Form und andern Monarchien verglichen von J. L. De Lolme, nach der Ausgabe letzter Hand zum erstenmal ins Deutsche übersetzt von J. F. Dahlmann. Altona 1819. Die erste nach den frühern unvollständigen Ausgaben gemachte Uebersetzung war im Jahre 1776 erschienen.) Der scharfsinnige Amerikaner Everett in seinem Werke über Europa. Bamberg 1823. 8., will Delolme, der erst 27 Jahre alt war, als er über Englands Verfassung schrieb, mehr juridische als philosophische Einsichten zugestehen. Der berühmte Staatsmann aber, der die bekannten Letters of Junius herausgab, fällt ein günstigeres Urtheil über Delolme. Raynal wirkte hauptsächlich durch hinreißende Deklamationen und lebhafte Schilderungen; Hume hat sowohl in seinen Versuchen, als auch in seiner Geschichte Englands geistvolle Ansichten der Verfassung dargestellt. Placidus in der Literatur der Staatslehre, S. 115 tadelt jedoch die politische Abhandlung von Hume über die Politik als Wissenschaft, als flach und unvollständig. (Auch die Encyklopädisten haben Vieles hierin geleistet.)

2) Blackstone's vortrefflicher Kommentar über die englischen Gesetze wurde im Auslande erst viel später bekannt. Für uns Deutsche wäre ein staatsrechtlicher Auszug aus diesem Werk ein willkommenes Geschenk. Everett wirft ihm vor, er habe zu viel analysirt und anatomirt, daher fehle es ihm an Fleisch und Leben. Unter den

2) Einen großen Einfluß auf Verbreitung helleren Lichts über die Staatsverfassung hatte das System der Oekonomisten oder Physiokraten [3]). Da dieses System auf den Grundsatz gebaut war, nur die Erzeugnisse des Bodens mit Abgaben zu belegen, so mußte es nicht nur der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit den Krieg erklären, sondern auch der Landwirthschaft volle Freiheit zu verschaffen suchen. Dies führte zu solchen Lehren über die Zwecke des Staats und die Pflichten der öffentlichen

---

deutschen Schriftstellern verdient besonders von Justi eine Erwähnung, der in dem Buche: Die Natur und das Wesen der Staaten. Berlin 1760. 8., die freisinnigsten Grundsätze entwickelt hat.

3) Dieser Einfluß ist einleuchtend gezeigt in v. Dohm's Denkwürdigkeiten, IV. Bd. und im Hermes, X, 14. Unter den Schriftstellern der Oekonomisten waren die einflußreichsten der Marquis d'Argenson und der Finanzminister Turgot. Noch keine philosophische Sekte hat sich durch Moralität ihrer Anhänger so vorzüglich ausgezeichnet, wie die der Physiokraten. Nicht ohne Interesse ist auch die Anekdote, daß Ludwig XV. in seiner Privatdruckerei selbst die Schrift seines Arztes Quesnay druckte, welche die Entstehung des physiokratischen Systems veranlaßte und dadurch wesentlich zur Beschleunigung der Revolution mitwirkte. An die Physiokraten schloß sich Adam Smith, (in dem berühmten Werke von den Nationalreichthümern,) in so fern an, als auch er das Merkantilsystem verwarf, und alles Regieren nur als Garantie der Rechtsverhältnisse der Staatsbürger erklärte, so wie das vielgelesene und in mehrere Sprachen übersetzte Werk des Ritters von Chastellux De la félicité publique, der die Staatsverfassung nur als ein Mittel betrachtet, dem Gesellschaftsmenschen die möglichst größte Freiheit zu gewähren. Vgl. G. A. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth. Nürnberg 1782. 8. Der Zeit nach gehört hierher der bekannte Herr von Bar, der damals schon die Fürsten zur Einführung des Repräsentativsystems auffoderte, s. neue berliner Mschr. X. Heft. — Lit. Conversationsbl. 1822. Nr. 114. S. 454.

Gewalt, welche weder den Privilegien, noch der unumschränkten Herrschaft günstig waren.

3) Joseph II. [4]) und Friedrich II., so wie auch Katharina II. und Gustav III. lehrten gleichzeitig vom Throne herab [5]), daß der Fürst der erste Diener des Staates, und das Volk nicht für den Fürsten, sondern er für das Volk da sey [6]). Sie gestatteten allgemeine Preßfreiheit, so wie diese auch in Schweden und Dänemark galt. Solche erhabene Beispiele brachten die Staatsverfassungslehre

---

4) Man wunderte sich oft über die Aehnlichkeit der Grundsätze des Kaisers Joseph II. mit den Grundsätzen der französischen Nationalversammlung. Herr von Dohm löst uns das Räthsel, er erklärt diese Aehnlichkeit vorzüglich aus dem System der Oekonomisten, aus welchem Joseph zugleich mit den französischen Stellvertretern seine Regierungsmaximen geschöpft hatte. Unter Friedrichs II. Werken befindet sich ein vorzüglich hieher gehöriges: Des formes du gouvernement, deutsch mit Anmerkungen von G. F. Kremmer. Schmalkalden 1822. 8.

5) Man findet ihre Erklärungen gesammelt in dem oben angeführten Buch: Maximilian I. Anleitung zur Regierungskunst. Daß ihnen die Idee einer Regierung vorschwebte, welche vor allen die Privilegien und den Korporationsgeist besiegen mußte, um kräftig zu werden, sieht man aus vielen ihrer Aeußerungen, wenn man es auch nicht aus ihrer Geschichte wüßte. Des Königs von Schweden Losreißung von den Banden der Aristokratie (21. Aug. 1771) hat in dieser Hinsicht viel Stoff zum Nachdenken gegeben.

6) In Frankreich wurden deshalb die Instruktionen der Kaiserin Katharina an ihre Gesetzkommission in die Reihe der verbotenen Bücher gesetzt, s. Bentham's Traité de législation. T. II. p. 360. Es liegt auch in dem Grundsatz: daß der Fürst nur des Volkes wegen da sey, offenbar die Anerkennung der Theorie vom Staatsvertrag gewissermaßen im Widerspruch mit der neuern Theorie der Legitimität.

weiter, als eine Menge bis dahin erschienener Kompendien [7]).

4) Filangieri [8]) war der erste Publizist, der das Ideal der konstitutionellen Monarchie höher stellte, als die Engländer und ihre Verfassung. Er schickt folgende Theorie von der Monarchie voraus:

Monarchie heißt diejenige Regierungsform, wo ein Einziger nach Grundgesetzen herrscht. Diese bedingen

---

7) Schmauß, Achenwall und Michaelis wagten es zuerst, (auf der unter Englands Schutz stehenden Universität Göttingen,) sich dem deutschen dogmatischen Despotismus zu widersetzen, (s. Schlözer I, 92.) Was Schlözer für die Verfassungslehre gewirkt, ist noch in frischem Andenken. Ein Muster gründlicher und bündiger Darstellung ist seine Staatsgelahrtheit. Göttingen 1793. 8., worin viele der wichtigsten Fragen des konstitutionellen Staatsrechts erörtert sind. Auch dem thätigen von Archenholz hat Deutschland in Hinsicht auf die nähere Kenntniß der englischen Verfassung vieles zu verdanken, (s. England und Italien, dann die brittischen Annalen 2c.) vgl. Placidus, Literatur der Staatslehre. Strasburg (Stuttgart) 1798. 8., wovon leider nur der erste Theil erschienen ist. Interessant ist auch: Disc. sur les quest. suiv. 1) un Monarque a-t-il le droit de changer de son chef une Constitution évidemment vicieuse? 2) est-il prudent à lui de l'entreprendre? par le Comte de Windischgraez. 1788. 8., (schon damals für die Sache der Konstitution, so wie noch 3 Jahre früher der in der Berliner Monatsschr. März 1785, zu lesende merkwürdige Aufsatz: Neuer Weg zur Unsterblichkeit für Fürsten.)

8) Seine Scienza della legislazione erschien zuerst im Jahre 1780 zu Neapel. Mit dem Werke Montesquieu's hat sie zwar den Gegenstand, aber nicht den Zweck gemein. Montesquieu zeigte, wie die bestehenden Gesetzgebungen das geworden, was sie sind. Filangieri dagegen zeigt, wie sie seyn sollen. Von den Staatsverfassungen handelt er nur im 9.—12. Kapitel des ersten Buchs. Aber er giebt über die Verwaltung, besonders über den Staatshaushalt und die Rechtspflege Grundsätze an, die hauptsächlich nur in der beschränkten (konstitutionellen) Monarchie anwendbar sind.

die Art und Weise der Gewaltausübung und bestimmen gewisse zurückhaltende Kräfte, wodurch sie in einem gemäßigten und doch glänzenden Zustand erhalten wird. Sie müssen, wovon man leider bis jetzt in allen Monarchien Europa's nichts weiß [9]), sie müssen erklären, worin die wahren Rechte der Krone, und worin ihre Pflichten bestehen, wie weit sich die gesetzgebende Gewalt erstrecken dürfe, und wo die vollziehende anfangen und aufhören müsse [10]). Die Unterabtheilung dieser, und die verschiedene Rangordnung jener Funktionen, ihre Abhängigkeit von einander, ihre wechselseitigen Obliegenheiten, alles muß von den Gesetzen angeordnet seyn. Da von diesen Bestimmungen die Sicherheit der Staatsbürger abhängt, da jeder Zuwachs an Macht, den eine von jenen Funktionen erwirbt, allezeit ein Verlust für das Ganze ist, da die Freiheit dahin schwindet, sobald der Monarch den Richter, oder der Richter den Gesetzgeber machen will, da endlich der Despotismus nie seine Natur verändert, er mag von den Gerichten, oder vom Adel, oder vom Staatsoberhaupt ausgeübt werden, so sieht man leicht, wie sehr dieser Gegenstand die Sorgfalt des Gesetzgebers und die Bestimmtheit der Gesetze in Anspruch nimmt. In den heutigen Staaten ist in dieser

9) So sah es also erst noch vor 40 Jahren aus.

10) Man sieht in der Folge, daß Filangieri keine eigentliche Gewaltentrennung will, sondern nur dem damaligen Sprachgebrauch nachgiebt.

Hinsicht alles schwankend. Gewalt, Gewohnheit, Besitz, Beispiele herrschen überall, anstatt Vernunft und Recht; auf die allgemeine Wohlfahrt, welche immer das erste Gesetz seyn muß, wird nicht gesehen. Diese verlangt aber in der Monarchie, daß der Fürst vor allem das Volk gegen außen sichere, daß er im Innern die Ordnung aufrecht halte, daß die Richter nach den Gesetzen sprechen, und der Bürger überzeugt werde, das Gesetz allein sey es, welches ihn losspricht oder verurtheilt, daß die Gerichte unabhängig seyen, aber auch über die Gesetze keine Gewalt haben. Ferner gehört es zur Erhaltung der Ordnung in der Monarchie, daß ein Adel bestehe, welcher zwischen dem Monarchen und dem Volke stehend die Stöße schwäche, die diese zwei Körper einander zufügen könnten, wenn sie nicht von einem Mittelkörper aufgehalten würden [11].

Nach dieser Voraussetzung erklärt sich Filangieri [12]) gegen die gemischten Regierungsformen, oder solche, wo die vornehmste, nämlich die gesetzgebende Gewalt, sich in den Händen der Nation befindet, und von ihr in einer dreikörperigen Versammlung, bestehend aus dem Fürsten, dem Adel und den Volksrepräsentanten, ausgeübt wird, während die vollziehende Gewalt dem König ausschließlich zusteht.

---

11) S. Filangieri, I. Bd. X. Kap.

12) Im XI. Kapitel.

So ist die brittische Verfassung. Jede solche Verfassuag hat drei Hauptfehler.

1) Die Unabhängigkeit des vollziehenden Körpers von dem gesetzgebenden.

2) Den geheimen und gefährlichen Einfluß des Fürsten auf die souveräne (gesetzgebende) Versammlung.

3) Die Unbeständigkeit.

Zu 1. In den einfachen Regierungsformen sind die verschiedenen Verrichtungen der Gewalt zwar verschiedenen Händen anvertraut, die sie in Wirksamkeit setzen sollen; aber diese Hände sind nicht von einander unabhängig, sie müssen eine gleichförmige Bewegung, eine gemeinschaftliche Richtung beobachten [13]. Sie gehen nur von einem Punkte aus, in welchem die Staatsgewalt concentrirt ist. In dieser vermischten Regierungsform hingegen ist derjenige, der die Gesetze zu vollziehen hat, mächtiger als der, der sie giebt. Wie kann man seiner Nachlässigkeit Einhalt thun? wie seine Uebertretungen strafen? Kann das Parlament seinen König vom Throne stoßen? Der König ist ja selbst ein Theil des Parlaments, und müßte zuerst das Gesetz, das ihn verstößt, machen helfen, dann aber es vollziehen, wenn die Sache nach der Ordnung gehen soll. Macht hingegen das Parlament das Gesetz allein, und führt es sogar dasselbe aus, so ist ja die Verfassung schon umge-

---

13) Einige Schriftsteller halten daher die gemischten Regierungsformen nicht für normal, sondern gleichsam für einen Krankheitszustand, der sich wieder in den Normalstand auflösen muß. Vgl. v. Dresch a. a. O. §. 9.

stoßen. Die Person des Königs aber ist heilig und unverletzlich, wenn er auch tyrannische und willkührliche Handlungen begeht. Blackstone T. I. ch. 7. Die englischen Publizisten durften vielleicht nicht gestehen, daß das Gesetz den Fall einer Verletzung der Freiheit des Volks durch den König nicht voraussah, und daß in diesem Falle kein anderes Mittel übrig bliebe, als die Insurrektionen der Kretenser. Was müßte nun alsdann angenommen werden? etwa daß der König faktisch abgedankt habe? Allein durch Fiktionen darf man sich hier nicht helfen.

Es bleibt also unwidersprechlich, daß es gegen die Exzesse der vollziehenden Gewalt in England kein verfassungsmäßiges Mittel giebt.

Zu 2. Der geheime Einfluß des Königs auf den gesetzgebenden Körper durch Bestechung oder Aemterverleihung kann der Freiheit des Volks gefährlich werden, ja sie ganz unterdrücken, ohne die Verfassung dem Namen nach aufzuheben. In allen andern Regierungsformen ist Furcht die unzertrennliche Gefährtin des Unterdrückers, er sieht den Thron unter seinen Füßen wanken, und sein Leben bedroht. Der König von England aber, wenn er sich des Arms der Repräsentation zur Unterdrückung der Nation bedient, kann seine Absichten ohne alles Hinderniß erreichen. Er weiß, daß die Repräsentanten dem Volke haften müssen, daß die Erbitterung des Volks nie schwer auf seine Person fallen kann. Er hat also ein Werkzeug mehr, und um so viele Hindernisse weniger, um Unterdrücker zu werden. Er wird es auch leicht werden, wenn sich mit dem Willen, es zu seyn, Talente vereinigen, die

ihm einen glücklichen Ausgang hoffen lassen. Kein Despotismus ist aber schlimmer, als der, der die Gestalt der Freiheit annimmt. (Gravina de rom. imp.)

Zu 3. Das Hin- und Herwanken der verschiedenen Körper, unter welchen die höchste Gewalt vertheilt ist, bringt Unbeständigkeit in der Verfassung, und zuletzt die Veränderung derselben hervor. Englands Geschichte beweist dieses zur Genüge.

Filangieri schlägt vor, daß, um das erste Gebrechen zu heben, die Gerichte vom König unabhängig gemacht werden sollen, wie dieses auch die Britten gethan hätten. Aber das zweite und dritte Gebrechen hält er für unheilbar. Doch räth er andern Staaten, die Belohnungen (also die Würden und Ehren, die Orden rc.) allein vom gesetzgebenden Körper austheilen zu lassen, und die Bestechlichkeit mit Schande zu brandmarken, ihr auch schon in der Erziehung vorzubeugen. Die Beständigkeit der Konstitution glaubt er dadurch zu sichern, daß zu jeder Neuerung vollkommene Einstimmigkeit aller Mitglieder des Gesetzgebungskörpers erfoderlich seyn soll.

Filangieri hat allerdings die Gebrechen des Systems der Gewaltentrennung richtig beurtheilt, und wenn er auch in der Angabe der Verbesserungsmittel nicht eben so glücklich war, so ist es doch wahrhaft zu beklagen, daß sein Werk den Mitgliedern der französischen Nationalversammlung nicht genauer bekannt war. Die Konstitution Nordamerika's hat, wie wir sogleich hören werden, jenes in Monarchien so unheilbringende System zu Ansehen gebracht. Man war damals auf dem Festlande noch zu un-

bekannt mit den Grundsätzen der Staatsverfassung, als daß Filangieri's vortreffliches Kapitel hätte Eindruck machen können. Und als man mehr über Staatsverfassungen dachte und las, war der edle Filangieri mit seiner allein richtigen Lehre von der gesetzlichen Monarchie, mit seinem Streben, man könnte sagen, mit seinem Schrei nach derselben, leider schon vergessen, ein Schicksal, das in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit nur zu oft vorkömmt.

5) Der nordamerikanische Freiheitskrieg und die durch denselben errungene Errichtung der Republik der vereinigten Staaten gab Gelegenheit zu neuen Untersuchungen über freie Staatsverfassung, indem die nordamerikanische Konstitution die erste war, in welcher die gesetzgebende Gewalt praktisch von der vollziehenden und richterlichen getrennt wurde [14]). Diese merkwürdige von allen Völkern Europa's

---

14) S. Benj. Franklin über das Interesse und die Politik der vereinigten amerikanischen Staaten, (s. Literatur und Völkerkunde. 1786. Nr. 11.) Ebendesselben Schriften ins Deutsche übersetzt. — J. Adams, apologie des const. des Etats-unis de l'Amérique ou de la nécessité d'une balance dans les pouvoirs d'un gouvernement libre. Paris 1792. 2 Vols. (im Original: Defense of the constitution of government of the united States. Lond. 1787—88. 3 Vols. Vgl. Monthly Magazine 1787 u. 1788.) Die Hauptidee dieses Werkes ist: die Freiheit des Volkes werde am kräftigsten durch das Gleichgewicht dreier verschiedener Staatsstellen, (des Hauses der Repräsentanten, des Senats und des Staatspräsidenten,) geschützt, — gegen Delolme's Meinung, welcher die Trefflichkeit der brittischen Verfassung in der Harmonie derjenigen Stellen findet, unter welche die oberste Gewalt vertheilt ist. — D. Price, obs. on the importance of the american revolution. 1785. — Livingston, (ancien gouverneur de la province de New-Jersei,) examen du gouvernement d'Angleterre, comparé aux constitutions des Etats-unis, ou l'on refute quelques assertions contenues dans l'ouvrage de Mr.

mit großer Aufmerksamkeit betrachtete Begebenheit verbreitete allenthalben die vorhin nicht so allgemein bekannt gewesenen Grundsätze der englischen Verfassung [15]).

6) Eine besondere Erwähnung verdient die im englischen Parlament im Jahre 1788 auf Veranlassung der Gemüthskrankheit des Königs statt gehabte Verhandlung über die Rechte der Regentschaft, indem bei dieser Gelegenheit wichtige Grundsätze über die Regierungsgewalt aufgestellt und allgemein angenommen wurden, welche wegen der berühmten von Pitt und Fox gehaltenen Reden auch in der Literatur Erwähnung verdienen, und in jedem Fall auf die Ausbildung des konstitutionellen Staatsrechts Einfluß haben. Es kam die Frage zur Sprache: ob die Regentschaft dem Thronfolger von Rechtswegen gebühre, oder ob sie ihm erst vom Parlament übertragen werden müsse. Die Minister behaupteten das letztere, die Mitglieder der Opposition das erstere, so daß sich diese gewissermaßen als

---

Adams intitulé: Apologie etc. et dans celui de Mr. Delolme. Ouvrage trad. de l'Anglais et accomp. de notes. Paris 1789. 8. (gegen die englische Verfassung gerichtet.) — Obs. sur le gouvernement et les loix des Etats-unis d'Amérique par Mr. de Mably. Amst. 1785. — Consid. on the order of Cincinnatus, to which is added a lettre from Turgot to D. Price on the const. of America, translated of the french of Count Mirabeau. 1785. — Mirabeau's Schriften, die vereinigten Staaten von Nordamerika betr. Berlin 1788. — Comment. on the const. of the united States of America. Lond. 1792., ein Nachdruck des zu Philadelphia im Jahre 1788 unter folgendem Titel erschienenen Originals: Lloyd, debates of the convention of the state of Pensylvania, and the constitution proposed for the government of the united States.

15) S. die Constitutionen der europäischen Staaten. Leipzig, Brockhaus. 1817. I. Bd. S. 56.

Tories, und jene als Whigs zeigten, wodurch beide scheinbar ihre Stellung veränderten [16]). Das Ministerium nahm aber nur darum die Maske der konstitutionellen Prinzipien, und der Vertheidigung der Volksrechte vor, weil es von Fox und andern Freunden des Prinzen Regenten nicht blos eine Aenderung des Minister-Personals, sondern sogar des ministeriellen (aristokratischen) Systems, und eine Hinneigung zur Verstärkung des demokratischen Elements befürchtete. Durch jene Verstellung gelang es den Ministern, die Oppositionspartei als den Rechten des Königthums anhängend beim Volke verdächtig, und sich selbst populär zu machen. Wie sehr sie aber dabei das Interesse des Königthums verläugneten, beweist sich aus folgenden Grundsätzen, welche damals von beiden Partheien als der englischen Konstitution gemäß angenommen wurden [17]).

16) Fox machte folgende Gründe geltend: „Die drei Zweige der Gesetzgebung müssen unabhängig seyn, ihr Gleichgewicht, so wie ihre glückliche Verbindung bestehen in ihrer Unabhängigkeit, also kann die Rede nicht von Beschränkung seyn. Sonst wäre der Regent an das bestehende Ministerium gebunden, und die Verfassung würde dadurch aristokratisch, indem die königliche Prärogative konstitutionswidrig vertilgt seyn würde." Dagegen äußerte Grenville: Der Regent darf nicht alle Kronrechte erhalten, der König aber muß, so wie er wieder thronfähig wird, in alle Rechte eingesetzt werden. Das Recht, Pärs zu kreiren, kann der Regent nicht haben, weil es 1) nicht wesentlich ist, 2) am leichtesten gemißbraucht werden kann. Obgleich diese Sofismen leicht zu widerlegen waren, setzte dennoch die ministerielle Parthei es durch, daß der Prinz Regent keine Pärs ernennen durfte, wodurch sie von der Besorgniß befreit wurden, daß Fox durch Kreirung einer bedeutenden Anzahl volksthümlich gesinnter Pärs die Aristokratie sprengen möchte. (Vgl. in der konstitutionellen Zeitschrift den Aufsatz über den Sieg des aristokratischen Prinzips in England.)

17) S. Montveran a. a. O. Th. II. S. 265.

1) Die Völker sind nicht für die Fürsten, sondern diese für jene da [18]). Die Kronrechte sind eine Cession, die das englische Volk von seinen uralten Freiheiten gemacht hat, ein Depositum, in die Hände der ersten Obrigkeit niedergelegt.

2) Das Volk hat nur das möglichste Minimum cedirt, und durchaus nicht mehr, als unmittelbar nothwendig war, um das Königthum nicht ohne Wirksamkeit zu lassen.

3) Diese Cession geschah nur zum Nutzen des Volks.

4) Das Volk hat die Cession durch einen Vertrag bewirkt.

5) In diesem Vertrag wurde dem Fürsten das Recht überlassen, das Parlament zu berufen, welches auch im Fall der Verhinderung des Fürsten die Obergewalt zu bestimmen hat.

6) Alles, was das Volk nicht ausdrücklich cedirt hat, ist als ihm vorbehalten zu betrachten.

7) Der Thron wird gänzlich erledigt entweder durch den Tod des Fürsten, oder durch seine Schuld.

8) Ueber letztere hat das Parlament zu erkennen, welches in diesem Fall, weil der dritte konstitutionelle Theil desselben, der König fehlt, Konvention heißt.

9) Durch Schuld wird der Thron erledigt, wenn der König sich entfernt, wenn er die Konstitution oder die

---

18) Durch diesen Grundsatz ist, wie schon früher gezeigt worden, die ursprüngliche Souveränität des Volks anerkannt, und zwar auf offiziellere Art, als es in den Privatäußerungen der oben genannten Fürsten geschah.

Nationalkirche umstoßen will, wenn er katholisch wird, oder eine Katholikin heirathet.

10) Zum Nutzen des Volks und zum Ruhm der Regierung wird der König als der Quell der Ehren und Gnaden angesehen, er ernennt die Minister und Pärs, löst das Unterhaus auf, und verweigert den Beschlüssen der Kammer seine Zustimmung.

11) Zur Gesetzgebung ist die Mitwirkung der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt nothwendig, nämlich des Königs, des Oberhauses und des Unterhauses [19].

12) Der König hat die vollziehende Gewalt nur durch verantwortliche Minister und innerhalb der genau bestimmten Grenzen auszuüben.

Daß diese Grundsätze und Parlamentsverhandlungen von den Mitgliedern der französischen Nationalversammlung in reife Erwägung gezogen worden, sieht man unter andern aus der berühmten Schrift des Abbé Sieyes: Was ist der dritte Stand? in Sieyes polit. Schriften. 1796. I, 141.

---

19) Nach der ächt englischen Konstitutionstheorie werden immer nur 3 Zweige der gesetzgebenden Gewalt anerkannt, nicht aber 3 Zweige der Regierungsgewalt überhaupt, so wie Montesquieu und Delolme sie aufstellten.

## VI.

### Kulturgeschichte des konstitutionellen Staatsrechts von der französischen Revolution bis auf unsere Zeiten.

1) Die große Staatsumwälzung in Frankreich und die Verfassung vom Jahre 1791, ein die englische Konstitution überbietender aber verunglückter Versuch, entstanden aus dem eitlen Verlangen, selbst Muster seyn zu wollen, rief eine Menge trefflicher Untersuchungen über die konstitutionelle Monarchie ins Leben, wobei es auch an kräftigen Vertheidigungen der alten Formen nicht fehlte [1]).

1) Die wichtigsten hierüber erschienenen Schriften sind folgende: In Frankreich: Target, l'esprit des cahiers, présentés aux états généraux de l'an 1789. 2 Vols. 8. (Enthält 693 §§. über Verfassung, Gesetzgebung, Justiz, Polizei, Handel, Finanzen, Religion und Staatserziehung.) — Servan, essai sur la formation des assemblées nationales, provinciales et municipales en France. 1789. (Für die Beibehaltung der Provinzialeinrichtungen zur Erhaltung des Gemeingeists.) — de Casaux, simplicité de l'idée d'une constitution, et de quelques autres qui s'y rapportent. 1789. Ebendess. Considérations sur quelques parties du mécanisme des Sociétés. 1791. 4 Vols. 8. (Gegen die Mittelgewalten und Korporationen, und für das System einer Kammer.) — de Prumené, sur les conventions nationales. (Gelobt von Clermont Tonnère in dem gleich anzuzeigenden Werk.) — Recueil des opinions de Stanislas de Clermont Tonnère. 4 Vols. 8. 1791. Der 4. Band enthält

2) Das Studium der kritischen Philosophie wurde nun auch vorzüglich auf die Staatslehre gerichtet [2]). Kant

---

eine Kritik der französischen Konstitution. Der Verfasser ist der erste, welcher in der konstitutionellen Monarchie außer der vollziehenden oder ministeriellen Gewalt noch ein eigenes pouvoir royal anerkennt, (was später Benj. Constant weiter ausgeführt hat.) — Collection des opinions de Mr. Malouet. 1790. 2 Vols. 8. — Collect. compl. des travaux de Mr. Mirabeau l'ainé à l'assemblée nationale. 5 Vols. 8. (Gleich der vorigen nur eine Sammlung von Werken des Augenblicks. Mirabeau hat hierin auch über einen, von den meisten Publizisten vernachlässigten Gegenstand geschrieben, über die Erziehung des Thronfolgers in der konstitutionellen Monarchie, s. De l'éducation publique disc. 4., Politicon ou choix des meilleurs discours sur tous les sujets de politique, traités dans la première assemblée nationale, avec une analyse hist. et crit. par Balestrier-Canilhac. Paris 1792. 8 Vols. 8.) — Eine neuere Sammlung der wichtigsten auf der Rednerbühne in den verschiedenen französischen Ständeversammlungen gehaltenen Reden wurde zu Paris im Jahre 1818 angefangen, und ist nunmehr mit dem 21. Bande vollendet. — Mounier, nouvelles observations sur les états généraux de France. 1789. 8. (Er wünscht 2 Kammern wie in England.) Ebendess. Consid. sur les gouvernemens et principalement sur celui, qui convient à la France. 1789. (Ist ein in der Nationalversammlung gehaltener Vortrag, auch für die Einführung von 2 Kammern.) (Deutsch von Hufeland. Jena 1791, mit einer Abhandlung über den Zweck des Staats vom Uebersetzer.) Ebendess. Recherches sur les causes, qui ont empêché les François de devenir libres, et sur les moyens qui leurs restent pour acquérir la liberté. Genève 1791. 2 Vols. 8. (Enthält den Vorschlag, das pouvoir constituant, oder das Recht, eine Verfassung zu machen, dem König zu überlassen.) — Sieyes, essai sur les privilèges. Ebendess. Qu'est-ce que le tiers état? Ebendess. Instruction du duc d'Orléans à ses représentans etc. (Für die Einführung und Verstärkung des republikanischen Prinzips.) — Emanuel Sieyes politische Schriften, vollständig gesammelt von dem deutschen Uebersetzer, (Oelsner,) nebst zwei Vorreden über Sieyes Lebensgeschichte, Schriften, politische Rolle ꝛc. 1796. 2 Bde. 8. (Die Verdienste dieses Staatsmanns um die Wissenschaft des konstitutionellen Staatsrechts bestehen haupt-

in seiner Rechtslehre und in einigen kleinern Schriften (zum ewigen Frieden, und Abhandlung über den Gemein=

---

sächlich darin: Er zeigte die Irrthümer der Theorie von der Gewaltentheilung, er erfand die dreifache Wahlstufe bei der Deputirtenwahl, er entwickelte die Vorzüge der konstitutionellen Monarchie, bewies die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte, und machte auf konstitutionelle Reform der Erziehung aufmerksam. Auch verlangte er eine konstitutionelle Jury zur Aufrechthaltung der Verfassung selbst, drang auf neue Gebietseintheilung zur Vernichtung des Provinzialgeistes, worüber namentlich Napoleon ihn lobt in dem so eben erschienenen 1. Theil der Memoiren, S. 47. — Außerdem bewies Sieyes, daß dem Könige die ihm in der englischen Verfassung benommene Initiative in der Gesetzgebung eben so gut gebühre, wie der Repräsentativversammlung, auch bewirkte er die Abschaffung der Reichsstände und ihre Umgestaltung in eine Assemblée nationale. Oelsner bemerkt treffend in der Vorrede: Sieyes auf dem Weg der Synthese und Kant auf dem Weg der Analyse haben den Despotismus auf immer zernichtet. Wie einst Kalvin und Luther, so haben auch in unsern Zeiten ein Deutscher und ein Franzose die Welt reformirt.) Ebendess. Examen du gouvernement d'Angleterre comparé aux constitutions des Etats-unis. Paris 1790. (sehr gelobt von Oelsner in Sieyes Schriften, I, 122.) — Lally Tolendal, rapport sur les pouvoirs de l'état. (Auch in dem Procès verbal der Nationalversammlung zu finden, und gegen das System einer Kammer gerichtet.) — Bergasse, sur la manière dont il convient de limiter le pouvoir législatif, et le pouvoir exécutif dans une Monarchie. (Für 2 Kammern und ein bestimmtes Veto des Königs.) — de Calonne, lettre au Roi. (Die Monarchie sey auf ihre richtigen Grundsätze zurückzuführen, zwar mit Beibehaltung der Parlamente, doch mit Beobachtung liberaler Grundsätze.) Ebendess. L'état de la France à présent et à venir. Paris 1790. (Aus den Cahiers de doléance gezogen, und daher als Volksstimme wichtig.) — Boissy d'Anglas, observat. sur l'ouvrage de Mr. de Calonne. 1791. (Für die Souveränität des Volks, welches die gesetzgebende Gewalt allein ausüben soll.) — de Montlosier, essai sur l'art de constituer les peuples. Paris 1791. (Für 2 Kammern.) — Necker, du pouvoir exécutif. 1792. 2 Vols. 8., auch deutsch. (Eins der wichtigsten Werke über die französische Konstitution. Der Verfasser zeigt, daß dieselbe

spruch: das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis,) erklärte sich für den bürgerlichen

der vollziehenden Gewalt zum Nachtheil des Ganzen zu enge Schranken gesetzt hat. Uebrigens huldigt auch er der Theorie von der Gewaltentheilung. Er sucht sein Raisonnement durchgehends auf Vergleichungen der französischen mit der brittischen und mit der nordamerikanischen Verfassung zu begründen.) — Meilhan, des principes et des causes de la révolution en France. Petersb. 1792. — Des premiers principes du systême social appliqués à la révolution présente. Paris 1792. — La politique naturelle ou discours sur les vrais principes du gouvernement. — Ramond, sur les loix constitut. leurs caractères distinctifs, leur ordre naturel etc. 1791. — Condorcet, sur les fonctions des états généraux et des assemblées nationales. Paris 1789. 2 Vols. — Gudin, essai sur l'hist. des comices de Rome, des états généraux de France, et du parlement d'Angleterre. Paris 1789. 3 Vols. (Man hat auch von Gudin eine Fortsetzung des Contrat social von Rousseau.) — Robin, hist. de la constitut. de l'empire françois, pour servir d'introduction à notre droit public. Paris 1789. Diese und viele andere hieher gehörige französische Werke findet man angezeigt und beurtheilt in Rehberg's Untersuchungen über die französische Revolution. Hannover 1793. 2 Bde. 8. — In England: Edm. Burke, reflections on the revolution in France. Lond. 1790., deutsch von Friedrich Genz mit vielen Zusätzen. Berlin 1793. 2 Bde. 8. (Die bedeutendste Schrift gegen die Prinzipien der französischen Revolution, auch für England wichtig. Der Verf. will die Völker der langsamen innern Entwickelung der Bildung überlassen, da alles, was diese befördert, von selbst eine Verbesserung des Regierungssystems herbeiführe, und die politische Freiheit erhöhe.) — George Rous, thoughts on Government occasioned by Mr. Burke's reflections. Lond. 1790. (Gegen Burke und für eine Reform der englischen Verfassung in gemäßigtem Ton geschrieben.) — James Makintosh, vindiciae gallicae, defence of the french revolution. Lond. 1791. (Für eine Kammer und überhaupt für die französische Konstitution gegen Burke. Er behauptet, eine einzige gesetzgebende Versammlung erreiche den Staatszweck besser, als das Gleichgewicht zweier oder dreier Gewalten, der allgemeine Wille sey nur einer, könne also nicht mehrfach repräsentirt seyn, das Gleichgewicht, die wechselseitige Beschränkung seyen todte

Vertrag und gewissermaßen für die Gewaltentheilung, aber gegen das Recht des Volks zum Widerstand, nach dem

---

Begriffe, in der Wirklichkeit gebe es immer nur eine Gewalt ꝛc.) — Joel Barlow, (ein Amerikaner,) advice to the privileged ordres in the several states of Europe, resulting from the necessity and propriety of a general revolution in the principle of government, Lond. 1791. (Der Verfasser beweist auf überzeugende Art die Nothwendigkeit einer Reform der Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft.) Ebendess. Letter to the nat. convent of France on the defects in the constitut. of 1791. Lond. 1792., auch franz. (Paris 1792.) — Defence of Dr. Price and the reformers of England by Christophe Wyvil. Lond. 1791. (Eine der ausgezeichnetsten Gegenschriften gegen Burke, auch die Mängel des brittischen Regierungssystems, doch mit Würde und Mäßigung, rügend.) — Arthur Young, the example of France a Warning to Britain. Lond. 1793., auch deutsch von Benecken. Hannover 1793. (Gegen die Reform der in die englische Verfassung eingeschlichenen Mißbräuche.) — Will. Pailey, des différentes formes des gouvernemens et de leurs avantages ou des avantages respectifs de la const. anglaise, et de la liberté civile; trad. de l'Angl. 1789. — B. Flower, the french const. with remarks. Lond. 1792. — Dr. Hurds two dialogues on the const. of the english government. 1790. — Observations on Dr. Hurds dialogues. 1790. — W. Young, rights of Englishmen or the british constitution of Government compared with that of a democratic republic. — Oswald, review of the constitut. of Greatbritain. Paris 1792. — W. White, Diss. on Government with the balance considered, or a free enquiry in the nature of the british constitut. Lond. 1792. Man vgl. den Monthly review von den Jahren 1790 ff., wo nebst obigen auch viele wichtige Schriften über Parlamentsreform angezeigt sind. Alle diese und viele andere Schriften findet man beurtheilt im II. Bd. der Uebers. des Burkischen Werks von Genz. — Auch gehört hieher: Wm. Godwin, enquiry concerning political justice. Lond. 1792. 2. edit. 1796. 2 Voll. 8. (Godwin gehört unter die eifrigsten Anhänger der Demokratie.) — In Deutschland: Die beiden bereits genannten Werke von Genz und Rehberg sind gegen die französische Konstitution gerichtet. Für dieselbe erschienen: Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution. 1793. (von Fichte.) —

transscendentalen Prinzip des öffentlichen Rechts: Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht. Kant's System hat am folgerichtigsten durchgeführt: Tieftrunk in den philosophischen Untersuchungen über Privat- und öffentliches Recht. Halle 1797—98. 2 Bde. 8., auch deswegen merkwürdig, weil hier schon mit deutlichen Worten verlangt wird, die Monarchen sollen sich dem Rechtsstaate nähern, d. h. die Repräsentativverfassung einführen. II, 502. Fichte in seiner Grundlage des Naturrechts (S. 208) hat die Theorie der Gewaltentheilung am schroffsten dargestellt, und der positiven Macht eine negative (das Ephorat) an die Seite gesetzt. Reinhold in den Briefen über die Kantische Philosophie (II, 169) erklärte sich gegen diese Uebertragung der Schaukel- und Gleichgewichtskunst auf Staatsverfassungen. Er zeigte, daß hierdurch ein entgegengesetztes Interesse zweier auf

---

v. Wurmbrandt's (von Knigge) politisches Glaubensbekenntniß in Hinsicht auf die französische Revolution. Hannover 1792. — Mehrere Aufsätze in Zeitschriften, z. B. dem deutschen Merkur, dem deutschen Magazin, der berl. Monatsschr., der deutschen Monatsschr., der Minerva von Archenholz, dem schleswiger Journal, den Friedenspräliminarien, Genius der Zeit. — Vgl. Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserung von J. A. Eberhard. Berlin 1793—94. 2 Hefte. — In Italien: F. M. Pagano, Versuch über den bürgerlichen Lauf der Nationen oder über den Ursprung, Fortgang und Verfall der bürgerlichen Gesellschaften; aus dem Ital. von J. G. Müller. Halle 1801. 2 Thle. 8.

2) C. J. Wedekind, von dem besondern Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechts durch die Vorfälle der neuern Zeiten. Heidelberg 1793. 8. — J. G. Fichte, Staatslehre; aus seinem Nachlaß. Berlin 1820. 8.

einander eifersüchtiger Gewalten entsteht, daß demnach die Handhabung der Gesetze, welche die Grenze von beiden Gewalten bestimmen sollen, eine bloße Folge der Furcht oder des Zwangs zwischen beiden Partheien ist, deren fortwährender Streit sich früher oder später mit dem Untergange der Konstitution endigen wird. Richtig gestellt, aber nicht erschöpfend beantwortet wurden von den Anhängern der kritischen Philosophie die entscheidenden Fragpunkte: Welche sind die Bedingungen, ohne welche ein rechtlicher Zustand im Staate nicht bestehen kann? Welche Mittel müssen die Staatsgenossen dem Oberhaupt einräumen, damit der Staatszweck erreicht werde? Was löst diese Fragen? die reine Vernunft? der Verstand? oder die Erfahrung? Petersen hat in der schon öfter angeführten im Jahre 1798 erschienenen Literatur der Staatslehre (S. 73—95) die Bemühungen der kritischen Philosophie in diesem Fache weitläuftig dargestellt, ohne die zurückbleibenden Zweifel zu lösen. Doch zeigt er (S. 106 ff.) sehr beredt die Vorzüge der Repräsentativverfassung, als der Grenze, über welche der Sterbliche nicht hinauszudringen vermag, die ihm aber auch genügen kann [3]).

3) Die polnische ephemere Konstitution vom 3. Mai 1791 [4]), die aus andern Gründen unhaltbaren französischen

---

3) Zu beherzigen ist dabei die richtige Bemerkung eines französischen Publizisten: Le bonheur public n'est jamais un maximum, mais le minimum de tous les inconvéniens possibles.

4) Vom Entstehen und Untergang der polnischen Konstitution vom 3. Mai 1791. Berlin 1794. 2 Bde. 8. Vgl. Minerva von Archenholz. 1792. — Letzte Warnung für Polen, (von Kollontay.) 1794. —

Konstitutionen von 1793, 1795 und 1799 [5]), die italienischen von Frankreich ausgegangenen Konstitutionen von

---

Mehée, (sein Name ist schon eine Recension,) hist. de la révol. de Pologne avec un examen de sa nouvelle constitut. Paris 1792. (Auch deutsch, Altenburg 1793.) In dieser polnischen Konstitution erkennt man bereits das Studium der amerikanischen, die französische folgte erst 4 Monate später, doch größtentheils auf frühere Beschlüsse der Nationalversammlung gebaut.

5) Elémens du republicanisme par Billaud-Varennes. Paris 1793. — Frankreichs 3 Konstitutionen, nebst einer Beleuchtung ihrer ersten Grundsätze von G. W. Bartoldy. Berlin 1794. Vgl. D. Erhard, Kritik der neuen Konstitution in Frankreich. Leipzig 1794. 2 Hefte. — E. L. Posselt über die französische Republik. Tübingen 1794. Vgl. die bereits angeführten deutschen Zeitschriften. — De la const. de 1795 par Adr. de Lezay. 1795. — Necker, dernières vues de politique et de finance. 1802. (Enthält eine Kritik der französischen Konstitution vom Jahr 8. und Vergleichungen der Republik mit der beschränkten Monarchie.) — Demophilus an Eukrates über die Grenzen der Staatsgewalt, und ein gewisses, in der Konstitution vom J. 8. nicht enthaltenes Mittel, die Freiheit zu sichern. Germanien 1799. (Von dem verstorbenen herzogl. baier. Hofrath Broxtermann.) Sein Vorschlag geht dahin, die Polizeigewalt in ihrem ganzen Umfange den Gemeinden zu überlassen. — Napoleon als Mensch, Bürger, Krieger und Regent, nebst Bemerkungen über die neueste Verfassung der französischen Republik. Strasburg 1801. 8. (Von einem Kantianer.) — Théorie du pouvoir politique et religieux de la société civile, par Mr. de B. (Bonald) 1796. 3 Vols. 8. (Sucht zu beweisen, daß nur in der Monarchie eine Verfassung bestehe, die Republik aber Anarchie, und der Despotismus unmöglich sey. Unter Monarchie versteht jedoch der Verfasser eine durch Vernunftgesetze geregelte Alleinherrschaft.) Ebendess. Législation primitive in 3 Bänden, wie ich es von Graf de Maistre und Andern citirt finde. Dieser Graf Joseph de Maistre, weiland königlich sardinischer Staatsminister und außerordentlicher Gesandter am S. Petersburger Hofe, hat im J. 1796 herausgegeben: Considérations sur la France. (1. und 2. Aufl. Lausanne 1796. 3. Aufl. London 1797. 4. Aufl. Paris 1821.) Hierin suchte er zu beweisen, daß die Konstitutionen nicht gemacht und legitime Verfassungen überhaupt nicht geschrieben werden können,

1799—1802, die ebenfalls von dieser Macht diktirten Konstitutionen des rheinischen Bundes [6]), des Königreichs

---

sondern in geheimnißvoller Schöpfung gleich der Sprache entstanden sind, und daß es keine andern Rechte der Völker giebt, als die aus der Begünstigung der Machthaber fließen, daß endlich, wo man es versucht, Konstitutionen niederzuschreiben, sogleich Stürme und Unruhen entstehen. Ludwig XVIII. ließ diese Schrift zu London neu auflegen, um sie nach Frankreich zu schicken. Im J. 1814 gab der Verfasser die kleine, nunmehr auch ins Deutsche übersetzte Abhandlung heraus: Essai sur le principe générateur des constitutions politiques, et des autres institutions humaines. Paris 1814. (Deutsch von Albert von Haza. Naumburg, Bürger, 1822. 8.) Der unter dem Zeichen †† in der allgemeinen Zeitung bekannte französische Ministerialagent von Eckstein hat in die Wiener Jahrbücher Bd. XV. 1821, S. 233 ff. eine lobhudelnde Beurtheilung dieses Schriftchens eingesandt. Mitten unter den guten und zum Theil genialen Bemerkungen stößt man bei dem Grafen de Maistre auf die widersinnigsten Sätze, wovon wir oben schon einige mitgetheilt haben. Vielleicht genügt es beizufügen, daß er Locke einen Bearbeiter des Hobbesischen Systems nennt. Gute Bemerkungen über die Hauptgebrechen der oben genannten Konstitutionen findet man in der Brockhausischen Sammlung: die Konstitutionen rc. I. S. 204, 223 rc.

6) Eine der besten Schriften aus jener Epoche ist: Lösung des Staatsproblems: Ist mit dem Begriffe der Souveränität der Begriff der Landstände vereinbar? 1806. 8. — Viele sehr gute Abhandlungen findet man auch in der Zeitschrift: der rheinische Bund von Winkopp rc. 64 Hefte in gr. 8. — W. T. Krug über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsberg 1806. — A. Lips, die Staatswissenschaftslehre. Erlangen 1813. 8. — Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. Jena 1811. — J. v. Müller, Staatsweisheitslehre, ergänzt von D. Heinichen. Leipzig 1818. — K. H. Pölitz, die Staatslehre. Leipzig 1808. 2 Bde. — J. J. Wagner, Staatswissenschaft und Politik. Leipzig 1805. — K. S. Zachariä über die vollkommenste Staatsverfassung. Leipzig 1808. 8. — Ueber die parthenopische (neapolitanische) Republik, insbesondere s. man (Cuoco) Historischer Versuch über die Revolution in Neapel aus dem Italienischen übersetzt. Berlin 1805. 3 Bde. in 2 Theilen. 8. (Der dritte Band enthält Fragmente aus

Holland vom Jahre 1806, des Herzogthums Warschau und des Königreichs Westfalen vom Jahre 1807, dann der Königreiche Spanien und Neapel vom Jahre 1808 [7]), selbst die von den Engländern im Jahre 1812 den Sicilianern gegebene Konstitution [8]) gaben der Wissenschaft keinen großen Gewinn; doch war die Napoleonische Epoche dadurch wichtig, daß sie die Feudalität allenthalben theils gänzlich stürzte, theils in ihren Grundfesten erschütterte [9]). Die

---

Briefen an Vincenzo Ruffo über Volkssouveränität, die ausübende Gewalt, die richterliche Gewalt, das Ephorat und die Censur,) und Mémoires hist. polit. et lit. sur le royaume de Naples par le Comte Orloff. Paris 1820. Tome II. — Daß schon früher auch anderwärts ein Streben nach Landtagen, nach verbesserter Volksvertretung u. s. w. rege wurde, zeigt Häberlin im Handb. des deutschen Staatsrechts. Vgl. insbesondere über Baiern das Lit. Conversationsbl. 1822. Nr. 26.

7) Die Spanier und Neapolitaner hätten vielleicht Ursache gefunden, sich zufrieden zu stellen, wenn ihre unter großen Aufopferungen der Völker zurückgeführten Herrscher jene Konstitutionen beibehalten oder ähnliche gegeben hätten. Die Regierungen wollten aber den frühern Willkührzustand wieder herstellen, und brachten dadurch unsägliches Unheil über ihre Völker.

8) Man s. darüber die Brockhausische Sammlung der Konstitutionen III, 542. Die Theilung der sogenannten drei Gewalten war auch hier vorherrschend.

9) Wir dürfen uns deshalb nicht nur auf die angeführten Verfassungen, sondern auch auf mehrere unpartheiische Schriftsteller und Staatsmänner, vor allen aber auf die nächsten Folgen von Napoleons Sturz berufen. (Vgl. Chr. v. Aretin, Biographie Napoleons. Wien 1810. 8. Der Anhang schildert Napoleons Verdienste um die Aufhebung des Feudalsystems. Daß diese auch im Königreich Westfalen von Nutzen war, s. die Konstitutionen der europ. Staaten. Leipzig, Brockhaus. II. Bd. S. 116—117.) — In jener Epoche erschienen unter andern W. J. Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre. 3 Bde. Frankfurt 1810. —

baierische Konstitution vom J. 1808 kam zwar in das Regierungsblatt, aber in Bezug auf Volksvertretung nicht ins wirkliche Leben.

4) Die Wiedereinsetzung der Bourbons [10]) und ihre octroyirte Charte oder Verfassungsurkunde vom 4. Juni 1814 [11]), die Rückkehr Napoleons, welcher in einer soge-

---

J. J. Wagner, Grundriß der Staatswissenschaft und Politik. Leipzig 1805. 8. — W. T. Krug, über Staatsverf. und Staatsverwalt. Königsberg 1806. 8. — J. Craigh, Grundzüge der Politik. Untersuchungen über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten; a. d. Engl. 3 Bde. Leipzig 1815. — Destutt de Tracy, comment. sur l'esprit des loix de Montesquieu. à Philadelphie 1811. 8. (Für die Demokratie.) Durch die vielen im gedachten Zeitraume gegebenen Konstitutionen wurden die Eigenschaften guter Verfassungen zum Gewinn der Menschheit Gegenstand des allgemeinen Nachdenkens. Die Napoleonischen Konstitutionen sind übrigens auch dadurch merkwürdig, daß sie ungeachtet der damals noch vorherrschenden Meinung von der nothwendigen Trennung der Gewalten, die sie auch dem Namen nach größtentheils annehmen, doch dem Souverän auch bei der gesetzgebenden Gewalt die Initiative ertheilen, worin sie sich den neuesten Konstitutionen annähern. Die Konstitution des Großherzogthums Warschau nennt sogar nebst den andern drei Gewalten noch eine vierte, dem Fürsten verbleibende: die verwaltende, nach den Grundsätzen der französischen Nationalversammlung. Die Ständeversammlung bestand, (wie in England,) aus drei Elementen, dem König, dem Oberhaus und dem Unterhaus.

10) Von der spanischen Konstitution v. 1812 s. hernach bei dem Jahre 1820.

11) Damals erschien: Benj. Constant, considérations sur les constitutions. Deutsch: Betrachtungen über Konstitutionen, über die Vertheilung der Gewalten, und die Bürgschaften einer konstitutionellen Monarchie a. d. Franz. von J. J. Stolz. Bremen 1814. (Der Verf. ist ein eifriger Anhänger der Lehre von der Gewaltentheilung. Die in derselben liegenden Widersprüche sucht er durch die von Clermont Tonnère erfundene vierte Staatsgewalt: das pouvoir royal zu heben, welche über die drei andern gleichsam als pou-

nannten Additionalakte ein ganz verändertes Regierungssystem aufstellte [12]), und die zweite Zurückführung der Bourbons veranlaßten neue Untersuchungen [13]) über die

---

voir régulateur schweben soll; eine Annäherung zur Theorie der Gewaltenvereinigung.) — Le censeur, ou examen des actes et des ouvrages qui tendent à détruire ou à consolider la constitution de l'état par MM. Comte et Dunoyer. Paris 1814—15. — Réflexions politiques sur quelques écrits du jour par Mr. de Chateaubriand. Paris 1814. Zur Vertheidigung der octroyirten Charte, und zur Belehrung der Ultra geschrieben. — Gregoire, über die franz. Const. v. J. 1814. Wien 1815. 8.

12) Unter den bei dieser Gelegenheit erschienenen Schriften zeichnen sich aus: Benj. Constant, principes de politique applicables à tous les gouvernemens représentatifs et particulièrement à la constitution actuelle de la France. Paris, Mai 1815. — Simondi Sismondi, examen de la constitution française, (worunter die Additionalakte verstanden war.) Paris 1815. 8. — C. P. de Lasteyrie, catéchisme politique de la const. de la Monarchie espagnole, destiné à éclairer le peuple. Paris 1815. — Le nain jaune. 1815. ff. 4 Bde. 8.

13) De la Monarchie selon la charte par Mr. de Chateaubriand. Paris 1816. Der Verf. will, daß man fest auf die Verfassungsurkunde halten soll. Er findet, nach Clermont Tonnère's und Constant's Theorie, vier Hauptelemente in der französischen Verfassung, nämlich das Königthum oder die königliche Prärogative, das Ministerium oder die verantwortliche vollziehende Gewalt, die Pärskammer und die Deputirtenkammer. — Mde. de Staël, considérations sur les principaux évènemens de la révolution française. Paris 1818. 3 Vols. 8. (Dieses in den höhern Kreisen, selbst von Ministern und Fürstenpersonen vielgelesene Werk hat dem Eingange der konstitutionellen Ideen so viel genützt, wie eine gewonnene Hauptschlacht. Schade, daß der Eindruck dem damals rege gewesenen Hasse gegen Napoleon zu vieles zu danken hatte, er würde außerdem dauerhafter und nützlicher gewesen seyn.) — J. Ch. Bailleul, examen critique de l'ouvrage posthume de Mde. de Staël etc. Paris 1818. 2 Vols. 8., auch deutsch von D. Lindner, mit (vortrefflichen) Anmerkungen. 1819—1820. 2 Bde. 8. (Wie Frau von Staël mehr

konstitutionelle Monarchie, die unter die besten gehören, die wir über diesen Gegenstand besitzen.

---

für die höhern Zirkel, so schrieb Bailleul mehr für den Mittelstand. Beide Werke müssen nothwendig mit einander verglichen werden, um zu einem durchaus unbefangenen Urtheil zu gelangen. Bailleul hat sich bestrebt, darzuthun: 1) daß das Interesse des Königthums sich mit dem Wohle des Volks wenigstens eben so nah befreunde, als mit dem Vortheil der Aristokratie; 2) daß die Exzesse in den Revolutionen größtentheils durch die letztere hervorgerufen werden, [wie sich dieses auch in Spanien wieder zeigt.] Auf ähnliche Art hat ein Aufsatz in dem letzten Heft der Allemania es als einen Mißstand erklärt, daß die Fürsten in den konstitutionellen Staaten noch immer von einem größtentheils anticonstitutionellen Hof umgeben sind.) — Benj. Constant, collection complète de ses ouvrages publics sur le gouvernement représentatif ou cours de politique constitutionnelle. Paris 1818. ff. 6 Bde. (der erste enthält eine Umarbeitung der oben angeführten principes de politique constitutionnelle, die übrigen sind Partheischriften.) — Constitutions de la nation française avec un essai de traité hist. et polit. sur la charte par le Cte. Lanjuinais. Paris 1819—21. 2 Vols. 8. — J. Rey, catéchisme de la charte constitutionnelle. Paris 1818. — P. C. F. Daunou, essai sur les garanties individuelles que réclame l'état actuel de la société. Paris 1819. 8. Deutsch, Stuttg. 1823. 8. (Die beste Gewährschaft liege in der Wahl redlicher und standhafter Volksvertreter, indem nur durch ihre Zustimmung, also nur durch Schwäche oder Verrath die Verfassung beschränkt oder verletzt werden kann.) — Examen critique d'équilibre social européen ou abrégé de statique politique et militaire, par le Brn. de R***. Paris 1820. 8. (Beweist statisch, daß die Interessen der Staatsbürger mit den dieselben schützenden Gewalten im Gleichgewicht stehen müssen.) — Ein äußerst lehrreiches Werk über die englische Konstitution ist die Hist. crit. et rais. de la situation de l'Angleterre au 1. Janv. 1816 par Mr. Montveran. Paris 1819. ff. Der 2. Band enthält eine treffliche kritische Geschichte und Beurtheilung der englischen Verfassung. (Vgl. Origine et vices de la constitution britannique. Paris 1818. 8. — Le censeur, s. oben. — In den Maximes et pensées du prisonnier de S. Hélène. Paris 1820. 8. wird eine vierte nicht zu übersehende Gewalt angegeben, nämlich le pouvoir électoral.

5) Der Kongreß von Wien [14]), die deutsche Bundesakte [15]), die bald darauf nachgefolgten Verfassungsur=

14) Unter den bei dieser Gelegenheit erschienenen Schriften sind außer Klüber's sehr brauchbarer Uebersicht der wiener Kongreßverhandlungen folgende zu bemerken: Ueber deutsche Freiheit und Vertretung deutscher Völker durch Landstände. Leipzig 1814. — Mallinckrodt, Entwurf einer Landesgrundverfassung für die Staaten deutschen Stammes. Leipzig 1814. — v. Marschall's Entwurf der Verfassung eines deutschen Staats, (in der Zeitschrift Allemania, worin überhaupt viele wichtige, hieher gehörige Aufsätze vorkommen.) — Versuch eines Entwurfs einer den deutschen Staaten angemessenen Verfassung. Frankfurt 1816. 8. — Einige entferntere Gründe für ständische Verfassung. 1816. (Die erste Kammer soll das Haben, die zweite das Seyn repräsentiren.) — Vgl. den rheinischen Merkur von Görres, welcher die öffentliche Meinung so kräftig aussprach, daß ihn die Franzosen la cinquième puissance nannten. — v. Ancillon, über Souveränität und Staatsverfassung. Berlin 1814. 2. Aufl. 1815. 8. — (Krug,) die Fürsten und Völker in ihren gegenseitigen Foderungen mit Bemerkungen über Ancillon's Schrift 2c. Leipzig 1816. Ebenders., das Repräsentativsystem, oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen. Leipzig 1816. 8. — R. A. Zumbach's Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt, Staatsverfassung und Volksvertretung. Köln 1817. 8. — Betracht. über Staatsverfassungen, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Frankf. 1814. 8. — Ueber Repräsentation und Repräsentativverfassungen von H. W. Keyserlingk. Göttingen 1815. 8. (Gegen die Repräsentation aus philosophischen und historischen Wahrnehmungen.) — Zu den Gegnern gehören außer Keyserlingk noch Gruner in d. Rhein. Bund. Heft 64. S. 111. Ebenders. in Luden's Nemesis, II. Bd. 2. u. 3. St. — Demian statist. Darstellung der preuß. Monarchie. Berlin 1817. 8. S. 491 ff. und Ad. Müller's Staatsanzeigen, II, 173—247, nebst dem bereits genannten Dabelow. — Dafür außer den schon angeführten noch Schlözer, Staatsgelahrth. I, 166. ff. — Hendrich in Luden's Nemesis, III, 239. ff. — Rotteck, Ideen über Landstände. Karlsruhe 1819. 8. — Wenn Klüber in s. deutschen Bundesrecht, S. 444 beifügt: „Wider v. Aretin, s. Brendel a. a. O. Abth. II. Vorrede S. VI. ff." so ist dies nicht so zu verstehen, als hätte ich gegen das Institut der

kunden Baierns [16]), Würtembergs und Badens [17]) und das Versprechen einer preußischen [18]) bereicherten nicht nur

---

Landstände geschrieben. Prof. Brendel befehdete mich nur, weil ich den Landständen kein Mitregierungsrecht zugestehen wollte; er nahm keine Rücksicht darauf, daß ich auf strenge Verantwortlichkeit der Minister, auf unbeschränkte Preßfreiheit, und auf Ausdehnung der Municipalgewalt antrug, wodurch mir die bürgerliche Freiheit am sichersten erreicht und bewahrt werden zu können schien. — J. G. Behrens, über Staatsverfassung. Hamburg 1816. 8. — J. S. Beck, von den Formen der Staatsverfassung. Rostock 1816—19. 3 Thle. 4.

15) Den XIII. Artikel dieser Urkunde erörtern folgende Schriften: Meine diplomatische Geschichte des XIII. Artikels der deutschen Bundesakte in der Zeitschrift für Baiern. 1816. 4. Heft. — Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. Frankfurt 1817. — F. W. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Leipzig 1818. — v. Dresch, öffentl. Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1820. — Ign. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. Tüb. 1822. 8. — v. Rotteck, Ideen über Landstände. Karlsruhe 1819. 8. — J. Schmelzing, Betrachtungen über den Begriff und die Wirksamkeit der Landstände. Rudolstadt 1819. — E. M. Arndt, über den Bauernstand und seine Stellvertretung im Staate. Berlin 1815. 8. — Vgl. Behr, Versuch des Grundrisses einer Konstitution für Monarchien. Bamberg und Würzburg 1816. Ebendess. Abriß der Staatswissenschaftslehre. Bamberg 1817. Ebenders. Ueber die rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Gesetzgebung und Verfassung seiner Gliederstaaten. Würzburg 1820. — Der Landstände Wesen und Zweck, s. allg. Staatsverfassungsarchiv von Martin. Weimar 1816. — Vgl. Kieler Blätter. 1815. und im entgegengesetzten Sinn Adam von Müller's Staatsanzeigen. — Beiträge zur Erörterung und Prüfung von Tagesmeinungen über Politik, Staatsrecht und Staatswirthschaft von verschiedenen Verfassern. Deutschland 1817. 2 Lieferungen. — Vgl. Allemania, VII. Bd. S. 212—298., wo man die vollst. Literatur aller bis zum Jahre 1816 über Landstände erschienenen Schriften findet. — J. G. Behrens, über Staatsverfassung. Hamburg 1816. 8. — C. F. Schlosser, ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frankfurt 1817. —

die deutsche Staatsrechtsliteratur mit vielen zum Theil vorzüglichen Schriften, sondern die genannten Verfassungs-

---

J. Schmelzing, Staatswissenschaft und Politik. Nürnberg 1817.

16) Ueber die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, einige bescheidene Bemerkungen von dem Verfasser der Nationalökonomie, (Grafen von Soden.) Nürnberg 1818. 8. — W. J. Behr, staatswissenschaftliche Betrachtungen über Entstehen und Hauptmomomente der neuen Verf. des baier. Staats. München 1818. 4. — Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern von F. L. v. Hornthal. Bamberg 1818. 8. — Gespräche über die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, Bojophilus Timonomus, (dem Verfasser gegenwärtigen Handbuchs.) München 1818. 2 Thle. 8. — D. Harl, über einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Erlangen 1818. 8. — Ueber die Repräsentativregierung, mit nächster Beziehung auf Baiern. Bamberg und Würzburg. 1819. 8. — v. Hazzi, über die Standpunkte der baierischen Verfassungsurkunde von 1818, in Beziehung anderer Konstitutionen. München 1819. 8. — Der baierische Verfassungsfreund. München 1819., (vom Verfasser des gegenwärtigen Handbuchs,) wurde unterdrückt.

17) Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu ihrer Erneuerung, (von Freih. v. Wangenheim.) Frankf. 1815. Ebenders., über die Trennung der Volksvertretung in zwei Abtheilungen und über landschaftliche Ausschüsse. 1816. — Drei in der würtembergischen Ständeversammlung gehaltene Vorträge in Beziehung auf die Schrift: über die Trennung rc. 1816. — Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg. Stuttgart 1818. — Archiv für landständische Angelegenheiten im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1819. 3 Hefte.

18) Koppe, Stimme eines preußischen Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit. Köln 1815. (Liberaler als die nachfolgenden.) — Ideen über die neue Volksrepräsentation im Königreich Preußen. Quedlinburg 1816. (Will nur berathende Landstände.) — Eben so v. Cöln, Entwurf einer Konstitution für Preußen, im 7. Hefte der freimüthigen Blätter. — Benzenberg, über Verfassung. Dortmund 1816. — Grävell, bedarf Preußen

urkunden beförderten auch durch ihre Bestimmungen und durch klärere Ansichten verschiedener wichtiger Verfassungsgegenstände die Wissenschaft selbst. Sie nahmen z. B. die in der französischen Charte zum Grund gelegte Theilung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nicht an, sondern giengen von dem Grundsatz aus, daß alle Gewalten im Landesfürsten vereinigt seyen [19]). Die Krakauer Konstitution vom 3. Mai 1815 kann als Modell einer erlaubten Republik betrachtet werden, durch die tirolische Ständeverfassung aber vom 24. März 1816 ist der Wissenschaft kein Gewinn zugegangen. In der niederländischen Verfassungsurkunde vom 24. August 1816, so wie auch in der norwegischen Konstitution vom 4. November 1814 ist merkwürdig, daß sie das Prinzip der Gewaltentheilung wenigstens namentlich noch zum Grunde legen. Die während des wiener Kongresses entworfene, später aber nicht zur Ausführung gebrachte baierische Verfassungsurkunde [20]), die noch nicht durch den Druck bekannt ist, war in vielen Punkten liberaler, als die im Jahr 1818 eingeführte.

---

einer Konstitution? Berlin 1818. (Ebenfalls nur für berathende Stände.) Ebenders., wie darf die Verfassung Preußens nicht werden? Leipzig, Brockhaus, 1819. — L. H. v. Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaft. Halle 1819. 8. — K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate. Stuttgart 1820. 2 Bde. — Freimüthige Bemerkungen über das Streben aller deutschen Völker nach dem Gesetzstaat. Nürnberg 1819. 8.

19) Diese gereinigte Theorie des konstitutionellen Staatsrechts bestätigt durch den Art. 57. der Schlußakte des deutschen Bundes vom 15. Mai 1820 hat auch der verständige Verfasser des Artikels: Constitutionen, in der neuen Folge des Conv. Lex. angenommen.

20) S. v. Hazzi, a. a. O.

6) Die spanische Konstitution vom Jahre 1812 [21]) kam erst durch die militärische Revolution vom 1. Januar 1820 zu Ansehen, sie verbreitete in Spanien und Portugal allgemein den Geist der konstitutionellen Freiheit, gab aber, gleich den militärischen Revolutionen von Neapel und Piemont, zu vielen entgegengesetzten Urtheilen Anlaß [22]).

7) Während dieser Zeit schritt auch in andern Län-

---

21) Sie geht ebenfalls von dem Grundsatze aus, daß die Gewalten getheilt seyn, und die gesetzgebende dem Volke, die vollziehende aber dem Könige, beiden ausschließlich zustehen müsse. Unentbehrlich zu ihrer Beurtheilung sind die Motive der Cortes, (deutsch übersetzt in der bei Brockhaus 1820 erschienenen Uebersetzung der spanischen Konstitution.) (Vgl. das Werk über die Theorie der Cortes von Don Martinez Marina, franz. übersetzt von Fleury. Paris 1822. 2 Bde. 8.) und die kürzlich zu Madrid erschienene kritische Vergleichung der französischen Konstitution mit der spanischen. — Die spanische Uebersetzung des Werks von Filangieri ist kürzlich in Madrid vollendet worden; die ersten schon früher erschienenen Bände waren von der Inquisition verboten, mit welcher Weisheit und welchem Erfolg kann man ermessen, wenn man das obige Urtheil über Filangieri nachliest. Unter den neuesten gegen die Verfassung gerichteten Schriften soll sich auszeichnen: Discurso sobre la introduccion del gobierno representativo en España. 1823. s. Beylage Nr. 35 zur allg. Zeitung. 1823. Es wird in diesem Discurso behauptet, die Repräsentativverfassung habe noch nie und nirgends in der Wirklichkeit bestanden, sie sey ein Produkt des Protestantismus rc. Andere Schriften über die spanische Konstitution werden wir in der Folge anzeigen.

22) Vorzügliche Anführung verdient die dem östreichischen Diplomaten Herrn von Hügel zugeschriebene merkwürdige Schrift: Spanien und die Revolution. Leipzig, Brockhaus, 1821. (Als rationale Vertheidigung des aristokratischen Prinzips für alle Partheien höchst interessant.)

dern das Studium des konstitutionellen Staatsrechts bedeutend vorwärts [23], wozu in Deutschland vorzüglich die

---

23) v. Haller's allgemeine Staatenkunde und Restauration der Staatswissenschaft diente wenigstens durch die schroffen Gegensätze dazu, eine nützliche Reibung hervorzubringen, woraus manche Verbesserung der Theorie hervorgieng. — v. Ancillon, Staatswissenschaft. Berlin 1820. — L. Wieland, giebt es gegenwärtig in Deutschland eine revolutionäre Parthei, und wie kann man wider Willen eine machen? Gotha 1819. — Weitzel, hat Deutschland eine Revolution zu befürchten? Wiesbaden 1819. Ebenders., das Merkwürdigste aus seinem Leben und seiner Zeit. Leipzig 1820—22. — (Weichselbaumer,) über den konstitutionellen Geist für konstitutionelle Bürger Deutschlands. Bamberg und Würzburg 1821. — Ansicht der ständischen Verfassung der preußischen Monarchie v. e. F. d. V. (von einem Freunde des Vaterlandes, dem geheimen Rath Schmalz.) Berlin 1822. 8. (Gegen eine allgemeine Repräsentation und für Provinzialstände.) 2. Auflage. Berlin 1823. — Marginalien zu der Schrift: Ansicht der ständischen Verfassung. Berlin 1822. — Zwölf Fragen an den Verf. der Marginalien. Breslau 1823. Lit. Conversationsbl. 1823. Nr. 4 u. Nr. 42. — In England, wo nach dem Urtheil des Edinburgh Review seit der französischen Revolution kein musterhaftes politisches Werk erschienen seyn soll, erregte die im J. 1821 gehaltene Parlamentsrede von Brougham über das wachsende Uebergewicht der königlichen Gewalt große Aufmerksamkeit, während andere, deren Meinung in Montveran's citirtem Werke ausgeführt ist, behaupten, daß durch die Aristokratie die königliche Gewalt verdrängt worden. Auch über die Nothwendigkeit einer Parlamentsreform erschienen mehrere wichtige Schriften. Das Benehmen der Regierung ist mit Würde vertheidigt in der Schrift: The state of the nation. Lond. 1822, worauf eine scharfe Answer to the state of the nation erschien. Man vgl. in den allgemeinen politischen Annalen die tief eindringende Untersuchung des D. Lindner über das brittische Ministerium. — J. G. Beschorner's Grundzüge eines Gemeinwesens, Beobacht. der engl. Staatsverf. Leipzig, Göschen, 1820—21. gr. 8. 2 Bde. — Das kürzlich erschienene Werk Lord Russel's, (aus der Schule des berühmten Fox,) über die brittische Verfassung ist in Deutschland noch wenig bekannt. Auch ist neu erschienen Brodies, hist. of the british empire from the accession

öffentlichen Verhandlungen in den Ständeversammlungen beitrugen [24]).

---

of Charles I. to the restoration, including a particular examination of Mr. Hume's statements relative to the english government. Edinb. 1822. 4 Vols. — Aus Amerika ließ sich neuerlich eine laute konstitutionelle Stimme vernehmen, welche über die große Angelegenheit der Repräsentivverfassung viele neue Wahrheiten aussprach, nämlich Everett, Europa oder Uebersicht der Lage der europäischen Hauptmächte im Jahre 1821, (deutsch übersetzt. Bamberg, Kunz, 1822. 2 Bde. 8.) Wir haben großentheils nach den in diesem Werk angegebenen Ideen den Eingang des letzten (VIII.) Abschnitts unserer Einleitung ausgearbeitet.

24) In den Jahren 1819 und 1822 erschienen die Verhandlungen der baierischen Ständeversammlung, (im Jahr 1819 in 14 Bänden, mit 1 Band Register und 1 Band Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe,) im J. 1822 in 21 Bänden, wovon 9 Beilagenbände. Auch die badischen Verhandlungen vom J. 1819 wurden ausführlich bekannt gemacht, so wie auch die würtembergischen. Alle diese Verhandlungen gaben Veranlassung zu Recensionen und Kritiken, wovon die besten im Hermes enthalten sind.

---

## VII.

## Resultate der bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen über das konstitutionelle Staatsrecht.

1) Montesquieu war einer der Ersten [1]), welche die Lehre von der Trennung und dem Gleichgewicht der Staatsgewalten aufgestellt haben, er war aber dabei mehr auf jene Trennung bedacht, als auf Einheit, die in der Ausführung nie fehlen darf, und ohne welche die verschiedenen Gewalten, wie Sismondi sagt [2]), Pferden gleichen, die an den Wagen gespannt sind, nicht um ihn vorwärts zu bringen, sondern ihn zu zerstücken. Schon der tiefdenkende J. J. Wagner hat bewiesen [3]), daß die Theorie von der Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nicht haltbar ist. Dieß haben auch verschiedene andere

---

1) Rehberg, im Versuch über die französische Revolution, I. Bd. S. 100, nennt Montesquieu als den ersten; daß ihm aber Locke hierin vorangieng, ist schon oben erinnert worden.

2) Examen de la const. franç. par Simonde de Sismondi. Paris 1815. 8. p. 51.

3) Ueber die Trennung der legislativen und executiven Staatsgewalt. München, Scherer, 1804. 8. Eine bessere Ausführung, als die frühern von Kant und Sieyes. Jener gab nur Andeutungen, dieser hielt sich nicht frei von Widersprüchen.

Publizisten ausgeführt, (Sismondi a. a. O., Destutt de Tracy [4]), Ch. His [5].) Ihre Gründe sind, wie uns scheint, überzeugend, es sind vornehmlich folgende:

1) Die sogenannte gesetzgebende Gewalt ist, für sich allein genommen, keine Gewalt, denn sie ist nur ein Wille ohne Macht.

2) Auch die vollziehende Gewalt, für sich allein betrachtet, ist eigentlich keine Staatsgewalt, sie ist eine Macht ohne Willen.

---

4) Comm. sur l'esprit des loix. l. XI. ch. I. (zum Theil.) Früher haben die Oekonomisten Turgot und Letrosne behauptet, besser als alle Gewaltentheilung wirke eine gute Gemeindeordnung und die Publizität, s. Letrosne, l'ordre social. Paris 1777. — Lacretelle, hist. de France pendant le 18. siècle. IV, 360. (3. édit.) Rousseau's Einwendungen im Contrat social gegen die Gewaltentheilung sind am auffallendsten ausgedrückt. „Unsere Publizisten hätten gerne die Souveränität in ihrem Prinzipe getrennt, da sie aber das nicht konnten, so theilten sie sie in ihrem Objekt. Sie zerlegten sie in Macht und Willen, in gesetzgebende und vollziehende Gewalt, in Steuerrecht, Justizrecht und Kriegsrecht, in innere Verwaltung und äußere Angelegenheiten. Bald vermischen sie alle diese Gegenstände, bald trennen sie dieselben, sie machen aus dem Monarchen ein phantastisches, zusammengesetztes Wesen, gleichsam als wollten sie einen Menschen aus mehrern Körpern machen, wovon der eine die Augen allein, der andere allein die Arme, der dritte nichts als die Füße herzugeben hätte. Man erzählt von den japanischen Gauklern, daß sie ein Kind in Gegenwart der Zuschauer zerstücken, und nachdem sie ein Glied nach dem andern in die Höhe geworfen, das Kind wieder lebend und ganz herabfallen lassen. So sind beiläufig die Taschenspielerkünste unserer Publizisten, nachdem sie den gesellschaftlichen Körper zerstückt haben, setzen sie ihn, wer weiß wie, wieder zusammen mit einer Gaukelei, die des Marktplatzes würdig wäre.“

5) So ist eine kleine geistvolle Schrift unterzeichnet, die den Titel führt: Du danger pour la France d'adopter le mécanisme constitutionnel de l'Angleterre. Paris, Renouard, 1814. 8.

3) Die richterliche Gewalt ist, wie selbst Montesquieu eingesteht, keine Gewalt. (Daher ist die bisher angenommene Eintheilung der Gewalten, oder die sogenannte Trias politica von mehrern neuen Schriftstellern einer Kritik unterworfen worden, z. B. von Heidenreich, Hufeland, Gros, Behr, Schmalz, Bonin u. s. w., s. Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 99, v. Dresch, §. 14. Am überzeugendsten hat Bentham die Unzulänglichkeit jener Eintheilung dargethan, s. Traité de législation civile et pénale, T. III. p. 341 ff. Die von ihm vorgeschlagene ist aber eben so ungenügend. Er sieht es selbst ein, und entschuldigt sich dadurch, daß diese Theorie so gut wie neu geschaffen werden muß, und daß es der größten Anstrengung bedürfen wird, sie auf erschöpfende Art abzuhandeln, (S. 356.) Auch Makintosh fodert eine ganz neue Bearbeitung dieses Zweigs der Staatsrechtslehre.)

4) Gewalt kann nicht getrennt werden, denn Gewalt heißt Wille, verbunden mit Macht. Keins von diesen beiden Elementen darf fehlen, wenn eine Gewalt existiren soll. Montesquieu selbst sagt, Gewalt ist der allgemeine Wille des Staats. Der allgemeine Wille kann aber nur einer seyn.

5) Es giebt auch kein Gleichgewicht der Gewalt, denn gäbe es mehr als eine Gewalt im Staate, so wäre entweder eine die stärkere, oder alle wären gleich. Im ersten Falle würde die stärkere nothwendig die

einzige werden, im andern würde eben so nothwendig ein Kampf entstehen, wenn nicht eine höhere Macht die gleichen Gewalten bändigte, oder zurückhielte, was wieder nicht seyn kann, weil diese sonst die eigentliche Gewalt wäre. Ueberdieß müßte jede Gewalt ihre eigenen Garantien haben, und dieß würde eine endlose Kollision zur Folge haben.

6) Daher giebt es nur eine Staatsgewalt, die nicht getheilt, nicht durch eine andere Gewalt im Gleichgewicht erhalten, wohl aber beschränkt werden kann, so wie der Ocean nicht von einem andern Ocean im Gleichgewicht erhalten, sondern vom Ufer beschränkt wird.

7) Wenn das Volk die Gesetzgebung ausschließlich besitzt, so wird es bald auch die vollziehende Gewalt an sich ziehen, wie dieses die Erfahrung bewährt. (So hat in Frankreich das demokratische, in England das aristokratische Interesse das monarchische unterdrückt. Die englische Parlamentssprache erwähnt übrigens zwar drei Gewaltenzweige, nämlich König, Oberhaus und Unterhaus, sie bezieht aber diese drei Zweige nur auf die gesetzgebende Gewalt allein.)

8) Die gewählte Eintheilung zeigt schon durch ihre Unvollständigkeit, daß sie nicht auf ein philosophisches Prinzip gebaut ist. Wohin gehört z. B. das Recht der Staatsverwaltung? (die Franzosen haben, was auch Ancillon in seiner Schrift über die Staatsverfassung billigt, noch ein pouvoir administratif

erschaffen, sich darauf berufend, daß der Fürst eben so wenig selbst verwalten dürfe, als Recht sprechen,) ferner das Recht, Krieg und Frieden zu erklären, die Staatsbeamten zu ernennen? (Die Engländer halfen sich durch die Annahme einer prérogative royale, die Franzosen (Clermont Tonnère) erfanden ein pouvoir royal, das auch Benj. Constant annahm, allein durch bloße Worte ist hier nichts ausgerichtet. Auch wurde schon erinnert, daß, wenn man alle pouvoirs aufzählen wollte, das so wichtige und einflußreiche pouvoir électif des Volks nicht vergessen werden dürfte. Benj. Constant hat noch überdieß ein pouvoir municipal beifügen zu müssen geglaubt, und wahrscheinlich ist mit allen diesen die Liste der sogenannten pouvoirs noch nicht geschlossen.

9) Die englische Verfassung und ihre Nachbilder beruhen auch keineswegs auf Theilung oder Trennung der Gewalt, sondern auf der Beschränkung der Monarchie durch Aristokratie und Demokratie, und auf dem vereinigten Zusammenwirken dieser drei im Staate vorhandenen Hauptinteressen. Daher haben die deutschen Konstitutionsurkunden, (im Gegensatz zu der französischen,) dem Landesfürsten die Gesammtheit der Regierungsrechte zugesprochen, wodurch offenbar die nöthige Einheit erzielt wird, und zugleich, wie Filangieri beweist, der Theorie Genüge geschieht. (Die Trennung der Gewalten ist übrigens in England nicht konsequent durchge-

führt, da das Oberhaus zugleich richterliche Gewalt ausübt.)

10) Endlich wirken in England viele Verhältnisse, die in der Verfassung selbst nicht gegründet sind. S. Letters of Junius und Montveran a. a. O. S. 37, wo er die Sicherheit des Eigenthums und die Freiheit der Person die Grundrechte des Volks, die übrigen Beschränkungen der königlichen Gewalt aber nur subsidiarische und untergeordnete Volksrechte nennt. Der große Fox sagte: Möchten meine Landsleute nie vergessen, daß die beiden wesentlichsten Triebfedern der Erhaltung bürgerlicher und politischer Freiheit in der Volksvertretung, der gesetzgebenden Macht des Volks durch die Kammer der Gemeinen, und in der Stellvertretung der richterlichen Gewalt der Nation durch die Geschwornen bestehen. Delolme stellt die in den Letters of Junius mit Beifall wiederholte Behauptung auf: die Preßfreiheit und die Anklags-Jury sind das Palladium der bürgerlichen Freiheit, würden sie heute in einem despotisch regierten Reich eingeführt, morgen stürzte die Willkühr zusammen.

2) Man hat demnach in den neuesten Zeiten sich richtiger so ausgedrückt: in der constitutionellen Monarchie sind drei Hauptinteressen, (die man weniger deutlich Elemente oder Prinzipien nennt,) vereinigt, und sich gegenseitig beschränkend, das monarchische, das aristokratische, das demokratische. Das monarchische Interesse bildet der Thron mit allen seinen Attributen und Klientelen. Das

aristokratische ist nicht blos der Adel, sondern überhaupt der erbliche Güterbesitz und der Korporationsgeist, das Herkommen, das in der Vorzeit Gegründete, (Historische,) die Stätigkeit. Das demokratische liegt nicht allein in den untern Volksklassen, sondern auch in allen, nicht an Güterbesitz, Zunftgeist und Herkommen gebundenen Beschäftigungen, in der Regsamkeit, in der Bildungs- und Entwickelungslust [6]).

3) Obwohl nun diese Grundzüge den konstitutionellen Staaten gemeinschaftlich angehören, so ergeben sich in diesen Staaten doch bedeutende Verfassungsverschiedenheiten, was schon daraus leicht erklärbar ist, daß die drei Interessen der konstitutionellen Monarchie auf vielerlei Art sich gegenseitig modifiziren können [7]). In einigen, z. B. Eng-

---

6) Einige Schriftsteller behaupten daher, die Unruhe unserer Zeit entstehe nicht so fast aus dem Kampf des monarchischen Prinzips mit dem demokratischen, als vielmehr aus dem Kampf dieses letztern mit dem aristokratischen. Durch diese beiden Interessen sind zwei verschiedene Partheien gebildet worden, wovon die eine mit dem Namen der Historischen, die andere mit dem Namen der Politischen bezeichnet wird, (s. Ancillon's Staatswissensch.) Der weise Staatsmann und der kluge Patriot stehen zwischen beiden mitten inne. Der Standpunkt der Geschichte darf nicht verlassen werden, weil die verflossene Zeit den Keim zu den Begebenheiten gelegt, die sich in der Gegenwart entwickeln, und weil Jeder, der ausschließlich nur für die Zukunft arbeiten wollte, den Baum von der Wurzel trennen würde. Aber auch die Philosophie muß den Staatsmann leiten, er muß ihre Grundsätze befragen, wenn die Zeichen der Zeit auf Neuerung deuten, denn daraus, daß die Freiheit mit der Vernunft in gleicher Richtung fortschreitet, entsteht in jeder Entwickelungsperiode ein Streben der Völker, welches die Regierung unterstützen muß durch politische Verbesserungen, um gewaltsamen Umwälzungen vorzubauen.

7) Es ist zu bedauern, daß Burke die in seinen Betrachtungen

land, ist das aristokratische, in andern, z. B. Spanien und Portugal, das demokratische [8]), wieder in andern, z. B. Frankreich, den Niederlanden, Baiern, Würtemberg, Baden, das monarchische Interesse vorherrschend [9]).

---

über die französische Revolution versprochene einzelne Untersuchung dieser drei Prinzipien oder Interessen nicht ausgeführt hat. Lord Russel's historischer Versuch über die brittische Verfassung, wovon eine französische Uebersetzung zu Paris 1821 erschien, ist in dieser Hinsicht ebenfalls ungenügend. Man sehe noch über die Verschiedenheit der konstitutionellen Regierungen: Rudhart's Uebersicht der vorzüglichen Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. München 1819. Fol. — J. T. Plant's publizist. Uebersicht aller Regierungsarten sämmtlicher Staaten. Berlin 1787. — v. Marten's Abriß der vorm. europäischen Staaten. I. Bd. Göttingen 1794. — Seb. Brendel, Geschichte, Wesen und Werth der Nationalrepräsentation. Bamberg, Kunz, 1817—1818. 2 Bde. 8. — J. C. Bisinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassungen der europäischen Monarchien und Republiken. Wien, Schaumburg 1818. 8. — Hermes IV, 86, 90, 93. Eine große Ursache der Verschiedenheit liegt auch darin, daß einige Verfassungen aus der Geschichte der Völker hervorgegangen, (wie die englische,) andere ganz neu aus der Theorie in die Praxis übertragen worden sind. Mit welchen Schwierigkeiten letztere zu kämpfen haben, davon s. unter andern die Beilage zur allg. Zeit. vom 26. Dec. 1822.

8) In Spanien ist die Souveränität konstitutionsmäßig bei dem Volke, in England ist nach Schlözer die Souveränität nicht bei dem König, sondern bei dem König, dem Unterhaus und der Pärskammer. (Diese auf Montesquieu's Theorie gebaute Behauptung aber ist unter andern widerlegt von Montveran in dem bereits angeführten Werk, und in der interessanten Abhandlung: Ueber das Gleichgewicht der Gewalten im Staat, s. Beiträge zur Erörterung und Prüfung von Tagesmeinungen. II. Lieferung. Deutschland. [München 1817. 8.] In andern konstitutionellen Staaten ist die Souveränität bei dem Monarchen; darin kommen aber alle Verfassungsurkunden der konstitutionellen Monarchien überein, daß sie diese Regierungsart eine beschränkte Monarchie nennen.)

9) Den gegenwärtigen Stand der Verfassungsangelegenheit in Europa schildert der VIII. Abschnitt dieser Einleitung.

4) Destutt de Tracy versuchte es, Montesquieu's Lob der konstitutionellen Monarchie ganz zu entkräften, und die demokratische Regierungsform als die passendste darzustellen. Seine Theorie ist jedoch nur auf neu zu erschaffende Staaten berechnet, für die jetzt bestehenden giebt er selbst die konstitutionelle Monarchie als die zweckmäßigste an, (a. a. O. S. 211.) Andere, z. B. Fievée, (wie vor ihm die Oekonomisten,) halten eine gute Einrichtung der Gemeinden, verbunden mit der Preßfreiheit und Verantwortlichkeit der Minister, für eine sichrere Bürgschaft der Freiheit, als alle Ständeversammlungen. Wieder andere endlich bleiben, ungeachtet aller gegentheiligen Erfahrungen, bei der längst widerlegten Behauptung Pope's stehen, auf die Verfassungsform käme nur wenig an, z. B. Jerem. Bentham in seinem System der Gesetzgebung. Er sagt, die beste Verfassung helfe nichts ohne gute Gesetze, und zieht sogleich den Schluß daraus: also entscheidet nur die Güte der Gesetze. Man kann aber leicht den Satz umkehren: „die besten Gesetze helfen nichts in einer schlechten Verfassung," und daraus beweist sich, daß letztere doch nicht unbedeutend seyn kann. Im Gegentheil ließe sich leicht erweisen, daß eine schlechte Verfassung nothwendig eine schlechte Verwaltung erzeugt, und daß nur eine gute Verfassung die Mittel zu einer guten Gesetzgebung darbietet. Ueberdieß verstehen die Vertheidiger jener Behauptung unter den guten Gesetzen auch solche, die offenbar zu den Verfassungsgesetzen gehören, z. B. die Garantie des Eigenthums, und der

persönlichen Freiheit, sie treten also dadurch von selbst der bessern Meinung bei [10]).

5) Der gegenwärtige Stand der konstitutionellen Staatsrechtswissenschaft läßt sich aus den Resultaten, welche theils in den neuesten hierher gehörigen öffentlichen Urkunden, theils in den staatswissenschaftlichen Schriften neuester Zeit ausgesprochen worden sind, am besten beurtheilen.

In erster Hinsicht machen wir aufmerksam auf folgende Staatsurkunden, zu deren Gunsten sich die öffentliche Meinung laut ausgesprochen:

1) Erklärung der französischen Deputirtenkammer bei ihrer gewaltsamen Sperrung am 7. Juli 1815.
2) Erklärung des Königs von Würtemberg an die würtembergische Ständeversammlung vom 13. November 1815.
3) Eingang der baierischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

In der zweiten Beziehung wollen wir die 12 Artikel, welche Necker in seinem Werke Du pouvoir exécutif als die Fundamentalgesetze der konstitutionellen Monarchie angiebt, vorausschicken, und die 12 Artikel folgen lassen, welche ein freisinniger Publizist im Hermes als eben solche Postulate aufstellt; endlich die Grundsätze angeben, welche der verehrte Staatsmann J. L. Klüber in der vor wenigen Monaten erschienenen neuesten Ausgabe seines öffent-

---

10) Auch Godwin (im angef. Werk) kämpft mit Hartnäckigkeit gegen die konstitutionelle Monarchie. Er vergleicht sie mit einem Drahtpuppenspiel, welches sich mit lebenden Personen nicht aufführen lasse, II, 69. 74.

lichen Rechts des deutschen Bundes. Frankfurt, Andreä, 1822. 8. S. 443, als diejenigen aufzählt, in welchen sich der Geist des neuern Repräsentativ-Verfassungssystems am hauptsächlichsten ausspricht.

I. Erklärung der französischen Deputirtenkammer am 7. Juli 1815, (ein lehrreiches Gegenstück zu der vom Senat ein Jahr zuvor nach Abdankung Napoleon's entworfenen Konstitution.)

„Die Deputirtenkammer ist es sich, Frankreich und Europa schuldig, ihre Gesinnungen und Grundsätze zu erklären. — Sie vertraut auf die Sittlichkeit, das Ehrgefühl, die Großmuth der europäischen Mächte, und auf ihre Ehrfurcht für die Unabhängigkeit der Nation. Sie erklärt, daß die französische Regierung, wer auch immer ihr Oberhaupt seyn möge, die Wünsche der Nation in sich vereinigen muß. Sie erklärt, daß kein Monarch reelle Gewähr leisten kann, wenn er nicht schwört, eine von der Nationalrepräsentation berathene und vom Volke angenommene Konstitution zu beobachten. Jede Regierung, welche kein anderes Recht aufweisen könnte, als den Zuruf Einer Parthei, oder die Gewalt der Waffen, jede Regierung, welche nicht die Nationalfarben wählte, und nicht Folgendes gewährte:

die persönliche Freiheit der Staatsbürger;

die Freiheit der Gottesverehrung;

das repräsentative System;

das Willigungsrecht bei den Steuern und der Aushebung;

die Verantwortlichkeit der Minister;
die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der National-güter;
die Unverletzlichkeit des Eigenthums;
die Abschaffung des Zehends, des alten und neuen Erbadels und der Feudalität;
die Aufhebung der Güterkonfiskationen;
die gänzliche Amnestirung aller frühern politischen Meinungen und Aeußerungen;
das Institut der Ehrenlegion;
die den Offizieren und Soldaten gebührenden Belohnungen;
die Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen;
das Institut der Geschwornengerichte;
die Inamovibilität der Richter;
die Bezahlung der Staatsschuld,

würde nur eine kurz vorübergehende Existenz erlangen, und weder in Frankreich, noch in Europa die Ruhe sichern. Könnten die angegebenen Verfassungsgrundsätze verkannt oder verletzt werden, so verwahren sich die Repräsentanten des französischen Volks im Angesichte der ganzen Welt gegen die Gewaltsamkeit und Usurpation. Sie anvertrauen die Aufrechthaltung jener Verfügungen allen guten Franzosen, allen edlen Seelen, allen aufgeklärten Geistern, allen auf ihre Freiheit eifersüchtigen Menschen, endlich den künftigen Geschlechtern!"

II. Der verstorbene König von Würtemberg erklärte der



Bayerische Staatsbibliothek München

würtembergischen Ständeversammlung durch Rescript vom 13. Nov. 1815:

Es sey eine unabweisliche Foderung, daß der in vielen Urkunden zerstreute, oft zweifelhafte Inhalt der alten Landesverträge in Einer Urkunde vollständig und deutlich entwickelt werde, damit die verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht mehr das ausschließliche Eigenthum einiger Wenigen bleiben müßten, sondern vielmehr ein Gemeingut des Volks werden könnten. — Als ganz unzweideutigen Beweis, mit welchen wahrhaft landesväterlichen Gesinnungen Er in die Unterhandlungen (über Abschließung einer Verfassung) eingehe, theile Er ihr solche Fundamentalpunkte mit, die keinem Unbefangenen ungeeignet scheinen können, den Unterhandlungen über eine gute Verfassung zur Grundlage zu dienen, und erkläre wiederholt, daß es den Ständen unbenommen bleiben soll, aus den früheren Landesverträgen alle jene Bestimmungen, die sie für wesentlich oder auch für nützlich halten zur Aufnahme in die Verfassung vorzuschlagen, indem Er die Erklärung wiederhole, daß von jenen Vorschlägen alle diejenigen, welche nur immer mit dem Wohle des Staats vereinbarlich seyen, aufgenommen werden sollen.

Diese Fundamentalpunkte waren folgende:

1) Ohne Zustimmung der Ständeversammlung soll weder ein neues, die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Verfassung selbst betreffendes allgemeines Gesetz gegeben, noch ein älteres, vor dem Jahr

1806 auf konstitutionelle Weise errichtetes und bis jetzt fortbestandenes Gesetz aufgehoben werden.

2) Jedes seit dem Jahr 1806 gegebene Gesetz, welches mit einer Bestimmung der künftigen Verfassungsurkunde im Widerspruch steht, ist von dem Augenblick an, wo diese die Sanktion erhält, als aufgehoben zu betrachten.

Um jedoch zugleich dem Wunsche der Ständeversammlung, in Hinsicht auf eine Revision der seit dem Jahr 1806 gegebenen Gesetze vollständig zu entsprechen, wird der König eine eigene Gesetzgebungskommission niedersetzen, an welche die Ständeversammlung ihre motivirten Anträge auf Aufhebung oder Abänderung solcher Gesetze zu richten hat. Diese Kommission wird diese Anträge, nach vorheriger Berathung mit Deputirten der Landesversammlung, mit wohl erwogenem Gutachten, dem König durch das Staatsministerium vorlegen und der König wird keinen Anstand nehmen, jeden billigen Wunsch zu berücksichtigen und die ältere Gesetzgebung mit den neuern Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen.

3) Das evangelische Kirchengut der alten Stammlande soll vollkommen sicher gestellt und nur zu seinen Stiftungs- und vertragsmäßigen Zwecken verwendet, auch soll nach den schon im Religionsedikt ausgesprochenen Grundsätzen für die Bedürfnisse der katholischen Kirche hinreichende Fürsorge getroffen werden.

4) Ohne Einwilligung der Stände können keine Schulden auf das Land kontrahirt werden.

5) Die Staatsgläubiger sollen durch eine eigene Schuldenzahlungskasse, welche von jedem störenden Einfluß des Regenten befreit und hinlänglich fundirt werden soll, sowohl in Hinsicht auf Zinsen, als Ablösung vollkommen gesichert werden.

6) Das Kammergut soll, nach dem Hausgesetze, in seinem wesentlichen Bestand erhalten werden.

7) Es wird für den König, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der königlichen Familie, eine Civilliste durch ein Gesetz bestimmt und auf das Kammergut fundirt werden.

8) Die Verwilligung der direkten und indirekten Steuern wird den Ständen nicht eher angesonnen werden, als bis die Zweckmäßigkeit der Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der früher bewilligten und eingegangenen Abgaben nachgewiesen werden kann. Jedoch muß man sich über eine Einrichtung vereinigen, wodurch auf jeden Fall der ungestörte Fortgang der Staatsverwaltung gesichert wird.

9) Jede Einrichtung, welche unpartheiische, einsichtsvolle und schnelle Rechtspflege, sowohl in Kriminal-, als in Civilfällen herbeiführen, und die Freiheit der Personen und des Eigenthums sichern kann, soll getroffen werden.

10) Kein Staatsbürger, welcher die erfoderlichen Eigenschaften hat, soll wegen seiner Geburt oder seines Kirchenglaubens von Erlangung eines Staatsamts ausgeschlossen seyn.

11) Die Staatsdiener sollen wegen verfassungswidrigen Betragens von den Ständen angeklagt und vor unpartheiische Gerichte in geordneter Instanzenfolge gezogen werden können.

12) Das Auswanderungsrecht der Unterthanen ist anerkannt.

13) Der hohe und niedere Adel soll eine liberale, den neuern Verhältnissen des deutschen Adels von seiner Kategorie analoge Verfassung erhalten, wobei vorausgesetzt wird, daß der Adel von selbst nicht gemeint seyn werde, Vorrechte anzusprechen, welche mit dem Staatswohl unverträglich, oder für die übrigen Staatsbürger nachtheilig sind.

14) Die Organisation der Ständeversammlung, deren Mitglieder theils durch Geburt, theils durch Wahl bestimmt sind, soll nach solchen Grundsätzen vollendet werden, die Regenten-, Adels- und Volksrechte sicher stellen, die Beziehung aller Stände zum Staat und seiner Verfassung festsetzen und der Ständeversammlung die Fortdauer ihrer Wirksamkeit gewähren [11]).

III. Im Eingang der baierischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 werden folgende Rechte der Staatsbürger als die Grundzüge der Verfassung angegeben:

---

11) Bekanntlich ist vier Jahre später unter dem jetzt regierenden Könige die Verfassung wirklich zu Stande gekommen. Daß aber diese Grundlage noch von dem verstorbenen König ausgegangen ist, beweist, wie tief die in derselben ausgesprochenen Prinzipien damals schon in der öffentlichen Meinung gewurzelt waren.

Freiheit der Gewissen und eine gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staats und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts; rechtlicher Schutz des Staatskredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger mit den Rechten des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdenführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in den öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen den willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Man vergleiche nun Necker's 12 Fundamentalartikel für jede gute Verfassung, (Du pouvoir exécutif, II, 314 ff.)

I. Die ausschließliche Uebertragung des Gesetzgebungsrechts an die Volksvertretung mit Vorbehalt des Genehmigungsrechts für den König. Unter der Gesetzgebung ist auch die Besteuerung ohne Unterschied begriffen.

II. Die Fixirung der Staatsausgaben durch die Volksvertretung. Hierher gehört auch die Bestimmung der Kriegsmacht.

III. Die vollständige Rechnungsablegung des Finanzministeriums bei Kommissarien der Nationalrepräsentation.

IV. Die jährliche Erneuerung der Vollmachten zur Steuererhebung mit Ausnahme der für die Zinsen der Staatsschuld verhypothezirten Steuern.

V. Die Verbannung aller Willkühr, und die Berechtigung jedes Staatsbürgers, gegen alle Staatsbeamten, welche etwa ihm zum Nachtheil ihre Amtsgewalt mißbraucht hätten, eine Civil- oder Kriminalklage zu stellen.

VI. Verbot an die Armee, im Innern anders, als auf Requisition der Civilbeamten, Gewalt zu brauchen.

VII. Die durch den gesetzgebenden Körper jährlich vorzunehmende Erneuerung der Gesetze, welche die Disciplin der Armee, folglich ihre Kraft und Wirksamkeit bestimmen.

VIII. Die Freiheit der Presse innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit und des öffentlichen Ruhestandes.

IX. Die gleiche Vertheilung der Staatslasten, und die

gleiche Berechtigung aller Staatsbürger zu Staatsämtern.

X. Die Verantwortlichkeit der Minister und höhern Staatsbeamten.

XI. Die Erblichkeit des Throns zur Erhaltung der Ruhe und zur Niederhaltung der Faktionen.

XII. Die vollständige Uebertragung der vollziehenden Gewalt an den Monarchen mit allen zu ihrer Ausübung nöthigen Mitteln, um die Ordnung im Staate zu erhalten, und um den gefährlichen Despotismus zu verhindern, welcher entstehen würde, wenn der gesetzgebende Körper alle Gewalt in sich vereinigte.

Die heiligste Ehrfurcht für die Rechte des Eigenthums versteht sich als Gebot der Moral von selbst.

Die 12 Hauptgrundsätze im Hermes (Jahrgang 1819, IV, 83 ff.) sind folgende:

I. Der Staat beruht auf Vertrag, die Fürstengewalt ist auf Uebertragung gegründet, und schließt eben so Pflichten wie Rechte in sich ein [12]). Das Staatsoberhaupt, welches die ursprüngliche Machtvollkommenheit der rechtlich verbundenen Gesammtheit repräsentirt, ist heilig und unverletzlich.

II. Die Rechte des Volks werden vertreten und gehandhabt entweder durch allgemeine und frei gewählte Stellvertreter der ganzen Nation, oder durch frei gewählte Mitglieder der Stände im Staate, wel-

---

12) Daß dieses Postulat weder unrichtig, noch unbedeutsam sey, wird im Staatsrecht selbst gezeigt werden.

chen nebst einem Antheil an der Gesetzgebung zu=kömmt: das Recht der Steuerbewilligung und die Einsicht in die Staatsrechnungen. (Das Recht der Beschwerdenführung und Anklage über Mißbräuche in der Gerechtigkeitspflege und Verwaltung hat ohne=hin jeder Einzelne im Volk.)

III. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich, mit Aufhebung aller Privilegien und Exemtionen, mit Abschaffung der Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, der gemessenen und ungemessenen Frohnen, mit gleich=mäßiger Besteuerung Aller nach dem Maßstabe des reinen Einkommens [13]) und mit gleichmäßiger Be=rechtigung zur Anstellung im Dienste des Staats [14]).

IV. Freiheit der Presse.

V. Völlige Freiheit des religiösen Bekenntnisses für je=den Staatsbürger, völlige Gleichheit der verschiede=nen christlichen Kirchen im Staate, und gleiche Be=rechtigung Aller zum Genuß der bürglichen und po=litischen Rechte.

VI. In jedem konstitutionell organisirten Staate müssen die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt, (die sogenannte Trias politica,) getrennt seyn [15]).

VII. Jede neue Verfassung führt unmittelbar zur neuen

---

13) Die Bestimmung des Maßstabs dürfte nicht zu den Postu=laten gehören.

14) Besser vielleicht: zu allen Graden des Staatsdienstes.

15) Richtiger: die verschiedenen oben genannten Funktionen müssen vertheilt seyn.

Gestaltung der Verwaltung des Staats nach den vier Hauptzweigen derselben: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Staatswirthschaft und des Kriegswesens.

VIII. Die Gerechtigkeitspflege muß von allen übrigen Zweigen der Verwaltung getrennt seyn, es müssen neue Gesetzbücher und ein diesen angemessenes Gerichtsverfahren mit Zugrundlegung der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und der Geschwornengerichte eingeführt werden.

IX. Die Polizei ist genau nach den Bestimmungen der Verfassung mit Schonung der individuellen Rechte der Staatsbürger zu verwalten.

X. Die Staatswirthschaft ist vor allem von der Nationalökonomie zu unterscheiden, und auf die letztere mehr Rücksicht als bisher zu nehmen. Die Steuern sollen durch die Stände selbst gleichmäßig vertheilt und auf die schonendste Art erhoben werden.

XI. Die stehenden Truppen müssen vermindert werden, und nur den Kern bilden, an welchen sich die Landwehr anschließt.

XII. Jede neue zeitgemäße Verfassung führt zur neuen geographischen Eintheilung des Staats für den Zweck der neuen Gestaltung der vier einzelnen Hauptzwecke der Verwaltung, und zu liberalen Grundsätzen in Hinsicht des äußern und innern Verkehrs.

Die von Klüber angegebenen wesentlich konstitutionellen Grundsätze sind folgende: „Positive Vertragsmäßigkeit des gegenseitigen Rechtsverhältnisses zwischen dem regieren=

den Subjekt und den Regierten; Unverletzbarkeit des Regenten; Verbannung nicht nur der Willkührherrschaft, sondern auch der positiven Unbeschränktheit des regierenden Subjekts; allgemeine Volksvertretung bei der Staatsregierung; bestimmte Trennung der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden, und nothwendige Mitwirkung der Volksvertreter bei der letzten; Bewilligung der Staatsauflagen durch die Volksvertreter; Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten für Regierungshandlungen; Selbstständigkeit des Richteramts; Gleichheit aller Staatsgenossen vor dem Gesetz und dem Richter, und daß Geburt weder ausschließend noch vorzugsweise Anspruch auf irgend ein Staatsamt gewähre; Verbannung jeder Beschränkung der Freiheit der Personen und des Eigenthums, die nicht durch Recht und Gesetz begründet ist, und daß Niemand seinem gesetzmäßigen Richter entzogen werde; gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten; Gewissensfreiheit; Preßfreiheit bei gesetzmäßiger Strafbarkeit des beleidigenden Mißbrauchs."

---

6) Als Hauptresultat und gegenwärtig geltende Grundlage des gereinigten konstitutionellen Staatsrechts läßt sich nach allem bisher Vorgetragenen annehmen, daß die öffentliche Freiheit nicht durch die Trennung der Gewalten, sondern vielmehr durch Vereinigung und Beschränkung derselben am Besten erreicht wird [16]. Das dem Lan-

16) Wir lassen uns hier durch Worte und Ausdrücke nicht stören. Der Sinn selbst derjenigen Schriftsteller, welche von Theilung

desfürsten übertragene Gesetzgebungsrecht mit Einschluß des Besteuerungsrechts wird nämlich dadurch beschränkt, daß dem durch die Ständeversammlung vertretenen Volke, (d. h. sowohl dem aristokratischen, als demokratischen Interesse,) das Zustimmungsrecht zu den vom Fürsten vorgeschlagenen Gesetzen und das Willigungsrecht der Steuern zugesichert wird, so wie auch die Ständeversammlung selbst das Recht haben muß, Gesetze in Vorschlag zu bringen, bei welchen hinwieder die Zustimmung des Fürsten erfoderlich ist. Die Rechte der Oberaufsicht, der Verwaltung und des Gesetzvollzugs sind beschränkt durch die Verantwortlichkeit der Minister, durch die Preßfreiheit, durch die Gemeindeverfassung und die Provinzialstände, (Landräthe.) Die richterliche Gewalt oder die Justizhoheit ist beschränkt durch die Unabhängigkeit der Gerichte, und die Inamovibilität der Richter, ferner durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und durch das Judicium parium, oder die aus dem Volke selbst ausgehenden Geschwornengerichte.

7) So stellt sich die Sache praktisch dar. Theoretisch und den Foderungen der Philosophie genügend läßt sie sich folgendermaßen vortragen [17]:

„Der Zweck des Staats, die möglichste Freiheit der

---

der Gewalten sprechen, war offenbar nicht auf Schwächung der Staatsgewalt, sondern nur auf die der allgemeinen Freiheit wohlthätigste Beschränkung gerichtet. (Im Staatsrecht selbst wird jedes dieser Regierungsrechte einzeln untersucht und abgehandelt.) Obiges Resultat hat das in allen Händen befindliche Conversationslexikon (neue Folge, Artikel: Constitutionen) mit genauer Kenntniß des jetzigen Standes der Staatsrechtslehre bestimmt und richtig ausgesprochen.

17) S. Hallische allgemeine Lit. Zeit. 1820, Nr. 138 u. 139.

Person und des Eigenthums der Staatsbürger läßt sich auf keine andere Art erreichen, als durch die Herrschaft des Gesetzes. Diese ist also mit bürgerlicher Freiheit gleich bedeutend, und daher muß jede Gewalt im Staat unter dem Gesetze stehen. Die ausdrückliche Anerkennung dieser Verpflichtung ist das erste Erfoderniß des Staatsvertrags, damit Jeder wisse, ihre Uebertretung sei Unrecht. Um aber die letztere auch durch physischen Zwang zurückzuhalten, ist eine mit unwiderstehlicher Macht versehene Behörde nothwendig, welche es nicht gestattet, daß irgend Jemand den gesetzlichen Zustand störe, welche aber durch ihr eigenes Interesse an die Erhaltung der Gesetzesherrschaft gebunden seyn muß. Diese Behörde muß ein einzelner Mensch seyn, der, weil er keinen Nebenbuhler hat, die ganze ihm anvertraute Macht auch nur auf den Zweck verwenden kann, zu welchem er sie besitzt, der, weil Niemand ihm widerstehen kann, zu keinem Kampfe entgegenstrebender Absichten und Kräfte Veranlassung findet, dessen Wohlbefinden in der Erhaltung der ruhigen Herrschaft der Gesetze besteht, dessen Interesse mit dem Interesse des Volks ein und dasselbe ist, und als dessen Eigenthum daher in dieser Beziehung, rücksichtlich der gesetzmäßigen Verwendung aller Mittel des Staats zum allgemeinen Besten, der ganze Staat angesehen werden kann und muß. Hieraus folgt, daß die bürgerliche Freiheit am besten in der beschränkten Monarchie besteht, daß aber auch der Monarch selbst über alle Verantwortung erhaben seyn muß, weil alles Strafrecht als Zwang zur Befolgung der Gesetze nur von derjenigen Macht ausgehen kann, deren Beruf die

Hervorbringung und Erhaltung des Rechtszustandes ist. Die Nichtverantwortlichkeit darf aber nicht ausgedehnt werden auf die Gehülfen des Königs, durch welche er seine Befehle ausrichten läßt, sie müssen, wenn sie das Gesetz übertreten, der Strafe des Gesetzes unterworfen seyn, so daß der König, dem alle Kräfte des Staats zur Handhabung der Gesetze zu Gebote stehen, auch nicht einen Arm finden kann, der ihm straflos helfen dürfte, das Gesetz zu übertreten, und daß auch kein anderer im Staate, sey es ein Einzelner oder eine Körperschaft, die vollziehenden Beamten verleiten kann, das Gesetz zu vernichten oder zu verletzen.

Damit nun die Strafe jeden gewiß treffe, dem sie vom Gesetze angedroht ist, und damit nicht unschuldig etwa solche gestraft werden, welche dem Gesetze gemäß sich benommen, und der Willkühr keinen Einfluß gestattet haben, so ist nothwendig, daß die Gerichte unabhäng seyen, und daß ihr Lauf von Niemand gehemmt werden könne. Sie sollen Niemand fürchten dürfen, aber an die genaueste Anwendung der Gesetze gebunden seyn.

Diese Gesetze aber zu bestimmen, darf nicht dem Könige, oder den vollziehenden Beamten überlassen seyn, sonst könnten sie die Gesetze leicht zu ihrem eigenen Vortheil machen. Auch darf die Regierung nicht unbeschränkt über alle Mittel ihrer Macht verfügen, weil sie sonst die Gewalt hätte, den Rechtszustand aufzuheben. Sie muß daher sowohl in der Gesetzgebung, als auch in den Mitteln ihrer Macht von der Bewilligung des Volks abhängig seyn. Das Recht dieser Bewilligung, welches nicht vom gesamm-

ten Volke ausgeübt werden kann, muß sonach von Repräsentanten ausgeübt werden, die aber weder ausschließlich erblich, noch allein erwählte seyn dürfen; denn in jenem Falle würde die Regierung die Repräsentanten bald gewinnen, oder von ihnen gewonnen, und auf solche Art die Monarchie in Aristokratie verwandelt werden, ohne erbliche Repräsentanten hingegen befände sich die Regierung fortwährend im Kampfe mit den ausgezeichnetsten Volksmännern, welches zuletzt ebenfalls eine Aenderung der Verfassung bewirken würde.

Indem eine solchergestalt zusammengesetzte Repräsentation durch Vorenthaltung der Bewillung, sey es der vorgeschlagenen Gesetze, oder der verlangten Geldsummen, oder anderer Mittel, den König außer Stand setzen kann, seine Macht zum Umsturz der Gesetze zu mißbrauchen, ist sie doch selbst nicht im Stande, sich zum Herrn der Gesetze zu machen, indem ihr die Gesetzgebung nicht ausschließlich gelassen, sondern dieselbe von der Theilnahme des Königs abhängig gemacht wird. Damit endlich nicht der König und die Repräsentanten mit einander gemeine Sache gegen das Volk, oder zu seinem Nachtheile machen, dürfen die wählbaren Volksvertreter nicht immerwährend versammelt bleiben, und ihr Amt nicht lebenslänglich verwalten.

Auf solche Art gründet sich die bürgerliche Freiheit auf eine Verfassung, welche die Einheit der Verwaltung feststellt, bei der Gesetzgebung und Staatsmittelverwilligung aber dem Interesse der Aristokratie und der Demokratie den gehörigen Einfluß sichert, so daß die drei

Prinzipien vereinigt bewirken, was jedes derselben einzeln nicht vermag.

Es ist dabei nicht außer Augen zu lassen, daß diese Verfassung auf der Herrschaft des Gesetzes beruht, und nur so lange erhalten werden kann, als das Volk von dem fortwährenden Bestehen dieser Herrschaft überzeugt ist. Das Volk wird daher beständig wachsam seyn, und durch seine unausgesetzten Mittheilungen über diesen Gegenstand eine öffentliche Meinung bilden, welche die einzige Macht ist, vor der auch das königliche Ansehen im Staate zurücktreten muß. Das angeborne Recht der Rede=, Schreib= und Preßfreiheit darf daher von der Regierung auf keine Weise beschränkt, sondern nur der Mißbrauch derselben darf bestraft werden, in so fern sie als Mittel zur Verübung bestimmter Verbrechen benutzt worden."

Wie die Nationalrepräsentation mit Provinzialständen und Gemeinden, die unabhängige Rechtspflege mit der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und den Geschwornengerichten, die Sicherheit der Person und des Eigenthums mit der Denk= und Gewissensfreiheit, die Herrschaft des Gesetzes mit der Gleichheit vor dem Gesetze, das Strafrecht mit der Belohnungspflicht, die Steuerwilligung mit der Truppenwilligung und mit dem Rechte der Einsicht in den Staatshaushalt zusammenhängt, dieß erhellt den Prinzipien nach schon aus dem bisher Gesagten, und wird im Staatsrecht noch im Einzelnen ausgeführt.

8) Steht einmal diese Hauptgrundlage fest, so wird sich dann von selbst ergeben, welche Regierungsgewalt noch einer größern Beschränkung, welches Volksrecht noch

einer größern Gewährschaft bedarf. Vergleichen wir die gegenwärtigen, (besonders die deutschen,) Verfassungsurkunden mit den Postulaten, welche in den zuvor angegebenen Urkunden und Privataufsätzen angegeben sind, so finden wir schon viele dieser Postulate gewährt [18]). Das konstitutionelle Staatsrecht wird sich denselben gemäß immer mehr ausbilden durch die vergrößerte Thätigkeit der Regierungen und der Ständeversammlungen, durch die zufällige Erörterung einzelner wichtiger Materien, durch den akademischen Lehrvortrag, (wenn derselbe einmal eingeführt seyn wird [19]),) und durch die literarische Fruchtbarkeit der Schriftsteller [20]). Vor allem aber wird am mächtigsten auf Ausbildung und Anwendung des konstitutionellen Staatsrechts einwirken die unwiderstehliche Gewalt der öffentlichen Meinung [21]).

---

18) Man vgl. unsre neuern Verfassungsurkunden mit der franz. Konstitution vom J. 1791, (z. B. mit dem ganzen ersten Abschnitt,) so wird man einsehen, wie viel wir der französischen Revolution zu verdanken haben.

19) Diese Hoffnung äußerte schon vor drei Jahren vergeblich: Dupin in der Revue encyclopéd. bei der Anzeige der Schrift von Lanjuinais, s. Hermes, V, 385.

20) Dann wird auch das konstitutionelle Völkerrecht, die konstitutionelle Politik u. s. w. zugleich mit dem konstitutionellen Staatsrecht in die Reihe der Wissenschaften treten.

21) Wenn man die Anzahl der Menschen, die jetzt über Verfassungsangelegenheit und über Gegenstände der Verfassung denken, mit der Anzahl derjenigen vergleichen könnte, die vor 25, ja selbst noch vor 10 Jahren sich damit beschäftigten, so würde das Resultat einer solchen Berechnung das größte Staunen erregen.

## VIII.

### Gegenwärtiger Stand der Verfassungsangelegenheit.

Hauptsächlich in viererlei politischen Zuständen finden wir gegenwärtig die monarchisch regierten Völker Europa's. Entweder sie leben ohne Verfassungsgesetze, oder die Verfassung steht nur auf dem Papier, und ihre Herrschaft ist vertagt, oder sie ist wirklich ins Leben getreten. Bei letzteren ist wieder zu unterscheiden zwischen Konstitutionen, die von den großen Kabinetten gebilligt sind, und solchen, die sich dieser Billigung nicht zu erfreuen haben.

Wenn wir diese Verhältnisse nach einer herrschenden Ansicht klassifiziren wollen, so ordnen sie sich folgendergestalt:

I. Klasse. Absolute Regierungen.
II. — Konstitutionelle Regierungen, die sich den absoluten zu nähern suchen.
III. — Rein konstitutionelle Regierungen.
IV. — Zur Demokratie sich neigende konstitutionelle Regierungen.

Es zeigt sich hieraus, daß wir von der Konformität noch weit entfernt sind. Eine Uebersicht der Staatskräfte der verschiedenen Monarchien ist nicht ohne Interesse, da sie uns zu einer Wahrscheinlichkeitsberechnung führen kann, bei welcher aber viele Größen in Anschlag zu bringen sind, die man in Ziffern nicht ausdrücken kann.

| | □Meil. | Einwohner. | Einkünfte, Fl. |
|---|---|---|---|
| Russisches Reich ꞉ | 72,640 | 43,394,000 | 122,500,000 |
| Oestreichische Monarchie | 12,123 | 27,967,000 | 115,000,000 |
| Türkischer Staat ꞉ | 9,225 | 9,482,000 | 30,000,000 |
| Preußen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ | 2,882 | 10,100,000 | 60,000,000 |
| Sicilien und Neapel | 2,034 | 6,619,000 | 17,000,000 |
| Sardinien ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ | 1,277 | 3,974,500 | 16,000,000 |
| Kirchenstaat ꞉ ꞉ ꞉ | 714 | 2,424,000 | 8,000,000 |
| Toskana ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ | 395 | 1,178,000 | 5,000,000 |
| Lucca, Parma, Modena ꝛc. | 220 | 900,000 | 3,500,000 |
| Dänemark ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ | 2,421 | 1,500,000 | 7,500,000 |
| Frankreich ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ | 10,264 | 29,000,000 | 261,500,000 |
| Großbritannien ꞉ ꞉ | 5,443 | 17,224,000 | 433,000,000 |
| Schweden mit Norwegen | 16,155 | 3,500,000 | 15,000,000 |
| Spanien ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ | 8,777 | 11,248,000 | 65,000,000 |
| Portugal ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ | 1,934 | 3,680,000 | 25,000,000 [1]) |

1) Die vereinigten südamerikanischen Provinzen haben einen Flächenraum von mehr als 150,000 englischen □Meilen, und eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen. Brasilien wird man nun auch unter die konstitutionellen Reiche zählen dürfen. Rechnet man hierzu noch die nordamerikanischen vereinigten Staaten, so ergiebt sich eine ansehnliche Gesammtmacht der konstitutionellen Staaten.

8*

Die deutschen konstitutionellen Staaten:

| | QMeil. | Einwohner. | Einkünfte, Fl. |
|---|---|---|---|
| Baiern = = = = = | 1,340 | 3,500,000 | 20,000,000 |
| Würtemberg = = = = | 370 | 1,375,000 | 10,000,000 |
| Baden = = = = = = | 273 | 1,000,000 | 5,500,000 |
| Großherzogthum Hessen | 188 | 590,000 | 4,000,000 |
| Niederlande weg. Luxemburg | 108 | 225,000 | 1,600,000 |
| Sachsen = Weimar = = | 67 | 200,000 | 1,500,000 |
| Sachsen = Koburg = = | 26 | 77,000 | 600,000 |
| Sachsen = Hildburghausen | 10 | 32,000 | 200,000 |
| Nassau = = = = = = | 103 | 300,000 | 1,500,000 |
| Anhalt = Köthen = = = | 15 | 30,000 | 320,000 |
| Schwarzburg = Rudolstadt | 20 | 44,000 | 275,000 |
| Waldeck = = = = = | 22 | 48,000 | 400,000 |
| Lippe = Schaumburg = = | 10 | 24,000 | 215,000 |
| Lippe = Detmold = = = | 20 | 72,000 | 470,000 |

Die übrigen deutschen Staaten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hannover = = = = = | 687 | 1,300,000 | 10,000,000 |
| Sachsen = = = = = | 339 | 1,200,000 | 9,000,000 |
| Kurhessen = = = = = | 205 | 550,000 | 4,500,000 |
| Dänemark weg. Holstein und Lauenburg = = = | 174 | 365,000 | 2,800,000 |
| Sachsen = Gotha = = = | 55 | 190,100 | 1,400,000 |
| Sachsen = Meiningen = = | 20 | 56,269 | 350,000 |
| Braunschweig = = = = | 72 | 209,275 | 1,800,000 |
| Mecklenburg = Schwerin | 224 | 351,253 | 1,800,000 |
| Mecklenburg = Strelitz = | 30 | 62,000 | 500,000 |
| Oldenburg = = = = | 126 | 213,645 | 1,200,000 |

| | □Meil. | Einwohner. | Einkünfte, Fl. |
|---|---|---|---|
| Anhalt = Dessau = = = | 17 | 63,060 | 710,000 |
| Anhalt = Bernburg = = | 16 | 35,193 | 450,000 |
| Schwarzb. = Sondershausen | 16½ | 43,000 | 300,000 |
| Hohenzollern = Hechingen | 4½ | 14,000 | 80,000 |
| Hohenzollern = Sigmaringen | 20½ | 38,500 | 300,000 |
| Lichtenstein = = = = | 2½ | 5,010 | 20,000 |
| Reuß älterer Linie = = | 7 | 19,050 | 130,000 |
| Reuß jüngerer Linie = | 21½ | 54,731 | 420,000 |
| Hessen = Homburg = = | 5 | 16,962 | 180,000 |

So stellen sich die Ziffern dar. Der Geist, der über den Ziffern schwebt, giebt uns Anlaß zu nachfolgenden Betrachtungen.

## I. Absolute Monarchien.

Fata viam invenient.

Schon Frau von Staël in ihren Betrachtungen über die französische Revolution, hat sich bestrebt, zu zeigen, daß die Laufbahn der europäischen Monarchien bis in die neuesten Zeiten einer gleichen Richtung folgte, deren Ziel die Repräsentativverfassung ist. „Die erste Umwandlung bestand in der Beschränkung des Lehenadels durch die Städte. Auf diese Grundlage bauten einige kleinere Staaten in Italien und Deutschland ihr Freiheitssystem. Hierauf folgte das Zeitalter des Handels, des Luxus und der Steuern, woraus nothwendig das Zeitalter allgemein verbreiteter Einsichten, und bei dem Volke das Gefühl seiner Rechte und seiner Macht erwuchs. Dieß Alles leitete unwiderstehlich zur Beschränkung der Macht der Krone durch

repräsentative Versammlungen. England, der erste Staat in der Laufbahn kommerziellen Wohlstandes, gieng in dieser großen Vervollkommnung mit seinem Beispiele voran. Dieselben allgemeinen Bedingungen wirken in allen Kontinental-Staaten, und müssen zuletzt auch dieselben Ergebnisse hervorbringen."

Der Edinburgh review, No. 60. bemerkt hierbei sehr scharfsinnig: „Der Grund dieses politischen Fortschreitens liegt darin, daß jede Macht, selbst die despotische, auf der öffentlichen Meinung beruht. Die Regierung ist nämlich nur dann dauernd und sicher, wenn sie durch die Meinung derjenigen geleitet wird, in welchen die Kraft des Staates liegt, also in Militärstaaten durch die Meinung des Kriegsvolks, in rohen und unwissenden Gemeinwesen durch die Alleinbesitzer der Einsichten und des Reichthums, und in civilisirten bürgerlichen Gesellschaften durch die Meinung derjenigen, die ihre verbundenen Talente, Reichthümer und Kräfte, wenn es die Gelegenheit fodert, wirksam machen können. Eine Regierung, die der Meinung dieser Volksklassen entgegengesetzt ist, kann allerdings eine Zeitlang bestehen, aber ihre Fortdauer ist höchst ungewiß. Die natürlichste und angemessenste Verfassung ist daher in jedem Fall diejenige, welche die Regierung in den Stand setzt, die Meinung der Einflußreichen kennen und nützen zu lernen. Keine Regierung ist sicher, wo es an Einrichtungen solcher Art mangelt: daher war es dem Feudaladel oder der Priesterschaft eben so leicht, die Feudalfürsten zu entthronen, oder mit Bann zu belegen, als es noch jetzt den Kriegsknechten in Asien ist, ihre Herrscher ums Leben

zu bringen. Bei uns, wo die Mittheilungswege durch den Handel und die Presse so sehr vervielfältigt und vervollkommnet sind, kann es nicht fehlen, daß die Besitzer der Einsichten, Talente und Reichthümer bald ihre Anzahl und die Uebereinstimmung ihrer Gesinnungen gewahr werden. Wahrscheinlich sind jene Mittel in den meisten Staaten Europa's in einem solchen Grade vorhanden, um auf die Betheiligten sowohl in Hinsicht ihrer Interessen, als ihrer Macht einen entschiedenen Eindruck hervorzubringen. In einer solchen Lage der Dinge können wir kein Bedenken tragen, zu behaupten, daß eine Repräsentativverfassung das natürliche Hülfsmittel und das endliche Resultat seyn muß."

Noch entschiedener und siegreicher hat diesen Gegenstand der ausgezeichnete amerikanische Minister ausgeführt, der kürzlich zu Boston das so eben auch ins Deutsche übersetzte Werk herausgab: „Europa, oder allgemeine Uebersicht der gegenwärtigen Lage der Hauptmächte, mit Vermuthungen über ihre Zukunft." Er entwickelt vollständig die früher angegebenen Argumentationen, und zieht Folgerungen aus denselben, die durch ihre Neuheit und Unwiderleglichkeit überraschen. Seine Schlüsse bestehen in wenigen Sätzen:

1) Der Geist der politischen Reformen, welcher sich in der ganzen Welt wirksam beweist, ist das nothwendige und natürliche Ergebniß der Fortschritte der Kultur des Menschengeschlechtes, also der Industrie, des Nationalwohlstandes, der Wissenschaften.

2) Die ganze Menschheit hat das Interesse, in der Kultur stets fortzuschreiten; denn die Glückseligkeit aller Klassen der Gesellschaft gewinnt, wenn die Industrie in allen ihren Zweigen des Landbaues, der Manufakturen, des Handels sich vermehrt, und hierdurch der Wohlstand steigt.

3) Die nothwendige Folge ist, daß die Gesellschaft, wenn sie einmal zur Einsicht der Hindernisse gelangt ist, die ihrem Wohlstande entgegenstehen, die Wegräumung derselben wünschen muß, und daß sie geneigt wird, solche Verbesserungen der Staatsverfassung und Verwaltung zu befördern, in welchen man die Tendenz erblickt, das Gemeinwohl zu vermehren.

4) Natürlich setzen sich der Mehrheit der Gesellschaft, wenn diese einmal so weit ist, diejenigen Interessen entgegen, welche in der politischen Verbesserung ihren Untergang finden würden.

5) Wenn wir nun die Partheien betrachten, zwischen welchen in den civilisirten Ländern die große Frage verhandelt wird: Ob politische Verbesserungen vorgenommen werden sollen oder nicht; so finden wir auf der einen Seite die große Volksmenge, welche vorwärts strebt, auf der andern Seite die Individuen, welche persönlichen Nutzen aus dem Bestreben des Alten ziehen, nebst allen denjenigen, die dem Einflusse dieser Personen unterworfen sind.

6) Da viele europäische Staaten noch auf einer niedrigen Stufe der Kultur stehen, so ist die Bevölke-

rung, welche für die politischen Verbesserungen thätig seyn kann, der Zahl nach wahrscheinlich geringer, als die für den entgegengesetzten Zweck in Thätigkeit gebrachte.

7) Dessen ungeachtet ist das geistige Uebergewicht entschieden auf Seite der erstern, und dieß aus nachstehenden, bisher nicht genug berücksichtigten Gründen.

I. Da die Sache der politischen Verbesserung mit der Sache der Civilisation und des Völkerglücks identisch ist; so muß jede Maßregel, welche diese Wirkungen zum Ziel hat, wenn man auch ganz andre Absichten dabei haben sollte, von selbst auf Hervorbringung liberaler Staatseinrichtungen hinwirken.

II. Wenn also eine Regierung den Handel, die Künste und die Industrie aufmuntert, wie sie dieses zu ihrem eigenen Besten thun muß; so befördert sie dadurch zugleich die politischen Verbesserungen.

III. Es giebt gegen das Aufkommen liberaler Ideen durchaus keine wirksamen Mittel, als solche, welche zugleich das allgemeine Wohl angreifen. Will man die politischen Reformen aufhalten, so muß man damit anfangen, die Industrie und den Handel zu verbieten.

IV. Die Mittel, die man angewendet hat, um die Grundsätze der politischen Reformen zu unterdrücken, haben gerade die Stärke dieser Grundsätze bedeu-

tend erhöht, indem sie die Staatsschulden unendlich vermehrt haben.

V. Diese ungeheure Schöpfung eines künstlichen Kapitals ist nämlich im Grunde nichts anders, als eine Belastung der Landeigenthümer mit der Ausgabe, welche nöthig ist, um jenes Kapital bei Werth zu erhalten; denn die Anleihen sind durch Gründung von Renten bewirkt, deren Bezahlung zuletzt auf das Land und die Grundbesitzer fällt.

VI. Durch jede solche Anleihe oder Staatsschuld wird also der Vortheil der Geldbesitzer vermehrt, und die Last der Gutsbesitzer vergrößert, oder mit andern Worten, das Eigenthum mobil gemacht, in Geld verwandelt. Das allgemeine Geldinteresse aber ist das Interesse der Civilisation, und folglich der politischen Reformen.

VII. Man kann demnach die Staatsschulden, da jede derselben die Anhänger der herkömmlichen Staatseinrichtungen ärmer, und die Gegner derselben reicher macht, als eine Vermögensmasse ansehen, welche auf Kosten der alten Verfassungen zum Vortheil der neuen geschaffen worden ist.

VIII. Wenn nun, wie das Interesse der Regierungen es erfodert, Ackerbau, Handel und Manufakturen fortschreitend der Vollkommenheit näher gebracht werden; so kann man sicher behaupten, daß auch die politische Verbesserung, (oder mit andern Worten: die Verfassungsangelegenheit,) immer mächtiger fortschreiten, und immer mehr

Boden gewinnen, ja daß sie sogar noch in solche Gegenden eindringen wird, wo das Volk noch zu ungebildet ist, um sich nur einen Begriff von der Existenz eines solchen Segens zu bilden.

Welcher Stoff zum Nachdenken für wohlwollende Staatsmänner!

## II. Konstitutionelle Regierungen, die sich den absoluten zu nähern suchen.

Quo semel est imbuta recens, servabit odorem Testa diu.

Es ist keinem aufmerksamen Beobachter unbekannt, daß es konstitutionelle Regierungen selbst vom ersten Range giebt, welche, sey es nun, um sich dem Prinzip der Konformität gemäß an Europa's kolossale Mächte anzuschließen, oder auf Betrieb einseitiger Oligarchen, von der gesetzlichen Monarchie in die willkührliche überzugehen trachten. Ueber ihre Maximen, Handlungsweise und die nachtheiligen Folgen derselben mag Nachstehendes genügen.

Geben alle konstitutionellen Regierungen den Völkern, was die Verfassung ihnen verspricht? Freiheit der Meinungen und der Presse, Genuß des gleichen Rechtes zu allen Graden des Staatsdienstes und der Auszeichnungen, Unverletzlichkeit des Eigenthums u. s. w.? Oder unterdrücken sie manchmal die Freiheit der Meinungen? verfolgen sie zuweilen die Urheber freimüthiger Aeußerungen? halten sie hier oder dort von den höchsten Staats-

ämtern und Würden gewisse Klassen der Staatseinwohner entfernt?

Da, wo dieses nur in einzelnen Fällen geschieht, kann man sich mit dem Gedanken trösten, daß es überall Mißbräuche, und nirgends etwas Vollkommenes giebt. Wo es aber regelmäßig geschieht, da giebt die Regierung kund, daß sie die Verfassung nicht achtet.

Die Verfassung soll doch das Gesetz aller Gesetze seyn. Gelten andere mehr als sie, wird sie beschränkt, gehemmt, verletzt; so ist sie nichts anders, als eine Erdichtung, eine Lüge, sie ist dann von allen Gesetzen das einzige unwirksame, indem sie nichts über die andern vermag, jedes andere aber alles über sie. Es scheint dann, man habe sie nur hingestellt, um sie zu verletzen, und jedem Staatsbürger die Eingriffe der Willkühr, welche sie verbietet, noch fühlbarer zu machen. Man hat ihr den Charakter der Unveränderlichkeit beigelegt, aber ist ein Gesetz unveränderlich, dem man nicht gehorcht? Man hat sie „zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung" kund gegeben, aber man richtet sich nur nach den ältern Gesetzen, die ihr geradezu widersprechen. Jede Verfassung ist in dem Augenblick als umgestürzt zu betrachten, in welchem sie nicht mehr beobachtet wird.

In einem Staate, wo man so verfährt, bestehen zwei entgegengesetzte Regierungen neben einander, eine konstitutionelle und eine despotische; denn diesen Namen muß man derjenigen beilegen, die nur nach den Umständen des Augenblicks, oder nach Willkühr und Laune verfügt. Die erste wird nur als Form und Formelwesen betrachtet, sie

giebt einigen Staatsgewalten und ihren Akten einen neuen Namen, die zweite aber setzt eigentlich das Ganze in Bewegung, und giebt ihm die beliebige Richtung, obwohl sie sich möglichst zu verstecken sucht. Das konstitutionelle Wortgeklingel trifft noch die Sinne der Staatsbürger, aber ihre Handlungen werden von der alten Willkühr beherrscht. Ordnung und Unordnung, Recht und Unrecht, Gesetz und Laune kämpfen täglich auf die ärgerlichste Weise mit einander, aber Ordnung, Recht und Gesetz bleiben ohne Gewalt; Unordnung, Unrecht und Laune, obwohl im Besitze dieser Gewalt, bleiben ohne Ansehen, und selbst ohne Namen. Was von der gesetzlichen Form noch wirksam ist, reicht gerade noch hin, die Willkühr zu entehren, die durch diese unabwendbare Erniedrigung erzürnt, sich derselben noch rücksichtsloser preis giebt.

Die Regierung selbst gewinnt offenbar hiebei nichts. Das Doppelsystem giebt ihr eine falsche und gefährliche Stellung, setzt sie in einen fortwährenden Zustand der Unredlichkeit, verurtheilt sie unaufhörlich, elende Sofismen vorzubringen, deren Unhaltbarkeit Jedem im Volke auffallen muß, und giebt sie der Unzufriedenheit und den Angriffen aller Partheien preis, nachdem sie sich selbst abwechselnd einer jeden in die Arme geworfen, und aus jeder bald ihre Werkzeuge, bald ihre Schlachtopfer ausgewählt hat. So wird der Faktionsgeist genährt, die Rachgier verewigt, der Regierende wie der Regierte von Mißtrauen und Unruhe, von unbestimmten Besorgnissen wie von eitlen Hoffnungen umhergetrieben, und von einer halben Maßregel zur andern

fortgestoßen, bis zuletzt eine beklagenswerthe Katastrophe erfolgt.

Die Ständeversammlung sinkt bei einer solchen Regierung zum Possenspiel herab. Schon bei der Wahl wird dafür gesorgt, daß meist nur abhängige, oder gegen die Verfassung feindlich gesinnte Männer in die Kammer der Abgeordneten kommen, daß so viel als möglich keiner darin auftrete, der für das allgemeine Beste, für die Verfassung spricht, daß die Redefreiheit nur der Schmeichelei und Knechtsgesinnung gestattet sey, daß jeder freimüthige Redner durch die grausame Beschuldigung von Volksaufwiegelung und Aufruhr zum Schweigen gebracht werde.

Auf gleiche Art wird man die Landräthe und die Gemeinden behandeln. Man wird sie einer so strengen Vormundschaft der Regierenden unterwerfen, daß die eigentlichen Wünsche und Bedürfnisse des Volks nie zur Sprache kommen können.

So wird man mit den heiligsten Anstalten spielen, die von der Verfassung erschaffen, von der Regierung nie ins Leben eingeführt werden. An eine öffentliche Rechtspflege ist bei einem solchen System nicht zu denken, welches allen freisinnigen Einrichtungen eben so gram ist, wie allen konstitutionell gesinnten Staatsbürgern.

Sobald dasselbe von der Mehrheit der Staatsbürger durchschaut ist, neigt es sich auch zu seinem Ende. Daß es aber nicht sogleich entdeckt wird, ist lediglich den heiligen Namen: Verfassungsurkunde, Ständeversammlung, Volksabgeordneter und andern dergleichen Redensarten zu-

zuschreiben, durch welche man das Volk einige Zeit täuschen kann, bis dasselbe zur Erkenntniß gelangt, daß es mit Unrecht den Schein für die Wirklichkeit, Worte für die That, Dreistigkeit für wahre Kraft, und Charlatanerie für Weisheit angesehen hat.

Niemand ist jedoch unfähiger zu regieren, als der Freund des Trugs und der Willkühr. Wer gut spielen lernen will, muß sich nicht angewöhnen, zu betrügen. Alle Ränkesucht entsteht aus Mangel an rechtem Geschick. In die konstitutionelle Monarchie taugen nur redliche und helldenkende Männer, nicht aber solche, die da glauben, man könne nur mit List oder Gewalt regieren, die jede regelmäßige Regierung für eine wehrlose, und jeden geraden Mann für beschränkt und zu öffentlichen Aemtern untauglich halten, die sich dem Wahne hingeben, die Geschicklichkeit bestehe im Wortbrechen und in listigem Ausweichen; die endlich die Lehren der Geschichte nur als eine Sache der Meinung betrachten, und daher nicht glauben wollen, daß es eben so schändlich als gefährlich sey, ein neues Grundgesetz umzustürzen.

Sie berufen sich auf die Umstände. Wenn man ihnen diese Berufung gelten läßt, so wird die Verfassung nie ins Leben kommen, denn immer und ewig wird man sich auf die Zeitverhältnisse berufen. Ihre Verblendung ist der einzige gefährliche Umstand, sie sind es, die durch Verweigerung zugesicherter Rechte Unzufriedenheit und Mißtrauen erzeugen. Alles wird ruhig und zufrieden werden, sobald sie sich als konstitutionell erweisen.

Sie wollen aber entweder die Verfassung umstürzen,

und dann sind sie selbst als die eigentlichen Revolutionärs zu behandeln, oder sie wissen selbst nicht recht, was sie wollen, in diesem Fall muß man sie als unfähig entfernen. Immer schaden sie dem Ansehen der Regierung, und anstatt den Thron mit Zutrauen, Ehrfurcht und Liebe zu umgeben, rauben sie ihm dieses Alles. Der Monarch vor Allen soll daher aufmerksam auf das System seiner Minister seyn, und nie gestatten, daß diese die Verfassung erschüttern. Klüger und zugleich aufrichtiger wäre es, gleich den Despotismus wieder einzuführen.

Es kommt in der That in manchen Ländern noch so weit, daß man sich vertheidigen muß, wenn man der beschworenen, vom Monarchen selbst eingeführten Konstitution anhängt. Hieran haben meistens die Minister die Schuld. In Staaten, wo der Fürst zuvor unumschränkt gewesen, sehen sie in jedem Vorschlage, etwas von dem Alten aufzuheben, was sie als ein wohlerworbenes Recht betrachten, einen Angriff auf ihre Gewalt, also eine Beleidigung, eine Herausfoderung, und so stellen sie die Sache auch den Fürsten vor.

Die gewöhnlichen Minister lieben überdas nie die Vaterlandsfreunde, weil diese nicht für andere Interessen zu brauchen sind. Aber eben um die fremdartigen Interessen zu verdrängen, müssen in der konstitutionellen Monarchie die Patrioten ans Ruder kommen.

Solche Minister zeigen durch ihre Verfolgung der Konstitutionellen, daß sie den Monarchen, der die Konstitution eingeführt hat, hassen und verachten. Indem sie ihm den Rath geben, diese von ihm selbst eingeführte Verfassung

zu brechen, lassen sie ihn gleichsam Folgendes zu seinem Volke sagen: „Ich habe euch eine Verfassung gegeben, um den Schreiern den Mund zu stopfen, und weil es für den Staatskredit, für die Finanzen ersprießlich war, auch für die pfiffigen Minister nicht gefährlich schien. Nun seh' ich aber, daß es euch einfällt, Ernst daraus machen zu wollen. Dadurch wird meinen Umgebungen, den Ministern und ihren guten Freunden zu viele Gewalt, zu viele Lebensannehmlichkeit entzogen. Umstoßen will ich die Verfassung nicht sogleich, sondern lieber noch warten, bis die politischen Verhältnisse dieses Unternehmen ganz gefahrlos machen. Es bleibt mir also für jetzt nichts anders übrig, als die Verfassung heimlich und allmählich zu untergraben. Diejenigen von euch, die so dumm sind, den Verfassungseid zu ehren, verdienen als Schwachköpfe verstoßen zu werden, nur die sind gescheute Menschen und meine wahren Freunde, die, ferne von kindischer Gewissenhaftigkeit, meinen Ministern zur Wiedererlangung der vorigen Willkühr verhelfen. Nur für Solche sind die Belohnungen und Auszeichnungen des Staats, die Uebrigen mögen sehen, wie weit sie es bringen mit ihrer einfältigen Ehrlichkeit!" —

Man bedenke doch, „daß," wie der freimüthige Weitzel sagt: (Das Merkwürdigste aus meinem Leben und aus meiner Zeit, II. Bd. S. 337.) „nichts den Hungrigen stärker erbittert, als der Hohn, der ihm das Brod vor dem Mund in Stein verwandelt, und daß die zweideutige Politik derjenigen Regierungen, welche einerseits sich nicht entschließen können, zu bewilligen, andrerseits nicht wagen, zu

verweigern, und, hinter Sophismen sich flüchtend, das, was sie mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder nehmen, selbst wenn sie augenblicklichen Vortheil davon hätte, sich am Ende immer selbst bestraft, indem sie die Achtung und das Zutrauen der Regierten zerstört."

Da man vielleicht diese Autorität nicht gelten lassen und den wohlmeinenden Weitzel durch den Beinamen eines Liberalen verdächtig machen will, so führe ich die Worte des Grafen von Chateaubriand an, von dem mir nicht bekannt ist, daß er aus einem Uebermaß der Liberalität erkrankt wäre. Nachfolgende Stellen sind wörtlich aus seiner Schrift: De la monarchie selon la charte, übersetzt: „Warum kömmt die Verfassung nicht ins Leben? weil die Regierung, nachdem sie das Prinzip ausgesprochen, sich den Konsequenzen nicht fügen will; weil Leidenschaften, Interessen und üble Laune machen, daß man das Widersprechende und Unmögliche verlangt; weil man, anstatt dem Laufe der Natur zu folgen, ihn zu hemmen sucht; weil die Regierung, manchmal beengt durch die neuen ungewohnten Institutionen, nicht den Muth hat, leichte Unbequemlichkeiten zu dulden, um zu großen Vortheilen zu gelangen; weil man, nachdem man die freie Entwickelung der Kräfte als Grundlage anerkannt hat, nun auf einmal davor erschrickt, und die alte Willkühr zurückwünscht; mit einem Wort, weil man zu kurzsichtig ist, zu begreifen, wie die Regierung stark seyn kann, ohne aufzuhören, konstitutionell zu seyn. Wahrlich, der gemeine Menschenverstand ist nicht so gemein, als sein Name es anzudeuten scheint, (s. ch. 2.) Die Minister müssen nicht gleich

glauben, der Staat sey in Gefahr, wenn ihnen etwas Unangenehmes gesagt wird, (ch. 37.) Sie müssen nicht in jeder auffallenden Aeußerung eine Meuterei wittern.“ (ch. 39.)

„Wenn die freisinnigen Deputirten fortwährend Widerstand in den Ministerien finden, anstatt daß ihnen diese zur Seite stehen sollen, so entsteht hieraus Gefahr für die Konstitution. Man höre doch nur die Minister von der Konstitution sprechen! — und vollends von den Konstitutionellen! Es ist bei ihnen nicht ein Verdienst, sondern ein Verbrechen, konstitutionell zu seyn.“

„Man kann sagen, es besteht eine Verschwörung gegen die Konstitution, nicht eine Verschwörung mit Dolchen und vorbezeichnetem Angriffstag, sondern eine Konspiration der Interessen, ein natürlicher Bund zwischen Männern, die sich Vieles vorzuwerfen haben. Sie kennen noch nicht den Moment des Erfolgs, aber sie halten ihn für so sicher, wie die Juden die Ankunft des Messias. Ihre Stärke besteht in dem System der antikonstitutionellen Interessen.“

„Die Minister aber müssen, wenn sie pflichtmäßig handeln wollen, beide, die konstitutionellen und die antikonstitutionellen, Interessen verbinden, anstatt die erstern den letztern zu lieb abzuschlachten.“

„Man will den Völkern freisinnige, edle, wohlthätige, patriotische Einrichtungen geben, und man wählt zur Ausführung solche Personen, die in ihrem Leben weder freisinnig, noch edel, weder wohlthätig noch patriotisch gewesen. Dieß heißt, den Völkern den Prozeß machen, alle

Nationen mit einander als dumm erklären, und die Lehren der größten Männer des Alterthums, wie unserer Zeit, mit Verachtung brandmarken!" — (ch. 74—79.)

## III. Rein konstitutionelle Regierungen.

Ea demum tuta est potentia, quae viribus suis modum imposuit.

Unter rein konstitutionellen Regierungen verstehen wir solche, die dem System der gesetzlichen Monarchie aufrichtig huldigen, gleich entfernt vom Hange zur Willkühr und von Begünstigung der oligarchischen Interessen, wie vom Hinneigen zur Demokratie. Man kann von ihnen sagen, was von der Tugend überhaupt gilt: im Mittelstand findet man sie am leichtesten.

Die größte Schwierigkeit, die sich der Reinerhaltung der ächten konstitutionellen Monarchie entgegenstellt, ist diese, daß ihre Grundsätze vom diplomatischen Korps noch nicht vollkommen anerkannt zu seyn scheinen. Uns wenigstens ist noch kein Diplomat bekannt, der mit Aufrichtigkeit dem konstitutionellen System unbedingt gehuldigt hätte. Hieraus entstehen mehrere üble Folgen. Die Staaten, deren Minister der äußern Angelegenheiten nicht vom ganzen Herzen der Konstitution ergeben sind, finden auch im Innern keine Garantie für dieselbe, da die innere und äußere Verwaltung sich unaufhörlich berühren. Sie gewinnen aber auch gegen außen keine Stärke, weil sie durch die vorsichtige, umsichtige und rücksichtige Politik ihrer Minister stets isolirt bleiben.

Unter den größeren konstitutionellen Regierungen hat

sich bisher noch keine an die Spitze aller übrigen zu stellen versucht. Die Augen der Verfassungsfreunde hefteten sich daher auf manchen der kleinern konstitutionellen Staaten.

Vorausgesetzt, daß die Anhänglichkeit an die Verfassungen nicht ein leeres Spiel verirrter Phantasie, daß sie wirkliches Bedürfniß unsers Kulturstandes, und in den innersten Gesinnungen civilisirter Völker gegründet ist, wird diejenige Regierung die größte moralische Macht gewinnen, die mit der entschiedensten Offenheit die Verfassungssache aufrecht erhält. Diese moralische Herrschaft wird um so kräftiger seyn, je inniger die civilisirten Völker den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Mäßigung huldigen, die den Grundcharakter des konstitutionellen Königthums ausmachen. Sie wird der Welt die Gewährleistung geben, die man allgemein zu wünschen scheint. Alle Besorgnisse von Rückschritten, von Entreißung des Errungenen, von Hemmung der Civilisation u. s. w. werden verschwinden, und mit ihnen zugleich alle Unzufriedenheit, Neuerungssucht, und was man in offizieller Sprache demagogische Umtriebe genannt.

Die Großmächte, durch die Grundsätze, auf welchen der heilige Bund ruht, dem Wohle der Völker befreundet, und treu bewahrend die rechtlich bestehenden Verfassungen, werden gewiß mit Zufriedenheit sehen, daß die gesetzliche Monarchie in ihren angewiesenen Schranken bleibend, alle Unruhen der Uebelgesinnten zurückzuhalten vermag, und daß es kein zuverlässigeres Mittel gegen demagogische Umtriebe giebt, als die Aufrechthaltung der rein konstitu-

tionellen Regierungen. Hier führt uns der Zusammenhang von selbst auf die

## IV. Zur Demokratie sich hinneigenden konstitutionellen Regierungen.

Minus valent praecepta quam experimenta.

Wer sieht nicht, daß wir hier vor allen von der spanischen und portugiesischen Regierung sprechen wollen?

Man kann nicht behaupten, daß das Prinzip der Konformität es ist, welches fodert, daß Spanien seine Verfassung abändern soll, um sie den übrigen europäischen Konstitutionen zu assimiliren; denn sonst müßten vor allen die nicht konstitutionellen Staaten dem Konformitätsprinzip gemäß sich zu konstitutionellen umbilden.

Wenn man nun die Frage aufstellt:

Soll Spanien seine Verfassung modifiziren?

so kann man unter diesem soll zweierlei verstehen, erstens:

Muß die Modifikation geschehen?

zweitens:

Ist es rathsam, daß sie geschehe?

Die erste Frage beantworten wir mit Nein, da wir die Ueberzeugung haben, welche kürzlich auch in offiziellen und halboffiziellen Erklärungen ausgedrückt worden, daß ein Staat von andern völkerrechtlich nicht gezwungen werden könne, seine Verfassung zu verändern. Wir beziehen uns auf das, was wir bei einer andern Gelegenheit in der Zeitschrift Hermes weitläuftig hierüber ausgesprochen.

Auf die zweite Frage aber wollen wir die Antwort noch verschieben.

Nur glauben wir schon gegenwärtig hierüber Folgendes sagen zu dürfen.

Abgesehen von der Theorie der spanischen Verfassung, über welche die Adressen der Kommission der Kortes vom 11. August, 6. November und 24. December 1811 Aufschlüsse geben, die man bisher nicht überall hinlänglich berücksichtiget zu haben scheint, möchten wir folgende Fragen an die spanischen Patrioten stellen.

Ist Spanien mit Portugal mächtig genug, den Folgen der Verweigerung einer völkerrechtlichen Anerkennung Trotz zu bieten?

Sollte Spanien nicht zur Rettung dessen, was in den überseeischen Ländern noch zu retten ist, sich den Großmächten oder wenigstens England anzunähern suchen?

Hat die spanische Regierung die hinlängliche Kraft, den innern und äußern Feinden der gegenwärtigen Verfassung der Kortes auf solche Art zu widerstehen, daß sie den Uebergang derselben zur Demokratie verhindern kann?

Sollte es nicht Mittel geben, selbst bei geringerer Beschränkung des königlichen Ansehens, und bei gewissen Einräumungen für den Adel, also bei namhafter Verstärkung des monarchischen und aristokratischen Prinzips dennoch die Aufrechthaltung des konstitutionellen demokratischen Prinzips zu sichern?

Gesetzt nun, die erste und dritte Frage wären mit Nein, die zweite und vierte mit Ja zu beantworten, könnte Spanien alsdann nicht dadurch seine konstitutionelle Macht

befestigen und vergrößern, daß es sich näher an die konstitutionellen Staaten zweiten Ranges anschlösse?

Der spanische Minister der auswärtigen Angelegenheiten könnte auf solche Art wahrscheinlich Epoche in der Geschichte des Verfassungswesens machen. Vielleicht wäre es nicht ohne Ruhm für ihn, der erste Diplomat in Europa zu seyn, der es unternähme, die Grundsätze der konstitutionellen Monarchie auf die Führung der auswärtigen Angelegenheiten anzuwenden, und der Welt zu verkünden, daß in den konstitutionellen Staaten nicht mehr, wie ehemals, List und Habsucht, Kastenvortheil und ausweichende Halbheit herrschen sollen, und daß die Gerechtigkeit auch nach außen das Grundgesetz seyn müsse, wie sie es im Innern durch die neuen Verfassungen geworden.

Wenn es je möglich ist, in dem unvollkommenen Zustand unsers Staatensystems das große Problem der Vereinigung der Moral mit der Politik zu lösen, so kann es nur auf solche Art geschehen.

Der mazedonische Alexander rief einst aus: O Menschen, welche Beschwerden nehme ich auf mich, um in euren Augen groß zu erscheinen! — Der Diplomat, dem es gelänge, die Politik mit der Sittlichkeit zu versöhnen, wäre größer als der Mazedonier.

Es bedarf hierzu nicht etwa eines engern Bundes der konstitutionellen Staaten, der heiligen Allianz gegenüber, sondern nur einer Annäherung der letzten an die ersten. Und wer möchte hieran zweifeln bei den unermüdeten, und sich immer zeitgemäßer entwi-

ckelnden Bemühungen der Großmächte für das Glück der Völker!

Und nun das Resultat?

Aus den Unordnungen, deren Zeugen wir gewesen, ist das Bedürfniß einer politischen Ordnung hervorgegangen, die das Recht des Volkes schütze, ohne das Recht des Fürsten zu verletzen. Alle Wuth der Partheien, alle Anstrengung des Despotismus war unvermögend, dieses Verlangen in unserer Brust zu zerstören. Vielmehr ist dasselbe nur kräftiger als je geworden.

Napoleon hat uns von der Vorliebe für die absolute Monarchie, der Ultraroyalismus von dem Hang zur Aristokratie, der Jakobinismus von der Neigung zur Demokratie geheilt. Diese Erfahrungen zusammen zeigen uns, daß unser Heil nur in der konstitutionellen Regierung blüht, welche alle drei Prinzipien vereinigt, und eins durch das andere befestigt, aber keins vor dem andern begünstigt.

Wir sind jetzt — bei dem Schlusse des Veroneser Kongresses — auf dem Mittelpunkte unserer Reise zum Ziel angelangt, nämlich bei der vorläufig von einigen Kabinetten erklärten Anerkennung der Trefflichkeit unserer Konstitutionen. Jene Kabinette haben diesen Konstitutionen das Lob ertheilt, daß sie das rechte Maß halten zwischen dem Ultraroyalismus und dem Ultraliberalismus. Es ist also bei diesen Kabinetten nicht mehr ein Schimpf, sondern eine Ehre, ein Liberaler zu heißen, nicht mehr eine Empfehlung, sondern eine Warnungstafel, Ultraroyalist genannt zu werden. Konstitutionell, liberal

zu seyn, wird als ein Rechtstitel zum Vertrauen angesehen. Dahin mußte es kommen durch die gegenseitigen Uebertreibungen der Liberalität und des Aristokratismus. Laßt uns nun, konstitutionelle Freunde und Brüder, dieses uns ehrende Vertrauen erhalten durch Klugheit, Mäßigung und Festigkeit, damit die Zweckmäßigkeit unserer Verfassungen endlich finde, was ihr gebührt: die allgemeine diplomatische Anerkennung.

---

# Staatsrecht

der

# konstitutionellen Monarchie.

---

## Erster Theil.

# Erster Theil.

## Von dem Staate, dem Staatsoberhaupt, und von den Staatsbürgern im Allgemeinen.

### I.

### Vom Lande.

#### §. 1.

**Staatsgebiet.**

Jeder Staat bedarf zu seiner objectiven Basis eines Landes, und zur subjectiven Basis eines Volkes.

Der bestimmte Landesbezirk, den die Gesammtheit der Staatsbürger bewohnt, wird das Staatsgebiet genannt. Ob es von größerem oder kleinerem Umfange sey, ob es die Ausströmung seiner Flüsse in das Meer beherrsche oder nicht, davon hängt die Sicherheit konstitutioneller Staaten nicht ab, mehr

vielleicht davon, ob das Gebiet geschlossen, oder durch andere, (nicht konstitutionell regierte,) Staatsgebiete durchbrochen ist. Ein Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen konstitutionellen Staaten ist nach dem Staatszwecke derselben undenkbar; eben so auch läßt derselbe keine Ungleichheit, kein Staatensystem, kein Aggregat auf verschiedene Art regierter Staaten zu, sondern fodert allenthalben Uebereinstimmung, Einheit [1]).

1) Baierische Verfassungsurk. Tit. I. §. 1. — Würtembergische Verfassungsurk. 1. Kap. §. 1. (man erinnert sich hierbei des Streites über die Verfassung von Alt- und Neu-Würtemberg.)

## §. 2.

### Gebietseintheilung.

Daß eine neue Gebietseintheilung da erfolgen müsse, wo eine konstitutionelle Regierung eingeführt worden, wird von Vielen behauptet, und sogar unter die Postulate der konstitutionellen Monarchie gesetzt, (Hermes IV, 118.) Der sinnige Clermont-Tonnère [1]) bewies siegreich in der französischen Nationalversammlung, daß eine neue Gebietseintheilung nothwendig sey zur Zerstörung der alten Provinzial-Vorurtheile und Ansprüche, und von andern Volksrednern [2]) unterstützt, bewirkte er diese neue Eintheilung [3]). Gewiß ist es, daß das Provinzensystem, oder die alte Gebietseintheilung nach dem historischen Prinzip, d. h. nach dem Zufall des allmähligen Erwerbs, mit großen Nachtheilen verbunden, und eines der wesentlichsten Hindernisse des Nationalgeistes ist,

indem auf solche Art die Einwohner eines und desselben Staates sich immer fremd bleiben. Es scheint daher schon in dem durch mehrere Verfassungsurkunden ausgesprochenen Grundsatze der Einheit des Staatsgebiets zu liegen, daß dasselbe nicht etwa nach den alten Gauen oder Grafschaften, sondern zufolge einer leitenden politisch-statistischen Idee eingetheilt werden soll, wodurch dann nicht nur die Einheit gewinnt, sondern auch eine angemessenere Wahlform der Repräsentanten, eine zweckmäßigere Vertheilung der Verwaltungsbehörden, und eine gerechtere Umlegung der Steuern und der Konskription ausgemittelt werden kann [4]).

Ist einmal die Gebietseintheilung bestimmt, so muß sie als Gesetz gelten, und darf auf keine andere Art abgeändert werden, so wie die Gesetze überhaupt [5]).

1) Man findet seine Meinung auch ausgeführt in seiner Analyse raisonnée de la constitution française.

2) J. B. Sieyes, s. dessen Schriften, I, 295, 533, und in der Vorrede, S. XI.

3) Vgl. Opinion sur le plan de division du royaume par Pison de Gaillaud. 1790. — Rapport sommaire de la nouvelle division du royaume par Bureaux de Puzy. — Quelques réflexions sur la nouvelle division du royaume par A. M. d'Eymar. 1790. — Bignon behauptet in seiner neuesten Schrift: Les cabinets et les peuples depuis 1815 jusqu'à la fin de 1822. Paris 1823. 8. p. 167: „Die neuen Gebietseintheilungen der durch Frankreichs Begünstigung vergrößerten deutschen Staaten hätten den ersten Anstoß zu allen nachgefolgten politischen Verbesserungen gegeben."

4) Die spanischen Kortes sagen in ihrem Discorso preliminare hierüber Folgendes: „Die Kommission hätte sehr gern eine bequemere und verhältnißmäßigere Vertheilung des

ganzen spanischen Gebiets machen mögen, um sowohl die Justizverwaltung, als die Vertheilung und Erhebung der Steuern, und die innere Kommunikation der Provinzen unter einander zu erleichtern, die Befehle und Maßregeln der Regierung zu beschleunigen und zu vereinfachen, die Freiheit aller Spanier, sie mögen gehören in welche Provinz sie wollen, zu befördern und zu erhalten. Aber dieß große Werk erfoderte, um es zu vollenden, eine ungeheure Masse wissenschaftlicher Kenntnisse (?), Angaben, Memoiren und Aktenstücke (?), welche die Kommission nicht besaß, auch glaubte sie die Ausführung dieser eben so schwierigen, als wichtigen Arbeit den künftigen Kortes überlassen zu müssen." S. die spanische Konstitution der Kortes. Leipzig, Brockhaus, 1820. S. 25. — Daß es für die Spanier, so lange sie noch mit äußern Feinden zu thun haben, rathsamer ist, die neue Eintheilung noch länger zu verschieben, hat das Beispiel des letzten Krieges gezeigt, in welchem jede Provinz unabhängig handelte, so daß die Eroberung der Hauptstadt wirkungslos blieb, — ganz anders als in dem centralisirten Frankreich.

5) Dieses erhellt schon daraus, daß bei jeder solchen Abänderung Privatrechte verletzt werden. Dennoch lesen wir in manchen Regierungsblättern, daß diese oder jene Gemeinde einem andern Untergericht, und hierdurch sogar einem andern Obergericht und einer andern Verwaltungsbehörde untergeben werden. Im Jahr 1819 wurden durch eine bloße Ordonnanz die Barrieren von Paris weiter hinausgesetzt, und solchergestalt eine größere Anzahl Einwohner den sogenannten droits d'entrée unterworfen. Lanjuinais a. a. O. S. 108 behauptet sehr richtig, daß dieß Verfahren gegen die Konstitution anstieß.

## §. 3.

### Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets.

Das Staatsgebiet bildet eine untheilbare, unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit Zugehör. Auch alle neue Er-

werbungen werden in den Gesammtkörper, und in die Gemeinschaft der Verfassung aufgenommen [1]). Abtretungen können nur im Fall unabwendbarer Noth Statt finden, und dann ist dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet werde, um sich anderwärts in dem zu einer Abtretung veranlaßten Staate niederzulassen [2]).

1) Baier. V. U. III, 1 und 3. — Würtemberg. V. U. I, 1. 2. — Bad. Verfassungsurk. I, 3. — Schwed. Verfassungsurk. §. 78. — Span. Verfassungsurk. §. 174.

2) Hierüber enthält die würtemb. Verfassungsurk. I, 2 eine in andern Verfassungsurkunden nicht zu findende sehr zweckmäßige Bestimmung. Von Gebietsabtretungen überhaupt s. Barth. de Las Casas, utrum reges vel principes cives ac subditos alienare possint. Tub. 1625. rec. 1678. 4. eine sehr seltene und gesuchte Schrift. — Schlettwein's Rechte der Menschheit, §. 284. — Klüber's Lit. des deutschen Staatsr. §. 1565. Sechs praktisch merkwürdige Fälle sind: Die Erklärung der Stände im Elsaß, als dieses an Frankreich abgetreten werden sollte. Die pommerische Erklärung auf dem westfälischen Friedenscongreß im J. 1646. Die Erklärung der baierischen Landstände im J. 1778, als Oestreich auf Baiern Anspruch machte, (s. Dohm, Denkwürd. meiner Zeit, II, 55 ff.) Erklärung des norwegischen Volkes und Reichstags im J. 1814. Aeußerungen darüber im englischen Parlament am 10. Mai 1814. Andere Beispiele in Bignon, du congrès de Troppau. Paris 1821. 8. ch. V. Den Landständen gebührt das Einwilligungsrecht bei solchen Abtretungen. D. Posse, über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen. Jena 1786. 8. Hatten die deutschen Unterthanen dieses Recht schon vormals, um wie viel mehr mußte es ihnen in der konstitutionellen Monarchie zukommen. Einige Verfassungsurkunden sprechen es bestimmt aus, z. B. die würtembergische, §. 85., die hildburghausische, §. 2 und §. 46. Vgl. Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 250. und die dort angeführten Schriften.

§. 4.

Eigenthum des Staatsgebietes.

In einem konstitutionellen Staate kann das Staatsgebiet kein Patrimonialeigenthum einer Person oder Familie seyn [1]), sondern das Staatseigenthumsrecht ist ein Ausfluß der Staatshoheit [2]).

1) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 248 und 249. — Grotius, de J. B. et P. l. 2. c. 3. §. 4. lib. 3. c. 20. §. 52. — Rousseau, contrat social. — G. F. Zentner, (der jetzige baierische Staatsminister,) de differentiis jurium imperii ac dominii. Heidelb. 1793. 4. — D. Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rostock 1794. 8. Entgegengesetzter Meinung ist J. L. Majer, Einl. in das Privatfürstenrecht, §. 40. Ebendess. Autonomie, §. 1. Bekannt ist Ludwigs XIV. Ausspruch: l'état c'est moi. Duclos erzählt in seinen Mém. secr. I, 15—16, daß die über die Moralität einer neuen Auflage mit einem theologischen Gutachten vernommenen Kasuisten das Gewissen ebendesselben Königs durch die Aufstellung des Grundsatzes beschwichtigten: der König sey der Eigenthümer alles Privatbesitzes im ganzen Reiche. In wie ferne für die regierende Familie doch ein auf die Staatsgüter bezügliches Hausfideikommiß bestehen könne, hängt zum Theil von den Familiengesetzen ab.

2) Hierin liegt auch der Begriff des Fiskus.

§. 5.

Staatsgüter.

Staatsgüter oder Domänen, (auch Kron- oder Kammergüter genannt,) sind dasjenige Staatseigenthum, welches entweder im Grundbesitz, oder in grundherrlichen Rechten und Renten besteht [1]). Der Ertrag davon ist zur Bestreitung des Staatsaufwandes bestimmt [2]). Daher sind sie der Regel nach unveräußerlich [3]). In einigen Ländern ist jedoch die

Verleihung von Staatsdomänen und Lehen zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste mit Zustimmung der Stände gestattet [4]).

1) S. Pütter's und Klüber's Lit. des deutschen Staatsrechts, §. 1052 ff. — Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 393—396. — D. Harl's Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzen. Erlangen 1811. S. 107 ff. — Fischer's Polizei- und Kameralrecht. II, 481 ff. — W. J. Behr, Finanzgesetzgebung. Leipzig, Brockhaus, 1822. — Kant's Rechtslehre, S. 183. — Scheidemantel's Repertorium des Staatsrechts. I, 911. — Encyclopédie par Diderot et d'Alembert, art. Domaine. — Encyclop. méthodique, art. Finances. T. I. p. 537—622. — Krüniz, Encyklopädie, Art. Domänen.

2) Häberlin's Handb. des deutschen Staatsr. II. §. 191.

3) Baier. Verfassungsurk. III, 3. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 107. — Bad. Verfassungsurk. §. 58. — Hoffbauer's Naturrecht. §. 446. — v. Hertlein's Vers. über die wesentlichen Rechte der Majestät. §. 69. — Scheidemantel's allg. Staatsr. II. §. 246. — (Florencourt:) Etwas über die Natur, Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter. Helmst. 1795. — Schmalz, natürl. Staatsrecht. §. 166. — Klüber a. a. O. §. 253. Einige dieser Schriftsteller verwechseln die Domänen oder Staatsgüter mit dem Staatsgut überhaupt.

4) Baier. Verfassungsurk. III, 5. — Schmelzing's baier. Staatsrecht. Leipzig, Brockhaus, 1820. §. 136.

## §. 6.

### Staatsschulden.

Die Staatsschulden, in so ferne sie auf dem Staatsgebiete haften, sind von den Verhältnissen und Veränderungen desselben abhängig. Wie sie gesetzlich aufgerichtet und heimbezahlt werden, gehört zum Staatsverwaltungsrecht [1]).

1) Ueber die Natur und die Abtragung der Staatsschulden. Frankf. 1801. 8. — Ueber das öffentliche Schuldenwesen.

Leipzig 1810. 8. — J. N. Bischoff, de aere alieno principum. Helmst. 1794. 8. — Lüders, Nationalindustrie. Braunschweig 1808. 8. Kap. 11. — Sartorius, Handb. der Staatswirthschaft. §. 132.

## §. 7.

### Indigenatsrecht.

Vom Staatsgebiet ist auch das Heimathsrecht (Indigenatsrecht) abhängig, welches entweder durch die wirkliche Geburt im Lande, oder durch eine Fiktion derselben (Naturalisation) erworben, die Grundlage aller übrigen bürgerlichen und politischen Rechte bildet [1]). Jeder im Land Geborne, oder von solchen Aeltern abstammend, die zur Zeit seiner Geburt das Indigenatsrecht besaßen, ist schon dadurch zum Genuß jener Rechte befähiget. Durch Naturalisation wird von Fremden das Indigenat erlangt, von Seite der Männer durch Ansässigmachung nach erfolgter Entlassung aus fremdem Unterthansverband, von Seite der Weiber durch Heirath mit Inländern [2]). Das Indigenat wird verloren durch Auswanderung, durch gesetzwidrige Erwerbung eines fremden Indigenats, und bei Weibern durch Verheirathung an Ausländer [3]). Alle das Indigenatsrecht nicht genießende Personen sind Fremde, und als solche von allen bürgerlichen und politischen Rechten der Einheimischen ausgeschlossen [4]), auch den Gesetzen der Reciprocität unterworfen [5]). Die Strafe der Landesverweisung hat für Inländer in keinem Falle statt [6]). Aber die freiwillige Auswanderung ist jedem erlaubt, welcher den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland Genüge geleistet hat [7]).

1) S. Pütter's und Klüber's Lit. des deutschen Staatsrechts. §. 1366. — Krünitz, Encyklopädie, Art. Indigenat. — Baier. Verfassungsurk. IV, 1. 2. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 19. — Poln. Verfassungsurk. §. 32, 33. In Frankreich fehlt es hierüber an sicheren Bestimmungen, s. Lanjuinais, const. de la nat. franç. p. 108 suiv.

2) Schmelzing's bair. Staatsr. §. 55. ff. — Beilage I. zur baier. Verfassungsurk.

3) Im Königreich Würtemberg und im Großherzogthum Baden verlieren die Ausländer, welche mit dem Staatsdienste zugleich das Indigenat (mit dem Staatsbürgerrecht) erhalten, dasselbe auch zugleich mit dem Austritt aus dem Staatsdienste. Würtemb. Verfassungsurk. §. 19. — Bad. Verfassungsurk. §. 9.

4) Bojophilus Timonomus, Gespräche über die Verfassungsurk. des Königreichs Baiern. München 1818. 8. I. Heft. S. 41 ff., hat viele klassische Stellen gesammelt, die den Einfluß der Fremden als schädlich darstellen. Die Erfahrung zeigt, daß gewöhnlich solche, die mehr im Ausland als im Vaterlande zu hoffen haben, vorzugsweise den Rechten der Fremden das Wort sprechen.

5) Lanjuinais a. a. O. — Pütter's und Klüber's Lit. §. 1369. Von den sogenannten Forensen, oder auswärtigen Besitzern inländischen Grundeigenthums, so wie auch von dem Landesschutz, den die Fremden genießen, und von den Vorrechten der Gesandten, s. Pütter's und Klüber's Lit. §. 1368. — A. F. Schott, de vi legum civilium in subditos temporarios. Lips. 1772. 4. — Ompteda, Lit. des Völkerrechts. §. 252 ff. — v. Martens, Einl. in das Völkerrecht. §. 212 ff.

6) Hierin stimmen die uns bekannten Verfassungsurkunden überein, mit Ausnahme der polnischen Verfassungsurkunde, § 25. — Benj. Constant, collect. compl. des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle. I. Vol. 2. partie. p. 399 suiv., handelt zwar vom Exil, belegt aber mit diesem Namen die Verweisung aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte.

7) Baier. Verfassungsurk. IV, 14. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 32 ff.

## §. 8.

### Andere Arealrechte des Staats.

Endlich giebt es gewisse Regierungsrechte, die

nur in Bezug auf das Areal des Staates ausgeübt werden können [1]), nämlich das Recht auf herrenlose Güter [2]), das Straßen- und Geleiteregal [3]), das Postregal [4]), das Bergwerksregal [5]), das Forst- und Jagdregal [6]), das Wasserregal [7]), die Lehenhoheit [8]), und die Staatsrechtsdienstbarkeiten [9]).

1) Alle diese Rechte, die auf Verfassungsrechte nur einen untergeordneten Einfluß haben, werden hier nur im Allgemeinen angeführt, mit der Bemerkung, daß sie nach dem Geiste der konstitutionellen Monarchie durchaus milder und liberaler behandelt werden müssen.

2) Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 248 und 256.

3) Ebend. §. 328—331.

4) Ebend. §. 348—359. Im §. 358 wird nicht nur die Achtung der Unverletzlichkeit der Briefe, sondern überhaupt gerechtes und liberales Verfahren im Postwesen anempfohlen. Sieyes hat die Foderung des Briefgeheimnisses in die 17 Hauptfoderungen aufgenommen, die er für die Bevollmächtigten des Herzogs von Orleans aufsetzte, s. Sieyes Schriften. I, 329.

5) Klüber, §. 360—364.

6) Ebend. §. 365—369. Man vergleiche die in verschiedenen Ständeversammlungen vorgekommenen Jagdbeschwerden.

7) Ebend. §. 370—373.

8) Ebend. §. 439—449.

9) Ebend. §. 464—467. An allen diesen Stellen hat Klüber die wichtigsten Gesetze und die neuere Literatur angeführt.

# II.

## Vom Volk.

### §. 1.

### Begriffsbestimmung.

Das Volk ist eigentlich die Gesammtheit der Staatseinwohner, also auch den Fürsten mit einbegriffen, nach dem bekannten Spruche: Deme unum, turba erit, adde unum populus est [1]). Gewöhnlich aber wird unter dem Volk nur die Gesammtheit der Regierten oder Gehorchenden verstanden [2].)

1) „Der König kann von der Nation, deren ganze Majestät er vorstellt, selbst in der Idee nicht abgesondert werden. Ueberall ist er Chef, überall hat er den Vorsitz, alle Handlungen setzen ihn als in Mitte der Nation gegenwärtig voraus." Sieyes politische Schriften. I, 503. — „Da wo ein Fürstenhaus mit der Geschichte seines Volkes gleichsam verwachsen ist, wo das Leben des Volkes in seiner Gesammtheit mit dem Leben jenes Hauses nur Ein lebendiges Ganze bildet, da treten die ehrwürdigen Gestalten der frühern Herrscher, welche Väter ihres Volkes waren, in das Gedächtniß des spätern Fürsten und seines Volkes, und mahnen den Fürsten, jenen nachzustreben in allen fürstlichen Tugenden, das Volk aber, den Sprößling eines edlen Stammes, der auf seinem eignen Boden gewachsen, in Ehren zu halten." Krug, die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Foderungen. Leipzig 1816. S. 80. — „Was die Wittelsbacher für das Vaterland, was dieses hinwieder für sie ge-

than, das ist jedem Baier tief ins Herz gegraben, und macht einen Theil seiner Gottesfurcht aus." S. meine vaterländ. Erinnerungen bei Herausgabe deutscher Spielkarten für das baierische Volk. 1819. 12. S. 9.

2) So z. B. Klüber im öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. §. 192. Im §. 193 sagt er: „Die Masse aller Einwohner des Staats (also den Fürsten mit eingeschlossen?) bildet die Nation." Der Ausdruck: Volksvertreter wird auch gewöhnlich in dem Sinne genommen, daß die Regierten zu vertreten sind. In der baierischen Verfassungsurkunde spricht im Eingange der König zu seinem Volk. Der Eingang der würtembergischen Verfassungsurkunde erwähnt der getreuen Unterthanen, wogegen der Eingang der badischen Verfassungsurkunde auch das Volk gelten läßt. Im Préambule der französischen Charte kömmt zwar öfter der Ausdruck: nos sujets vor, aber auch le peuple, auquel nous sommes fiers de commander, und notre premier devoir envers nos peuples étoit de conserver les droits et les prérogatives de notre couronne. Während des sogenannten heiligen Kriegs (1812—14) spielte das Wort: Volk, in den kaiserlichen und königlichen Proklamationen eine große Rolle. Auf dem Wiener Congreß war schon größtentheils wieder von Unterthanen die Rede, nur ein paarmal noch kommen die Klassen der Nation vor, s. Klüber's Uebers. der Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 244 ff. Die schwedische Krönungsmünze vom Jahre 1818 führt die Devise: Des Volkes Liebe meine Belohnung. (Dieselben schönen Worte, die der König von Baiern im Eingange der Verfassungsurkunde aussprach.) König Karl XIII. hatte die Devise: Des Volkes Wohl mein höchstes Gesetz; sein Vorgänger: Gott und das Volk. Vgl. in L. Wieland's Volksfreund im I. Stück die Abhandlung: Was heißt Volk? — Der Ausdruck: „mein Volk," von einem Fürsten gebraucht, deutet auf kein Eigenthumsrecht. Das Volk sagt ja auch: „unser König." Es scheint daher ein übertriebener Eifer gewesen zu seyn, daß die Cortes in der Sitzung vom 11. Januar d. J. beschlossen, man soll, vom Könige redend, nicht mehr den Ausdruck gebrauchen: seine Völker, indem dieselben nach der Verfassung nicht das Eigenthum einer Person oder Familie seyn könnten. —

## §. 2.

### Volkssouveränität.

Hier begegnen uns sogleich die wichtigen und viel behandelten Fragpunkte von der Volkssouveränität und von dem Verfassungsvertrage des Volkes mit dem Fürsten [1]). Obwohl die Untersuchung dieser Gegenstände vornehmlich dem natürlichen Staatsrecht angehört, und Verfassungsurkunden rechtlich bestehen können, ohne hierüber eine Bestimmung zu enthalten, so ist es doch wenigstens für ein Lehrbuch des konstitutionellen Staatsrechts unerläßlich, sich über die gedachten Fragpunkte auszusprechen. Um die Lehre von der Volkssouveränität richtig zu beurtheilen, muß man vor allem den Begriff der Souveränität feststellen. Viele haben sie irrig als die höchste Gewalt, als den Inbegriff der Befugnisse der Regierung betrachtet, und solchergestalt den Theil mit dem Ganzen verwechselt. Souveränität aber ist gleichbedeutend mit dem Gesammtwillen, folglich der Inbegriff der gesammten Macht des Staatsvereins, oder nach andern die ursprüngliche Machtvollkommenheit des Volkes, aus welcher die höchste Gewalt ausfließt [2]). Volkssouveränität im demagogischen Sinn, nämlich so gedacht, daß die Majestät im Volke liege, daß die höchste Regierungsgewalt von demselben, oder in seinem Namen nach Belieben und ohne Beschränkung ausgeübt werden könne, ist ein Unding, und von den freisinnigsten Publizisten (Schlözer, Klüber, Krug, Beju.

Constant) mit der Bemerkung verworfen, daß sie faktisch eine gefährliche Lehre wird [3]).

1) In dieser Beziehung wird die obige Definition des Wortes: Volk, praktisch wichtig, da von Vielen die Volksvertreter als Delegirte der Volkssouveränität betrachtet werden. Vgl. Benj. Constant a. a. O. S. 191.

2) S. Hermes, IV, 84. V, 356. VIII, 64. — Sonnenfels, Handb. der inneren Staatsverwaltung, I, 7—11 ff. Es verdient bemerkt zu werden, daß in diesem zu Wien 1798 erschienenen Werke die Lehre vom Staatsvertrag und vom Gesammtwillen philosophisch entwickelt ist. Sogar zeigt Sonnenfels, daß die Vergleichung der Staatsgewalt mit der väterlichen Gewalt in mehrern Monarchien nachtheilig für die Freiheit der Völker geworden. a. a. O. S. 42.

3) Schlözer's Staatsgelahrtheit. I, 157 ff. — Krug's politische Kreuz- und Querzüge. Leipzig, Brockhaus, 1818. S. 46. Ebenders. die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Foderungen dargestellt. Leipzig, Köchly, 1816. S. 118 ff. — Klüber's öffentliches Recht. §. 1. Anm. 6. — B. Constant a. a. O. S. 173—196. Letzterer deutet nicht nur (S. 183) auf die unglückliche Anwendung hin, die von diesem Prinzip gemacht worden, er bemüht sich auch, (S. 189 f.) darzuthun, daß selbst die Machtvollkommenheit des Gesammtvereins nicht unbeschränkt sey. Die Lehre von der Volkssouveränität, schon von Althus in Politica methodice digesta theoretisch aufgestellt, wurde auf praktische Fälle angewendet in den bekannten vindiciis contra tyrannos, ferner von dem Jesuiten Lainez bei der Trienter Kirchenversammlung gegen die französischen Kardinäle, und von Mariana rc. gegen die Könige.

## §. 3.

### Staatsvertrag des Volks mit dem Fürsten.

Nimmt man auf solche Art die Volkssouveränität als die im Gesammtvereine liegende, ursprüngliche Machtvollkommenheit an, so dürften die meisten Anstände verschwinden, die sowohl Theorie

als Praxis dagegen erhoben haben. Zugleich leitet sich aus obiger Voraussetzung die Lehre vom Staatsvertrag und zugleich von der Volksvertretung am natürlichsten ab, indem ihr gemäß anzunehmen ist, daß sogleich im Augenblick des Zusammentretens zum Staate, die Machtvollkommenheit des Gesammtvereins vertragsmäßig in die Hand des Fürsten niedergelegt, und dieser der Repräsentant, der sinnliche Vertreter der Souveränität geworden, welchem als solchem die Majestät zukömmt [1]), welcher aber verpflichtet ist, in den wichtigsten Regierungsangelegenheiten die Einwilligung der vom Volk erwählten Repräsentativversammlung einzuholen [2]).

1) So Hermes. V, 356. — Auch nach Kant sind die Grundlagen des Vertrags: Freiheit, Gleichheit, und ihre Bürgschaften schon vor dem Unterwerfungsvertrag durch unwandelbare Rechtsgründe a priori bestimmt, s. Tieftrunk's phil. Unters. II, 271 f. (vgl. Plato im Kriton. edit. Bipont I. 121 — 22.) In dieser Hinsicht nennt Tieftrunk den Staatsvertrag einen nothwendigen, weil er Selbstzweck ist, was bei keinem andern eintritt. — Godwin in der Enquiry on political justice bestreitet die Lehre vom Staatsvertrag, und stellt dafür die Lehre vom vernünftigen Gesammtwillen auf. Eben so Craigh und Andere, welche im Grunde dadurch nichts anders sagen, als was früher Kant gesagt hat. Auch Sieyes nimmt keinen solchen Vertrag an, wodurch die Regierungsrechte für immer und unbeschränkt übertragen werden. (Man s. übrigens Heeren über die Entstehung, Ausbildung und den praktischen Einfluß der politischen Theorien im neuern Europa, in dessen kl. hist. Schriften. II. Bd.) Daß ehemals die Lehre vom Staatsvertrag für ganz unverfänglich gehalten wurde, beweist sich nicht nur daraus, daß selbst Hobbes sie angenommen, (nicht so Filmer, gegen dessen Natural power of Kings Locke seine Abhandlung von der bürgerlichen Regierung schrieb,) sondern auch aus dem Beispiele östrei-

chischer Professoren unter Maria Theresia, die in ihren Lehrbüchern des Naturrechts jene Theorie vorgetragen, z. B. Martini und Schrodt. — Ueber den Unterschied zwischen dem historischen und dem rationalen Ursprung der Staaten s. Krug, die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Foderungen dargestellt. Leipzig, Köchly, 1816. 8. S. 110 ff. — Hermes. VIII, 65 ff. Es verdient angeführt zu werden, daß im römischen Rechte das Axiom vorkömmt: Populus principi, et in principem omne imperium suum et potestatem concedit. Instit. l. I. tit. 2. §. 6. Daß der von den großen Monarchen Joseph II., Friedrich II., Katharina II., Alexander I. angenommene Grundsatz: „der Fürst ist des Volkes wegen da, und nur der erste Diener des Staats,“ ein Korollar des Prinzips vom Staatsvertrag sey, ist schon in der Einleitung dieses Handbuchs bemerkt worden. Friedrich II. ist so weit gegangen, zu behaupten: „Die Bürger haben einem ihres Gleichen aus keinem andern Grunde den Vorrang eingeräumt, als weil sie ihn zu dem wichtigen Dienste bestimmten, daß er die Gesetze aufrecht erhalte, und stets die Gerechtigkeit handhabe,“ s. die von mir herausgegebene Anleitung zur Regierungskunst von Maximilian I., Kurfürsten von Baiern. Bamberg 1822. S. 56. Um wie viel edler und klüger dachten diese Fürsten, als die Stuarts, welche, wie die Geschichtschreiber Hume und Montveran behaupten, größtentheils wegen Nichtanerkennung der Lehre vom Staatsvertrag den Thron verloren, s. Montveran. II, S. 22—23. Lord Russel drückt sich hierüber in seiner Geschichte der brittischen Verfassung auf folgende Art aus: „Einzig den falschen Begriffen, die Jakob I. von der Königsgewalt hatte, ist der Fall des Hauses Stuart zuzuschreiben. Diese Fürsten waren von Natur nichts weniger als tyrannisch, aber sie glaubten, die absolute Gewalt sey ein ihnen von der göttlichen Vorsehung übertragenes Recht. Willkührliche Auflagen, Konfiskationen, Geldstrafen, Todesurtheile waren in ihren Augen nur Ausflüsse ihrer legitimen Gewalt. Jakob vererbte diese Lehre auf seinen Sohn Karl, der seinen Kopf verlor, weil er sie geltend machen wollte. Sein Enkel, der sie in ihrer ganzen Konsequenz herzustellen trachtete, fiel vom Thron. Die Familie erlosch zuletzt ganz, nachdem die Welt sie längst vergessen hatte. Das hieß die Unausführbarkeit einer irrigen Theorie theuer bezahlen, aber doch wäre ihre Ausführung den Engländern noch theurer zu stehen gekommen.“ — Die Lehre vom Staatsvertrag enthält übrigens durchaus nichts,

was den Fürsten Gefahr bringen könnte. In Großbritannien ist sie anerkannt, und doch nahmen die Hannöverischen Gesandten auf dem Wiener Kongreß keinen Anstand, zu erklären, daß die Meinung, durch die Repräsentativverfassung werde der Thron gefährdet, ein Irrwahn sey. Der König von Großbritannien, sagten sie, ist unläugbar eben so souverän, als jeder andere Fürst in Europa; die Freiheiten seines Volkes, weit entfernt, seinen Thron zu untergraben, befestigen ihn vielmehr, s. Klüber's Uebers. der Verhandl. des Wiener Kongresses. S. 206. Wollte man einwenden, aus der Lehre vom Staatsvertrag folge, daß ein Fürst an die Verfassung gebunden sey, und daß, wenn er sie dennoch breche, auch das Volk das Recht habe, den Staatsvertrag umzustoßen; eine solche Folgerung aber bringe den Fürsten Gefahr, — so läßt sich darauf erwiedern, daß es Beleidigung für die Fürsten ist, sie der Nichtachtung der beschwornen Verfassung fähig zu glauben, daß ein solcher Fall nicht für denkbar gehalten werden darf, und wenn er es wäre, alsdann nicht die Staatsrechtslehrer die üblen Folgen zu verantworten hätten.

2) Klüber's öffentl. Recht. §. 214. Die Verfassungsurkunde des preußischen Fürstenthums Neufchatel vom 18. Juni 1814. Art. 14 bezeichnet die dortigen Landstände oder Repräsentanten als Nationalrath. — Boissy d'Anglas in s. Bericht an den Nationalkonvent vom 23. Juni 1795 über den Entwurf der dritten französischen Konstitution sagt: Das Volk kann nicht selbst die Souveränität ausüben, eine repräsentative Konstitution ist alles, was selbst die glühendste Freiheitsliebe für eine Nation von mehrern Millionen Menschen fodern kann.

## §. 4.

## Monarchisches, aristokratisches und demokratisches Interesse.

In der konstitutionellen Monarchie bestehen im Volk, als der Gesammtheit der Staatseinwohner, (wie schon in der Einleitung gesagt worden,) drei Hauptinteressen, die man in der Schulsprache auch Prinzipien oder Elemente nennt: das monarchische,

das aristokratische, und das demokratische. Das monarchische Interesse bildet der Thron mit seinen Attributen, Klientelen und dem Beamtenstand [1]). Das aristokratische liegt nicht blos im Erbadel, sondern überhaupt im erblichen Güterbesitz, im Korporationsgeist, im Herkommen, im historisch Begründeten, in der Stätigkeit [2]). Das demokratische Interesse endlich wird nicht blos von den untern Volksklassen repräsentirt, sondern auch von allen nicht an Güterbesitz, an Zunftgeist und an Herkommen gebundenen Beschäftigungen, vom Handelsstand, von den Besitzern des beweglichen Vermögens, von den Gelehrten und Künstlern, von den Industriellen, überhaupt von Allen, in welchen Regsamkeit, Bildungs-, und Entwickelungslust vorherrscht [3]). In der weisen Vereinigung und gegenseitigen Beschränkung dieser drei Hauptinteressen, durch welche alle Meinungen, Neigungen, Vortheile und Erwerbsarten des Volkes repräsentirt werden, liegt die Wesenheit der constitutionellen Monarchie [4]).

Hieraus folgt, daß der Monarch alle Regierungsrechte auszuüben hat, welche zur Erhaltung des monarchischen Interesse nothwendig sind, daß er aber in so ferne beschränkt ist, als dieses die Erhaltung der beiden andern Interessen fodert [5]).

1) Massabiau, de l'esprit des institutions politiques. Paris 1821. 2 Vols. 8.

2) Barente, des communes et de l'Aristocratie. Paris 1821. 8., vgl. Hermes. XII, 197 ff.

3) Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft. Ber=

lin, Duncker und Humblot, 1820. 8., s. auch seine frühere Schrift über Souveränität und Staatsverfassung. Berlin 1815. 2. Aufl. 1816. 8.

4) B. de R., Examen critique de l'équilibre social européen. Paris 1820. 8. p. 41 suiv. In der Einleitung (VII, 7) ist angegeben, daß und wie das monarchische Interesse durch das demokratische und aristokratische beschränkt werden müsse.

5) Den Beweis liefern die neuen Verfassungsurkunden, welche auf diese Theorie gebaut sind. Die Schlußakte des deutschen Bundes vom 15. Mai 1820 sagt hierüber: „Da der Bund aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zu Folge die gesammte Staatsgewalt im Oberhaupte des Staates vereinigt seyn, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Dieses ist ganz der gereinigten Theorie der konstitutionellen Monarchie angemessen, welche keine Trennung der Gewalten, aber auch keine unumschränkte Gewalt erkennt. Ob, wenn Zweifel entsteht, mehr für Ausdehnung, oder mehr für Beschränkung der Rechte des Monarchen zu entscheiden sey, wird so lange zweifelhaft bleiben, bis man sich deshalb über einen allgemeinen Grundsatz vereinigen wird. Als solcher wurde von einigen (z. B. vom englischen Parlament 1788, wie in der Einleitung V, 6 gezeigt worden) folgender aufgestellt: Es ist anzunehmen, daß das Volk bei dem Staatsvertrag so wenig als möglich von seiner Freiheit aufopfern wollte. Beiden Verfassungen, welche oktroyirt sind, könnte man im Gegentheil argumentiren: Es ist anzunehmen, daß der Fürst so wenig als möglich von seinen früher ausgeübten Rechten abtreten wollte.

## §. 5.

## Das demokratische Interesse insbesondere.

Das demokratische Interesse fodert:

1) persönliche Sicherheit,

2) Sicherheit des Eigenthums,

3) gesetzliche Freiheit und Gleichheit,

4) Freiheit des Gewissens und der Meinung,

und zur Bürgschaft für diese Urrechte:

1) den Gemeinderath,
2) den Landrath,
3) die Nationalrepräsentation, und durch dieselbe Antheil an der Gesetzgebung, mit Einschluß der Steuern- und Konskriptionswilligung,
4) das Petitionsrecht, oder das Recht, die Staatsbeamten wegen verletzter Verfassung vor Gericht zu ziehen,
5) die Geschwornen Gerichte, und
6) die Preßfreiheit.

In den zuletzt genannten Rechten der Beschränkung der Regierungsgewalt besteht die politische Freiheit, in den zuerst angegebenen die bürgerliche Freiheit [1]).

1) Th. Schmalz über bürgerliche Freiheit. Halle 1804. 8. — Lanjuinais, S. 113. — B. Constant, S. 175. Die meisten dieser Rechte sind in den neuen Verfassungsurkunden jedem Staatsbürger zugestanden. Die würtembergische Verfassungsurkunde nennt (§. 124) die Ständeversammlung ausdrücklich eine Garantie der Verfassung.

## §. 6.

### Das aristokratische Interesse.

Das aristokratische Interesse verlangt:

Das Daseyn und die feste Begründung eines Erbadels,

Gewisse Vorzüge desselben vor dem Nichtadel,

Befestigung des Herkömmlichen,

und als Gewährleistung hiefür:

Antheil an der Gesetzgebung, u. s. w. (wie oben) [1]).

1) Barante a. a. O. Kap. 7. Die neueren Verfassungsurkunden, mit Ausnahme der spanischen und portugiesischen, haben dem Adel obige Rechte gesichert. Daß aber ein aristokratisches Interesse in der konstitutionellen Monarchie nothwendig bestehen müsse, ist oben in der Einleitung gezeigt worden. Necker (Du pouvoir exécutif, I, 386) macht die sinnige Bemerkung, daß die Erblichkeit des Throns, des Prinzips wegen, einen Erbadel fodre. Dagegen behauptet unter andern Sieyes, daß bei dem Adel das Motiv der Thronserblichkeit, nämlich die Verhütung von Unruhen ganz wegfalle, folglich das Institut des Erbadels in keinem nothwendigen Zusammenhang mit der Monarchie stehe. Englands Beispiel zeigt, daß und wie das aristokratische Interesse selbst in einem konstitutionellen Staate das Uebergewicht gewinnen kann, so daß, nach dem Ausdruck von Sieyes, der König und die ganze Nation nur Zuschauer, die Aristokraten die einzigen Handelnden sind, (I, 123,) vgl. Konstitutionelle Zeitschrift, 4. Heft.

## §. 7.

### Das monarchische Interesse.

Das monarchische Interesse endlich liegt darin, daß die dem Monarchen zustehende Staatsgewalt nicht geschwächt, sondern unverletzt aufrecht erhalten werde, welches nicht anders geschehen kann, als dadurch, daß keines der übrigen Interessen auf Kosten des andern ein Uebergewicht erhält; denn jedes dieser Interessen ist nicht blos ein besonderes, sondern auch zugleich ein allgemeines. Daunou sagt sehr treffend: „Die Anerkennung dieses Systems wird eben so viel zur Sicherung der höchsten Staatsgewalt beitragen, wie zur Sicherung der Rechte und Freiheit der Regierten; denn nur, indem es jene nothwendig mit

Allem bekleidet, was dazu dienen kann, sie ehrwürdig und achtungswerth in den Augen des Volks zu machen, vermag es ihr auch die Mittel zu leihen, welche sie braucht, um die Rechte des Einzelnen im vollsten Maße zu schützen [1]).“

1) In dem angeführten Essai sur les garanties individuelles.

---

## III.

## Von der konstitutionellen Monarchie.

### §. 1.

### Zweck des konstitutionellen Staats überhaupt.

Schon in der Einleitung ist gesagt worden [1]), daß der konstitutionelle Staat eigentlich kein anderer ist, als der Rechtsstaat, nämlich derjenige, in welchem nach dem vernünftigen Gesammtwillen regiert, und nur das allgemeine Beste erzweckt wird [2]). Als das allgemeine Beste haben wir angegeben die möglichste Freiheit und Sicherheit aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft.

1) Einleitung, I.

2) Daraus vornehmlich ist es zu erklären, warum die Einführung der Verfassungen so allgemeinen Jubel erregte, warum alle redlich Denkenden so schnell für die neuen Verfassungen begeistert wurden. Es kam daher, weil längst der Rechtsstaat als Ideal in der Brust jedes Rechtschaffenen lebte.

### §. 2.

### Begriffsbestimmung der konstitutionellen Monarchie.

Es ist anerkannt, daß die Monarchie diejenige Regierungsform ist, durch welche die bürgerliche Frei-

heit am kräftigsten geschützt werden kann [1]). Die konstitutionelle Monarchie ist diejenige Art der Alleinherrschaft, gemäß welcher ein Monarch mit dem Rechte der Vererbung der Krone [2]) nach den Vorschriften des vernünftigen Gesammtwillens regiert, dieselben seyen nun schriftlich aufgezeichnet oder nicht [3]). Sie löst das große Problem, wie die nothwendige Gewalt der Regierung mit der möglichsten Freiheit der Staatsbürger zu vereinen [4]).

1) S. Einleitung, I. Nach Kant giebt es dreierlei Regierungsformen, Autokratie, Aristokratie, Demokratie, aber nur zweierlei Regierungsarten, die republikanische und die despotische, (oder der normale und der Krankheitszustand;) die Staatsformen sind nur der Buchstabe des gesellschaftlichen Vertrags, die Regierungsart aber der Geist derselben, s. Tieftrunk's philosoph. Untersuchungen II, 77—78, 490 ff. 504. — Kant's Kritik der Urtheilskraft, S. 293 ff. Die in der Einleitung angeführten französischen Publizisten haben also auch hier aus deutscher Quelle geschöpft, s. auch v. Gagern, Resultate der Sittengeschichte, IV. Theil, der Staaten Verfassung. Stuttgart 1820. 8. — Klüber's öffentl. Recht. §. 97 und 214. — Sieyes, II, 201. — Ancillon (Staatswissenschaft) prüft ausführlich die von Montesquieu angenommene Eintheilung der Regierungen in demokratische, aristokratische, monarchische und despotische. Die Vortheile einer jeden derselben werden untersucht in Marmontel's Belisaire und in Welt und Zeit, 1. u. 2. Bd. 1816.

2) So wie die Monarchie selbst, so ist auch die Erblichkeit derselben zur Erhaltung der Ruhe und zur Vermeidung gefährlicher Erschütterungen am Besten geeignet. Hermes, V, 368. — Sieyes, II, 211. Von den Fehlern der unbeschränkten Monarchie, s. man das XIII. Buch in Fenelons Telemach. Die Vorzüge der gesetzlichen Monarchie schildert sehr beredt Rousseau im Contrât social, l. 3. ch. 1. Vgl. Sonnenfels, innere Staatsverwalt. I, 50.

3) Einige, z. B. Lanjuinais, wollen nur solche Regierungen als konstitutionell anerkennen, welchen eine geschriebene

Konstitution zum Grunde liegt. Benj. Constant hat aber a. a. O. S. 158 mit Recht die Behauptung aufgestellt, daß man jenen Namen auch solchen Regierungen nicht versagen kann, deren Grundgesetze nicht in einer Verfassungsurkunde zusammengetragen sind. Daß Andere noch weiter gehen, und überhaupt nur diejenigen Staaten als wahre Staaten anerkennen wollen, die nach den Vorschriften des vernünftigen Gesammtwillens regiert werden, haben wir ebenfalls in der Einleitung schon angegeben, glauben aber, daß, ungeachtet diese Behauptung philosophisch begründet, und die allgemeine Anerkennung derselben wünschenswerth ist, doch die Staaten die glücklichsten sind, wo sich die richtige Theorie in positiven Grundgesetzen ausspricht.

4) Daß die Trennung der Gewalten dieses Problem nicht löse, ist theils in der Einleitung, theils im nachstehenden §. 5. ff. gezeigt.

## §. 3.

## Ihr Zusammenhang mit dem Repräsentativsystem.

Jede konstitutionelle Monarchie [1]) ist ihrem Wesen nach repräsentativ [2]), d. h. den sämmtlichen Staatsbürgern werden ihre Rechte auf Erreichung des Staatszwecks dadurch garantirt, daß sie theils durch erbliche oder ständige Mitglieder [3]), theils durch aus ihrer Mitte mit voller Freiheit von Zeit zu Zeit neu erwählte Vertreter vornehmlich bei der Gesetzgebung und Besteurung durch Vorschläge oder Verweigerung mitwirken, und daß auf solche Art alle Elemente der Kraft und des Wohlstandes der Nation, Grund- und Kapitalbesitz, Kunst- und Gewerbfleiß, Sittlichkeit, Einsicht und Geistesbildung, kurz alle in den verschiedenen Ständen, Klassen, Beschäftigungsarten des Volks liegenden Inter-

essen [4]) bei Behandlung jener für alle wichtigen Angelegenheiten repräsentirt werden [5]).

1) In der reinen Demokratie giebt es keine Stellvertretung, alle aktive Bürger sind Theilnehmer der Staatsgewalt. In diesem Sinn ist es wahr, was Rousseau sagt, daß die Staatsgewalt nicht repräsentirt werden kann, vgl. Sieyes, I, 385.

2) Der konstitutionelle Monarch ist der rechtmäßige Repräsentant des gesammten Volks. (So schon im Jahre 1796 der Verf. der Kritik der deutschen Reichsverfassung.) In diesem Satz haben Einige die Wesenheit des Repräsentativsystems finden, und die Vertretung des Volks durch selbstgewählte Repräsentanten nicht als nothwendig erkennen wollen. Die Meinung der bewährtesten publizistischen Schriftsteller geht aber dahin, daß der Fürst zwar nach Außen das Volk repräsentire, daß dieses jedoch das Volk nicht hindere, seine Vertreter für die Berathungen in den Gemeinden, in dem Landrath, (Provinzial- oder Kreistag,) und in der Ständeversammlung, (Land- oder Reichstag,) selbst zu wählen. Denn der volksthümlichen (oder staatszweckgemäßen, auf den vernünftigen Gesammtwillen gegründeten) Regierungsart ist allein das Repräsentativsystem angemessen, erstens, weil nur durch dieses der Gesammtwille, das Gesammtinteresse repräsentirt wird; zweitens, weil es diejenigen Funktionen der Staatsgewalt absondert, die, wie Vernunft und Erfahrung lehren, nicht vereinigt seyn dürfen; drittens, weil es gegen Willkühr und Untauglichkeit sichert, Tugend und Verdienst erhebt, dem Fürsten das schwere Amt des Regierens, dem Volke die Pflichten des Gehorsams erleichtert, den Staat gegen die Gefahren einerseits der Uebermächtigkeit, andrerseits der Unzufriedenheit bewahrt, einen edlen Volksgeist entwickelt, das Vaterland gegen außen und im Innern stark macht, endlich der fortschreitenden Einsicht und Erfahrung einen die Aufnahme des Bessern bewirkenden Einfluß gewährt. Vgl. Klüber's öffentl. Recht, §. 215. — Encyclopédie par d'Alembert et Diderot, article Représentant. — Nassauische Erklärung über Zweck und Wesen der landständischen Verfassung. 1818.

3) Da, wo nur eine Kammer in der Ständeversammlung besteht, werden die Interessen des Erbadels zwar nicht durch erbliche, aber durch gewählte Repräsentanten vertreten.

Ob zwei Kammern seyn sollen, oder nur eine, wird weiter unten erörtert.

4) Klüber's öffentl. Recht. §. 202. Der Unterschied zwischen ständischer und repräsentativer Verfassung liegt (den bisherigen Erfahrungen nach) darin, daß in jener die Interessen einzelner Stände, in dieser sämmtliche Interessen des Volks repräsentirt werden, s. Allemannia, VI, 267 ff. Dagegen behauptet von Raumer im Hermes: zwischen der ständischen und repräsentativen Verfassung sey auch historisch kein Unterschied nachzuweisen, indem jedesmal die freien Eigenthümer aus allen Klassen des Volks in die Ständeversammlung aufgenommen worden. Bekannt ist der Streit über den eigentlichen Sinn des XIII. Artikels der Bundesakte, ob er nämlich nur historische Stände oder wahre Volksvertreter bezeichne. Die Geschichte der Verhandlungen beweist das letztere, man vgl. Bignon, les cabinets et les peuples. Paris 1823. 8., wo eine weitläuftige Abhandlung über diesen Gegenstand zu finden. S. auch das IX. Kapitel dieses Staatsrechts und Klüber, §. 214 und 215.

5) Es giebt auch Schein-Repräsentativregierungen, (le faux gouvernement représentatif constitutionnel.) Lanjuinais und Daunou schildern sie nicht ohne Anspielung, und jener nennt sie optimi corruptio pessima, p. 17. — Daunou, des garanties constitutionnelles. Chap. 7. — Konstitutionelle Zeitschrift. I. Heft. Nr. II. im zweiten Abschnitt.

## §. 4.

### Fernere Postulate der konstitutionellen Monarchie.

Eben so nothwendig setzt die konstitutionelle Regierung die Preßfreiheit und Geschwornengerichte voraus; denn ohne Preßfreiheit würde die öffentliche Meinung, welche darüber wachen muß, daß das Grundprinzip der konstitutionellen Regierung: die Herrschaft des Gesetzes, durchaus unverletzt bleibe, und auf welcher daher vornehmlich die Erhaltung der Konstitution beruht, in ihrem Wirken aufgehalten seyn.

Und ohne die Geschwornengerichte, aus dem Stande des Angeklagten genommen, würden frei gesinnte Bürger zu leicht Verfolgungen unterworfen werden können [1]).

1) Beide Institute sind so wirksam, daß, wie oben schon gesagt worden, große Staatsmänner hierin den größten Vorzug der brittischen Verfassung gefunden haben, (unter andern auch Sieyes, I, 125 und Essai sur la const. et le parlement d'Angleterre. Paris 1821.) Auch Lanjuinais sagt S. 19, sie würden für das allgemeine Wohl hinreichen, wenn sie ohne die Garantie einer sie heiligenden Verfassung, und ohne das Daseyn einer sie bewachenden Nationalrepräsentation bewahrt werden könnten.

## §. 5.

## Die Staatsgewalt in der konstitutionellen Monarchie.

Wenn man nach diesen Voraussetzungen die Rechte der Staatsgewalt untersucht, so wird es nicht schwer seyn, die Bedingnisse ihrer Ausübung zu bestimmen. Dazu scheint es zwar eben nicht nöthig, sie vollständig aufzuzählen, doch muß angegeben werden, welche derselben die wichtigsten sind.

Lange Zeit hatte man sich mit drei sogenannten Gewalten begnügt, die man die gesetzgebende, die richterliche und die ausübende [1]) nannte. Diese Trias politica [2]) machte Glück, bei den Theosophen wegen der Dreieinigkeit, bei den Philosophen wegen der Analogie mit Erkennen, Urtheilen, Wollen. Bei Abfassung der ersten französischen Konstitution glaubte man zu bemerken, daß man an drei Gewalten nicht genug habe [3]), man fügte also ein Pouvoir admi-

nistratif hinzu, und so wurde nun das Werk ins Leben hinausgeschickt. Allein bei der Ausführung zeigte sich eine Schwierigkeit eben da, wo man sie am wenigsten gesucht hatte, bei der ausübenden Gewalt. Man hatte sie doch so rein theoretisch von der gesetzgebenden losgeschält, und sie so exklusiv hingesetzt, daß eine Kollision unmöglich schien. Es zeigte sich aber bald, nicht blos, daß mit der Ausübung auch andere Gewalten unzertrennlich verbunden sind, sondern auch vornehmlich, daß im Königthum selbst, wie der Idee, so auch den Erfahrungen nach, eine gewisse mit Worten nicht auszusprechende Gewalt verborgen liege, und daß überdieß die Lehre von der Nichtverantwortlichkeit des Fürsten, verbunden mit der Verantwortlichkeit der Minister, schon durch sich selbst eine Trennung der fürstlichen Gewalt von der exekutiven Gewalt der Minister ausspreche. Es wurde also die Theorie von einer fünften Staatsgewalt, dem Pouvoir royal erschaffen, welches über das an die Minister überlassene Pouvoir exécutif gestellt werden sollte. Diese Wahrnehmung blieb aber das Alleineigenthum der sparsam gezählten gemäßigten Publizisten, und als Clermont Tonnère sie öffentlich bekannt machte, und hindeutete auf heilige Erinnerungen und Hoffnungen, die man zum Besten des Ganzen ja nicht vertilgen sollte, so wurde er von Einigen verketzert, von Andern nicht verstanden, von den Meisten nicht beachtet. Nachdem die Revolution ihren Kreislauf vollendet, und Ludwig XVIII. seine oktroyirte Charte an die Grundsätze der Konsti=

tution von 1791 angeknüpft hatte, ward die Theorie vom Pouvoir royal wieder hervorgezogen [4]) und künstlicher ausgebildet. Der berühmte Publizist Benj. Constant machte es zum Pouvoir régulateur et modérateur, und glaubte nun den Schlußstein gefunden zu haben, setzte aber den jetzt bis auf fünf vermehrten Gewalten eine neue, sechste, bei, das Pouvoir municipal. Andere fanden noch ein Pouvoir électif anzunehmen nothwendig. So hatte sich die Trias bereits mehr als verdoppelt [5]). Dessen ungeachtet war es nicht schwer einzusehen, einmal, daß alle diese Gewalten noch bei weitem nicht sämmtliche im Staate wirkende Hauptkräfte bezeichneten, und dann, daß der ganzen Eintheilung eine philosophische Grundlage, ein oberster Theilungsgrundsatz mangelte. Die meisten Staatsrechtsschriftsteller sind nun darüber einverstanden, daß die bisherigen Eintheilungen nichts taugen. Männer, wie Bentham und Mackintosh, hielten eine ganz neue Bearbeitung dieses Gegenstandes für nothwendig, aber auch für höchst schwierig.

1) Daß unter der ausübenden Gewalt gewöhnlich zwei ganz verschiedene Dinge verstanden worden, nämlich Regierung und Vollstreckung, zeigt Sieyes mit der einfachen Bemerkung, daß Regierung ganz Gedanke, Vollziehung ganz Handlung ist, folglich jene der Berathung bedarf, diese nicht.

2) Tieftrunk, philos. Unters. II, 119, 129, auch 133—152, 161 ff. 309, 316 ff.

3) Auf die Unzulänglichkeit nicht blos, sondern vorzüglich auch auf die Unbestimmtheit der gegebenen Begriffe machte Bentham a. a. O. S. 350—356 besonders aufmerksam.

4) Wie ein sehr achtungswürdiger Publizist im Hermes,

VIII, 69 versichert, haben schon ältere Schriftsteller den Begriff des bloßen Vollziehens für die sogenannte Potestas executiva zu enge gefunden, und sie deshalb auf angemessenere Art Potestas rectoria genannt. (Das Pouvoir régulateur nach B. Constant.) Aber auch damit konnte die Schwierigkeit nicht gehoben werden, so lange man auf der Trennung der Gewalten bestand. Der erwähnte Kritiker nennt sie daher auch nur Funktionen, und die Potestas rectoria die eigentliche Macht im Staate, das Organ des Gesammtwillens. Der Verfasser des Artikels: Constitutionen, im Conversations-Lexikon, neue Folge, sagt ebenfalls: die regierende Gewalt wird zu sehr verkannt, wenn man sie als blos vollziehende Gewalt zu einem Werkzeuge macht, da ihr Inhaber selbst der Werkmeister seyn soll.

5) Ancillon, über die Staatswissenschaft. 1820, nahm mit den französischen Publizisten das Pouvoir administratif als vierte Staatsgewalt an, eben so A. Kurz, Vers. einer Entwickelung der Grundsätze, nach welchen die Zweckmäßigkeit des Staatsorganismus in konstitutionellen Monarchien zu beurtheilen ist. München 1821. 8. — De l'organisation de la puissance civile dans l'intérêt monarchique. Paris 1820. — Schlözer statuirt folgende Hauptgewalten: legislativa, executiva, punitiva, coercitiva mit ihren Zweigen: judiciaria? inspectiva, repraesentativa, (gegen außen,) cameralis, s. Staatsgelahrtheit. S. 100. — Sieyes erkennt drei Gewalten, die gesetzgebende, die aktive oder exekutive, mit Einschluß der richtenden und verwaltenden, und die zwingende. I, 360. Mehr als ein Dutzend andrer Eintheilungen der Staatsgewalten und Hoheitsrechte führt Klüber an im öffentl. Rechte des deutschen Bundes. §. 98. Anm. 6. u. §. 99. — Bentham hat in seinem traité de législation. T. III. p. 342 ff. eine ganz neue Eintheilung der Staatsgewalten aufzustellen versucht; sie ist folgende: Man kann auf zweierlei Art den obersten Eintheilungsgrund finden: 1) wenn man auf den Zweck sieht, z. B. die äußere und innere Sicherheit, die Sicherheit gegen Verbrechen, gegen Unglücksfälle 2c.; 2) wenn man die verschiedenen Arten betrachtet, wie jene Zwecke erreicht werden können. (Bentham vergaß hier mehrere Eintheilungsgründe, unter andern die Eintheilung nach Inhalt und Form, indem nach Einigen die einzelnen Gegenstände des Staatszwecks den Inhalt, die Gesetzgebung, Oberaufsicht und Vollziehung aber die Form ausmachen sollen, s. allg. Lit. Zeit. 1798. Nr. 217. Klü-

ber's öffentl. Recht. §. 105—107.) Diese Methode führt zu folgenden Resultaten. 1) Unmittelbare Gewalt über die Personen. 2) und 3) Unmittelbare Gewalt über die öffentlichen und Privatsachen. 4) Befehlsgewalt über die Personen einzeln genommen. 5) Befehlsgewalt über die Personen im Ganzen. 6) Gewalt der Spezifikation und Klassifikation sowohl der Personen, als der Sachen. Hierher zählt Bentham unter andern das Recht des Kriegs und Friedens, weil die Fremden dadurch entweder zu Feinden oder Freunden klassifizirt werden. — 7) Attraktive Gewalt, in Belohnungen und Strafen bestehend. Meine neue Eintheilung, sagt Bentham, hat ihre schwachen Seiten, allein bei diesem Gegenstand ist beinahe alles neu zu erschaffen. — Bemerkenswerth ist, daß Rousseau, der in der (oben in der Einleitung) angeführten Stelle die Theorie der Gewaltentheilung zu widerlegen sucht, sie an andern Stellen, nämlich im l. 2. ch. 2. und l. 3. ch. 1. selbst mit solcher Hartnäckigkeit vertheidigt, daß Sonnenfels a. a. O. S. 62. ihm eben dieselben Einwendungen macht, die Rousseau in der zuerst angeführten Stelle gegen Montesquieu vorgebracht.

## §. 6.

### Einheit der Staatsgewalt.

Die Eintheilung der Gewalten ist nicht an sich selbst von so großer Wichtigkeit, sie erlangte dieselbe erst dadurch, daß man aus jener Eintheilung eine Nothwendigkeit der Trennung folgerte. Nicht zu umgehen ist daher die Erörterung der Frage: sind überhaupt im Staate verschiedene Gewalten anzunehmen? Zeigt es sich, daß diese Frage verneint werden muß, so verliert die Theorie der Gewalteneintheilung von selbst alles praktische Interesse.

Nur durch richtige Bestimmung der Begriffe kann man zu einem reinen Resultate gelangen.

Die Staatsgewalt im Rechtsstaate ist diejenige Gewalt, die als zur Aufrechthaltung der Herrschaft

des Gesetzes nothwendig bei Errichtung des Staatsvertrags vom Volk an die Person übertragen wird, welcher aufgegeben ist, für jene Aufrechthaltung des Gesetzzustandes gehörige Sorge zu tragen. In der konstitutionellen Monarchie ist daher die Staatsgewalt diejenige Gewalt, die dem Monarchen zur Aufrechthaltung des Gesetzzustandes übertragen ist.

Dieß führt auf die weitere Frage: Hat das Volk bei Uebertragung dieser Gewalt an den Monarchen sich irgend eine andere Gewalt selbst vorbehalten?

Die Antwort hierauf scheint nicht schwer. Es kann nur eine Staatsgewalt geben, denn sobald es zwei oder mehrere solche Gewalten gäbe, so müßten dieselben entweder einander gleich, oder eine davon müßte die stärkere seyn. Im letzten Falle wäre diese die eigentliche und bald auch die einzige Staatsgewalt, im ersten Falle aber würde durch das Nebeneinanderseyn gleicher Gewalten, deren jede, um fest zu stehen, auch wieder ihre besondern Garantien haben müßte, nothwendig ein Kampf entstehen, der den Staat erschüttern und so lange fortwähren würde, bis eine der bestehenden Gewalten den Sieg über die andern erhalten hätte [1]). Das Volk konnte also bei Uebertragung der Staatsgewalt an den Monarchen keine besondere Gewalt für sich zurückbehalten.

Da aber das Volk unmöglich gemeint seyn konnte, dem Monarchen eine unbeschränkte Gewalt zu überlassen, so fragt sich ferner: Unter welchen Bedingungen hat es ihm die Staatsgewalt übertragen?

Auch hierauf ist leicht zu antworten: Das Volk hat dem Monarchen die Gewalt unter der Bedingung übertragen, daß er für Erreichung des Staatszwecks, für Aufrechthaltung der Herrschaft des Gesetzes, für Befestigung der Sicherheit und Freiheit des Volkes Sorge trage.

Dieß alles fließt aus dem Begriffe des Staatszwecks und der Staatsgewalt. Auf solche Art sind dem Monarchen die Grenzen seiner Gewalt bestimmt, über welche er nicht hinausschreiten kann, ohne den Staatszweck zu verletzen, und zugleich die politischen Institutionen bezeichnet, welche ihn an der Verletzung hindern, wenn er dieselbe wollen könnte.

1) Sieyes sagt sehr treffend: Einheit der Gewalt ist Despotie, Trennung der Gewalt ist Anarchie. Was ist also zu thun? man trenne gegen den Despotismus, man einige gegen die Anarchie. Nicht mehrere Köpfe gebe man einem Körper, sondern man trenne in demselben Körper die verschiedenen Fähigkeiten, lasse sie aber in einer Richtung zusammen wirken, (Sieyes II, 369—392,) vgl. oben die Einleitung, VII.

## §. 7.

### Beleuchtung der einzelnen sogenannten Staatsgewalten.

Betrachten wir nach diesen Voraussetzungen die einzelnen von den Rechtslehrern angegebenen Staatsgewalten, so werden wir uns von der Richtigkeit der so eben aufgestellten Theorie noch deutlicher überzeugen.

I. Gesetzgebende Gewalt. Gesetze geben heißt Wollen, ist also eigentlich keine Gewalt.

Man wird aber sagen: Wenn der Monarch, der die Gewalt hat, zugleich die Gesetze giebt, nach welchen die Staatsbürger leben müssen, so kann er leicht solche Gesetze geben, durch welche seine Macht vergrößert, das Wohl der Bürger nicht befördert, der Staatszweck nicht erreicht, sondern nur der Privatvortheil des Fürsten, und derjenigen, die er begünstigt, oder die ihn zu lenken wissen, berücksichtigt wird. Dieses Gesetzgeben wird nicht bei dem Wollen stehen bleiben, weil der Fürst mit dem Wollen auch das Können vereinigt. Auf solche Art wäre die bürgerliche Freiheit zu Grunde gerichtet, wenn der Monarch, der die Staatsgewalt in Händen hat, auch die Gesetze geben könnte. Man muß ihm daher die Gesetzgebung ganz entziehen, und sie den Volksrepräsentanten ausschließlich oder wenigstens größtentheils übertragen.

Hiergegen läßt sich erinnern: Wir haben angenommen, daß die konstitutionelle Monarchie zugleich eine Repräsentativmonarchie ist, nämlich eine solche, in welcher alle Interessen des Volks durch eine angemessene Repräsentation vertreten werden. Wenn wir nun dieser Repräsentation die Gesetzgebung ausschließlich übertragen wollen, so verletzen wir die Gewalt des Monarchen im Prinzip und in der That selbst. Im Prinzip, weil der Monarch ohne Gesetzgebung eine Gewalt ohne Willen, einen Arm ohne Kopf vorstellen, und zur Maschine herabsinken würde [1]). In der That selbst, weil derjenige im Staat die Uebermacht hat, welcher a u s s c h l i e ß l i c h befehlen

darf, indem mit diesem Befehlsrecht das Oberaufsichtsrecht unmittelbar verbunden ist, und letzteres, wie man bei der ersten französischen und bei der spanischen Kortes-Konstitution deutlich gesehen hat, die Fülle der Gewalt nothwendig an sich zieht. (Necker's vortreffliches Werk: Du pouvoir exécutif, ist diesem Gegenstand allein gewidmet.)

Ueberhaupt ist im Leben, wie in der Wissenschaft, nichts ganz isolirt oder abgeschlossen, es hängt immer durch irgend eine, wenn auch noch so feine Verkettung mit andern Dingen zusammen. Die ausschließliche Uebertragung der Gesetzgebung an die Volksrepräsentation ist also, gleich dem Prinzip der Gewaltentrennung selbst, höchst verwerflich. Das Wahre liegt darin, daß der Monarch durch den Staatsvertrag, den man immer als dem Staatszweck entsprechend annehmen muß, in der Gesetzgebung an die Mitwirkung der Repräsentation gebunden ist, wodurch denn bewirkt wird, daß das Volk einerseits solchen Gesetzen die Zustimmung versagen kann, welche ihm die bürgerliche Freiheit zu verletzen scheinen, andrerseits selbst solche Gesetze in Vorschlag zu bringen berechtigt ist, durch welche die bürgerliche Freiheit gewahrt oder erhöht wird und daß der Monarch gleichen positiven und negativen Antheil an dem Gesetzgebungsrecht auszuüben hat.

1) J. J. Wagner, von der Trennung der legislativen und exekutiven Gewalt. München 1804. 8. — Meine Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung rc. München 1816. 8. S. 29 ff. (daß sie größtentheils nur als Studien über eine damals noch zu wenig bearbeitete Materie gelten sollen, findet man S. 125 ausgedrückt.)

## §. 8.

### Fortsetzung.

Was II. die richterliche Gewalt betrifft, so ist das Rechtsprechen bekanntlich keine Gewalt, sondern eine Funktion, ein Amt. (Schlözer theilt ihm keine eigene Stelle zu, sondern findet es unter der vollziehenden Gewalt begriffen.) Daß der Monarch nicht selbst richten darf, daß die Gerichte unabhängig vom Monarchen seyn müssen, berechtigt noch nicht zur Annahme, daß das Richten eine eigene Staatsgewalt bilde. Bei genauerer Untersuchung dieser sogenannten Potestas judiciaria hätten die Staatsrechtslehrer am leichtesten auf die Entdeckung kommen können, daß alle jene Gewalten nichts anders sind, als bloße Funktionen, oder Aemter, das Gesetzgebungsamt, das Richteramt u. s. w. Bei der richterlichen Gewalt zeigte die Trennung am auffallendsten, daß hier keine wahre Gewalt bestand. Denn was hilft der Rechtsspruch ohne Vollzug? Ein Gleiches findet statt bei der neu erschaffenen administrativen Gewalt, auch diese ist nur eine Funktion der Gesammtgewalt, und ohne Vollzug ein leerer Schatten. Das einzige ist durch die neue Theorie der Administrationsgewalt gewonnen, daß man angefangen hat, einzusehen, der Fürst könne eben so wenig selbst verwalten, und in Verwaltungssachen entscheiden, als in Rechtsangelegenheiten das Urtheil sprechen [1]).

1) S. Kurz in dem bereits angeführten Versuch ꝛc. — Bonin, principes d'administration publique. 3me édit. Paris 1812. 3 Vols. 8. Ebend. Considérations politiques et morales sur les constitutions. Paris 1814. 8.

## §. 9.

### Fortsetzung.

Soviel III. die vollziehende Gewalt betrifft, so ist bereits erinnert worden, daß die Staatsgewalt durchaus verkannt wird, wenn man sie nur als Potestas executiva, folglich als bloßes Werkzeug betrachtet. Schon der Umstand, daß der König für seine Person unverletzlich ist, seine vollziehenden Minister hingegen für die Beobachtung der Staatsverfassung verantwortlich sind, hätte darauf hinführen sollen, daß die königliche Gewalt etwas andres ist, als eine blos vollziehende. Wie konnte man ferner folgende Rechte als Ausflüsse der vollziehenden Gewalt betrachten? Das Recht, Titel und Würden nach Gefallen zu ertheilen, die Aemter (vom Ministerium angefangen) nach Willkühr zu vergeben, Mitglieder der Pärskammer nach Belieben zu ernennen, den repräsentirenden Körper zu vertagen, aufzulösen, einzuberufen? Ist es vermöge der vollziehenden Gewalt, daß Er Verurtheilte begnadigt, unehelich Geborne legitimirt, fremdes Geld nach Gefallen in Gang und außer Gang setzt, Maaß und Gewicht ordnet, das Kommerz leitet, Heere ausrüstet, Festungen anlegt, ja sogar Krieg erklärt, Gesandte abordnet und Frieden schließt? Wenn er die Staatsverwaltung lenkt, das Jus circa sacra und das Placitum regium ausübt, die Bischöfe aufstellt, wenn er die vollziehenden Minister selbst ernennt und absetzt, wenn er endlich Gesetze in Vorschlag bringt, sie sanctionirt

oder sie verweigert, sind das nur Korollarien aus der vollziehenden Gewalt?

Die Engländer glaubten diese theoretische Schwierigkeit dadurch zu heben, daß sie nebst der exekutiven Gewalt noch die sogenannte Prérogative royale annahmen, welche nachher Clermont Tonnère und Benjamin Constant in ein Pouvoir royal umtauften [1]). Was ist aber mit diesem neuen Worte gewonnen? nichts, als ein Zusatz, der die alte Theorie aufhebt, und der neuen (von der Einheit der Staatsgewalt) das Wort spricht, indem hierin schon das Anerkenntniß liegt, daß man mit der Gewaltentheilung nicht auszulangen vermag.

1) Auch Lanjuinais fand ein Pouvoir modérateur nothwendig a. a. O. S. 198.

§. 10.

Schluß.

Es wäre überflüssig, die übrigen neu erfundenen Gewalten noch insbesondere zu betrachten, da aus dem bisher Gesagten hinlänglich hervorgeht:

1) daß man einer Trennung der Gewalten nicht bedarf, um das Wirken der konstitutionellen Staatsregierung zu erklären;
2) daß vielmehr eine solche Trennung in der Theorie mit unzähligen Schwierigkeiten, und in der Ausführung mit eben so zahllosen Kollisionen und gefährlichen Kämpfen verbunden ist [1]).

Wir nehmen daher an, daß nur eine Staatsgewalt besteht, daß aber dieselbe allen dem Staats-

zweck gemäß im Staatsvertrag gegründeten, und in den Verfassungsgesetzen ausgesprochenen Beschränkungen unterworfen ist.

1) Was die berühmte Gleichgewichtstheorie betrifft, so hat unter andern Sieyes sie als abgeschmackt und lächerlich darzustellen gesucht, (II, 392.) Schon vor ihm hat Swift dasselbe gethan, da er von einem Baumeister erzählt, der ein Haus so vollkommen nach dem System des Gleichgewichts baute, daß es einfiel, als ein Sperling sich aufs Dach gesetzt.

# IV.

## Von dem konstitutionellen Monarchen.

### §. 1.

Der Monarch ist das Oberhaupt des Volks, und vereinigt in sich alle Staatsgewalt [1]) nach den im Verfassungsgesetz enthaltenen Beschränkungen [2]). In ihm ruht die Majestät [3]), er ist der sinnliche Repräsentant und Beherrscher des ganzen Staats, für seine Person heilig und unverletzlich [4]), und in dieser Hinsicht nur Gott allein verantwortlich, wenn gleich die Lehre vom göttlichen Ursprung der Fürstenmacht, in so ferne sie jeden Staatsvertrag bestimmt ausschließen will, den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie geradezu widerspricht [5]).

1) In Bezug auf die deutschen konstitutionellen Staaten s. man die Wiener Schlußakte des deutschen Bundes vom 15. Mai 1820. Art. 57, ferner die baier. Verfassungsurk. Tit. II. §. 1. — Würtemberg. Verfassungsurk. §. 4. — Badische Verfassungsurk. §. 5. (Die niederländische Verfassungsurk. legt dem Könige nicht alle Staatsgewalt bei, sondern zählt seine Rechte besonders auf §. 56 ff.) Eben so besitzt der jetzige König von Polen nur die ausübende und verwaltende Gewalt. Poln. Verfassungsurk. §. 35. — Die franz. Charte drückt im Art. 13. aus, daß dem König die

vollziehende Gewalt ausschließlich zukömmt. Die Rechte des Königs von Spanien sind bekanntlich in der Verfassungsurk. der Kortes noch mehr beschränkt. Doch erreicht diese auf die alten Rechte des spanischen Volks gegründete Konstitution lange nicht die demokratische Tendenz der norwegischen Verfassung, über welche sich gleichwohl die Monarchen noch nie beschwert haben. Die norwegische Repräsentativversammlung (Storthing) giebt, unabhängig vom Könige, selbst Gesetze, legt die Steuern auf und erhebt sie, hat das Recht der Einsicht in die Ministerialprotokolle, schließt Bündnisse und Verträge, und wählt den Thronfolger aus eigner Macht, s. §§. 7. 40. 48. 75. 82. ꝛc.

2) Poln. Verfassungsurk. §. 4. — Baier. Verfassungsurk. T. II. §. 1. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 4. — Bad. Verfassungsurk. §. 5. — Franz. Verfassungsurk. Art. 15. — Niederländ. Verfassungsurk. §. 53. Schon vor Einführung dieser Verfassungen ward von Fürsten und Ministern anerkannt, daß keine Regierung unbeschränkt oder despotisch seyn könne, s. Erklärung der Fürstin Pauline zur Lippe vom 25. Mai 1807 in Winkopp's rheinischem Bund. XI, 233. — Note der hannöverischen Gesandtschaft auf dem Wiener Kongreß in Klüber's Akten des Wiener Kongresses. I, 68. — Oestreichische, preußische und hannöverische Erklärungen auf dem Wiener Kongreß über die Rechte der Unterthanen in Klüber's Uebersicht der Verhandl. des Wiener Kongresses. S. 129 f. 244 ff. Vgl. Sidney, sur le gouvernement. T. II. p. 238. — Pütter's Beiträge, I, 317 ff. — Fr. Ancillon, über Souveränität und Staatsverfassung. Berlin 1815. 2. Aufl. Berlin 1816. 8. — (Krug,) die Fürsten und Völker in ihren gegenseitigen Foderungen vorgestellt, nebst einer Zugabe Hrn. Ancillon's Schrift über Souveränität und Staatsverfassung betreffend. Leipzig 1816. 12. — C. C. Dabelow, über Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform. 1816. 8. (gegen die Repräsentativform.) — F. L. v. Hornthal, über Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform Bamberg 1816. 8. (gegen Dabelow.)

3) Hierauf gründet sich die Lehre von den Majestätsverbrechen, s. Anmerk. zum Strafgesetzbuch für das Königr. Baiern. München 1814. III, 33 ff. Vgl. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern, §. 12, wo gezeigt wird, daß die Majestät eines Monarchen auch von jedem Ausländer zu ehren sey.

4) Franz. Verfassungsurk. Art. 13. — Span. Verfassungsurk. §. 168. (In der niederländ. Verfassungsurk.

fehlt diese Bestimmung.) — Norwegische Verfassungsurk. §. 5. — Schwed. Verfassungsurk. §. 3. — Poln. Verfassungsurk. §. 36. — Baier., würtemb. u. bad. Verfassungsurk. in den oben (Anm. 2.) bezeichneten Stellen. Merkwürdig ist, was Jouy (morale appliquée à la politique, 1, 98.) behauptet: Heinrich IV. wäre nie ermordet worden, wenn damals die Verantwortlichkeit der Minister über die Staatsgelder, (die nach seinem Tode unwürdig vertheilt wurden) und die Beschränkung der königlichen Macht durch die Repräsentativversammlung existirt hätte; denn alsdann wäre das Verbrechen ohne Vortheil für die Verbrecher geblieben. Man sieht hieraus, daß in der Beschränkung der Macht selbst schon ein Schutz für den Fürsten liegt, wenn ihn auch die Verfassungsurkunden nicht mit ausdrücklichen Worten als unverletzlich erklärten. Der monarchomachische Godwin dagegen nennt die Theorie von der Unverletzlichkeit des Königs eine schlechte Fiktion (polit. just. II, 67, 71;) und in den Debatten über Krieg und Frieden in der franz. Deputirtenkammer (Ende Februar 1823) wurde sogar die Besorgniß geäußert, der Königsmord werde noch in die Theorie der Volksrechte aufgenommen werden. Für die Unverletzlichkeit s. man noch Krug's Dikäologie oder philos. Rechtslehre, S. 354. — Pölitz, Staatslehre, 1, 159.

5) Ueber diesen Ursprung ist viel mit Waffen aller Art gestritten worden. Manchem scheint die Frage ganz müßig, z. B. Placidus a. a. O. S. 110. Die Polen dagegen hielten sie für so wichtig, daß sie in ihre Konstitution vom 3. Mai 1791, Kap. 5 die Erklärung aufnahmen: jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. (Die erste französische Konstitution sagte 4 Monate später dasselbe.) Godwin (political justice) zählt drei Systeme von Entstehung der Obrigkeit auf: das erste läßt sie aus der Gewalt entspringen, (Hobbes, von Haller,) das zweite aus der Gottheit oder dem göttlichen Rechte, (Graf de Maistre, Bonald,) das dritte aus einem Vertrag, (Rousseau.) Die ersten beiden hält er einer nähern Widerlegung für unwerth. Bei dem dritten fragt er: Wer schloß den Vertrag? wo? wann? auf wie lange? mit Verbindlichkeit der nicht Einstimmenden? mit ausdrücklichen Worten? von welchem Inhalt? auch auf spätere Zusätze erstreckbar? Kann nicht auch ein schlechter Vertrag geschlossen werden? Ist die Theorie vom stillschweigenden Vertrag haltbar, da sich jeder Despot auf dieselbe stützen kann? Er verwirft also alle drei Systeme, und läßt kein anderes gelten, als das vom vernünf-

tigen Gesammtwillen. Diesen setzten aber Kant und seine Nachfolger ohnehin dabei voraus, weil sie nur die staatszweckmäßige, oder auf vernünftigen Gesammtwillen gebaute Regierung anerkennen. Friedrich II. erkannte, wie schon angeführt worden, ausdrücklich die Lehre vom Staatsvertrag an. Joseph II., Katharina II., Alexander I. haben dadurch, daß sie öffentlich erklärten, die Fürsten seyen für die Völker, nicht die Völker für die Fürsten da, den Grundsatz angenommen, daß jede Regierung volksthümlich, und dem vernünftigen Gesammtwillen angemessen seyn müsse. Dieses steht zwar keineswegs in geradem Widerspruche mit der Lehre, daß die Fürsten von Gott eingesetzt seyen, vielmehr sagt der fromme Bossuet, (auch ein Verfechter der Legitimitätstheorie,) die legitime Regierung sey ihrer Natur nach der barbarischen und verhaßten Willkührregierung entgegengesetzt; aber die Folgesätze, welche von den neuesten Predigern der Legitimität aufgestellt worden, führen auf ein dem konstitutionellen Staatsrecht durchaus widerstreitendes System hin. Versteht man unter legitimer Regierung diejenige, welche gesetzmäßig eingesetzt und nicht auf gesetzliche Art wieder aufgelöst worden; so kann man sie der Regierung de facto entgegenstellen, oder derjenigen, welche ohne Gesetzlichkeit blos faktisch besteht. Hier ist es für die Staatsbürger schlimm, wenn nicht ein eignes Gesetz, wie in England, ins Mittel getreten ist, wodurch anbefohlen wird, daß man der faktischen Regierung Gehorsam leisten soll, was übrigens auch die kritische Philosophie a priori demonstrirt hat, s. Tieftrunk's philos. Unters. II, 378. Soll aber Legitimität so viel heißen, als Heiligkeit oder Göttlichkeit der Regierung mit Ausschluß der Lehre vom Staatsvertrag, so muß erinnert werden, daß diese Ansicht, welche, wie zuvor (II, 4) gezeigt wurde, dem Hause Stuart so verderblich war, erst seit dem Jahre 1814 wieder in der diplomatischen Sprache vorkömmt, und daß sich Vieles in philosophischer, politischer und historischer Hinsicht dagegen sagen läßt, was im brittischen Parlament nicht ohne Nachdruck ausgesprochen, und von verschiedenen Schriftstellern, unter andern vom Prof. Krug noch weiter entwickelt worden, (in dem Aufsatz: Ueber bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit in staatsrechtlicher Beziehung in seinen Kreuz- und Querzügen durch die Steppen der Politik. Leipzig, Brockhaus, 1821. 8. S. 37 ff. Vgl. Hermes IV, 124. V, 368 ff. und Simonde de Sismondi, examen de la constit. franc. Paris 1815, wo die Behauptung aufgestellt, und mit Bewei-

sen unterstützt wird, daß nach strengem Rechte die Regierung Napoleons legitim, und die Regierung Ludwigs XVIII. illegitim genannt werden müsse.) — Wäre das System der Legitimität in dem Sinne richtig, daß die Fürstenmacht nicht anders rechtmäßig habe erworben werden können, als durch göttlichen Ursprung, so müßte man, um konsequent zu seyn, alle Ver- Verfassungsurkunden, die durch Verträge mit dem Volk oder dessen Stellvertretern zu Stande gebracht worden, als ungültig erklären. Ungültig wären also gewesen die kaiserliche Wahlkapitulation, die Pacta conventa in Polen, der Staatsvertrag der Engländer mit dem Prinzen von Oranien, auf welchem die Legitimität des Hauses Hannover beruht; ungültig wäre der Vertrag des jetzt regierenden Königs von Würtemberg mit den Repräsentanten des würtembergischen Volks rc. Dafür erklärte sich unter andern der bekannte Graf de Maistre, welcher, um seinem unhaltbaren System eine scheinbare Konsequenz zu geben, die ungenügende Behauptung aufstellt: Ueber eine Legitimität, deren Ursprung zweideutig erscheint, spreche sich die Vorsehung nur durch die Zeit aus. Man sieht hieraus, wie diese Legitimitätslehre, sobald sie mißverstanden, und in einem andern Sinne, als dem der Gesetzmäßigkeit, genommen wird, die eigentliche Legitimität selbst angreift. Sehr schön sagte Royer Collard in seiner Rede vom 24. Februar d. J.: „La source de nos rois n'est pas cachée comme celle du Nil dans des déserts inaccessibles, et nous savons, qu'au delà d'autres races des rois les Francs avaient un droit public, qui était à eux, qu'ils ne tenaient pas de leurs souverains, et qu'on aurait pu leur ravir. Ce droit public, Vous le savez, reposait tout entier sur la doctrine du contrât, et de la reciprocité, il a traversé les longs âges de la monarchie féodale, et quelques progrès, qu'ait fait le pouvoir royal dans les derniers tems, il n'a jamais été entièrement detruit. Eût-il péri dans les loix, il se serait conservé dans les esprits, asile inexpugnable de la dignité de l'homme contre les entreprises de l'autorité.“

## §. 2.

### Rechte des konstitutionellen Monarchen.

Dem Monarchen stehen folgende Regierungsrechte zu [1]):

1) Das Recht der Oberaufsicht über alle Zweige der Staatsverwaltung [2]).

2) Das Recht, den ganzen Staat in seinen Verhältnissen gegen andere Staaten zu repräsentiren, Gesandte zu schicken, Bündnisse und andere Staatsverträge einzugehen, Heere auszurüsten, Festungen anzulegen, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen [3]).

3) Das Recht, dem Kriegsheer unbedingt zu befehlen [4]).

4) Das Recht, alle Staats-, Kriegs- und Kirchenbeamte zu ernennen, ihre Besoldungen auszusprechen, und sie (mit Ausnahme der Gerichtspersonen) wieder abzusetzen [5]).

5) Das Recht, den Adel, Titel, Würden, Orden, Auszeichnungen aller Art zu verleihen [6])

6) Im Monarchen ist der Quell aller Gerichtsbarkeit, und alle Gerichtshöfe sprechen in seinem Namen [7]).

7) Er heiligt (sanktionirt) das Gesetz, und jedes Gesetz geht von ihm aus [8]).

8) Der Monarch kann bei Kriminalurtheilen Gnade für Recht ergehen lassen [9]).

9) Er hat das Recht, Belohnungen auszusprechen [10]).

10) Er bestimmt Maß und Gewicht, münzt Geld, und kann fremdes Geld nach Belieben in Gang bringen oder außer Gang setzen [11]).

11) Der Monarch übt das Jus circa sacra, und das Placitum regium aus [12]).

12) Nach seinen Befehlen wird die Erziehung und der Unterricht des Volkes geleitet [13]).

13) Eben so leitet er Feldbau, Handlung, Gewerbe, Industrie, Wissenschaften und Künste [14]).

14) Er erläßt die Verordnungen und Vollzugsvorschriften [15]).

15) Für den Unterhalt des Königs und seiner Familie muß eine erkleckliche Summe ausgeworfen werden [16]).

16) Des Monarchen Person ist über jede Verantwortlichkeit erhaben, unverletzlich, heilig [17]).

1) Eine Klassifikation derselben wird durch die vollständige Aufzählung erleichtert. Wir haben bei dieser Aufzählung nicht die Theorie, sondern die vorhandenen Konstitutionsurkunden und die Grundsätze, auf welche dieselben gebaut sind, zu Rathe gezogen.

2) Dieses wichtige und ausgedehnte Recht ist von Vielen (mit Umgehung der Potestas judiciaria) in die sogenannte Trias politica gesetzt worden, s. oben (III, 5.) Vgl. Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 278—280.

3) Franz. Verfassungsurk. Art. 14. — Niederl. Verfassungsurk. §. 56 ff. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 85—87. — Norw. Verfassungsurk. §. 26. — Poln. Verfassungsurk. §. 40. — Span. Verfassungsurk. §. 171. c. (nach erklärtem Krieg oder geschlossenem Frieden wird den Kortes Rechenschaft gegeben,) ibid. lit k. In der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ist der Monarch nicht durchaus unumschränkt, er darf z. B. in Spanien keine Offensivallianz, noch einen besondern Handels- oder Subsidienvertrag schließen, (span. Verfassungsurk. §. 172. c. f.) Ferner darf er in den Staatsverträgen weder vom Staatsgut etwas abtreten, noch andere Verbindlichkeiten auf das Volk laden, oder den Rechtszustand desselben verändern, ohne Einstimmung der National-Repräsentation. Benj. Constant a. a. O. S. 40. Dieses alles hat die würtemb. Verfassungsurk. §. 85 ausdrücklich und mit einer Vollständigkeit bestimmt, wodurch sie sich vortheilhaft vor andern auszeichnet. „Es kann ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und

Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden."

4) Niederl. Verfassungsurk. §. 59. — Franz. Verfassungsurk. Art. 14. — Spanische Verfassungsurk. §. 171 h. i. — Poln. Verfassungsurk. §. 38. — Norweg. Verfassungsurk. §. 25. Daß aber das Kriegsheer im Lande selbst nicht anders wirken dürfe, als auf geschehene Auffoderung der Militärmacht von Seite der kompetenten Civilbehörde, ist in einigen Verfassungsurkunden ausdrücklich bestimmt. Baier. Verfassungsurk. IX, 6, man sehe noch das II. Kap. des II. Theils des Staatsrechts.

5) Niederländ. Verfassungsurk. §. 59. 61. Im §. 75. ist dem König ausdrücklich das Recht vorbehalten, Ministerialdepartements zu kreiren. Franz. Verfassungsurk. Art. 14. — Poln. Verfassungsurk. §. 41. 42. — Benj. Constant, S. 21. s. 35. s. — Necker, du pouvoir exécutif. T. I. p. 214—237, wo in einer überraschenden Parallele gezeigt wird, wie wenige Ernennungen dem Könige von Frankreich nach der Konstitution vom Jahre 1791, in Vergleich mit dem Könige von England, überlassen waren. Nach der span. Verfassungsurk. ernennt der König nach Gefallen Civil- und Militärbeamte, nur bei den Richterstellen und geistlichen Aemtern ist er an den Vorschlag des Staatsraths gebunden. Span. Verfassungsurk. §. 171. d. e. f. vgl. Klüber a. a. O. §. 401. 403—408. s. auch das 1. u. 4. Kap. des II. Theils des Staatsrechts.

6) Niederl. Verfassungsurk. §. 63 ff. — Schwed. Verfassungsurk. §. 37. — Poln. Verfassungsurk. §. 44, 46. — Baier. Verfassungsurk. V, 1. — Span. Verfassungsurk. §. 171, g. mit dem Beisatz, daß die Ertheilung den Gesetzen gemäß geschehen muß. — Klüber, §. 402, 409—412. Hieher gehört auch das Legitimationsrecht, die Venia aetatis rc. s. auch das nächste Kapitel.

7) Franz. Verfassungsurk. Art. 57. — Niederl. Verfassungsurk. §. 162. — Baier. Verfassungsurk. VIII, 1. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 92. — Poln. Verfassungsurk. §. 37. Ueber die richtige Bedeutung des Ausdrucks, daß der

König der Quell aller Gerichtsbarkeit sey, s. Berenger, de la justice criminelle en France, I. Chap. 1. (s. auch das nächste Kapitel.)

8) Franz. Verfassungsurk. Art. 22. — Niederl. Verfassungsurk. §. 119. — Baier. Verfassungsurk. VII, 30. — Benj. Constant, S. 25. (s. auch im III. Th. des Staatsr.

9) Franz. Verfassungsurk. Art. 67. — Niederl. Verfassungsurk. §. 67. — Poln. Verfassungsk. §. 43. — Baier. Verfassungsurk. VIII, 4. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 97. — Bad. Verfassungsurk. §. 15. — Die span. Verfassungsurkunde §. 171. n. enthält auch hier den Zusatz: „den Gesetzen gemäß.“ In Schweden und Norwegen muß in Begnadigungsfällen der oberste Gerichtshof vernommen werden. Schwed. Verfassungsurk. §. 25. — Norweg. Verfassungsurk. §. 20. — Benj. Constant, S. 39. — Klüber, §. 298, s. auch das nächste Kapitel.

10) Bentham hat dafür ein eignes Pouvoir attractif aufgestellt, und mit Grund auf das dem Strafrecht gegenüber stehende, noch viel zu wenig beachtete Belohnungsrecht die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber zu leiten gesucht. Bentham, traité de législation. T. II. Chap. 27. plan des lois rémunératoires. Vgl. Dragonetti's bereits angeführtes und ein denselben Gegenstand behandelndes Werk von M. Gioja, (über Verdienst und Belohnung,) s. auch das nächste Kapitel.

11) Niederl. Verfassungsurk. §. 62. (Gewicht und Gehalt der Münzen wird jedoch vom Gesetz bestimmt, §. 200.) — Poln. Verfassungsurk. §. 37. — Span. Verfassungsurk. §. 171. l. — Klüber, §. 335—347.

12) Baier. Verfassungsurk. IV, 9. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 72, 73, 79. — Klüber, §. 419—438, (s. auch im II. Theil.)

13) Niederl. Verfassungsurk. §. 206. — Span. Verfassungsurk. §. 366 ff. Merkwürdig ist es, daß außer der niederl. und span. Verfassungsurk. keine andere über die Nationalerziehung etwas bestimmt. (Vgl. Klüber, §. 413—418. Adresse der span. Kortes a. a. O. S. 100, s. auch im II. Theil des Staatsrechts.)

14) Niederl. Verfassungsurk. §. 215. — Franz. Verfassungsurk. Art. 14. — Klüber, §. 332, 334, 468—486.

15) Span. Verfassungsurk. §. 171. a. Die übrigen Verfassungsurkunden drücken dieses nicht besonders aus, es liegt aber schon im Rechte der Vollziehung.

16) Die sogenannte Civilliste. Würtemb. Verfassungsurk. §. 104. — Franz. Verfassungsurk. Art. 23. — Bad. Verfassungsurk. §. 59.

17) Franz. Verfassungsurk. Art. 13. — Poln. Verfassungsurk. §. 36. — Baier. Verfassungsurk. II, 1. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 4. — Bad. Verfassungsurk. §. 5. — Benj. Constant, S. 43. Es ist merkwürdig, daß zu allen Zeiten schon ein gewisser Instinkt den Menschen die Lehre von einer Unfehlbarkeit des Monarchen eingegeben. Der alte Spruch: „Wenns der König wüßte,“ ist nichts anders, als ein unbestimmtes Gefühl, welches der Theorie vorausging, (le sentiment précédant la doctrine. Benj. Constant, p. 217.) Ein anderer Schriftsteller ruft über dieses, si le roi savoit, aus: Kurzsichtige Kindheit! du meinst, weil du immer zum Lernen angehalten wirst, es liege nur am Nichtwissen des Bessern, wenn das Schlechtere geschieht.

## §. 3.

### Besondere Rechte in Rücksicht auf die Nationalrepräsentation.

In Rücksicht auf die Nationalrepräsentation hat der Monarch noch folgende besondere Rechte.

1) Von ihm geht der Vorschlag zu den Gesetzen aus [1]).

2) Er beruft die Versammlungen ein, löst sie auf, prorogirt sie, und beruft wieder eine neue [2]).

3) Er ernennt die Pärs, und kann ihre Anzahl, wenn er es nöthig findet, vermehren [3]).

4) Er ernennt theils ohne Vorschlag, theils aus den vorgeschlagenen Mitgliedern die Präsidenten der Repräsentantenversammlung [4]).

1) Span. Verfassungsurk. §. 171. o. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 172. — Baier. Verfassungsurk. VII, 2. — Poln. Verfassungsurk. §. 90. — Norweg. Verfassungsurk.

§. 76. — Niederl. Verfassungsurk. §. 106. — Franz. Verfassungsurk. Art. 16. Hierin besteht einer der größten Vorzüge der neuen Verfassungen. In England hat der König verfassungsmäßig nur das Veto, (was unglücklicher Weise die franz. Nationalversammlung nachahmte.) Auf einem Nebenwege ist er auch zum Gesetzvorschlag gelangt, nämlich dadurch, daß die Minister nicht als solche, sondern als Parlamentsglieder die Gesetzvorschläge machen.

2) Dieses ist eins der wichtigsten Majestätsrechte, und für die bürgerliche Freiheit von besonderm Werth. Man denke z. B. an die bekannte Chambre introuvable, welche royalistischer seyn wollte, als der König selbst, und auf Vernichtung der Charte drang. Es könnte auch der entgegengesetzte Fall eintreten, und eine Nationalrepräsentation nach zu großer Beschränkung der königlichen Rechte streben. Ueberhaupt muß der Repräsentativkörper nothwendig in seiner Wirksamkeit beschränkt seyn. Wäre er es nicht, so würde er aus einem Wächter der Freiheit leicht ein Despot werden. Eine solche Despotie in einem konstitutionellen Körper wäre der Nation noch gefährlicher, als die Tyrannei eines Einzigen, wie Benj. Constant, S. 30. f. vortrefflich ausgeführt hat. Es giebt daher zur Rettung der verfassungsmäßigen Freiheit gegen Angriffe von Seiten der Repräsentanten kein besseres Mittel, als die Auflösung der Versammlung. Dieses Recht des Monarchen ist also zur Erreichung des Staatszwecks unentbehrlich. Außerdem wird auch die persönliche Sicherheit der Repräsentanten, und die Unverletzlichkeit der ganzen Repräsentation am besten hiedurch gewahrt; denn wenn der König nicht das Recht hätte, eine ihrer Bestimmung nicht genügende Versammlung aufzulösen, oder zu vertagen, so bliebe ihm nichts anders übrig, als das Mittel, das ihm die Verfassung versagt hätte, in der Gewalt zu suchen. B. Constant, S. 35.

3) Franz. Verfassungsurk. Art. 27. — Baier. Verfassungsurk. VI, 2. n. 6. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 129. n. 3. — Bad. Verfassungsurk. §. 27. n. 6. Wie wichtig das Recht des Monarchen, die Pärs zu ernennen, ist, und wie dadurch die Majorität der Pärskammer bestimmt werden kann, davon ist in der Einleitung ein merkwürdiges Beispiel aufgeführt worden.

4) Die Präsidenten der Deputirtenkammer werden aus den vorgeschlagenen Mitgliedern, der erste Präsident der Pärskammer gewöhnlich frei und ohne Vorschlag von dem Monar-

chen erwählt. Franz. Verfassungsurk. Art. 29, 43. — Niederl. Verfassungsurk. Art. 85, 89. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 164. — Bad. Verfassungsurk. §. 45. Auch dieses Vorrecht des Monarchen ist, wie die Erfahrung zeigt, von großer Wichtigkeit. Man s. auch den III. Theil des Staatsrechts im Kapitel von der Repräsentativversammlung.

## §. 4.

### Pflichten des konstitutionellen Monarchen.

Die Pflichten des konstitutionellen Monarchen [1]) ergeben sich größtentheils aus den angegebenen Beschränkungen, zum Theil sind ihrer auch noch andere, dem Staatszweck zum Besten in verschiedenen Verfassungsurkunden ausgedrückt. Die vorzüglichsten dieser Pflichten sind im Allgemeinen folgende:

1) Der Monarch schützt die Staatsbürger sowohl nach außen, als auch nach innen, (in ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit [2]).)
2) Er erläßt oder ändert eigenmächtig kein Gesetz, erhebt eigenmächtig keine Auflage, verweigert der Volksrepräsentation nicht die Rechenschaft über den Staatshaushalt [3]).
3) Er macht kein Anlehen für den Staat ohne Zustimmung der Repräsentanten, und nimmt in dem angenommenen Schuldentilgungsplan keine Aenderung vor [4]).
4) Er veräußert nichts vom Staatsgut ohne Zustimmung der Repräsentanten [5]).
5) Er entsetzt keinen Staatsbeamten ohne vorgängigen Rechtsspruch [6]).
6) Er entzieht Niemand seinem ordentlichen Richter, und hemmt keine Streitsache oder ange-

fangene Untersuchung, läßt Niemand verhaften und verfolgen, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und in gesetzlicher Form [7]).

7) Er läßt den vor den Thron gebrachten gegründeten Beschwerden schleunig abhelfen [8]).

8) Er beruft die Repräsentantenversammlung zur gesetzlichen Zeit ein, und läßt, wenn er sie aufzulösen für gut befunden hat, wenigstens innerhalb drei Monaten eine neue Wahl der Abgeordneten vornehmen [9]).

9) Er regiert im Lande selbst, nicht etwa vom Ausland aus [10]).

10) Er ändert in der Verfassung einseitig nichts ab [11]).

11) Zur Gewährleistung der Konstitution schwört er bei seinem Regierungsantritt, der Verfassung und den Reichsgesetzen gemäß zu regieren [12]).

12) Endlich den Thronfolger im Geiste der Konstitution erziehen zu lassen [13]).

1) Daß auch die nicht konstitutionellen Könige Pflichten haben, ist von weisen Fürsten selbst anerkannt, wie z. B. die auf dem Wiener Kongreß übergebenen Noten der Kabinette von Oestreich, Preußen und Hannover beweisen, worin der Abscheu gegen die despotische Regierungsart laut ausgesprochen, folglich die Volksrechte geheiligt worden, s. Klüber's Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 253 ff. Hieher gehört auch die bekannte Aeußerung des russischen Kaisers Alexander I. Er sagte im Jahre 1812 zu Petersburg zu der Frau von Staël: „Le servage blesse encore vos regards dans ce pays-ci. Ce n'est pas ma faute, j'ai donné l'exemple, il n'y a plus un seul serf sur mes domaines, mais je ne puis user d'autorité, je dois respecter les droits, comme si nous avions une consti-

tution, qui malheureusement n'existe pas." Frau von Staël erwiederte sehr fein: „Sire, votre caractère est une constitution." Der Autokrator erwiederte: „Si vous ne vous trompez pas dans la bonne opinion, que vous avez de moi, Madame, je n'en plains ma patrie que plus vivement. Je ne suis donc qu'un heureux accident." S. Klüber's Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Kongresses, S. 200. Klüber führt als einen fernern Beweis der liberalen Denkungsart der Fürsten das Faktum an, daß bald nach dem Kongreß (im August 1815) zu Pisa eine Inauguralstreitschrift von den Rechten der Völker und den Pflichten der Fürsten von Jos. Bonadei erschien, und dem Großherzog von Toskana zugeeignet war, welcher dem Verfasser dafür seinen Beifall auf unzweideutige Art zu erkennen gab, indem er ihn zum Beisitzer bei dem bürgerlichen Gerichtshofe zu Pistioja ernannte, und mit einer Goldmünze beschenkte, worauf sein Bildniß und die Inschrift: Praemium virtutis 1815. Vgl. Klüber's öffentl. Recht, §. 455. — Scheidemantel's Staatsrecht. III, 314—395. — J. C. Majer, de regimine territoriali, ejusque habitu ad jura quaesita subditorum. Tub. 1791. 4. — Leyser, med. ad pand. IV, 1324. — Rössig's Lehrbuch der Politik, S. 161.

2) Hiezu verbindet ihn vor allen der Verfassungseid, s. auch das 1. u. 2. Kap. des II. Theils des Staatsrechts.

3) Franz. Verfassungsurk. Art. 15 ff. — Poln. Verfassungsurk. §. 86 ff. — Niederl. Verfassungsurk. §. 105 ff. — Baier. Verfassungsurk. VII, 2 ff. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 124. — Bad. Verfassungsurk. §. 53, 58, 64. (s. auch im III. Theil des Staatsr.)

4) Baier. Verfassungsurk. VII, 11 ff. — Franz. Verfassungsurk. Art. 70. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 119. — Bad. Verfassungsurk. §. 58. (s. auch im III. Theil des Staatsr.)

5) Baier. Verfassungsurk. III, 3. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 107. — Bad. Verfassungsurk. §. 58. (man s. auch im III. Theil des Staatsr.)

6) Würtemb. Verfassungsurk. §. 46, 47. — Baier. konst. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener. — Klüber, §. 406—408, s. auch im III. Theil des Staatsr.

7) Baier. Verfassungsurk. IV, 8. VIII, 2, 3. — Würtemberg. Verfassungsurk. §. 26. — Bad. Verfassungsurk. §. 15, wo aber nur für die Kriminalsachen angeordnet ist, daß man dem ordentlichen Richter nicht entzogen werden

dürfe. — Poln. Verfassungsurk. §. 18 ff. — Franz. Verfassungsurk. Art. 4 und 62, man s. auch im II. Theil.

8) Baier. Verfassungsurk. VII, 21. X, 5. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 36 ff. — Bad. Verfassungsurk. §. 67, s. im III. Theil.

9) Franz. Verfassungsurk. Art. 25, 50. — Baier. Verfassungsurk. VII, 22, 23. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 127. — Bad. Verfassungsurk. §. 42—44. — Niederl. Verfassungsurk. §. 97 ff. — Poln. Verfassungsurk. §. 87, 88. — Span. Verfassungsurk. §. 172 a., s. im III. Theil.

10) Niederl. Verfassungsurk. §. 29. — Würtemberg. Verfassungsurk. §. 6.

11) Baier. Verfassungsurk. X, 7., s. das nachfolgende VIII. Kapitel.

12) Baier. Verfassungsurk. X, 1. — Würtemberg. Verfassungsurk. §. 10. — Franz. Verfassungsurk. Art. 74. — Norweg. Verfassungsurk. §. 9. — Niederl. Verfassungsurk. §. 53. — Span. Verfassungsurk. §. 173. Es folgt zwar von selbst aus diesem Eide, daß der Monarch die frühern Gesetze und Einrichtungen, die der beschwornen Verfassungsurkunde zuwiderlaufen, nicht mehr beobachten lassen soll, weil sonst die Verfassung nicht ins Leben eintreten kann. Doch ist diese Bestimmung besonders ausgedrückt in der poln. Verfassungsurk. §. 165 und in der würtembergischen §. 91.

13) S. das VI. Kapitel dieses Theils.

## §. 5.

### Religion des Monarchen. Reichsverwesung.

Zu den Postulaten einiger Verfassungen, die Person des Königs betreffend, gehört auch dieses, daß derselbe einer der christlichen Kirchen zugethan sey [1]). In allen Verfassungen ist übrigens bestimmt, daß wenn der Monarch durch irgend ein länger andauerndes physisches oder geistiges Hinderniß von der Verwaltung des Reichs abgehalten wird [2]), eine Reichsverwesung, (Regentschaft,) aber nur auf die Dauer des Hindernisses, eintritt [3]). Der Reichsver-

weser übt die Staatsgewalt in dem Umfang, wie sie dem Monarchen zusteht, im Namen desselben verfassungsmäßig aus, kann aber keine Standeserhöhungen vornehmen, kein Lehen verleihen, keine neuen Aemter einführen [4]).

1) So wörtlich die würtemb. Verfassungsurk. §. 5. — Die schwedische Verfassungsurkunde bestimmt §. 2, daß der König immer der rein evangelischen Lehre zugethan seyn soll.

2) Vorzüglich im Falle der Minderjährigkeit. Niederl. Verfassungsurk. §. 38—42.

3) Baier. Verfassungsurk. §. 9, 21. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 17. — Poln. Verfassungsurk. §. 48 ff. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß viele deutsche Schriftsteller den Ausdruck: Regent, als gleichbedeutend mit dem Ausdruck: regierender Fürst, gebrauchen, und dadurch oft Mißverständnisse veranlassen. Die Engländer und Franzosen bezeichnen mit dem Worte: Regent, ausschließlich den Reichsverweser, und so sollen auch wir Deutsche es der Sprachrichtigkeit zu Liebe halten, besonders da in den neuen deutschen Verfassungsurkunden die Ausdrücke: Regent und Regentschaft, größtentheils in dem zuletzt erwähnten Sinne vorkommen.

4) Niederl. Verfassungsurk. §. 43 ff. — Baier. Verfassungsurk. §. 9 ff. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 13 ff.

## §. 6.

### Thronfolge.

Die Krone ist erblich im Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt [1]). Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen mit Bewilligung des Monarchen geschlossenen Ehe erfodert [2]). Nach Aussterben des Mannsstammes geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft [3]). Die Volljährigkeit des Monarchen tritt mit zurückgelegtem 18. Jahre ein [4]). Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des

fürstlichen Hauses werden gewöhnlich durch ein Familiengesetz bestimmt [5]). Unter dem Namen fürstliches Haus ist auch gewöhnlich der Hofstaat (la maison du roi) mitbegriffen [6]).

1) Baier. Verfassungsurk. II, 2. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 7. — Niederl. Verfassungsurk. §. 14. — Span. Verfassungsurk. §. 174.

2) Baier. Verfassungsurk. II, 3. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 8. — Niederl. Verfassungsurk. §. 21.

3) Baier. Verfassungsurk. II, 4 ff. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 7. — Span. Verfassungsurk. §. 185. — Niederl. Verfassungsurk. §. 16. In Schweden regiert nach dem Ausgang des Mannsstammes der Staatsrath bis zur Zusammenkunft der Reichsstände, schwed. Verfassungsurk. §. 42. — In Spanien succediren die nähern Frauen vor den entfernter verwandten Männern, span. Verfassungsurk. §. 176.

4) Baier. Verfassungsurk. II, 7. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 9. — Niederländ. Verfassungsurk. §. 38. — In Schweden mit dem 20. Jahre, schwed. Verfassungsurk. §. 41.

5) So in Baiern, Würtemberg, Baden ꝛc.

6) Der Hofstaat besteht manchmal aus Personen, welchen die Konstitution verhaßt ist, besonders da, wo dieselbe neu eingeführt worden, und wo man die Individuen unbedingt aus einer einzigen Klasse nimmt. Daß hieraus viel Unheil für die Verfassung entsteht, ist schon öfter gezeigt worden, s. Wieland's Volksfreund. August 1818. n. 4. — Neue Allemannia, II, 1. — A. Hennings, vom Einfluß der Hofhaltungen auf das Verderben der Sitten. Altona 1792. 8. — Godwin, polit. just. II, 206 ff. 392—93. Die kräftigen Schilderungen der Höflinge von Fenelon und Wieland, (im Telemach und Agathon) sind ohnehin jedem unsrer Leser bekannt, so wie die berühmte Stelle in Montesquieu, esprit des loix, III, 6. und das klassische Gemälde in Görres, die heil. Allianz und die Völker. Stuttgart 1823. 8. S. 55. — Lit. Conversationsbl. 1822. S. 1196. — Godwin, II, 37. sucht zu beweisen, daß der Monarch in Mitte aristokratischer Höflinge ein wahrer Gefangener, und keines freien Entschlusses fähig sey. Sonnenfels a. a. O. S. 44. führt folgende merkwürdige Stelle aus dem Aurelian des Vopiscus (hist. Aug.) an: „Der Kaiser, im Pallaste

verschlossen, weiß die eigentliche Wahrheit nicht, und ist gezwungen, nur das zu wissen, was diejenigen ihm sagen, die mit einander ausgemacht haben, was am Hofe durchgesetzt werden soll. So thut er viel Unrechtes, unterläßt viel Rechtes, kurz, wie Diokletian sich selbst ausdrückte: „Der bestgesinnte Kaiser wird stets verkauft.“ Vgl. Placidus, Literatur der Staatslehre, S. 120, wo sogar die ausschließliche Wahl der Minister aus Einer Klasse strenge getadelt wird. Konstitutionelle Zeitschrift, Heft I. n. 4, Man vgl. auch die Aktenstücke über die zu Madrid am 7. Juli 1822 erfolgte Katastrophe.

## §. 7.

### Regierungseid.

Jeder konstitutionelle Monarch legt bei seinem Regierungsantritt den öffentlichen Eid ab, daß er nach der Verfassung und den Reichsgesetzen regieren werde [1]). In einigen Ländern wird sogar nicht eher zum Huldigungseid der Staatsunterthanen geschritten, als bis der zum Throne berufene Monarch in einer den Nationalrepräsentanten ausgestellten feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem fürstlichen Worte zugesichert hat [2]).

1) Baier. Verfassungsurk. X, 1. — Niederl. Verfassungsurk. §. 53.

2) Würtemb. Verfassungsurk. §. 10.

## V.

## Von der sogenannten Prärogative des konstitutionellen Monarchen.

### §. 1.

### Bisherige Theorie von der Prärogative.

Die Engländer haben, wie schon oben bemerkt worden, um ihr System der Gewaltentrennung zu retten, diejenigen Rechte, welche dem Monarchen unabhängig von der blos vollziehenden Gewalt unstreitig zukommen, z. B. das Recht der Repräsentation nach außen, der Titel- und Würdenverleihung, der Belohnungen, der Begnadigung, der Ernennung und Absetzung der Vollziehungsbeamten, und vornehmlich das Recht, die Repräsentativversammlung aufzulösen, zu vertagen und neu zu berufen, Pärs zu kreiren ꝛc. mit dem Namen der königlichen Prärogative bezeichnet. Die Franzosen, da sie das System der Gewaltentrennung ebenfalls annahmen, mußten auf dieselbe Entdeckung der Unzulänglichkeit dieses Systems gerathen, und suchten die Konsequenz desselben auf gleiche Art dadurch

zu behaupten, daß sie außer der Vollzugsgewalt, die sie nun Pouvoir ministériel nannten, noch ein Pouvoir royal oder des prérogatives royales annahmen. Benj. Constant sagt davon (a. a. O. S. 14:) „Man wird sich über diese Unterscheidung verwundern, sie ist aber, wenn gleich verkannt, doch sehr wichtig, ja sie ist vielleicht der Schlußstein aller politischen Organisation. Ihre Erfindung gebührt dem in der Revolution untergegangenen trefflichen Herrn von Clermont Tonnère. Durch reifes Nachdenken habe ich mich von ihrer Richtigkeit überzeugt, und will sie, da der Gegenstand neu genug ist, näher erörtern. Wenn die drei bekannten Gewalten sich durchkreuzen, anstoßen, hemmen, so müssen sie durch eine höhere Gewalt in den gehörigen Schranken gehalten werden. Diese neutrale Gewalt hat ihren Sitz im Könige, dem ohnehin durch Ueberlieferungen und Erinnerungen eine überwiegende Macht in der Meinung gegeben ist. Das wahre Interesse des Königs liegt nicht darin, daß die drei Gewalten einander umstürzen, sondern, daß sie vereinigt wirken. Weil aber das wahre Interesse nicht immer das leitende ist, so besteht in der konstitutionellen Monarchie die Einrichtung, daß der König in keine der andern Gewalten eingreifen kann. Hierin besteht die englische Verfassung, in welcher die Prärogative oder das Pouvoir royal zwar nicht gesetzlich eingeführt ist, sich aber selbst Platz in derselben gemacht hat, weil sie in der Natur der Sache liegt. Nur ist zu bemerken, daß der König von

England Prärogativen genießt, die in andern Staaten nicht zur Regel dienen können. Die eigentliche Prärogative besteht darin, daß der König die exekutive Gewalt, d. h. die Minister, absetzt, wenn ihr Wirken unregelmäßig ist, daß er die Kammern auflöst, sobald die Repräsentativgewalt schädlich wird, daß er endlich die Strenge der richterlichen Gewalt durch sein Begnadigungsrecht zu mäßigen weiß. Es ist ein Fehler der meisten Verfassungen, daß sie keine neutrale oder in Verfassungssachen richterliche Gewalt aufgestellt, und die höchste Macht einer der drei aktiven Gewalten überlassen haben. War diese Uebermacht bei der gesetzgebenden Gewalt, so entstand Volkstyrannei, wie z. B. in den Republiketten Italiens, in England während des langen Parlaments, in Frankreich zur Zeit des Nationalkonvents. War die Uebermacht bei der vollziehenden Gewalt, so entstand autokratischer Despotismus. Nur durch jene außer den drei Gewalten bestehende neutrale königliche Gewalt entsteht Einheit und Ordnung. Diese Annahme rechtfertigt auch am besten den konstitutionellen Grundsatz, daß die Minister (das Werkzeug) verantwortlich sind, der Fürst aber (der Arm, der sich des Werkzeugs bedient) keiner Verantwortung unterliegt. Wäre der Fürst selbst die exekutive Gewalt, so läge in dieser Nichtverantwortlichkeit eine Absurdität, die Sache erscheint aber sogleich in ganz anderm Lichte, wenn man die Minister als die exekutive, und den König als die neutrale höhere Gewalt erklärt. Zwar geht die exekutive

Gewalt vom König aus, sie ist aber nicht der König selbst. Auf gleiche Art geht die Repräsentativgewalt vom Volk aus, ist aber doch das Volk nicht selbst.“

Lanjuinais (a. a. O. S. 198) hat Constant's Theorie ebenfalls angenommen. Er nennt die königliche Gewalt ein Autorité médiatrice, directoriale, modératrice, die theils neutral, theils absolut wirkt, und alle Staatsgewalten in ihren Schranken hält. (Beinahe auf gleiche Art erklärt sich Chateaubriand in seiner Monarchie selon la charte.)

## §. 2.

### Prüfung dieser Theorie.

Wir haben diese Publizisten selbst sprechen lassen, weil aus ihrer Darstellung am deutlichsten hervorgeht, einmal, daß die Theorie von einer neutralen, in Verfassungssachen oberstrichterlichen königlichen Gewalt durchaus verfassungswidrig ist, und dann, daß sich eben dadurch die Unhaltbarkeit des Systems von der Gewaltentrennung und die Richtigkeit des von den deutschen Publizisten aufgestellten Systems von der Einheit der Staatsgewalt noch deutlicher ausspricht. Die Prämissen des scharfsinnigen B. Constant sind durchaus richtig. Man langt mit der Uebertragung der blos exekutiven Gewalt an den König nicht aus, es liegen in der königlichen Gewalt Attribute, die weit über die Vollziehungsfunktion erhaben sind, die Verantwortlichmachung der Werkzeuge der exekutiven Gewalt ist widersinnig, wenn

man annimmt, daß diese Gewalt selbst nicht verantwortlich ist u. s. w. Alles dieses ist unwidersprechlich, aber folgt daraus, daß man noch immer die drei Gewalten annehmen, und die königliche Gewalt als eine vierte neutrale dazufügen muß? Kann es überdieß in den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie liegen, daß der König eine neutrale Gewalt ausübe, daß er im Streite der sogenannten Staatsgewalten der oberste Richter sey, und jeder solchen Staatsgewalt ihre Schranken anweise? Wäre er auf solche Art nicht der höchste Gesetzgeber? Wie soll er endlich diese Gewalt ausüben, da konstitutionell kein persönlicher Befehl des Monarchen gültig ist? — Man sieht, daß die von B. Constant angeführten Gründe hinlänglich sind, die Unhaltbarkeit der Theorie von der Gewaltentheilung darzuthun, daß sie aber nicht hinreichen, eine königliche Prärogative in seinem Sinne zu unterstützen, und daß man durch dieselbe, so wie Constant und Lanjuinais sie darstellen, dem konstitutionellen Monarchen mehr und weniger beilegt, als ihm staatsrechtlich gebührt.

## §. 3.

### Einzelne Prärogativrechte. I. Das Recht Krieg zu erklären.

Betrachten wir nun im Einzelnen die königlichen Rechte, die zur Lehre von der Prärogative Veranlassung gaben, weil sie höher stehen, als die Vollziehungsgewalt.

I. Das Recht, Krieg zu erklären, und Frie-

den zu schließen. Es ist in allen Verfassungsurkunden dem Monarchen überlassen. Er übt es aus, nicht in Art einer Prärogative, sondern weil er Repräsentant des Volks gegen außen ist, und weil dieses Recht zu dem Inbegriff seiner Majestätsrechte gehört. Fängt aber der Monarch einen ungerechten Krieg an, so ist es Pflicht seiner Minister, ihre Stellen aufzugeben, und die Kriegserklärung nicht zu unterschreiben; es ist Pflicht der Volksvertreter, die zur Führung eines solchen Kriegs nöthigen Geld- und Menschenkräfte zu verweigern. Anders verhält es sich mit den Bündnissen und Staatsverträgen, denn in Hinsicht auf diese steht es dem in der Gesetzgebung beschränkten Monarchen nicht frei, auf sein Volk ohne dessen Einwilligung Verpflichtungen zu übernehmen, die zum Gesetz für dasselbe würden. Keine Verfassung könnte sonst erhalten werden. Ein intoleranter Fürst würde mit seinem Nachbar einen Bund eingehen, um die Gewissensfreiheit aufzuheben; ein der Verfinsterung ergebener würde durch einen Staatsvertrag die Preßfreiheit abschaffen, und die freimüthigen Schriftsteller der Verfolgung Preis geben; ein die Willkühr liebender würde einen Traktat schließen, die Repräsentativversammlungen abzustellen, oder ihre Oeffentlichkeit zu beschränken u. s. w. Das Recht der Bündnisse ist also durch die Verfassung so weit beschränkt, daß der konstitutionelle Monarch einseitig keine als Gesetz für das Volk geltende Verpflichtung eingehen darf.

## §. 4.

### II. Das Recht der Titel und Würden.

II. Das Recht der Belohnung und Verleihung von Titeln und Würden ist allerdings ein der bürgerlichen Freiheit gefährliches Recht, indem der Monarch, wenn er übelwollend oder schlecht berathen wäre, gerade die Feinde der Verfassung mit Belohnungen, Titeln, Orden und Würden überhäufen könnte. Es würde dadurch eine Aufmunterung entstehen, die Verfassung anzugreifen, und alle Begriffe von Ehre würden im Volke verkehrt werden. Filangieri hat daher vorgeschlagen, daß die Repräsentativversammlung ermächtigt seyn soll, Belohnungen und Auszeichnungen zu ertheilen, was zwar noch in keiner Verfassung angenommen ist, aber den Beweis liefert, daß nicht alle Publizisten jenes Belohnungs- und Auszeichnungsrecht zu den eigentlichen Majestätsrechten zählen. Die spanische Verfassung hat in dieser Hinsicht die Beschränkung beigefügt, der König habe bei Ertheilung von Ehrenzeichen den Gesetzen gemäß zu verfahren; (span. Verfassungsurk. §. 171. g.)

## §. 5.

### III. Das Begnadigungsrecht.

III. Das Begnadigungsrecht wird von den Publizisten das kostbarste Recht des Monarchen genannt, weil es ihm, der in so vielen andern Punkten beschränkt ist, die Gelegenheit gewährt, dem Volk als ein wohlwollender, gnädiger, nachsichtsvoller Fürst

zu erscheinen, weil die Majestät durch die Gnade verherrlicht wird, weil das Zutrauen, die Hoffnung der Unglücklichen den Weg zum Throne finden muß, und endlich weil die Gesetze unmöglich auf jeden einzelnen Fall passen können, sondern manchmal in der Anwendung als zu streng befunden werden, in welchem Falle dann der höchsten Staatsgewalt das Recht zustehen muß, nach der Absicht des Gesetzes zu verfahren, die nur auf gerechte Anwendung gerichtet seyn kann. Man hat zwar behaupten wollen, der Monarch dürfe das Begnadigungsrecht nur in Hinsicht auf ihm widerfahrne persönliche Beleidigungen ausüben, weil jede Abweichung vom Gesetze Unrecht sey, (s. Tieftrunk, philos. Unters. II, 477;) allein die zu strenge Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf alle, selbst auf die vom Gesetzgeber nicht vorausgesehenen Fälle wäre offenbar gegen die Absicht des Gesetzgebers, und in so ferne läßt sich das Begnadigungsrecht auch streng philosophisch rechtfertigen. Eine andere Frage wäre, ob dieses Recht nicht mit gewisser Beschränkung geübt werden soll, um nicht die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Staatsbeamten unwirksam zu machen, indem der Monarch nur jeden wegen Verletzung der Staatsverfassung verurtheilten Beamten zu begnadigen brauchte, um die Folgen der Verantwortlichkeit abzuwenden. Hiergegen spricht zwar schon der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister [1]), es sollte aber auch in dem den meisten konstitutionellen Monarchien noch mangelnden Gesetze über die Verantwort-

lichkeit, hinlängliche Vorsicht deshalb getroffen werden [2]). (Benj. Constant, S. 21.)

1) Daher behauptet Jos. Barth in der Abhandlung über die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Justiz von der Administration und Polizei. Würzburg 1823. S. 27: daß das Begnadigungsrecht sich auf die durch Verletzung der Verfassung begangenen Verbrechen nicht erstrecken dürfe.

2) Ob das Begnadigungsrecht an die Richter delegirt werden dürfe? ist eine Frage, die wir ihrer Simplizität wegen nicht berühren würden, wenn nicht in einem konstitutionellen Staate wirklich eine solche Delegation versucht worden wäre. Freimüthige, die konstitutionellen Rechte ihres Monarchen und die Befugnisse der Gerichte sowohl, als des gesetzgebenden Körpers mit gleicher Redlichkeit wahrende Gerichtsvorstände bewirkten durch gründliche Vorstellungen den schleunigsten Widerruf der Delegation, die auf eine traurige Art bewies, wie übel berathen selbst in Bezug auf seine heiligsten Rechte ein Monarch ist, der sich nicht mit konstitutionellen Ministern umgiebt. Die Gründe zur Verneinung obiger Frage theilen wir aus der konstitutionellen Zeitschrift, IV. Heft. S. 208 hier mit.

1) Eine für alle Fälle schon zum voraus verfügte Delegirung des Begnadigungsrechts ist ein konstitutionswidriger Ausweg, das Gesetz einseitig aufzuheben. Denn wenn in allen Fällen die Begnadigung eintreten muß, so kann das Gesetz nicht mehr als geltend betrachtet werden, es ist abgeschafft, und zwar ohne Zuthun der Ständeversammlung, sohin verfassungswidrig außer Wirkung gesetzt. Durch eine solche allgemeine Uebertragung des Begnadigungsrechtes könnte jedes Gesetz einseitig von der Regierung aufgehoben werden. Diese Delegation wäre also nichts anders, als eine versteckte Willkühr, die Berufung auf die Härte des Gesetzes wäre ein mit dem Mantel der christlichen Liebe zugedeckter Despotismus, das Ganze ein Mittel, um der verfassungsmäßigen Einberufung der Stände auszuweichen.

2) Das Begnadigungsrecht ist als das persönlichste aller Majestätsrechte zu einer Delegirung durchaus nicht geeignet. Montesquieu nennt es das schönste Attribut des Monarchen, und Kant das einzige Recht, welches ei-

gentlich den Namen eines Majestätsrechts verdient. Selbst die spanische Konstitution, die den königlichen Rechten so enge Schranken gesetzt, hat dem Könige doch das Begnadigungsrecht vorbehalten. Dagegen hat die erste französische Konstitution, treu dem ausgesprochenen Grundsatz, daß die Souveränität im Volk liege, dem Könige das Begnadigungsrecht genommen. Nach der englischen Verfassung, unserm ersten Vorbild, ist dieses Recht durchaus nicht zu einer Uebertragung an die Gerichte geeignet, es wird als das köstlichste Recht des Monarchen betrachtet, welches ihn als Wohlthäter und Gnadengeber erscheinen läßt, ihm die Liebe und das Zutrauen des Volkes zuwendet. Daher wird jede Begnadigung, wie Blackstone bezeugt, unter dem Majestätssiegel ausgefertigt. Gleich bei der Thronbesteigung wird dem König unter andern Fragen, die ihm der Erzbischof Primas des Reichs vorlegt, und worauf der König antwortet: Ich gelob es, folgende gestellt:

„Versprechen Sie, die richterlichen Urtheile der Gerechtigkeit und den Gesetzen gemäß aussprechen zu lassen, und sie mit Barmherzigkeit auszuüben?"

Dem konstitutionellen Monarchen, in Allem, wo er Uebles thun könnte, so heilsam durch die Konstitution beschränkt, muß im Wohlthun, also auch im Begnadigen, unbegrenzte Gewalt bleiben. Durch die Nichtverantwortlichkeit außer Berührung mit dem Hülfesuchenden gesetzt, bleibt er durch das Begnadigungsrecht erreichbar dem Zutrauen, der Hoffnung des Unglücklichen. Was muß dieser empfinden, wenn er vernimmt, aus dem Herzen seines Landesvaters habe er keine Gnade, kein Erbarmen zu erwarten, die Hülfe könne ihm nur werden durch die kalte Erwägung des Richters! Und wie könnte es ein Rath, ein Minister des Fürsten vor diesem selbst, vor dem Thronfolger, vor der Mit- und Nachwelt verantworten, wenn er die Majestät bei dem Volke in das schiefe Licht stellt, daß sie im Begnadiger wie im Begnadigten den hohen Werth des Kronrechts herabsetze, daß sie die herrlichste, unbezahlbarste Perle in der Krone des Monarchen nicht zu bewahren vermöge?

3) Noch nie ist es bis jetzt einem Fürsten zugemuthet worden, oder in den Sinn gekommen, auf sein Begnadigungsrecht Verzicht zu leisten. Sowohl nach der Theorie des allgemeinen Staatsrechts, als der deutschen Reichs-

verfassung wurde dieses Recht immer von den Fürsten selbst ausgeübt. Die Uebertragung des Gnadenrechts an Andere, sey es auch nur auf kurze oder unbestimmte Zeit, ist einer Veräußerung gleich zu achten, die rechtlich ohne alle Wirkung bleibt. Die zufolge einer solchen Uebertragung Begnadigten könnten nicht einmal als gesetzlich begnadigt angesehen werden, und keinem Untergerichte wäre es zu verargen, wenn es sich auf diesen rechtlich unwidersprechlichen Satz beriefe. Wie beschämt müßten die Gerichtshöfe und selbst die Ministerien sich fühlen, wenn ein solcher Anstand erhoben, und an die Ständeversammlung gebracht würde?

4) Es entstände eine äußerst nachtheilige Verwechslung der Begriffe im Volke, wenn der Richter das Begnadigungsrecht auszuüben hätte. Der Schuldige würde alsdann die Gnade als ein Recht zu fodern haben. Der Thron, an welchen sich jeder Unglückliche zu wenden gewohnt ist, und von welchem der Strahl der Gnade ausgeht, würde seinen Nimbus verlieren. Das Herz des Monarchen, diesen unerschöpflichen Quell des Erbarmens, würde man als vertrocknet ansehen müssen. Der Blick des Volks, der, auf den Gnadenthron der Majestät gerichtet, Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen so rührend ausspricht, müßte heruntergleiten auf jene sonst Unerbittlichen, von welchen man nichts erwartet, als was ihres Amtes ist: die strenge Gerechtigkeit. Die Richter würden mit vergeblichen Bitten bestürmt werden, auch da zu begnadigen, wo sie es nicht können, und jeder gerechte Richterspruch trüge die Gestalt und den Vorwurf der Grausamkeit und der Willkühr.

5) Diese Verwechslung der Begriffe, wovon sich die Folgen gar nicht berechnen lassen, müßte nothwendig da entstehen, wo man dem Richter das Begnadigungsrecht gäbe, folglich die königliche Gewalt mit der richterlichen vermischte, und die konstitutionelle Trennung der Regierungsrechte für nichts achtete. Der König kann nicht Richter seyn, das ist überall selbst in der absoluten Monarchie heilig anerkannt. Aber eben darum kann auch der Richter nicht König seyn, und kein redlicher und besonnener Mann darf dem Fürsten eine solche Entäußerung seines heiligsten Rechtes anrathen. Wird denn nicht dadurch dem Monarchen das edelste, erhabenste Gefühl entrissen, das nur ihm und sonst keinem Sterblichen

vorbehalten ist: das göttliche Bewußtseyn der aus seinem eigenen Herzen ausgegangenen Erbarmung und Gnade? Wird nicht eins der heiligsten Bande gelöst, die das Volk an den Fürsten knüpfen? Und kann es irgend Jemand, besonders in dieser an gegenseitigem Mißtrauen leider so reichen Zeit verantworten, wenn er ein Band zerreißt, welches bisher Fürsten und Völker so wohlthätig und so mächtig umschlungen hat? Sind wir denn auch in der Gesetzgebung schon so weit vorgeschritten, daß wir das Begnadigungsrecht mit Billigkeit beschränken können?

6) Ob die Fälle, die vorkommen, häufig oder selten seyen, ob sie zu den größern oder kleinern Verbrechen, oder gar nur zu den von der Schule sogenannten Vergehen gehören, ob die Delegirung auf längere oder kürzere Zeit geschehen soll? Darauf kann es hier nicht ankommen, weil es sich von dem Grundsatz, von dem Beispiel, von der Nichtachtung des Begnadigungsrechts handelt, weil Gnade und Erbarmen immer dieselbe Natur an sich tragen, sie mögen nun über einen zum Tode Verurtheilten, oder über einen seiner Freiheit Verlustigen ausgesprochen werden, kurz, weil hier nicht von etwas, was gemessen oder gewogen werden kann, sondern von etwas Unermeßlichem, Göttlichem, von einer Idee die Rede ist.

7) Auch dadurch wird nicht geholfen, wenn den Gerichtshöfen aufgetragen wird, die Gnade im Namen und aus besonderm Auftrag des Monarchen auszusprechen. Sie sprechen ja auch Recht in des Monarchen Namen. Wie sollte das Volk den Unterschied spüren, den die Sophistik hier erschaffen würde?

8) Welcher Richter von feinem Ehr- und Pflichtgefühl könnte es auf sich nehmen, nach ausgesprochenem Rechtsurtheil nun auch noch als Begnadiger aufzutreten? Zwischen Gerechtigkeit und Gnade haben die Gesetze eine unübersteigliche Scheidewand aufgeführt. Gerechtigkeit üben, ist Pflicht des Richters, Gnade ertheilen, ein Vorrecht des Fürsten. Der Richter, der sich in das Gebiet der Gnade verirrt, und sey ihm auch von höchsten Händen der Weg dazu gebahnt, verletzt Eid und Pflicht. Das Ministerium möchte also immerhin befehlen, sein Befehl würde nicht ausgeführt, er gälte da nicht, wo das Gewissen entscheidet. Wie könnte jene Stelle es verantworten, redliche Männer zu beängstigen, sie

in Widerspruch mit ihrer beschwornen Dienstpflicht zu setzen?

9) Was soll durch diese Delegirung endlich erzielt werden? Die Aufhebung eines zu strengen Gesetzes? Diese darf aber auf solche Art nicht geschehen, und es bleibt keine andere denkbare Absicht übrig, als diese: Die Arbeit den Ministerien zu ersparen, die durch die vielen Begnadigungsanträge veranlaßt wird. Und ein solches Motiv sollte als entscheidend bei der Berathung der Edelsten und Getreuesten des Reichs angesehen werden? Ist es nicht ein geringeres Uebel, wenn die Arbeiten der Ministerien bis zur nächsten Ständeversammlung vermehrt werden, als wenn man den Monarchen seines schönsten Vorrechts und des Zutrauens, der Liebe des Volkes beraubt? oder als wenn er gleichsam selbst als Werkzeug eines Angriffs auf seine eigene Majestät erscheint?

## §. 6.

### IV. Das Recht, die Minister zu ernennen und abzusetzen.

IV. **Das Recht, die Minister zu ernennen und abzusetzen**, ist darum von besonderer Wichtigkeit, weil die Veränderung des Ministeriums und die Absetzung der höchsten Vollziehungsbeamten eins der vorzüglichsten konstitutionellen Hülfsmittel gegen gewaltsame Ausbrüche des von einer antinationalen Regierung gereizten Volksunwillens ist. Sowohl die Republik, als die absolute Monarchie entbehren dieses Correktivs, weil in beiden die höchste Macht und die vollziehende Gewalt zu genau mit einander vereinigt sind. Die Kretenser erklärten für jenen Fall den Aufstand als gesetzlich, (s. Montesquieu, VIII. Buch, 2. Kap. — Filangieri, I. Buch, 10. Kap.) In Athen war es erlaubt, die Obrigkeit zu tödten, die in die Freiheit des Staats ein-

griff, (Petit, de leg. atticis, III, 2,) und in Rom hatte das Gesetz des Valerius Publikola denselben Zweck. Die Florentiner hatten ihre Ballia, (eine Art Dictatur,) die Graubündner die Mazze, (eine Art Ostracismus,) man kennt aber die Unzulänglichkeit aller dieser Erfindungen, die zuletzt dem Despotismus allein zu Gute kamen. England giebt uns das Beispiel einer nicht mit Bestrafung verbundenen Ministerabsetzung, die auch darin wirksam ist, daß sie die Kluft ausfüllt, die anderwärts zwischen der Allgewalt und dem Schaffot liegt. Ohne Zweifel ist eine solche straflose Entlassung aus der Analogie der eben so zweckmäßigen straflosen Auflösung des Repräsentativkörpers hergenommen.

## §. 7.

### V. Die königlichen Rechte in Bezug auf die Ständeversammlung.

V. Endlich das Recht, Pärs zu ernennen, die Repräsentativversammlung einzuberufen, aufzulösen, zu vertagen, gehört unter die wichtigsten, für die bürgerliche Freiheit vortheilhaftesten Majestätsrechte, indem nur durch diese dem Monarchen über das Parlament eingeräumte Gewalt die schädliche Uebermacht des letztern verhindert werden kann. Eine Versammlung, sagt B. Constant (S. 30,) die Niemand zu zügeln vermag, ist von allen Mächten die verblendetste in ihren Bewegungen, und selbst für ihre eigenen Mitglieder die unberechenbarste in ihren Resultaten. Sie stürzt sich in die größten Widersprüche

und Ausschweifungen. Eine ungeregelte Thätigkeit, eine übermäßige Vervielfältigung der Gesetze, die Begierde, dem leidenschaftlichsten Theile des Volkes zu gefallen, seinem Anstoß sich hinzugeben, ja sogar ihm vorzueilen, der Unwille über den Widerstand, den man findet, oder über den Tadel, den man vermuthet; die hieraus hervorgehende Opposition gegen den wahren Nationalsinn, verbunden mit dem hartnäckigen Bestehen auf dem Irrthum; bald ein Partheigeist, der nur Extreme kennt, bald ein Zunftgeist, der zur Usurpation führt; abwechslungsweise Verwegenheit und Unschlüssigkeit, Gewaltsamkeit und Erschlaffung, Gefälligkeit für Einen und Mißtrauen gegen Alle; die Herrschaft sinnlicher Empfindungen, z. B. des Enthusiasmus, oder des Schreckens, die Abwesenheit aller moralischen Verantwortlichkeit; die Gewißheit, durch die Mehrzahl entweder der Schmach, der Feigheit, oder den Gefahren der Kühnheit zu entgehen — das sind die großen Gebrechen solcher Versammlungen, die nicht in feste Schranken eingewiesen sind. Eine Versammlung, deren Macht unbeschränkt wäre, (und es giebt keine andere Beschränkung, als die einer äußern Autorität zustehende Auflösungsbefugniß,) würde gefährlicher seyn, als die Versammlung des ganzen Volks. Der große Haufen ist schöner Empfindungen fähig, wird oft durch Mitleid hingerissen, oder durch den Rechtssinn überwunden, weil er für sich handelt. Er darf seine Interessen seinen Gefühlen aufopfern. Aber die Repräsentanten eines Volks sind nicht ermächtigt, ihm ein

solches Opfer aufzulegen, die Natur ihres Amts hält sie zurück. Bei ihnen vereinigt sich die Heftigkeit einer Volksversammlung mit der Mitleidslosigkeit eines Gerichtshofs, und diese Vereinigung kann nur ein Uebermaß der Strenge hervorbringen. Diejenigen, die zur Nachsicht rathen, werden gewöhnlich Verräther genannt, die Unversöhnlichen aber machen sich, wenn auch gehaßt, doch niemals verdächtig. Vergeblich würde man auf die Stärke einer vernünftigen Stimmenmehrheit rechnen, wenn diese nicht durch eine außer der Versammlung befindliche Autorität verbürgt wäre. Eine fest vereinigte Minorität, die den Vortheil des Angriffs hat, und wechselsweise erschreckt oder verführt, überzeugt oder droht, wird früh oder spät die Majorität beherrschen. Die Heftigkeit vereinigt die Menschen, weil sie sie über alles verblendet, was nicht ihr allgemeiner Zweck ist. Die Mäßigung dagegen trennt sie, weil sie ihre Gemüther jedem partiellen Eindruck Preis giebt. Die konstituirende Nationalversammlung war aus den geachtetsten selbstdenkenden Männern Frankreichs zusammengesetzt. Wie oft dekretirte sie Gesetze, die sie selbst mißbilligte! In der gesetzgebenden Versammlung waren gewiß nicht hundert Mitglieder, die den Thron umstürzen wollten. Und doch wurde sie vom Anfang bis zu Ende ihrer traurigen Laufbahn in einer ihren Willen und ihren Wünschen entgegengesetzten Richtung fortgerissen. Von dem Nationalkonvent hatten wenigstens zwei Drittheile den größten Abscheu vor den Verbrechen, von welchen die ersten Tage

der Republik besudelt wurden, und doch ließen sie sich von der Minorität unterjochen. Wenn man die Verhandlungen des englischen Parlaments vom Jahre 1640 bis zu seiner Verjagung durch den Obersten Pride vor dem Tode Karls I. durchliest, so überzeugt man sich, daß zwei Drittheile seiner Mitglieder den Frieden heiß ersehnten, den ihre Beschlüsse ohne Aufhören zurückstießen, und daß sie den Krieg als verderblich betrachteten, dessen Nothwendigkeit sie täglich einstimmig aussprachen. Soll man aus diesen Beispielen den Schluß ziehen, daß die Repräsentativversammlungen überflüssig sind? Keineswegs. Das Volk würde dann ohne Organ, die Regierung ohne Stütze, der Nationalkredit ohne Bürgschaft seyn; die Nation würde sich von ihrem Oberhaupt, jeder Einzelne sich von der Nation lostrennen, die kein Zeichen ihres Daseyns mehr geben könnte, da nur die Repräsentativversammlungen dem politischen Körper Leben einhauchen. Dieses Leben ist allerdings Gefahren ausgesetzt, die wir in ihrer ganzen Stärke geschildert haben. Wenn aber die Regierungen deshalb den Nationalgeist unterdrücken, und ihn durch einen Mechanismus ersetzen wollten, so würden sie auf ihre Kosten die Erfahrung machen, daß es noch andere Gefahren giebt, gegen welche der Nationalgeist allein schützen kann, und die der künstlichste Mechanismus nicht zu beschwören vermag. Die Repräsentativversammlungen müssen also in ihrer Unabhängigkeit, Lebhaftigkeit und in ihrem Ansehen erhalten werden, allein es muß Mittel ge-

ben, ihren Uebergriffen Einhalt zu thun. Die einhaltende Kraft aber kann nur außer ihnen Platz finden. Die Vorschriften, die sich eine Versammlung durch ihr eigenes Wollen auflegt, sind täuschend und unkräftig. Dieselbe Mehrheit, die sich durch Formen beschränken läßt, zerbricht sie nach Gefallen, und greift wieder nach der abgelegten Gewalt. Das königliche Veto, nothwendig für die Detailgesetze, ist ungenügend gegen die allgemeine Richtung, es reizt die Versammlung zu Feindseligkeiten, ohne sie zu entwaffnen. Die Auflösung der Versammlung ist das einzige Rettungsmittel, sie ist nicht, wie man behauptet hat, eine Beleidigung für das Volk, sie ist im Gegentheil, wenn die Wahlen frei sind, ein Aufruf an seine Rechte zu Gunsten seiner Interessen. Sind die Wahlen nicht frei, so existirt kein Repräsentativsystem. Was hätte man sonst für ein Mittel in Händen, mit einer Versammlung fertig zu werden, die kein Gesetz machen, keine Steuer willigen wollte, wenn man sie nicht auflösen dürfte. Findet sich dieß Mittel nicht in der Verfassung, so wird es in der Gewalt gesucht. Die Gewalt hilft immer in der Noth. Ohne die Befugniß, die Repräsentativversammlung aufzulösen, würde die Regierung nie die Unverletzlichkeit der Versammlung bewahren können. Man müßte sie in ihrer Existenz angreifen, wenn man nicht ihre Elemente erneuern dürfte.

Diese in jeder Hinsicht merkwürdige Ausführung wird hinreichen, um zu beweisen, daß auch das

Recht der Einberufung und Auflösung der Repräsentativversammlung keine Konzession, keine Prärogative, sondern eins der wesentlichsten Majestätsrechte ist [1]). Eben so verhält es sich auch mit dem ebenfalls schon im vorigen Kapitel angeführten Rechte der Pärskreirung, (s. IV, §. 3. n. 3.)

1) Es ist daher in der That schwer zu begreifen, wie ein Diplomat in einer noch ungedruckten, aber ihrem vornehmsten Inhalte nach bekannten Denkschrift die Behauptung aufstellen konnte, die Fürsten befänden sich, ihren Ständeversammlungen gegenüber, in einer hülflosen Lage.

## VI.

## Vom Thronfolger des konstitutionellen Monarchen.

### §. 1.

### Erziehung des Thronfolgers [1]).

Daß der Thronfolger in einem konstitutionellen Staate den Grundsätzen und dem Geiste der Konstitution gemäß erzogen werden soll, darüber ist in den wenigsten Verfassungen Vorsehung getroffen. Das französische Senatuskonsult über die Erziehung der kaiserlichen Prinzen (1804) diente doch wenigstens dazu, die große Wichtigkeit der Fürstenerziehung in ein helleres Licht zu stellen. Die neueste französische Verfassungsurkunde enthält hierüber gar nichts. (Die erste vom Jahre 1791 hatte im III. Abschn. §. 4 verordnet: Es soll ein Gesetz gemacht werden, um die Grundsätze der Erziehung des vermuthlichen Thronerben zu bestimmen [2]). In der spanischen Verfassungsurk. §. 199 ist nur von der Erziehung des minderjährigen Königs während einer Regentschaft, und von einem für diesen Fall den Kortes zur Genehmigung vorzulegenden Erziehungsplan die Rede. Die baierische

Verfassungsurk. (II, 14) überträgt im Fall einer Regentschaft die Erziehung an die Königin unter Aufsicht des Reichsverwesers nach den Bestimmungen des Familiengesetzes [3]). Die Bestimmungen der würtembergischen Verfassungsurk. §. 16 beziehen sich ebenfalls nur auf den Fall einer Regentschaft, sind aber erschöpfender, als die Anordnungen der andern Verfassungsurkunden [4]).

1) Dieser Gegenstand scheint mehr zur Politik der konstitutionellen Monarchie, als zum Staatsrecht zu gehören. Allein schon Sieyes zählt die politischen Vorsichtsmittel zur Erhaltung der Verfassung unter die wesentlichsten Bestandtheile einer Konstitution, (I, 446.)

2) In den „Travaux de Mirabeau" findet man eine Abhandlung über die Erziehung des konstitutionellen Thronfolgers. Auch Godwin, enquiry concerning political justice. T. II. p. 5 ff. verbreitet sich über diesen Gegenstand des konstitutionellen Staatsrechts, der außerdem von keinem andern mir bekannten Schriftsteller behandelt worden.

3) Obwohl das Familiengesetz nicht unter die Beilagen der Verfassungsurkunde aufgenommen worden, so läßt sich doch daraus nicht mit Bündigkeit der Schluß ziehen, daß man die Erziehung des Thronfolgers als bloße Familiensache, und nicht als Staatsangelegenheit behandeln wollte.

4) Es heißt daselbst: „In Ermangelung einer vom Könige getroffenen und dem Geheimenrathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite, jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrath geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimenraths unter dem Vorsitz des Reichsverwesers bildet, so daß dieser bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrath die Entscheidung, auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

## §. 2.

### Mangelhaftigkeit der Verfassungsurkunden in dieser Hinsicht.

Alle angeführte Verfassungsurkunden scheinen dadurch, daß sie über die Erziehung des Fürsten nur im Falle der Regentschaft verfügen, vorauszusetzen, daß der Vater oder Regierungsvorgänger in der Erziehung seines Sohnes oder Thronfolgers ganz ungebunden seyn müsse. Die Kommission der spanischen Kortes sagt in ihrer Adresse an den König (11. Aug. 1811:) „In Betracht, wie viel der Nation daran liege, daß der König der Vater seiner Völker sey, können die Kortes nicht umhin, Rücksicht auf seine Erziehung zu nehmen." Sie ziehen aber aus diesem richtigen Satze keinen andern Schluß als diesen, daß die Kortes in Ermangelung einer testamentarisch oder gesetzlich bestimmten Vormundschaft einen Vormund ernennen, und die Aufsicht über die Erziehung des minderjährigen Königs führen sollen [1]).

1) Die spanische Konstitution der Kortes ꝛc. S. 44.

## §. 3.

### Wichtigkeit der Fürstenerziehung.

Hier zeigt sich also eine erhebliche Lücke in den bisherigen Verfassungsurkunden, welche doppelt fühlbar wird, wenn man die noch gegenwärtig bestehende Einrichtung der Höfe, und die Umgebungen betrachtet, unter welchen die Fürstensöhne aufwachsen. Einige Bemerkungen über diesen Gegenstand werden demnach hier nicht am unrechten Orte stehen.

Der Zufall der Geburt, der die Thronfolge, die oberste Staatsgewalt, die Oberherrschaft über ein Volk bestimmt, ist zwar in der erblichen Monarchie, selbst in der konstitutionellen, aus höhern Gründen als Entscheidungsnorm angenommen, aber er bleibt dessen ungeachtet unzertrennlich von allen Inkonvenienzen, welche dem Zufall seiner Natur nach anhängen. Ist gleich der konstitutionelle Fürst in der Ausübung seiner Gewalt zum Besten des Ganzen an gewisse Vorschriften gebunden, so hängt doch von seiner Persönlichkeit größtentheils das Wohl oder Wehe des von ihm regierten Staates ab, und wenn auch die Verfassung selbst gewahrt, oder durch ihre eigene Kraft wieder hergestellt werden mag, so kann doch der dieselbe verletzende Fürst, indem er sich zu Grunde richtet, zugleich dem Volke unendlichen Schaden zufügen. Wir haben dieses bei den Fürsten vom Hause Stuart gesehen, sie schadeten am meisten sich selbst, und ihr Sturz gereichte der Verfassung zum wahren Gedeihen, aber das Land war großen Erschütterungen, und die besten Bürger dem Verderben Preis gegeben. Niemand zweifelt heut zu Tage daran, daß nichts an dem Unglücke der Stuarts Schuld war, als die ihnen in der Erziehung beigebrachten antikonstitutionellen Grundsätze von absoluter Fürstengewalt.

## §. 4.

### Schilderung der gewöhnlichen Prinzenerziehung.

Godwin hat diesem Gegenstand ein eigenes Ka-

pitel gewidmet. Er stellt die Behauptung voraus, daß nur derjenige würdig und fähig ist, Andere zu regieren, der sich selbst beherrschen kann. Der Ueberfluß, (fährt er fort,) die Leichtigkeit, nicht nur alle Bedürfnisse, sondern sogar die Einbildungen und Launen des Augenblicks zu befriedigen, kann leicht dem Verstande eine schiefe Richtung geben, und das Herz verderben. Jeder, der sich in einer solchen Lage befindet, wird gleichsam von den Wohlthaten des bürgerlichen Verkehrs und von der Erkenntniß der Wahrheit ausgeschlossen, er geräth in Gefahr, alle Selbstständigkeit, und jedes mit derselben verbundene edlere Gefühl zu verlieren; endlich entgehen ihm viele Gelegenheiten, sich durch Erfahrung auszubilden, und sich über die Umstände zu erheben. Betrachten wir nun die Erziehung eines Prinzen. Von Jugend auf wird er verzärtelt, kein rauher Wind darf ihn anblasen, keine Sonnenhitze ihm wehe thun. Seine Lakaien kleiden ihn an und aus, allen seinen Bedürfnissen ist vorgesehen, alles, was er verlangt, wird ihm reichlich gewährt. Seine Gesundheit ist für den Staat zu wichtig, als daß sein Körper oder sein Geist eine starke Anstrengung erleiden dürfte [1]). Tadeln darf ihn Niemand, aber Jedermann ihn daran erinnern, daß er ein Prinz, ein Wesen höherer Art, und weit über das Menschengeschlecht erhaben sei. Schon früh läßt man ihn merken, daß seine Gunst oder Ungnade von der größten Wichtigkeit ist. Daher zeigt sich ihm kein Mensch in seiner natürlichen Gestalt, sondern jeder unter irgend einer Maske.

Keiner bezielt etwas anders, als seinen eigenen Vortheil, und doch will keiner anders erscheinen, als großmüthig, uneigennützig, aufrichtig. Was ist nun das Resultat von diesem allen? Wäre es ein Wunder, wenn die Ungewohntheit des Widerspruchs den Prinzen anmaßend und hochfahrend machte, wenn die Umgebung mit lauter Sklaven in ihm das Gefühl für Menschenwürde und Freiheit erstickte, die Gewöhnung an Schmeichelei ihm die Wahrheit im unangenehmsten Licht zeigte, wenn die Falschheit der Höflinge, die er früher oder später durchschauen muß, ihn Menschenverachtung lehrte, wenn der Mangel an Erfahrung, verbunden mit einer hohen Meinung von seinem Wissen, ihm jeden Widerstand, jede Schwierigkeit unerträglich machte, ihn Gefahren aller Art Preis gäbe, und ihn dem Unglück, wenn es über ihn kömmt, wehrlos in die Arme würfe?

1) Man höre den Bericht einer Prinzenerzieherin: „Mr. de Valois a encore des manières bien désagréables, des expressions ignobles, et de tems en tems le plus mauvais ton. Aprésent qu'il est à son aise avec moi, il me debite avec confiance toutes les gentillesses, qu'on lui a apprises. Tout cela assaisonné de tous les proverbes de Sancho, et d'un gros rire forcé, qui n'est pas le moindre de ses désagremens. En outre il est très bavard, grand conteur, et il ment souvent pour se divertir; avec celà la plus grande indifférence pour Mr. et Mde. de Chartres, (die Aeltern,) n'y pensant jamais, les voyant froidement, ne désirant point les voir. — Ils étaient, l'un et l'autre de la plus grande impolitesse, oui et non tout court, ou un signe de tête, peu reconnaisans, parce qu'ils croient, qu'il n'est point des soins, d'attentions, d'égards, qu'on ne leur doive. Il n'était possible, de les reprendre, sans les mettre au désespoir, dans ce cas toujours des pleurs, et de l'humeur. Ils étaient très

douillets, craignant le vent, le froid, ne pouvant non seulement ni courir, ni sauter, mais même ni marcher d'un bon pas, et plus d'une demiheure. Et Mr. le duc de Valois ayant une peur affreuse des chiens au point de pâlir, et de crier, quand il en voyait un. — Quand on m'a remis ceux, que j'ai élevés, ils avaient l'habitude, de porter en hiver des gillets, de doubles pairs de bas, des grands manchons etc. L'ainé qui avait 8 ans, ne descendait jamais l'escalier, sans s'appuyer sur le bras d'une ou deux personnes. On obligeoit les domestiques de ces enfans, à leur rendre les services les plus vils, pour un rhume, pour une legère incommodité ces domestiques passaient sans cesse les nuits, etc. v. Leçons d'une gouvernante à ses élèves, par Mde. de Sillery Brulart, (Comtesse de Genlis.)

§. 5.

## Schwierigkeiten für die Prinzenerzieher.

Die Prinzenerziehung hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die in den Verhältnissen selbst liegen, wie wir dieses überhaupt in allen vornehmen und reichen Familien zu sehen gewöhnt sind. Der weiseste Erzieher kann nicht alle Schwierigkeiten überwinden. Mag er auch tausendmal dem Prinzen versichern, er sey ein Mensch, wie andere, und mag der Prinz es auch einige Zeit glauben, bald belehren ihn die sprechendsten Thatsachen, daß er allgemein für ein höheres Wesen gilt. Er bemerkt zu früh die Auszeichnung, und zu spät ihre selbstsüchtigen Beweggründe. Da er sich angebetet sieht, ohne noch es verdient zu haben, wie schwer ist es, ihn zu überreden, daß er es erst noch zu verdienen suchen müsse? Wird man ihn leicht dazu bewegen können, seinen Geist auszuschmücken, sein Herz zu bilden, da

ihm Jedermann sagt, er habe Verstand wie ein Gott, und ein Gemüth wie ein Engel? Was kann ihn reizen, nach Tugend und Wissenschaft zu ringen, da er glauben darf, beide im Ueberfluß zu besitzen, er, dem ihr Lohn so leicht geworden [1])?

1) Nicht unpassend sind die Fürstenkinder mit den berühmten Schönheiten verglichen worden, da das Verderbniß beider größtentheils aus denselben Ursachen entspringt. Godwin aber ist unstreitig zu weit gegangen, da er Pope's Ausspruch: Every woman in her heart is a rascal, auf die Prinzen angewendet.

## §. 6.

### Nothwendigkeit einer Verbesserung.

Diese Betrachtungen sind allerdings geeignet, unser Urtheil über die Prinzen zu mildern; denn wirklich, wer in einem solchen Verhältniß sein Gemüth rein bewahrt, und den Menschen im Fürsten gerettet hat, der verdient die höchste Achtung des Weisen. Aber sie machen uns zugleich aufmerksam auf die Nothwendigkeit, daß für die Erziehung der Fürstensöhne in konstitutionellen Staaten für die Zukunft bessere Vorsehung getroffen werde. Dieses wird, da die meisten Gefahren vornehmlich nur aus den höfischen Umgebungen entspringen, am sichersten dadurch erzielt, daß man die Höfe den Grundsätzen der Repräsentativverfassung gemäß einrichtet und ausbildet, was ohnehin geschehen muß, wenn der konstitutionelle Monarch eben so aufrichtig die Verfassung liebt, wie seine eigene Sicherheit.

## §. 7.

### Glück guter Fürsten.

Nicht angemessener glauben wir dieses Kapitel schließen zu können, als mit folgender schönen Stelle aus des Herrn von Jouy Morale appliquée à la politique, (Paris 1822. Tome I. p. 83:)

„Nerva, Trajan, Hadrian, Antonin, Marc Aurel regierten nach Recht und Gerechtigkeit, sie gaben ihr dem Wohle der Menschheit geweihtes Leben unter den Thränen und Segnungen der Völker den Göttern zurück. Kommodus betrat den Weg des Unrechts, und fand dort seinen Tod. Die Ueberschreitung des Sittengesetzes ist für den Fürsten eben so unheilbringend, wie für das Volk. Zwar kann man nicht behaupten, daß von den vielen tugendhaften Männern, die den Thron zierten, Keiner ein unglückliches Ende genommen, leider zeigen mehrere Beispiele das Gegentheil, aber die Geschichte gewährt uns wenigstens den Trost, daß die bösen Fürsten gewöhnlich kürzere Zeit regieren, als die von der Dankbarkeit und Liebe ihrer Völker bewachten guten Fürsten, und daß beiden bei ihrem Tode die vollste Gerechtigkeit widerfährt. Titus hatte sich auf seinem Todbette nur eine einzige böse Handlung in einer Regierung von 42 Jahren vorzuwerfen. Als seine Krankheit gefährlich zu werden anfieng, umlagerten die Bürger, ihre Weiber und Kinder die Altäre der Götter, jeder bot sein Leben zum Sühnopfer dar, um das Leben des Vaters des Vaterlandes zu erhalten, der um keinen Preis nie auch nur einen Menschen verderben

wollen, der die Angeber verächtlich zurückgewiesen, und vor allem Volke eingestanden, daß seine Macht nur dazu diene, seine Willkühr zu beschränken. Bei seinem Tode flossen Thränen aus allen Augen, Schreie des Schmerzens, Wehklagen erschollen auf den öffentlichen Plätzen, und sein Leichenbegängniß war eine Seligsprechung [1]."

1) Vgl. Jouy, I, 76. suiv. 120. 277., wo das Unglück der Tyrannen und der Tyrannei mit lebhaften Farben geschildert wird. Godwin, polit. justice, II, 39. ff. — Jouy, II, 2. 25. 161. 381.

# VII.

## Von den Staatsbürgern und Unterthanen überhaupt.

### §. 1.

### Bürger und Unterthanen.

Staatsbürger ist jeder vom Volke, der nebst dem Heimathsrecht die gesetzliche Volljährigkeit erlangt hat, und überdas entweder durch Besitz, oder Gewerb, oder Amt im Lande ansässig ist [1]). Die Staatsbürger im Verhältniß zum Staatsoberhaupt sind Staatsunterthanen [2]). Sie haben im allgemeinen die Rechte, welche oben (II, §§. 5 und 6) als Foderungen des demokratischen und aristokratischen Interesse angegeben worden [3]).

1) Diese strenge Foderung macht die baierische Verfassungsurk. IV, 3., wie auch die norweg. Verfassungsurk. §. 50. Weniger streng sind die würtemberg. Verfassungsurk. §. 19. und die spanische Verfassungsurk. §. 18. ff. Die andern Verfassungsurkunden ermangeln gänzlich ausdrücklicher Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht.

2) S. Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 192, s. auch oben I. 1.) Die Grundholden der Gutsbesitzer dürfen in Baiern nicht mehr Grundunterthanen, sondern müssen Hintersassen genannt werden.

3) Wir werden diese Rechte im II. Theil des Staatsrechts einzeln erörtern.

§. 2.

Recht derselben auf Beobachtung der Verfassung.

Allen diesen Rechten geht (wie Lanjuinais S. 110 richtig bemerkt) ein andres voraus, nämlich das Recht auf die Verfassung selbst, oder das Recht, von allen frühern Gesetzen und Verordnungen befreit zu seyn, die mit der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen [1]); denn diese ist das Gesetz aller Gesetze, die Vorschrift, nach welcher sich die Minister eben so gewiß fügen müssen, als die Repräsentativversammlung. Wäre die Verfassungsurkunde das nicht, so wäre sie nichts. So wie wir von dieser Maxime abweichen, sind wir dem Despotismus oder der Anarchie Preis gegeben. Daher haben einige Verfassungsurkunden, z. B. die würtembergische und die polnische, ausdrücklich diejenigen früheren Gesetze als aufgehoben erklärt, die mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, (s. oben IV, §. 4, 11.) Andere haben sich begnügt, die genaue Beobachtung der Verfassungsurkunde im Allgemeinen anzubefehlen, z. B. die baierische Verfassungsurkunde am Schluß, eben so die niederländische in einem eigenen Zusatzartikel. Die französische Verfassungsurkunde erklärt alle früheren Gesetze für bestehend, welche der Verfassungsurkunde nicht zuwiderlaufen. In dieser Bestimmung findet Lanjuinais a. a. O. analogisch auch die folgende begriffen: daß die zuwiderlaufenden nicht mehr bestehen sollen. Die

früheren Verfassungsgesetze können in keinem Falle mehr gültig seyn, weil man sonst nie eine zusammenhängende, folgerechte Verfassung erhielte, und die neue Konstitution alsdann nur ein Zusatzartikel seyn würde, weil endlich aus der Vereinigung der Gebrechen von zwei oder mehreren Verfassungen ein wahres Ungeheuer von Verfassung entstünde. Wenn nun die neue Verfassung jede frühere aufhebt, so muß sie um so vielmehr die frühern sekundären Gesetze aufheben, die ihren Bestimmungen zuwiderlaufen, und ihre Grundlage in einem ganz andern politischen System haben. Diese unendliche Last von alten Verordnungen, welche stillschweigend aufgehoben sind, und dennoch ausdrücklich anerkannt werden, erzeugt täglich die größten Verlegenheiten, sie bringt Dunkelheit in alle politischen und bürgerlichen Geschäfte, peinigt und beschädigt alle Partheien, und giebt bös gesinnten Ministern und Verwaltungsbeamten, selbst Richtern und sogar Volksvertretern, (wenn diese verblendet genug sind,) einen Vorwand, uns die Wohlthaten der Verfassung zu entziehen. Die dringendste Arbeit ist also eine strenge Revision der frühern Gesetze, und Verwerfung aller derjenigen, welche der Verfassungsurkunde widersprechen. (S. Lanjuinais S. 262—64.) Eben so kräftig erklärt sich hierüber Berenger in dem vortrefflichen Werke De la justice criminelle en France. Paris 1818. p. 1. „Durch die neuen Verfassungsurkunden ist nichts gewonnen, wenn nicht die früheren Gesetze zugleich aufgehoben werden. Vielmehr wird der Zustand des

Volkes verschlimmert, wenn neben der neuen Verfassung noch die alten Gesetze gelten sollen. Wir haben hierin dem Beispiele der Engländer nicht gefolgt, die bei der Verfassungsänderung zugleich die sekundären Gesetze abschafften. Wir begnügen uns, vor die Ruinen des Despotismus ein prachtvolles Frontispice hinzustellen, welches von außen blendet, in seinem Innern aber Moder und Aas verbirgt. (Vielleicht ist die Behauptung nicht zu gewagt, daß Frankreichs politische Schwäche und Unbedeutsamkeit größtentheils diesem ungewissen innern Zustand zuzuschreiben ist, durch welchen allein die antikonstitutionelle Parthei so großen Spielraum gewinnen konnte.) Eine Regierung, welche nicht den größten Eifer zeigt, dem gräuelvollen Zustand ein Ende zu machen, der aus jenem Widerspruch entsteht, giebt dadurch zu erkennen, daß es ihr mit der Einführung der Verfassung in das wirkliche Leben nicht recht Ernst sey [2]). Am übelsten sind die Staatsbürger daran, für die hieraus eine Unsicherheit des Rechtszustandes entsteht, indem die Behörden (Regierungsstellen und Gerichtshöfe) bald nach den alten Gesetzen sprechen können, (unter dem Vorwande, sie seyen nicht ausdrücklich aufgehoben,) bald nach der Verfassung, (aus dem richtigen Grunde, daß diese alle ihr widersprechende Gesetze von selbst aufgehoben habe.) Jede Regierung also, welcher wahrhaft daran gelegen ist, daß die Verfassungsurkunde nicht auf dem Papier stehen bleibe, und daß ihr der verstockte Wust alter Gesetze den Weg nicht versperre, soll nicht

einen Tag säumen, vereinigt mit der Volksvertretung, alle widersprechenden früheren Gesetze als von selbst aufgehoben zu erklären [3]).“

1) Spätere Gesetze sind ohne Zustimmung der Volksvertreter nicht mehr gültig, und von diesen ist nicht zu erwarten, daß sie zu Gesetzen gegen die Verfassung mitwirken werden. Verordnungen der Regierung hingegen, die der Verfassung zuwiderlaufen, sind ungültig, und müssen zurückgenommen werden, sobald ihre Verfassungswidrigkeit auf gesetzliche Art gerügt wird.

2) Man lese, was in der konstitutionellen Zeitschrift, I. Heft, n. 2. von Scheinkonstitutionen, und antikonstitutionellen Ministerien gesagt wird. Vgl. Daunou, des garanties, chap. 7. in der trefflichen Verdeutschung eines allgemein geschätzten W...schen Generals: Was wollen die Völker? oder Versuch über die individuellen Bürgschaften, wie der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft sie fodert. Von P. C. F. Daunou, Mitglied des Instituts von Frankreich, a. d. Franz. übers. und allen Freunden der öffentlichen Ordnung dargeboten von J. Th...... Stuttgart, Franckh. 1823. 8. S. 118—142.

3) In der baierischen Ständeversammlung wurde auf dem Landtage vom J. 1822 in der zweiten Kammer als eine ausgemachte Sache angenommen, daß Regierungs- und Gerichtsbehörden die widersprechenden früheren Gesetze als nicht existirend betrachten sollen; und als dagegen bemerkt wurde, daß der oberste Gerichtshof des Reichs ein entgegengesetztes System angenommen habe, traf lauter Tadel dieses Benehmen, und man berief sich auf frühere Beispiele der Gerichtshöfe. Merkwürdig war es, daß zwei Justizpräsidenten und ein Regierungspräsident, nebst mehrern höhern Justizbeamten, sich für obiges der Konstitution vollkommen zusagendes System erklärten, s. Verhandl. der baierischen Ständeversammlung vom J. 1822. B. 11. S. 71 ff. Vgl. meine Rede über den hohen Beruf der Gerichte in der verfassungsmäßigen Monarchie. Amberg 1822. 8. S. 11—12.

## §. 3.

### Pflichten der Staatsbürger.

Die Pflichten der Staatsbürger sind vornehmlich folgende:

1) Treue dem Monarchen, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung in Folge des Verfassungseides [1]).

2) Die gleiche Theilnahme an den Staatslasten [2]).

3) Die Pflichtigkeit zum Kriegsdienst und zur Landwehr [3]).

1) Baier. Verfassungsurk. X, 3. — Würtemberg. Verfassungsurkunde, §. 20. (Unter den Staatslasten ist auch die Landesvertheidigung verstanden. Das Willigungsrecht zu den Staatslasten soll also auch das Willigungsrecht zur Art und Weise der Landesvertheidigung in sich schließen, s. die Anmerkung 3.)

2) Franz. Verfassungsurk. Art. 2. — Baier. Verfassungsurk. V, 13. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 21. — Bad. Verfassungsurk. §. 8.

3) Niederl. Verfassungsurk. §. 203. — Baier. Verfassungsurk. IV, 12. IX, 1. — Würtemb. Verfassungsurk. §. 28. Die letztgenannte Verfassungsurkunde hat dieser Verpflichtung aus gleichem Grunde, wie bei der Steuerpflichtigkeit, das Recht der Willigung des Quantums gegenübergestellt. Würtemb. Verfassungsurk. §. 99. Eben so die spanische Verfassungsurk. §. 357. Es ist auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit vollkommen gemäß, daß den Staatsbürgern, deren Willigungsrecht bei den Steuern also rücksichtlich ihrer Güter konstitutionell anerkannt ist, bei ihren persönlichen Dienstleistungen ein gleiches Willigungsrecht zugestanden werde.

## §. 4.

### Von der Kriegsdienstpflichtigkeit insbesondere.

Die spanischen Kortes sagen hierüber folgendes in dem Discorso preliminare zur Konstitution,

(eingekleidet in eine Adresse an den König, s. die spanische Constitution der Cortes. Leipzig, Brockhaus, 1820. 8. S. 98:) „Da der Militärdienst eine Steuer, welche die Unterthanen eines Staates mit ihrer Person abtragen müssen, und für den, der sie trägt, um so lästiger ist, weil sie ihn härteren Gesetzen unterwirft, die zum Theil seine Freiheit verringern; so sind die Kortes genöthigt, ihn nur auf eine beschränkte Zeit, und wenn es anerkannt die Noth oder der Vortheil erfodert, zu bewilligen. Und da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß dieser Gegenstand alle Unterthanen angeht, woraus die Nation besteht, so kann sich kein Spanier, sobald er gesetzlich dazu aufgefodert wird, vom Kriegsdienst losmachen, ohne eine der ersten Verpflichtungen, welche ihm das Vaterland auflegt, unerfüllt zu lassen.“ Obwohl auch die würtembergische Verfassungsurkunde diesen, wie es scheint, unwiderlegbaren Grundsatz angenommen hat, wodurch er in ganz Deutschland bekannt werden mußte, so wurde er doch, so viel wir wissen, von keiner andern Verfassungsurkunde aufgenommen, und nicht eher als im Jahr 1822 aus dem Leben in die Schule übergepflanzt. Dieß geschah in dem ausgezeichneten Werk: die Lehre von der Wirthschaft des Staates, oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung von D. W. J. Behr, (dessen Ruf, wie in der konstitutionellen Zeitschrift, III. Heft. S. 161 zu lesen, sogar bis nach Amerika gedrungen.) Leipzig, Brockhaus 1822. 8. Der ganze

vierte Abschnitt des I. Theils S. 190—219 ist der Erörterung des erwähnten Gegenstandes gewidmet. Wir heben die wichtigsten hieher gehörigen Stellen aus. „Die Staatswirthschaft umfaßt das Bestimmen, Vertheilen und Einheben des ganzen Staatsbedarfs, oder aller Productivbedingungen des im Staate bezielten Zweckes; diese Bedingungen sind theils Güter, oder Geld, theils Personen, lediglich als solche. Wenn hiernach der Bedarf des Staats in zwei Klassen, den Real- und den Personalbedarf zerfällt, so erfüllt die Staatswirthschaft nur die eine Hälfte ihres Berufes, wenn sie sich auf die erste Klasse beschränkt. — Die Militärpflicht trifft nur die wirklichen Staatsbürger, weil nur diese die Verbindlichkeit haben, für den Zweck des Vereins thätig zu seyn; sie allein sind militärpflichtig, nicht ihre in den Staatsbürgerverein noch nicht aufgenommenen Söhne. — Die Verbindlichkeit, den gesetzmäßig berechneten, und von der Nationalrepräsentation kontrolirten Personalbedarf des Staats zu decken, haftet auf der Gesammtheit aller wirklichen Staatsbürger, und in der Vertheilung dieser Gesammtlast auf die Einzelnen muß eben so, wie in der Vertheilung aller Beitragslast, verhältnißmäßige Gleichheit herrschen. — Der wahre Grund der Militärpflichtigkeit liegt in dem Genusse des Staatsschutzes. Mit dem Umfange dieses Schutzgenusses fällt also auch zusammen die Größe der Beitragspflicht. — Dieses System ist keine neue Erfindung, sondern bereits unsere Altvordern, die standhaft in Behauptung ihrer Freiheit, und unbe-

kannt mit der Verschrobenheit unserer Zeit mit verständiger Einfachheit die rechten Mittel zu ihren Zwecken zu finden wußten, hatten den Umfang des individuellen Besitzthums zum Maßstabe der Vertheilung der Militärpflicht gewählt, und eine ähnliche Konkurrenz angeordnet, wie unter andern ein Kapitular von Karl dem Großen vom J. 812 beweist. Hierdurch ist zugleich der Vorwurf der praktischen Unbrauchbarkeit widerlegt. Die Disparität liegt nur darin, daß damals der freie Mann oder Bürger in eigner Person ins Feld zog, und überdieß im Feld auf eigne Kosten lebte. Daß man nur auf den Grundsatz Rücksicht nahm, hat seine Ursache darin, daß diese Klasse des Besitzes damals die einzige war." (Weitläufig ausgeführt findet man die Darstellung der damaligen Kriegsdienstpflichtigkeit oder des alten Heerbanns in Möser's vortrefflicher Osnabrückischer Geschichte.)

---

# VIII.

## Von Einführung und Abänderung der Repräsentativverfassung.

### §. 1.

### Von Einführung der Repräsentativverfassung.

Wenn wir von Einführung der Verfassungen sprechen, so müssen wir vor allen die Meinung derjenigen beleuchten, welche behaupten, Verfassungen überhaupt könnten von Menschen nicht eingeführt werden, sie seyen schon gleichsam erschaffen auf die Welt gekommen. Diese Behauptung ist von dem bekannten Grafen de Maistre und seinen Anhängern aufgestellt worden, mit dem Beisatz, daß die Völker keine andern Rechte haben, als solche, die aus der Begünstigung der Machthaber fließen. Aus dem Beisatz würde man zur Genüge den eigentlichen Geist der Lehre erkennen, wenn man auch nicht wüßte, wer das Buch, worin diese Lehre zuerst vorgetragen worden, auf seine Kosten zu London drucken ließ, um es in Frankreich zu verbreiten. Es läßt sich nicht läugnen, daß Graf de Maistre mit vielem Scharfsinn alles aufbot, was ihm die Geschichte, Religion und die mystische Philosophie darbot, um

die Verfassungen als ein geheimnißvoll reifendes Gewächs darzustellen, sie in das Dunkel eines überirdischen Ursprungs einzuhüllen, und gleichsam als eine göttliche Einsetzung darzustellen, an welcher man ohne Blasphemie nichts zu verbessern suchen dürfe [1]). Allein, da er zuviel beweisen will, beweiset er eigentlich nichts, denn nach seiner Theorie wäre jede Staatsverfassung, also auch die türkische, algierische und marokkanische mit allen ihren zahlreichen Geschwistern göttlichen Ursprungs und so unantastbar, wie der religiöse Glaube. Er behauptet, es dürfe nie eine Aenderung in den Verfassungen eintreten, und doch gesteht er ihnen selbst Wachsthum zu, er bekennt namentlich von der Hierarchie, die ihm das Muster aller Verfassungen ist, daß sie in der Folge der Jahrhunderte ganz etwas andres geworden, als sie anfangs war. Aus diesen Widersprüchen sucht er sich durch Ausnahmen, die er hier und dort gelten läßt, herauszuwinden, aber es ist leicht einzusehen, daß er durch seine übermäßige Potenzirung und gleichsam Heiligerklärung des historischen Prinzips in die größte Einseitigkeit verfallen ist. Zwar scheint seine Lehre einigermaßen mit der Theorie derjenigen Philosophen übereinzustimmen, die den Staat als ein organisches Urwesen ansehen, allein sowohl in den Grundsätzen, als in der Anwendung zeigt sich ein großer Unterschied zwischen beiden Systemen, wie man bei näherer Vergleichung leicht von selbst finden kann [2]).

1) Daß und warum die mahometanischen Staatsinstitutionen auf diesem Prinzip der Nichtperfektionibilität beruhen, zeigt sehr deutlich Bentham, traité de législation, III, 170.

2) Auch möchten die Einwendungen, die man gegen das Gründen, Geben oder Einführen der Verfassungen vorbringt, zum Theil auf einem Wortstreit beruhen, so wie auf gleiche Art der Beruf zur Gesetzgebung überhaupt unserm Zeitalter (und mehrern andern) bestritten worden ist. Sehr wahr heißt es im Hermes, X, 25: „Die Konstitutionen zu schaffen ist weder ein Werk der Volksversammlungen, noch des Staatsraths, sie sind zum größten Theil überall schon in zerstreuten Sätzen vorhanden, und bedürfen nur des Findens und einer angemessenen Form." Ueber die Einführung des konstitutionellen Systems, insofern sie als natürliche Folge der Bildung, und der hierdurch bewirkten allgemeinen Verbreitung richtiger Begriffe über die Staatswissenschaft zu betrachten ist, theilen wir eine schöne Stelle mit aus dem wenig bekannt gewordenen merkwürdigen Buche: Die heilige Allianz und die Völker auf dem Congresse von Verona von Görres. Stuttgart, Metzler, 1822. 8. S. 125. „Eine natürliche Folge des Grundsatzes der heil. Allianz, jene alte sündhafte Politik gänzlich aufzugeben, und genau nach den Vorschriften des Völkerrechtes zu verfahren, wird sich auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Regierungen des Bundes beziehen, und auch hier die Rückkehr zu gleich gerechten und billigen Grundsätzen nöthig machen. Sollen nämlich die Staaten in ihren wechselseitigen Verhältnissen nicht ferner mehr reißende Thiere seyn, die heißhungrig in ihrem Lager stets auf Beute lauernd liegen, stets den Rachen aufgesperrt, um sich einander zu verschlingen: dann ist es wohl nothwendige Bedingung der Möglichkeit einer solchen Vermenschlichung, daß auch innerlich alles Viehische, Wilde, Rasende abgethan und in alle Weise gebunden werde. Hat jene heilige Allianz das Heidenthum in der Politik wirklich und ernstlich abgeschafft, und die Neophyten durch den Akt des neuen Bundes nun in die christliche Gemeinschaft eingeführt; dann will es sich mit nichten ziemen, daß wenn nun nach außen alles in schicklichen Formen und im Sinne der hohern Lehre von statten geht, jene thierischen Appetite, nach innen zurückgewiesen, unter der anständig geregelten Außenseite um so ärger ihr Wesen treiben, und die Thierhetze, vom Markte ausgeschlossen, zwischen die Wände des Hauses sich verlegt. Darum ist es in alle Weise nicht zu tadeln, wenn

die Regierungen jene blinden, ungezähmten Gewalten, die sich in der Masse regen, zu meistern und zu gewältigen sich bemühen; es ist lobenswerth, wenn sie den Hochmuth, der aufsteigend das Unterste zu oberst zu kehren versucht, niederhalten, und das aufgeregte Begehrungsvermögen der Menge in seine naturgemäßen Schranken weisen und die zornigen Kräfte, die sich im Abgrunde rühren, mit starkem Arme bändigen. Aber es will sich nicht geziemen, daß sie in diesem Geschäfte blinde niedersteigende Gewalt blind aufsteigender entgegensetzen; es kann nicht in christlichem Geiste gehandelt seyn, Grimm gegen Grimm, Begierde an Begierde zu setzen, und Leidenschaft mit Leidenschaft zu überbieten. Die Regierung soll das Bessere, Edlere in der menschlichen Natur gegen das Thierische vertreten; darum ist ihr Bestand an den Bestand der Weltordnung geknüpft, und sie wirkt in ihrer Macht, aber keineswegs in der jener untergeordneten Triebe, die erst von ihr Disciplin und Richtung erlangen sollen. Darum soll ihre Herrschaft in allen Dingen von der Gerechtigkeit ausgehen und wieder zu ihr führen; Mandatare der Vorsehung, wie sich die Fürsten in jener Akte nennen, sollen sie nur wollen, was die ewige Gerechtigkeit gestattet. Die Gerechtigkeit aber erkennt kein Recht, das nicht durch eine Pflicht beschränkt sich fände; und hinwiederum gestattet sie nie dem, der die Pflicht in Anspruch nehmen darf, durch unbedingt zwingende Gewalt alle gegenüberstehenden Rechte vorbeizugehen und aufzuheben. Darum gewährt sie diesen ihren Mandataren keineswegs eine unbedingte absolute Gewalt, die nirgendwo im ganzen Umfang der Schöpfung ist; noch weniger erlaubt sie innerhalb des Staates G e w a l t zum einzigen R e c h t zu machen, weil damit unausbleiblich der Aufstand zum Volksrecht würde. In der That, was soll auch christlich milden, wohlwollenden Fürsten dieß Phantom schrankenloser Macht, das im Mohamedanism des Orients allerdings seine Bedeutung hat, in Europa aber seit dem Sturze des Römerreichs nie heimisch, erst aus der tiefsten Entartung der späteren Zeiten hervorgegangen. Indem der Hochmuth als Vater, die Niedertracht als Mutter zu ihm gestanden, hat es sich allmählig groß gefüttert durch die leeren Abstraktionen einer allem Leben gänzlich entfremdeten Zeit, und endlich an einer ähnlichen gespensterhaften Ausgeburt seine Meisterin gefunden, die sich nun seit Jahren in stetem Getümmel mit ihm zerrt; so lange bis nach den Absichten der Vorsehung ein Wolkenspuk am andern zerronnen, und nun, was leere Spekulation

künstlich in die Höhe getrieben, als befruchtender Regen niederstürzt. Wohl ist bei Gott die absolute Gewalt, weil bei ihm die Fülle der Macht, zugleich aber auch der Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe ist, die nun mit einander in einer freien, milden, heiteren Nothwendigkeit, ohne Einspruch untergeordneten Eigendünkels, die Welt regieren. Auch möchte es rathsam seyn, wenn Geschlechter höherer Art, als sie die Erde hegt, etwa wirkliche Sonnenkinder, aus einer höhern Welt niedersteigen, und herablassend mit irdischen Angelegenheiten sich befassen wollten, daß alsdann dieß schwache, ewig von Leidenschaften verzehrte, von Irrthümern verfinsterte, von blindem Haß und falschen Neigungen getriebene, in Verblendung und Vorurtheilen erwachsene Geschlecht, das an die Erdkugel geschmiedet sich im engsten Kreise mühsam schleppt, der höheren Einsicht und der schöneren Natur dieser edeln, wahrhaft durchlauchtigen, dem Himmel entsprossenen Titanen unbedingt die Herrschaft überließe, damit sie ein Stab und eine Stütze ihrer hülflosen Schwäche seyn möchten. Aber der Himmel hat es anders angeordnet; von innen heraus sollten die Menschen durch eigene, angestammte, wenn auch beschränkte Kraft sich selber helfen: darum hat er Wesen ihrer Gattung zu Herren über sie bestellt; Menschen nur durch die Idee der Gesammtheit stark, in die sie getreten; sonst von Person schwach, gebrechlich, dem Irrthum, der Täuschung, der Verblendung und Uebereilung unterworfen, wie die Beherrschten, und daher des Rathes, der Hülfe, der Unterstützung und Beschränkung bedürftig, mehr noch, als selbst der Geringste der Unterthanen. Wohl sagen die Vertheidiger der Lehre von der unbeschränkten Herrschaft, wie die Pflicht gegen Gott und die Verantwortlichkeit gegen seine höhere Macht, die Herrscherrechte hinlänglich beschränke, und es keiner weitern künstlichen Schranke von unten herauf bedürfe. Aber einmal mag diese Verantwortlichkeit, weil sie ohne alle Kontrole ist, und ganz dem Grade der Gewissenhaftigkeit des Individuums anheim gestellt, den Regierten nicht die mindeste Sicherheit gewähren. Und dann, wie ist es doch irgend möglich gewesen, daß ein schwacher Sterblicher solche furchtbare Verantwortung, die nothwendig auf eine Gewalt gelegt ist, welche, wie sie Alles durch sich selbst und ihre blinden Werkzeuge ordnet und beschickt, so auch einzig und allein haften muß für alle Folgen, leichtsinnig über sich zu nehmen hat wagen dürfen? Wie furchtbar hat nicht auch schon dieser Leichtsinn sich gerochen; wie entsetzlich haben nicht so viele

Tyrannen der letzten Jahrhunderte geendet, von denen die Geschichte aufgezeichnet, wie sie in den bittersten Vorwürfen, in brennender Reue und in heller Verzweiflung auf die Thaten und Gräuel ihres Lebens zurückgeblickt. Und wer, der die Bahn der Tyrannei auch nur an ihrem äußersten Ende betreten, kann wissen, wohin ihn die innere hinreißende Gewalt, die in aller Willkühr liegt, verbunden mit dem Schwung der Zeit, am Ende noch führen könne? Wer auch hat die Todesgedanken selbst der besseren Regenten, die eine so gefährliche Macht vor der Welt nicht mit Unehre gehandhabt, belauscht? In jenem Augenblicke, wo der gefürchtete Autokrat einsam, allein auf sich selber angewiesen, verlassen vom gewohnten Prunk und aller Hoheit der verblichenen Größe, verlassen von seinen Schmeichlern und Augendienern, allein mit Gott und seiner Verantwortung, die ihn früher nur leicht gedrückt, den letzten Kampf des Lebens kämpft; wenn nun das Gewissen seine Denkbücher aus einander schlägt, und die Schrift, in den Tagen des Glücks unleserlich, immer deutlicher vor das innere Auge tritt; wenn die Leidenschaften, die zuvor gekuppelt und verführt, jetzt verrätherisch gegen ihren Meister und Sklaven sich wenden, und Zeugniß gegen ihn ablegen: wie mag der da bestehen, der Alles auf sich genommen, und nun dessen sich nicht weigern darf, wenn Alles von ihm gefodert wird? Und wenn in ruhigen Zeitläuften schon so schwer drückende Last in langem Leben sich häufen kann; wie nicht erst in Perioden, wie die gegenwärtige, wo jeder Irrthum schwere, blutige Folgen hat, jeder Mißgriff hinter sich eine Verkettung des härtesten Unheils zieht? Und man soll nicht glauben, daß blos die schlimmen Triebe des Herrschers zu seinem Heile einer äußern Beschränkung bedürfen; nein die bessern und die besten fodern eben so dringend eine selbstgesetzte Schranke. Sie fodern Anstalten in der Verfassung, die, indem sie auf unantastbare Rechte und Freiheiten des Volkes sich basiren, und nun in sich die Ueberlieferung des Herkömmlichen und Ziemlichen, der Sitte, des Rechtes, den unscheinbaren Erwerb langer Zeiträume, treu bewahren, zwar oft dem Triebe, Gutes zu thun, eine verdrießliche Hemmniß werden; aber noch öfter jenem unbehutsamen Eifer, der, wie wir zum öftern Augenzeugen gewesen, gerade die edelsten Gemüther am ersten zu ergreifen pflegt, heilsame Schranken setzen. Alles Hastige, Uebereilte, Alles, was durch tumultuarische Umstürzungen auf den Ruin des Alten das anerkannte Bessere stürmisch zu pflanzen sich bemüht, und dadurch

nur allzuoft das Alte mit dem Neuen verdirbt, muß an solchen Institutionen sich dann nothgedrungen zu gehaltener Ruhe brechen und sammeln, und es wird den Völkern der Schaden, den Fürsten späte Reue dadurch erspart. Zwar geschieht es wohl, daß, wenn der Himmel Völker ohne sonderliche Kraft, aber von einem unglücklichen Hange zu hoffärtigen Gedanken vom eigenen Werth besessen, recht gründlich demüthigen will, er ihnen schwache Fürsten sendet, die aus Grundsatz nun die Willkühr üben; hier würden solche Anstalten allerdings nur die heilsame Fügung hindern; aber dieß kann doch immer nur als eine örtliche und zeitliche Ausnahme sich geltend machen. Wieder kann nicht geläugnet werden, daß auf einer gewissen Bildungsstufe der Völker das gemilderte väterliche Regiment als das angemessenste erscheint, und es würde verkehrt und unnütz seyn, ihnen in solchem Zustand von Unbehülflichkeit ein unpaßlich freieres aufzudringen. Aber wo die Söhne im Vaterhause nun wirklich mündig werden, ist es nicht ziemlich, sie ferner als Unmündige zu behandeln; sie gehen vielmehr billig mit Sitz und Stimme ein in den Familienrath, wenn sie gleich vor wie nach das Stammeshaupt mit der vorigen ergebenen Ehrfurcht achten und verehren. Als jener nordische Fürst, üblem Höflingsrathe folgend, seinen Stuhl an das Ufer des Meeres hingestellt, und der heranrauschenden Fluth nun gebietend zugerufen, daß sie nicht wage, seinen Fuß zu netzen: da ließ das Element mit nichten sich irren durch das herrische Gebot, und auf gewiesenem Wege kam das Meer wogend und brandend zu des Königs Stätte hingewälzt. So haben unbehutsame Rathgeber dieser Zeit viele Fürstenstühle in den Weg hingestellt, auf dem die Fluthen der Geschichte wachsend hereingebrochen, und schon viele sind von der Strömung verschlungen worden, die nicht um ein Haar die Beschwörungen geachtet, durch welche falsche Staatskunst sie hemmen zu können sich eingebildet. Darum lasse man endlich ab von so eitlem Unterfangen, und weigere sich nicht länger, neu erwachten Kräften in der Gesellschaft auch neue Organe in der Verfassung zuzugestehen. Denn so sehr es auch einer beschränkten oder selbstsüchtigen Ansicht der Dinge zuwider seyn mag, so ist es doch nichts desto weniger, abgesehen von Allem, was Religion und Billigkeit gebieten, schon einer gewöhnlichen wohlverständigten Staatsklugheit angemessen, daß den Regenten die Freiheiten ihrer Völker eben so werth und angelegen seyen, wie ihre Unterwürfigkeit. Denn ohne Gehorsam werden alle Bande inne-

rer Ordnung locker, der Zusammenhang der Glieder wird gelöst, Ausgelassenheit entbindet alle bösen Geister, Streitsucht bemeistert sich der Gemüther, und selbst wenn die Gefahr drohend über allen Häuptern schwebt, wird mit unsinniger Leidenschaft gehadert, gerechtet und gestritten, und was nothwendig geschehen muß, versäumt. Ohne Freiheit aber ist kein Leben in der Gesellschaft, kein Stolz und keine Ehre in der Persönlichkeit, kein Selbstvertrauen sich bewußter Kraft, kein würdiges Gefühl eines gesicherten, auf sich selber ruhenden Daseyns; bleiern liegt der dumpfe Druck auf allen öffentlichen Verhältnissen; selbst die öffentliche Meinung wird albern, zaghaft, ehrlos und niederträchtig; in Mitte ihres Werkes sitzt die Willkühr mürrisch in ihrer Einsamkeit, von Gott und allem Talent und allen guten Geistern verlassen, und um sie her gedeihen nur Lakaien, Feiglinge und Maschinen in den unwürdigen Verhältnissen, die da, wo die Gefahr Männer fodert, die ihr stehen können, nur dürftig dressirte Fertigkeiten ihr entgegenzustellen wissen. Mit keinem von beiden kann die menschliche Gesellschaft bestehen und gedeihen; keines von beiden, den Gehorsam wie die Freiheit, kann sie zu ihrem gesicherten Bestand entbehren; die rechte Temperatur zu finden, das ist das Geheimniß; stets gesucht, schwer gefunden, leicht wieder verloren."

## §. 2.

### Konstituirende Ständeversammlung.

Wir sehen uns also nicht veranlaßt, die Lehre von Konstituirung der Repräsentativverfassungen aus dem Staatsrecht auszustreichen, und konnten uns schon darum nicht dazu verstehen, weil sie in der Geschichte der Verfassungen einen bedeutenden Platz behauptet. Wollte man auch die französische konstituirende Nationalversammlung als ein Beispiel des Mißlingens der Konstitutionen anführen, so muß man doch der unter unsern Augen mit gutem Erfolg wirksam gewesenen würtembergischen konstituirenden Versammlung ihr Recht widerfahren lassen.

Die nordamerikanische, die norwegische und die spanische Verfassungsurkunde gehören ebenfalls zu denjenigen, die durch besondere zur Konstituirung berufene Versammlungen verfaßt, und gewissermaßen gegründet wurden [1]). Wer aber das Recht der Einführung der Verfassungen überhaupt angreift, bestreitet es nicht blos den Völkern, sondern auch den Fürsten, und darf, um konsequent zu seyn, auch die sogenannten oktroyirten Verfassungen nicht gelten lassen. König Ludwig XVIII. und Kaiser Alexander I. hätten ungültigerweise den Franzosen und Polen Verfassungsgesetze gegeben, und alle Bewohner der konstitutionellen Staaten lebten in einem rechtswidrigen Zustande, wenn die Theorie des Grafen de Maistre richtig wäre, denn in jedem dieser Staaten läßt sich die menschliche Einführung oder Gründung der Repräsentativverfassung nachweisen. Sollen wir uns darum bemühen, wieder in das Reich der Willkühr zurückgeführt zu werden?

1) Den Unterschied konstituirender Nationalversammlungen von den gesetzgebenden hat unter andern Sieyes I, 147. II, 421. darzustellen gesucht. Man vgl. die Widerlegung in Godwin, polit. just. II, 279—292.

### §. 3.

### Niederschreibung des Grundgesetzes.

Eben so grundlos ist die genau mit obiger Theorie zusammenhängende Behauptung des Grafen de Maistre und Konsorten, (z. B. Wiener Jahrbücher der Litt. Bd. 15. 1821. S. 238. ff.,) legitime

Verfassungen könnten nicht geschrieben werden [1]); so wie man die Verfassung zu Papier bringe, führe man den Staat dem Verderben zu, das Aufschreiben der Prinzipien tödte die Lehren der Erfahrung u. dgl. Man darf diese Sätze nur lesen, um ihren Ungrund einzusehen. Die Feinde des Schreibens gestehen ungern zu, daß Gott selbst eine Ausnahme von ihrer ersten Regel machte, indem er die Mosaische Gesetzgebung schriftlich verkündete, sie wollen aber für alle andern Fälle nur das mündliche Wort gelten lassen. Das Argument, daß die englische Verfassung nicht geschrieben sey, beruht auf einer Verwechslung der Begriffe. Eine allgemeine Verfassungsurkunde als Inbegriff der Verfassungsgesetze haben die Engländer zwar nicht, aber die einzelnen Verfassungsgesetze, welche die wichtigsten Gegenstände betreffen, z. B. ihre Magna charta, ihre Bill of rights, der Act of settlement u. s. w. sind eben so gut zu den geschriebenen Gesetzen zu zählen, wie die Verfassungsgesetze anderer Staaten. Jene pomphaften Lehren, die uns mit so vieler Salbung in und außer dem Geistesbezirk der Wiener Jahrbücher vorgetragen worden, sind demnach nichts anders, als eitle Trugschlüsse, tröstlich für obsolete Minister, alte Damen und die sogenannten Voltigeurs de Louis XV., aber unzureichend für den Grad der Bildung, den das eigentliche Volk erreicht hat [2]).

1) Für das entgegengesetzte Extrem hat Paine in seiner Schrift über die Menschenrechte sich ausgesprochen.

2) Vgl. Daunou von den individuellen Bürgschaften. S. 108 ff.

## §. 4.

### Widerlegung des Einwands von Unreifheit des Volks.

Dieß führt uns von selbst auf die Frage: ob man die Einführung der Repräsentativverfassung aus der Ursache verweigern könne, weil vorgeblich das Volk noch nicht reif dazu sey? Die Beantwortung dieser Frage hängt von Beantwortung der nachstehenden ab: sind gute Gesetze an eine gewisse Zeit gebunden, in welcher allein sie als gut gelten können? So gestellt kann man sie nur verneinend beantworten. Dadurch, daß man die Völker als noch unreif für die gute Verfassung erklärt, sagt man deutlich, diese habe für die Vergangenheit nicht gepaßt, und passe für die Gegenwart nicht. An die Zukunft wird also das Volk angewiesen. Aber aus welchem Grunde? angeblich aus diesem, daß man das Volk erst zur Freiheit erziehen müsse. Warum aber habt ihr dieß bisher nicht gethan? könnte das Volk fragen; und wer bürgt uns dafür, daß ihr es in Zukunft thun werdet? Ist denn vom Schaffen neuer Rechte, und nicht vielmehr vom Anerkennen der schon vorhandenen die Rede? Und wenn ihr selbst zugesteht, daß die Repräsentativverfassung eine vollkommnere ist, als die gegenwärtig geltende, wie könnt ihr daraus folgern, daß man es bei der unvollkommneren belassen müsse? Könnt ihr von der letzten einen günstigern Erfolg hoffen, als von der ersten? Endlich, und das ist wohl das entscheidende Argument, kann es ein besseres Mittel geben, das Volk zu bil-

den, als wenn man die freie Entwickelung seiner Kräfte befördert, wenn man es mit Würde und Zutrauen behandelt, wenn man seine Rechte achtet, und wenn man aufhört, den mündig Gewordenen wie einen der ewigen Pflegschaft bedürfenden Mündel zu behandeln, mit einem Worte, wenn man ihm eine freisinnige Verfassung giebt? Wer das Volk als unreif von der Verfassung ausschließen will, handelt um nichts vernünftiger, als ein Vater, der seinem Sohn nicht eher erlaubt, sich auf ein Pferd zu setzen, als bis er reiten gelernt hat.

## §. 5.

### Abfassung der Konstitutionsurkunden.

Nicht immer und überall ist die weise Vorschrift beobachtet worden:

Quidquid praecipias, esto brevis, ut cito dicta
Percipiant animi dociles, teneantque fideles.

Die meisten Verfassungsurkunden sind zu lang und weitläufig [1]), die wenigsten haben sich frei erhalten von den Fehlern, die so vielen Gesetzbüchern ankleben, nämlich der Dunkelheit, des Doppelsinns, des zu viel oder zu wenig Sagens. Es wäre nicht schwer, Verstöße gegen die Logik und sogar gegen die Grammatik in manchen jener Urkunden aufzudecken. Wie viele Parenthesen, Tautologien, falsche oder unpopuläre Ausdrücke, überflüssige Anführungen, schleppende Phrasen, Wiederholungen, ja sogar Widersprüche rc. entdeckt ein aufmerksamer Leser [2])!

1) Der Punkt läßt sich nicht theilen, das Chaos eben so wenig.

2) Berücksichtigend die gute Absicht der Verfasser wollen wir keine Beispiele anführen, sondern uns im Allgemeinen auf Bentham, traité de législation, III, 391—400 berufen. Daß manche Bestimmungen der Urkunden geflissentlich auf Schrauben gestellt werden konnten, wollen wir übrigens nicht widersprechen.

## §. 6.

## Verkündung der Verfassung.

Um eine neue Verfassung einzuführen, muß man sie zuerst bekannt machen, verkünden. Das Verkünden besteht aber nicht allein darin, daß man sie unter Trompetenschall ausrufen läßt, oder in Druck giebt, sondern vornehmlich darin, daß man sie dem Gemüthe der Staatsbürger einprägt. Wie sorglos hierin viele Regierungen zu Werke gehen, übersteigt allen Glauben. Bako, der manche moralische Wahrheit aus alten Sagen und Fabeln zu entwickeln wußte, führt uns unter andern jenen Vogel vor Augen, der von den alten Naturhistorikern als der unbedachtsamste (the most stupid) und gefühlloseste geschildert wird, weil er seine Eier auf dem Sande liegen, und dem Zufall die Sorge läßt, sie zur Reife zu bringen. Gleicht er nicht dem Gesetzgeber, der, nachdem er ein Gesetz gemacht, es dem blinden Ungefähr Preis giebt, und eben da mit seiner Arbeit aufhört, wo seine wichtigste Pflicht beginnt?

## §. 7.

## Unterricht des Volks in der Verfassung.

Die Verfassungsurkunde muß eins der ersten

Bücher seyn, auf welche sich der Schulunterricht erstreckt. Man soll sie in einen Katechismus fassen, verständlich für Kinder und Volk. Wer diesen Katechismus nicht weiß, soll eben so wenig ein gutes Zeugniß erhalten, als wer in der Religionslehre zurückbleibt [1]). In den obern Schulen sollen die jungen Leute die Konstitution übersetzen, paraphrasiren, mit Parallelstellen aus den Klassikern erläutern. In den Hochschulen endlich sollen sie dieselbe nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts prüfen, und die Verfassungsurkunden verschiedener Völker mit einander vergleichen. Nur so wird die eigentliche Verkündung der Verfassungsurkunde bewirkt.

1) Bei den Juden wurde das Gesetz im Tempel verkündet. In Racine's Athalia erzählt der kleine Joas: dans le livre divin on m'apprend à la lire, et déjà de ma main je commence à l'écrire. Lehrt den Kindern, sagt ein alter Philosoph, was sie als Menschen und Bürger zu wissen, nicht was sie wieder zu vergessen haben.

## §. 8.

### Erläuterung des Verfassungsgesetzes.

Es ist nicht genug, ein gutes Gesetz gegeben zu haben, man muß auch beweisen, daß und warum es gut ist. Man muß überdas, und dieses ist das schwierigste, alle Bestimmungen des Gesetzes aus einem obersten Grundsatze auf eine lichtvolle Art ableiten, und ihre Harmonie und Folgerichtigkeit zeigen. Sehr oft macht man die Gesetze auf dieselbe Art, wie die ersten Städte gebaut worden sind, ohne Plan und Uebereinstimmung. Viele haben sich auf

Bako's Behauptung berufen, die Gesetze sollen nur befehlend, nicht belehrend seyn, (leges decet esse jubentes non disputantes.) Aber eine Belehrung über das Gesetz können nur diejenigen verwerfen, die auf das Privilegium der Unfehlbarkeit Anspruch machen. Wer uns zu überzeugen sucht, behandelt uns als Menschen, wer uns nur befehlen will, verschmäht den Gebrauch der Vernunft. Die Abfassung eines Gesetzes, einer Konstitutionsurkunde mit den Motiven derselben ist kein Werk für den Fürsten, sie erfodert Fähigkeiten und Uebungen, die von ihm nicht gefodert werden. Genug wenn er den rechten Mann zu wählen versteht, und so die Weisheit mit der Macht einen Bund schließt. Eine authentische Erläuterung des Verfassungsgesetzes dient offenbar dazu, das Verstehen, das Studium, das Festhalten, die Erkenntniß der Vorzüge der Verfassung zu erleichtern, auf den Willen und den Geist des Volks zu wirken, die öffentliche Meinung zu leiten, den politischen Verkehr der Nationen zu befördern. Wir besitzen in diesem Fach kostbare Bruchstücke, die Einleitungen und Eingänge mancher deutschen Gesetze, unter andern den vortrefflichen Eingang zur baierischen Verfassungsurkunde [1]).

1) Die Préambules einiger von Turgot und Necker verfaßten Gesetze werden als Meisterstücke gepriesen, s. Bentham a. a. O. S. 90.

§. 9.

Auslegung des Verfassungsgesetzes.

Daß die authentische Auslegung des Verfas-

sungsgesetzes nicht von dem Monarchen allein, (selbst wenn dasselbe nicht durch einen Vertrag mit den Volksvertretern, sondern durch Oktroyirung des Fürsten gegeben ist,) geschehen kann, folgt theils daraus, daß jede auch vom Fürsten allein ausgegangene Verfassung durch die Annahme von Seite des Volks die Natur eines Vertrags annimmt, theils aus den Grundsätzen der Repräsentativverfassung selbst, nach welchen jedes Gesetz (um wie viel mehr also das Grundgesetz) nur von dem gesetzgebenden Körper, nämlich dem Fürsten vereint mit der Ständeversammlung, gegeben, erläutert oder abgeändert werden kann. Ein Minister, der es wagt, über das Verfassungsgesetz oder irgend eine einzelne Verfügung desselben einseitig und ohne Mitwirkung der Repräsentativversammlung eine Interpretation kund zu geben, hat zu erwarten, daß die Staatsbehörden, in so ferne sie ihre Pflicht thun, die Erläuterung unbeachtet zu den Akten legen, und daß die Volksvertreter, wenn sie pflichtmäßig handeln wollen, ihn wegen Verletzung der Verfassung zur Rede stellen [1]).

1) Nach der baier. Verfassungsurk. VII, 2. kann ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden. Eben dieses verordnet die würtemb. Verfassungsurkunde §. 88. von allen Gesetzen ohne Unterschied des Inhalts. Die badische Verfassungsurkunde stimmt §. 65. mit der baierischen überein. In Schweden sind zur Auslegung der Verfassungsurkunde dieselben Formen erfoderlich, wie zur Abänderung (§. 83.)

## §. 10.

### Gesetzliche Abänderung der Verfassungsurkunde [1]).

In den meisten Verfassungsurkunden ist Vorsehung über die Art und Weise der in der Konstitution vorzunehmenden Veränderungen getroffen. Die erste französische Konstitution (VII. Abschnitt) verordnet einen eigenen Revisionsrath, der aber erst, wenn drei auf einander folgende Legislaturen den einstimmigen Wunsch einer Verbesserung geäußert haben würden, zur verlangten Revision schreiten sollte. Die spanische Verfassung der Kortes hat im §. 375. bestimmt, daß so lange, bis die Konstitution nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen, keine Abänderung, kein Zusatz bei irgend einem Artikel derselben in Vorschlag gebracht werden darf [2]). Die Vorschriften, welche nach Verfluß dieser 8 Jahre bei den Aenderungen oder Zusätzen zu beobachten sind, (§. 376—384,) enthalten viel Nachahmungswürdiges. Die neueste französische Verfassungsurkunde hat diesen Gegenstand nicht berührt. Nach der baierischen Verfassungsurkunde können zwar ohne Zustimmung der Stände keine Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben Statt finden, aber die Vorschläge zu solchen Abänderungen oder Zusätzen gehen allein vom König aus, (X, 7.) In Schweden besteht (nach §. 81. der schwed. Verfassungsurkunde) ein eigener Konstitutionsausschuß, welcher das Recht hat, der Ständeversammlung, aus deren Mitte er

gewählt ist, Vorschläge zu Abänderungen der Verfassungsurkunde zu machen. Erst auf dem darauf folgenden Reichstag kann die Sache in der Versammlung vorgetragen werden, und nur, wenn alle Stände einig sind, wird der Vorschlag an den König gebracht, der nach Vernehmung des Staatsraths die Abänderung bewilligt oder verweigert. Auch der König selbst kann, wenn er den Staatsrath mit Gutachten vernommen hat, einen Abänderungsvorschlag an die Stände bringen; in diesem Fall kömmt die Annahme oder Verweigerung der einstimmigen Entscheidung dem nächstfolgenden Reichstag zu, nachdem der Konstitutionsausschuß hierüber gehört worden. In Norwegen darf die Veränderung nie den Prinzipien des Grundgesetzes widerstreiten, sondern nur in einzelnen Bestimmungen solche Modifikationen betreffen, die den Geist der Konstitution nicht verändern. Diese Modificationen werden, wenn der Vorschlag auf einem ordentlichen Storthing (Reichstag) vorgeschlagen, und durch den Druck bekannt gemacht worden, von dem nächsten ordentlichen Storthing bewilligt oder verweigert, (§. 112.)

1) Von ungesetzlichen Abänderungen, von Eingriffen in die Verfassung u. s. w. wird im dritten Theil des Staatsrechts die Rede seyn.

2) Die Kortes geben folgende Gründe für diese Bestimmung an: „Nie läuft die Konstitution größere Gefahr, als von dem Augenblicke an, wo man dieselbe ankündigt, bis zu dem, wo das entworfene System, welches dieselbe aufstellt, sich zu konsolidiren beginnt und den Geist des Widerwillens und Widerstrebens, der dagegen ist, vermindert. Nachtra-

gungen, Gefühle der Rache, Vorurtheile, verschiedne Interessen, selbst die Gewohnheiten und Gebräuche, alles, ja alles wird sich gegen diese verschwören. Es ist also nöthig, den bewegten Leidenschaften Zeit zu gönnen, sich zu beruhigen und den Anstrengungen derer, die ihr Widerstand leisten, Zeit, schwächer zu werden. Ein entgegengesetztes System würde leicht machen, daß man die Wirkungen einer von denen, die sich durch die neue Organisation verletzt glauben, angefachten oder unterhaltnen Opposition für Fehler oder Irrthümer einer Konstitution ansähe. In der That wird man nicht eher einen Versuch damit anstellen können, als wenn Ruhe und Ordnung wieder hergestellt seyn werden." (S. die spanische Constitution der Kortes u. s. w. Leipzig, Brockhaus, 1820. 8. S. 103—104.)

# Anhang
zum
# VI. und VII. Abschnitt.

## Von antikonstitutionellen Höflingen und Ministern [1]).

Wenn der konstitutionelle Publizist von der Höhe seines Standpunkts herab seine Blicke auf den Fuß des Thrones wirft, an welchem sich das Ministergeschlecht herumtreibt, so gewahrt er nur zu häufig durch Dienstbarkeit, Verworfenheit und Schmeichelei entwürdigte Geschöpfe. Nur aus der größten Geistesträgheit, und aus der furchtbaren Macht einer tausendjährigen Gewohnheit kann man sich die Erscheinung erklären, daß eine so tiefe Erniedrigung, eine so völlige Vergessenheit des Rechtsprinzips nur einer so kleinen Anzahl von denkenden Beobachtern auffällt.

Unglücklicher Weise verhält es sich mit der moralischen Verdorbenheit, wie mit den physischen Verunstaltungen. Der erste Anblick erschreckt, aber nach und nach gewöhnt man sich selbst an ein Ungeheuer.

1) Meist nach dem trefflichen Werke: La morale appliquée à la politique par E. Jouy. Paris 1822. Tome I. p. 123 suiv.

Aus dieser Macht der Gewohnheit allein läßt es sich erklären, warum wir vor dem gemeinen Mörder mit Abscheu fliehen, den vornehmen Mörder aber mit Ehrfurcht begrüßen, warum ein gewöhnlicher Münzfälscher ins Zuchthaus gesperrt, der Minister aber, der eine Münzfälschung anordnet, mit Ehren überhäuft wird, warum der Lügner und Betrüger im Familienleben alle Achtung verliert, ein Diplomate hingegen, dessen ganzes Wirken in Lug und Trug besteht, das größte Ansehen genießt u. s. w.

Es wage einmal ein Mensch, öffentlich aufzutreten und zu sagen: „Die Gesetze des Staats, der Moral, der Religion sind nur für euch gemacht, richtet euch darnach, ich will es so haben. Was aber mich betrifft, so kenne ich keine andern Gesetze, als meinen Geschmack, meine Neigungen, meine Launen; ich will thun, was mir beliebt, und wie es mir beliebt.“ Würde nicht jedermann eine solche Aeußerung wo nicht unsinnig, doch wenigstens im höchsten Grade unverschämt nennen? Wenn aber ein Staatsmann von dem höchsten politischen Theater herab kurzweg sagt: „Ich verlange für mich und ein halb Dutzend meiner Freunde die Willkühr, die reine Willkühr, uns allein zum Besten, gegen das Interesse und die Sicherheit der vielen Millionen, die unsrer Obhut anvertraut sind,“ so ist auf einmal von keiner Unverschämtheit mehr die Rede, man nennt es Aufrichtigkeit und ministeriellen Freimuth.

Der bekannte brittische Minister Walpole hatte die unbegreifliche Schamlosigkeit, zu sagen, er besitze den Gewissenstarif aller Parlamentsglieder. Großbritannien duldete diese Schmach, ohne zu erröthen, und die Miethlinge fuhren fort, ihre Stimmen nach der ministeriellen Taxe zu verkaufen.

Ein anderer brittischer Minister versammelte

einst seine Gesetzgeberkohorten, und redete sie folgendermaßen an:

„Die meisten von euch haben oder suchen Dienste; es könnte uns anständig seyn, den Staatsbürgern die Denkfreiheit zu nehmen, die Lust könnte uns anwandeln, die Fremden des Asylrechts zu berauben; durch die Form sind wir an eure Zustimmung gebunden. Wir rechnen auf euch, daß ihr uns die Nationalfreiheiten für gewisse Dienstesstellen, für Gehaltsvermehrungen, für Donationen u. s. w. überliefern werdet.“

Der Handel wurde mit der Mehrheit abgeschlossen, einige Wenige ließen sich einfallen, vom Vaterlande, von Pflicht und Ehre zu sprechen. Man erwiederte ihnen im Angesicht eines großen Volkes: „Fort mit euch, die ihr noch erröthen könnt und zaudern, fort mit euch aus dem Rath des Fürsten, aus der Versammlung des Gerichts, aus den Reihen der Krieger.“ Die Lektion that nicht ganz ihre Wirkung, die schwache Mehrheit der ministeriellen Stimmen scheiterte an der Macht der öffentlichen Meinung.

Wenn man nicht einsehen will, daß Staaten, wo die Minister sich zu solchen Grundsätzen bekennen, auf die letzte Stufe der Verdorbenheit herabgesunken sind, so verbrenne man lieber gleich alle Gesetzbücher, erkläre Gerechtigkeit und Tugend für leere Worte, und zerbreche für immer die große Kette des Naturgesetzes, deren letzter Ring, nach Platons schönem Gleichniß, an den Thron des Ewigen geheftet ist.

Wie die wiederkäuenden Thiere mehrere Magen haben, so haben viele der höheren Staatsbeamten mehrere Gewissen. Ich kenne ihrer, die so viele Gewissen haben, als Stellen und Würden, und dieß will nicht wenig sagen.

Aus diesen Doppel-, Tripel- und Quadrupel-Gewissen gehen oft sonderbare Kontraste hervor, meistens aber vereinigen sie sich auf die rührendste Art.

Die gemeinen Gewissen gestatten jedem Arbeiter seinen Lohn, jedem Verdienste seine Krone, jedem im Dienste Verunglückten seine Entschädigung. So manches Ministergewissen hingegen belohnt Menschen für Nichtsthun oder für schlechte Handlungen, stößt das Verdienst zurück, um den Unverdienten auszuzeichnen, und fertigt den Verunglückten mit Almosen ab, wenn er ja noch so glücklich ist, persönlich nicht zu mißfallen.

Hat einer die Befugniß erlangt, vor, hinter, oder neben einer Staatskarosse zu reiten, eine Thür auf- und zuzumachen, ein Hemd überzuwerfen, guten Morgen und gute Nacht zu wünschen, einen goldenen Schlüssel auf dem os sacrum zu tragen u. s. w., gleich schreit das Ministergewissen, daß solche Stellen zu den heiligsten und verdienstlichsten gehören, daß man sie nicht mit zu großen Besoldungen verbinden kann, sollte auch anderwärts gespart oder zugeschnitten werden müssen. —

Die Aufrichtigkeit ist an einem Minister nicht nur lobenswerth, sie ist Schuldigkeit. Veranlaßt er eine falsche Besorgniß, oder auch nur eine falsche Hoffnung, so hat er sein Amt mißbraucht, um der Schwäche und dem Zutrauen Fallstricke zu legen. Der Lügner im gemeinen Leben ist nur ein Schelm, der Minister, wenn er lügt, ist ein Ehrloser.

Gehört denn so viele Erhebung des Geistes und Gemüths dazu, um in den höheren Staatsämtern etwas edleres zu suchen, als das eitle Vergnügen, Befehle und Audienzen zu ertheilen? Die Freude, Exzellenz und Herr Minister zu heißen, ist sie denn so groß, daß man ihr Ehre und Tugend aufopfern soll?

Ein Portefeuille zu verlieren, das selbst den Bedienten stolz macht, der es trägt, ohne zu wissen, was es verschließt, das ist allerdings ein harter Streich, schon Mancher ist darüber gestorben,

aber es giebt ein Mittel, diesem Verdruß auszuweichen: man verlasse freiwillig den Posten, den man mit Ehren nicht mehr besitzen kann. Frankreich hat einige wenige Beispiele dieses edlen Starkmuths gesehen, und die öffentliche Achtung hat großmüthig das bittere Gefühl des Abschieds versüßt.

Ich höre oft von den Talenten eines Ministers reden, die nicht selten die Talente seiner Untergeordneten sind, aber nie höre ich von seinen Tugenden sprechen, die doch nur ihm allein angehören können. Ein guter Minister sey vor allen der Freund, nicht des Pallasts, wie gewisse Hausthiere, sondern des Königs, wenn der König würdig ist, einen Freund zu haben. Sein Gemüth muß zugänglich dem Mitleiden seyn, denn durch ihn gelangen die Beschwerden der Staatsbürger zu den Ohren des Monarchen, er ist der Vermittler der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Liebe zwischen dem Fürsten und dem Volk. Nach dem Ausspruch eines Kirchenvaters sind die Engel der Liebe die ersten in der himmlischen Rangordnung; viele Minister haben sich einen andern Platz in der irdischen Hierarchie ausgesucht.

Die Welt hat allerdings das Glück genossen, tugendhafte Minister zu sehen, vielleicht sieht sie auch in Zukunft dergleichen. Der Vordersatz ist durch die Geschichte bewiesen, die in Frankreich in eilf Jahrhunderten wirklich fünf Ministernamen zählt, die man mit Ehren anführen kann. Abgesehen von der Gegenwart dürfte man nach der Proportionsrechnung den Schluß ziehen, daß sich in den nächsten eilf Jahrhunderten dasselbe Wunder wiederholen könne; wenn man aber erwägt, daß von den Ministern meistens das Schicksal der Staaten, und jederzeit das Schicksal der Fürsten abhängt, so möchte man geneigt werden, zu denken, daß ein guter Minister auf je zwei

Jahrhunderte doch vielleicht für das Völkerwohl nicht hinlänglich seyn dürfte. Montesquieu sagt: Die Tugend ist nicht das Prinzip der rein monarchischen Regierung. Andere vor ihm haben es gedacht. Ich will nicht mit dem Kardinal Richelieu behaupten, daß, wenn durch Zufall der Name eines ehrlichen Mannes auf die Liste der Kandidaten des Ministeriums gesetzt würde, man ihn ohne weiters ausstreichen müsse, aber ich muß zugestehen, daß dieser ehrliche Mann sich nur schwer auf seinem Posten behaupten kann, wenn er seinen Grundsätzen getreu bleiben will, und daß er, indem er für das Gesammtministerium solidarisch haftet, oft in der öffentlichen Meinung die Verachtung theilt, die auf seine Kollegen fällt. In den rein monarchischen Staaten gehört also ein rechtschaffener Minister nicht zur gewöhnlichen Ordnung der Dinge. In Frankreich finde ich deren, wie gesagt, nur fünf: L'Hopital, Sully, Turgot, (der in einer Amtsführung von wenigen Monden Zeit genug fand, die Gewerbsfreiheit einzuführen, die Ausgaben des königlichen Hauses einzuschränken, die freie Getreideeinfuhr zu bewirken, und den Wahlspruch konsequent zu befolgen, daß ein guter Minister die Wahrheit lieben, den König im Interesse des Volks berathen, und zu keiner Sekte gehören müsse,) Necker, dessen Ruhm größtentheils in seinem guten Willen liegt, und der unvergeßliche Malesherbes, an dessen Namen sich alles knüpft, was edel, erhaben und großmüthig heißt.

Werfe ich einen Blick auf die übrigen Minister, die in zahlloser Menge sich nachgefolgt, so sehe ich eine Gallerie widerlicher Gemälde, wo sich dieselben Laster unter unendlicher Abwechslung der Formen wiederholen.

Hat dir die Natur ein Gemüth von Erz, einen Charakter von Stahl und einen biegsamen Geist verliehen, der in der Mitte der Gefahren sich wiegt,

wie der Eisvogel in der Mitte der Fluthen, so sey getrost, du wirst ein Richelieu oder Mazarin. Dein Gebieter, ein gekrönter Sklave, wird dich hassen, dich fürchten, aber du wirst den Scepter tragen, und ihm nichts lassen, als die Krone. Zweifelst du etwa daran? Die Geschichte ist da, um deine Bescheidenheit durch Beispiele anzufeuern.

Ludwig XIII. verabscheute Richelieu, und doch ließ er die bekannte Münze schlagen, auf der einen Seite mit seinem Bildniß, auf der andern mit dem Bildniß des Kardinals und der Legende: Nil sine consilio. Mazarin gehaßt und verachtet zugleich von der Königin, schrieb ihr als ihr Minister einen Brief voll der gröbsten Beleidigungen.

Ludwig XIV. behielt Louvois zwanzig Jahre lang, obwohl er ihn nicht ausstehen konnte, und Pitt erzwang sich ein Portefeuille aus den Händen Georgs III., der ihn nie leiden mochte. (Und wie ergieng es Georg IV.?)

Anstatt der Kühnheit, die nur dem Talente gelingt, in welchem sie ihre Rechtfertigung findet, genügt meistens die Schmeichelei, wenn man den Muth besitzt, sie bis zur Niederträchtigkeit zu treiben. Man muß sagen können, wie ein Minister des 18. Jahrhunderts: „Meinen Feinden wird es nicht glücken, mich zu stürzen, denn dem Himmel sey Dank, ich bin am Hof der beste Knecht.“

Diese Herrnknechte haben Europa fürchterlich gepeinigt, nur seit Heinrich IV. bis zur Revolution verdankt man ihnen, gut gezählt, 71 Friedensbrüche. Während der eine (Richelieu) sich damit unterhält, schlechte Tragödien zu reimen, würgen sich in den Zwischenakten die Völker. Ein anderer erfindet die dixièmes (?) und vergißt, der Hungersnoth zu steuern. Eine alte Eminenz von 70 Jahren (Fleury) nimmt das Staatsruder in die Hand, und glaubt viel für Frankreichs Glück gethan zu haben, indem

sie fünf Friedensjahre um den Preis der National-unabhängigkeit und der Nationalehre erkauft. Ein Etourdi (Calonne) vergöttert an einem Hof, an welchem (wie gewöhnlich) der Monarch vielleicht der einzige ehrliche Mann war, nimmt es auf sich, das Defizit zu decken, er macht seine Vorschläge unter Scherzen, erläutert sie durch Wortspiele, und unterstützt sie mit der liebenswürdigsten Impertinenz von der Welt. Man macht ihn zum Minister; in wenig Monden gräbt er den Abgrund, der bald darauf den Thron, den Monarchen und die Monarchie verschlingt.

Woher kommen alle diese Fehler, diese Staatsverbrechen, die uns die Geschichte denuncirt? Von der Hintansetzung des Rechts und der Sittlichkeit bei den höchsten Staatsbeamten, von der Verwirrung aller Begriffe von Recht und Unrecht, Tugend und Laster.

In jeder Monarchie, selbst der durch Lieder oder Ehrgefühl gemäßigten, soll es Prinzip seyn, daß das Gesetz allein strafen, und der Fürst nie anders dazwischen treten soll, als mit Wohlwollen, Gnade und Aufmunterung. Ueber diesen Punkt ist die Moral mit der Politik einig, aber die Minister haben gewöhnlich eine andere Politik. Sie sprechen nur immer von der Unzufriedenheit des Fürsten, von strengen Maßregeln des Fürsten, man sieht aber leicht, daß es nur ihre Unzufriedenheit, ihre Ungnade, ihre strengen Maßregeln sind, die uns erschrecken sollen. Wenn ich diejenigen ausnehme, sagt Jouy ferner, die gegenwärtig mein Vaterland mit so großem Ruhme regieren, und deren Bescheidenheit mich leider zum Stillschweigen verurtheilt, so finde ich in der Geschichte nicht viel Lobenswerthes von den andern Ministern. Sie brachten es durch die weisesten Kombinationen so weit, daß sie das Land dem Untergang zuführten, daß sie mit Zerstörung des Werks ihrer Vorgänger auf eine andere Art das Staatsvermögen verschleuderten; daß sie alles

wagten, um ihre Stellen zu behaupten, theils indem sie gräßliche Komödien spielten, theils indem sie komische Verschwörungen anspannen; daß sie die Wahrheit vom Throne entfernten und ihn mit Truggestalten umgaben, die oft auf schreckliche Art von der Wirklichkeit zerstört wurden; daß sie endlich das Volk in Fesseln schlugen, unbekümmert um die Unglücksfälle, die entstehen, wenn es sich loszureißen versucht.

Eins der bewundernswürdigsten Geheimnisse der Ministerkunst ist dasjenige, das der Graf Oxenstierna in seiner schwedischen Geschichte mit Unwillen aufdeckt. Ein geschickter Minister muß seinen Gebieter solche Thorheiten begehen machen, daß er durch eine Art von Mitschuld mit ihm verkettet wird. Diese Maxime ist eine von denen, welchen die Minister am getreuesten geblieben sind!

In einer von den gewöhnlichen Pallastintriguen, die gemeiniglich nur darauf hinausgehn, einen Knecht durch einen andern zu ersetzen, rathschlagten einst die Höflinge über das schnellste und sicherste Mittel, einen Lieblingsminister zu stürzen. Einige schlugen vor, dem König eine falsche Nachricht ins Ohr zu blasen, andere erklärten sich für einen anonymen Brief, andere für ein satyrisches Gedicht, die jüngsten für die Verwendung der Mätresse.

„Alle diese Mittel sind verbraucht, sagte ein alter Minister, ich kenne nur eins, das unfehlbar ist. Macht, daß er wider seinen Willen eine gute Handlung begehe, und ich steh' euch dafür, in 8 Tagen hat er seinen Nachfolger.“ Man befolgte den Rath, die gute Handlung wurde begangen, und 24 Stunden darauf war der Günstling schon auf dem Wege nach seinen Gütern. —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Verbesserungen und Zusätze
## zum
## ersten Bande.

S. 2. Zu Ende der Anm. 3. ist auf S. 164 dieses 1. Bandes hinzuweisen.

S. 3. am Schlusse der Anm. ist beizufügen: Vgl. die Abh. über den Charakter der despotischen Verfassung und der Staatsverf. überhaupt; in Heeren's Ideen über die Politik der alten Völker rc. in den Beilagen zum 1. Theil, S. 653 der dritten Ausgabe.

S. 13. Z. 5 der Anm. 6. statt Arnalen l. Annalen.

S. 13. Z. 13 der Anm. 6. nach von Eggers Denkw. — Die vollständigste Sammlung ist: Choix de rapports, opinions et discours prononcés à la tribune nationale depuis 1789 jusqu'à ce jour, (bis zum März 1815,) recueillis dans un ordre chronologique et historique (mit dem Motto: Vox populi vox Dei.) à Paris, Eymery 1818—1822. 20 Voll. in gr. 8. mit den Bildnissen der ausgezeichnetsten Redner. Eine Fortsetzung unter demselben Titel enthält ohne fortlaufende Zahl der Bände die einzelnen Sitzungen. Choix de rapports etc. recueillis dans un ordre historique et imprimés d'après les pièces originales. Session de 1819. Paris, Eymery 1820. 746 S. in gr. 8. mit den Bildnissen von Manuel, Villele rc. Auch ist in dieser Hinsicht sehr brauchbar das Annuaire historique universel par C. L. Lesur, wovon bisher die Jahrgänge 1820, 1821 und 1822 erschienen sind, jeder gegen 50 Bogen stark, und weitläufige Auszüge aus den Verhandlungen der französischen Ständeversammlung und des brittischen Parlaments enthaltend. (Paris, Fantin 1821—1823. gr. 8.)

S. 15. nach Z. 5. v. u. ist einzuschalten: Eine neue Sammlung der Konstitutionsurkunden mit historischen und kritischen Abhandlungen erscheint in Paris unter dem Titel: Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques par MM. Dufau, Duvergier et Guadet. Paris, Bechet 1822—23. (Bisher 16 Hefte in gr. 8.)

S. 17. Z. 10 beizusetzen: Vgl. Guizot, discours prononcé pour l'ouverture du cours d'histoire moderne. Paris, Ladvocat 1820. 8.

S. 17. Z. 21 ist nach Müllers Gesch. der Schweiz beizufügen: v. Dohms Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Zschokke's Geschichten der Baiern.

S. 18. Z. 16 einzuschalten: In dem großen Werke von Fritot, science du publiciste, wird zuletzt auch von der Redaction der Konstitutionen und von der dabei zu beobachtenden Methode die Rede seyn, (s. Tome IV. avantpropos, p. LVII.)

S. 19. Z. 19. der Anm. 11. st. Belestrien-Canilhai l. Balestrier-Canilhac.

S. 19 am Schluß der Anm. 13 beizusetzen: Ein ausführliches Staatsrechtshandbuch erscheint in Paris und ist noch nicht vollendet, nämlich: Science du publiciste, ou traité des principes élémentaires du droit considéré dans ses principales divisions avec des notes et des citations tirées des auteurs les plus célèbres par M. Alb. Fritot, avocat. Paris, Bossange 1820—23. 9 Bde. gr. 8. Es werden noch gegen 6 Bände nachfolgen. Die ersten 3 Bände enthalten das allgemeine Staats- und Völker-Recht. Mit dem vierten Bande fängt der zweite Theil des Werkes an, der das droit constitutionnel enthält, und ungefähr 9 Bände ausfüllen wird; eine Weitläufigkeit, welche man leicht begreift, wenn man die pedantische Methode des Verfassers kennt. Der dritte Theil wird die transitorischen Bestimmungen enthalten, und demnach handeln vom Niederschreiben und der Redaction einer Verfassungsurkunde, von ihrer Annahme und von ihrer Revision. Vgl. konstitutionelle Zeitschrift. S. 569—71, wo ein richtiges Urtheil über dieses kolossale, aber wichtige Werk gefällt wird.

S. 20. Anm. 14. Hier ist beifügen: Ferner die kritischen Abhandlungen in den angeführten Sammlungen von Brockhaus, Dufau und Paillet.

S. 20. Anm. 17. Die konstitutionelle Zeitschrift hat wegen Censurunannehmlichkeiten mit dem Schlusse der ersten Jahreshälfte aufgehört.

S. 25. Z. 6 st. gemäßigste l. gemäßigteste.

S. 25. Z. 17 st. sit l. fit.

S. 25. In der Anm. st. I. Bd. l. II. Bd.

S. 26. Zur Anm. 9 beizusetzen: Vgl. Heeren's kl. hist. Schr., II, 164.

S. 26. Zur Anm. 10 beizufügen: Heeren's Abh. über die Entstehung, die Ausbildung und den praktischen Einfluß der politischen Theorien in dem neuern Europa, (in seinen kleinen hist. Schriften, Göttingen 1805. II, 147—250. insbesondere S. 170 ff. Vgl. s. Abh. über die politischen Folgen der Reformation im I. Band der kl. hist. Schr.)

S. 27. Z. 6 st. über l. für.

S. 27. Anm. 14. Ueber Hobbes vgl. Heeren, II, 180—189.

S. 28. Z. 4 st. Algeron l. Algernon.

S. 28. Z. 6 st. Restauration l. Revolution.

S. 28. Anm. 16. Von Sidney, s. Heeren, II, 191.

S. 29. Anm. 17. Vorletzte Z. st. de législation l. de la situation.

S. 29. Anm. 19. Von Locke, s. Heeren, II, 195. ff., wo gezeigt wird, daß durch Locke zuerst die Lehre von den Menschenrechten ausgebildet wurde, in so fern diese in der persönlichen Freiheit und in der Sicherheit des Eigenthums bestehen. Locke's Grundsätze von der Theilung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt, von der Gleichheit der Rechte vor dem Gesetz 2c. wurden von den ersten praktischen Staatsmännern Großbritanniens — es reicht hin, unter ihnen bloß einen Chatam zu nennen — bei jeder Gelegenheit anerkannt.

S. 30. Zur Anm. 20. Die große Wirkung des Werkes von Montesquieu auf den Geist und die Denkungsart seiner Nation schildert unter andern Heeren, II, 224 ff. Durch den Esprit des loix wurde die Idee einer durch einer Nationalrepräsentation beschränkten Monarchie die Lieblingsidee des größern Theils der Nation. (S. 228.)

S. 51. Zur Anm. 1. Rousseau's Staatsrechtssystem und Einfluß auf sein Zeitalter ist am ausführlichsten gewürdigt von Heeren (kl. hist. Schr. II, 228—247.) Vgl. Gudin, supplement au contrat social 1793. p. 227—237. Note sur Rousseau. — Vgl. Hommages à la mémoire de Voltaire et de J. J. Rousseau decretés par l'assemblée nationale in den choix de rapports etc. Tome V. p. 117—134.

S. 53. Am Schluß der Anm. Den Einfluß der politischen Kämpfe in der kleinen Republick Genf auf die Ausbildung des Staatsrechts hat Heeren gezeigt (kl. hist. Schr. II, 208—219.)

S. 54. Anm. 5. Z. 4. st. mußte l. muß.

S. 55. Am Schluß der Anm. 8. ist beizufügen: Vgl. Commentaire sur l'ouvrage de Filangiéri par M. Benjamin Constant. Paris, Dufart 1822. 8. — Murhards's allg. polit. Annalen, VII. Bd. S. 182 ff.

S. 58. Z. 2. st. suag l. sung.

S. 60. Z. 4. v. u. st. war l. gewesen.

S. 66. Z. 5 der Anm. beizusetzen: Prudhomme, resumé général des cahiers remis par les divers baillages à leurs deputés à l'assemblée des états généraux. Paris 1789.

S. 74. Zu Z. 1 ist nach 1799—1802 einzuschalten: (vgl. Essai sur la forme de gouvernement que la nation italienne doit préférer, par un des plus zélés républicains Italiens. Septembre 1798.)

S. 74. am Schluß der Anm. beizufügen: Anzuführen sind noch: Reflexions sur Montesquieu par J. B. Bonnin. Paris 1795, und eben dieses Schriftstellers: Refutation des systèmes des publicistes, ou examen des causes de la société et du droit naturel. Paris 1798.

S. 76. Z. 7 der Anm. beizusetzen: Ueber die Wichtigkeit dieses Werks s. unter andern Murhard's allg. polit. Annalen. VII. Bd. S. 193 ff.

S. 77. Z. 4 der Anm. 12 st. Simondi l. Simonde.

S. 83. Am Schluß der Anm. 22 ist beizufügen: ferner: Lanjuinais, vues politiques sur les changemens à faire à la constitution de l'Espagne, afin de la consolider spécialement dans le

royaume de Deux-Siciles. Paris 1820. und von Haller's Kritik der spanischen Konstitution rc.

S. 84. Zu Z. 2 v. u. der Anm. beizusetzen: Es ist schon im J. 1821 ins Französische übersetzt worden unter dem Titel: Essai historique sur la constitution et le gouvernement Anglais par Lord John Russel, membre de la chambre des communes, traduit de l'Anglais par A. Roy. Paris, Chasseriau 1821. Man vgl. Essai sur les moeurs et la littérature des Anglais et des Français par John Russel, traduit de l'Anglais. Paris, Pillet 1822, wo in einer weitläufigen Abhandlung: état présant de la constitution anglaise, die in die Verfassung eingeschlichenen Mißbräuche mit anständiger Freimüthigkeit aufgedeckt werden.

S. 85. Zu Ende der Anm. 23 ist beizusetzen: Ueber die Norwegische Verfassung und die Angriffe auf dieselbe von Seite der Regierung ließ der bekannte Däne Heyberg ohne Beisetzung seines Namens in Paris im J. 1822 drucken die merkwürdigen: Lettres d'un Norvegien de la vieille roche, ou examen des changemens qui menacent la constitution du royaume de Norvege, (mit dem Motto von Claudian: tueri regna nihil, patiensque jugi deluditur orbis.) — Ueber Italien: L'Italie au dixneuvième siècle ou de la necessité d'accorder en Italie le pouvoir avec la liberté. Paris, Dufart 1821 (mit dem Motto aus Ludwigs XVIII. Schreiben an den König von Neapel vom 3. Dec. 1820: Votre Majesté assurera par l'accord si nécessaire du pouvoir et de la liberté le bonheur et la prospérité de ses peuples.) — In Frankreich erschienene Schriften über die Verfassungsangelegenheit in den Jahren 1821 und 1822: Etudes législatives avec un traité de la nécessité de l'étude des discussions législatives. Paris 1821. (Der Verf., J. B. Bonnin, wurde wegen dieser Schrift auf 13 Monate eingesperrt.) — De l'origine des sociétés et absurdité de la souveraineté des peuples, par M. l'Abbé Thorel, Paris, Egron 1821, (im Geiste Filmer's und v. Haller's.) — Considérations sur les gouvernemens. Paris, Delaunay 1821, (für ein Födera-

tivsystem.) — Essai sur la constitution pratique et le parlement d'Angleterre par Amédée R. Paris, Tournachon 1821. — De la réprésentation nationale et de la souveraineté en Angleterre, en France et en Espagne. Paris, Agasse 1821, (gegen die Anwendung der englischen Verfassung auf andere Staaten.) — Préceptes politiques à l'usage d'une Monarchie par M. le Chevalier de Sade. Paris, Treuttel et Würtz 1822. — Reflexions sur les moyens propres à consolider l'ordre constitutionnel en France par M. Xavier de Sade. Paris, Ponthieu 1822. — Lettres de Saint-James. Partie 4ème. Genève et Paris, Paschoud 1823, (über die Nothwendigkeit eines konstitutionellen Staatenbundes gegen die nicht konstitutionellen Staaten.) — De la monarchie en France par D. Expréfet. Paris, Lenormant 1823. — Etudes hist. et polit. sur les assemblées réprésentatives par Felix Bodin. Paris, Lecointe 1823. 12.

S. 96 ist zu citiren: Paillet, droit public français, p. 1291.

S. 96. Z. 6 st. 7. l. 5.

S. 113. Zur Anm. 19 beizusetzen: vgl. Fritot l. c. Tome I. p. XIII.

S. 143. Zur Anm. 3. Der Kardinal Bentivoglio erstattete als päpstlicher Nuntius in Frankreich (am 7. Nov. 1619) einen Bericht nach Rom über die Hugenotten, von welchen er unter andern sagt: „ihre innere Verfassung ist ganz demokratisch, und sie haben sogar das ganze Königreich in Provinzen abgetheilt, die von der bekannten Provinzialabtheilung der Regierung sehr verschieden sind.“ In England verlangen die Reformers eine neue Bezirkseintheilung zur Verbesserung der Parlamentswahlen, s. Russel, essai sur les moeurs des Angl. et des Franç. p. 200 suiv. Man vgl. noch hierüber: Gudin, supplément au contrat social. 3me partie. chap. 14. Discussionen in der Nationalversammlung über die Eintheilung des Reichs: Choix de rapports, Tome VI. p. 34. Gesetz hierüber unter der Consularregierung und Motive desselben. Choix de rapp. T. XVII. p. 142.

S. 147. Anm. 1 beizusetzen: Paillet, droit public français, p. 993—1000.

S. 148. Anm. 4. Fremdenpolizei in Frankreich, s. Choix de rapports etc. T. XI. p. 236. T. XIII. p. 31. Naturalisationsrechte der Fremden, die dem Staat Dienste leisten, ebend. T. XVIII. p. 275. T. XX. p. 559 u. 595.

S. 148. Anm. 7. Discussionen in der Nationalversammlung über das Auswanderungsrecht; im Choix de rapports etc. T. III. p. 60 ff. T. V. p. 1 ff. T. VIII. p. 145 ff.

S. 150. Anm. 4. Vgl. Choix de rapports etc. T. I. p. 56. T. XVI. p. 183—196.

S. 152. Z. 25. beizusetzen: s. Note du conseiller d'Etat Fleurieu relative au mot: Sujet, employé dans un traité de paix avec la Russie in Choix de rapports etc. T. XVII. p. 394.

S. 154. Anm. 3. Paillet, droit public français (Paris 1822.) vertheidigt in der Einleitung weitläufig die Theorie von der Volkssouveränität. Vom Fest der Volkssouveränität in Frankreich, s. Choix de rapports. T. XVI. p. 15.

S. 155. Z. 3 st. und zugleich l. so wie auch.

S. 157. Anm. 2. Gegen die Lehre vom Staatsvertrag, s. De l'origine des Sociétés par M. l'Abbé Thorel.

S. 159. Z. 4 v. u. in der Anmerk. 5. st. Beiden l. Bei den.

S. 160. Anm. s. Fritot, science du publiciste, II, 219 ff. Vgl. Choix de rapports, T. I. p. 213—255. T. VI. p. 19 ff. T. VIII. p. 286 ff.

S. 161. Zur Anm. Vgl. De la contrerévolution en France ou de la réstauration de l'ancienne noblesse et des anciennes supériorités sociales dans la France nouvelle,. par M. Ganilh, deputé du Cantal. Paris, Bechet 1823. — Considérations sur les projets de l'Aristocratie par J. Esneaux. Paris 1820. — Proposition du retour à l'ancien ordre des choses, decret de l'Assemblée, qui déclare cette proposition de produit d'une imagination en delire, s. Choix de rapports, T. II. p. 172., vgl. T. V. p. 86 ff., vgl. ebendas. T. II. p. 109 ff. und T. XVI. p. 299.

S. 163. Anm. 2. Vgl. Fritot, science du publiciste. T. V. p. 459 ff. — Sauquaire-Souligné, trois règnes de l'hist. d'Angleterre. Paris, Brissot 1819. T. II. p. 341. — Considérations sur les gouvernemens. Paris 1821. p. 187 ff. — Carion-Nisas, la France au dixneuvième siècle. Paris 1821. p. 117 ff.

S. 164. Anm. 1. Vgl. Fritot, science du publiciste. T. IV. p. 1 ff. — Heeren über den Charakter der despotischen Verfassung und der Staatsverfassungen überhaupt, (in seinen Ideen über die Politik und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. I. Bd. S. 653. der dritten Auflage.) Er unterscheidet hauptsächlich zwei Gattungen von Verfassungen, die autokratische, wo die Regierung selbst ohne Theilnahme des Volks den allgemeinen Willen vollzieht, und die republikanische, wo eine solche Theilnahme statt findet. Eine Regierung, die nicht allein den allgemeinen Willen, sondern nach Gutdünken auch den Privatwillen des Einzelnen repräsentirt, nennt er despotisch. In dieser giebt es nur Knechte, in der autokratischen Unterthanen, in der republikanischen Staatsbürger. Die Eintheilung der Verfassungsgattungen hält er für höher stehend, als die Eintheilung der Regierungsformen, s. oben S. 2 ff. Von der Demokratie sehe man noch: Rapport sur le gouvernement démocratique par Billaud-Varenne in Choix de rapports, T. XIV. p. 137 ff.

S. 164. Anm. 2. s. D. Zachariä über die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung, in Murhard's allg. polit. Annalen IX, 201—248. — Question de l'hérédité discutée au tribunat, s. Choix de rapports, T. XVIII. p. 377 ff. — Fritot, science du publiciste, T. IX. p. 487.

S. 166. Z. 1. st. alle l. Alle.

S. 166. Anm. 2. Alex. De la Borde in seinem Werke: de l'esprit d'association dans tous les intérets de la communauté ou essai sur le complément du bien être et de la richesse en France par le complément des institutions. Paris, Gide 1821. 2de Edit. T. I. p. 12 ff. behauptet, daß der Ausdruck Repräsentativregierung un=

richtig sey, weil das Volk nicht Repräsentanten oder Mandatare, sondern Deputirte, Delegirte hat, die nach ihrer Ansicht stimmen und handeln. Er schlägt daher den Namen: Delegativregierung vor. Daß der König Repräsentant heißen soll, s. Choix de rapports. T. VI. p. 54.

S. 167. Z. 2. v. u. der Anm. 4. st. das XI. Kap. l. den zweiten Band.

S. 172. Anm. Vgl. Fritot, science du publiciste. T. IV. p. 56 ff. — Paillet, droit public français, p. 1 ff. — Réfutation de la doctrine de Montesquieu sur la balance des pouvoirs par M. le Comte de Saint-Roman, pair de France. — Marina in s. Théorie des Cortes. T. II. p. 306 nimmt noch ein pouvoir national an. — Gudin im suppl. au contrat social spricht sogar von einem pouvoir fiscal, pouvoir militaire, p. II. chap. 4 et 5.

S. 177. Anm. Fritot, science du publiciste. T. IV. p. 89 ff.

S. 185. Anm. Vgl. De Sade, reflex. sur les moyens propres à consolider l'ordre constitutionnel. Paris 1822. chap. 3. — Gudin, suppl. au contr. soc. p. II. ch. 10. Daß die konstitutionelle Beschränkung dem Monarchen selbst am heilsamsten, ist unter andern gezeigt in der konstitutionellen Zeitschrift, II. Heft. Daß es nicht die wahren Freunde des Monarchen sind, die ihn gegen die ständische Verfassung einnehmen, darüber findet man viel Treffliches gesagt und gesammelt in Marina Théorie des Cortés. T. I. LXVIII ff. Vgl. Discussion dans l'Assemblée nationale, sur la question: si le roi doit être considéré comme premier fonctionnaire public in den Choix de rapports etc. T. III. p. 148 ff.

S. 189. Zur Anm. 7. Bavoux, leçons prélimin. sur le Code pénal, ou examen de la législation criminelle. Paris 1821. p. 458 ff. Discussionen in der Nationalversammlung über die Justizgewalt des Königs im Choix de rapp. T. III. p. 391 ff.

S. 189. Zur Anm. 9. Paillet, droit public français, p. 515.

S. 190. Zur Anm. 17. Ueber die Unverletzlichkeit des Königs, s. Choix de rapports, T. X. p. 169 ff., T. IV. p. 65 ff. — Fritot, science du publiciste, T. VII. p. 469. Hierher gehört auch der Titel, Rang und das Ceremoniel des konst. Monarchen. Vgl. Choix de rapports. T. VIII. p. 23 ff.

S. 195. Anm. 7. Abolition des lettres de cachet, s. Choix de rapports. T. II. p. 87.

S. 195. Anm. 10. Sur l'obligation du roi, de resider dans le royaume, s. Choix de rapports. T. III. p. 162.

S. 196. Anm. 3. De la regence, s. Choix de rapports, T. III. p. 182 ff. T. XX. p. 358. — Fritot, science du publiciste. T. IX. p. 487. — Paillet, droit public français, p. 309, 539.

S. 197. Anm. 5. Des droits politiques des membres de la famille royale, s. Choix de rapports. T. VI. p. 193 ff. — Paillet, droit public français, p. 311.

S. 198. Anm. 2. Hieher gehört auch die Lehre von der Abdication und von der Absetzung. Sur le cas d'abdication de la royauté, s. Choix de rapports. T. VI. p. 172 ff. — Acte de Déchéance de Napoleon, ebendas. T. XX. p. 481. — Ferner die Lehre von der Dictatur. Vgl. Choix de rapports. T. XIII. p. 115—176. — Endlich die Lehre von der Unveräußerlichkeit der Souveränität, s. Choix de rapports. T. VI. p. 37—50.

S. 202. Am Schluß des §. 1. beizusetzen. Von der königlichen Prärogative, s. Fritot, science du publiciste. T. VII. p. 486, vgl. Opinion de Mr. Girardin sur la question: si le droit de retirer un projet de loi lorsqu'il a été présenté à l'une des deux chambres fait partie de la prérogative royale, s. Choix de rapports. T. XXI. p. 466 ff. — Du veto ou sanction royale, ebendas. T. I. p. 255 ff.

S. 221. Am Schluß des §. 4. Vgl. Zschokke's Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, 1823. S. 186 ff.

S. 236. Z. 6. v. u. st. Grundsatz l. Grundbesitz.

S. 236. Hier ist folgende Anmerkung unter den Text zu

setzen: Von der Kriegspflichtigkeit sehe man unter andern den Vortrag von Rabaut St. Etienne über die bewaffnete Macht im Choix de rapports. T. VII. p. 1 ff. — Der Bericht Barrere's im Choix de rapports. T. XIII. p. 39 ff. — Die Motive des Conscriptionsgesetzes, vorgetragen vom Staatsrath Lacuée, ebendas. T. XVIII. p. 143 ff. — Vgl. Fritot, science du publiciste, T. II. p. 71.

S. 248 ff. Von Abfassung und Einführung der Konstitution, s. Choix de rapports. T. I. p. 188 ff. T. V. p. 57 ff. 137 ff. T. VI. p. 239 ff. T. VIII. p. 21. T. X. p. 19. T. XII. p. 333 ff. 369 ff. 423. T. XV. p. 109. T. XVII. p. 187. T. XVIII. p. 253 ff. Vgl. Gudin, suppl. au contr. soc. p. I. ch. 9.

Vom Unterricht des Volks in der Konstitution, s. Choix de rapports. T. XIII. p. 316 ff.

Von Revision und Abänderung der Verfassung, s. Choix de rapports. T. VI. p. 1 ff. T. VIII. p. 363. T. XXI. p. 109, vgl. Gudin, Suppl. au contr. soc. p. II. ch. 11. — Paillet, droit public français. p. 328.

(Erst nach vollendetem Abdruck dieses ersten Bandes erhielt der Verfasser das vortreffliche, die Literatur des constitutionellen Staatsrechts wesentlich bereichernde Werk des Herrn Prof. Pölitz: Die Staatswissenschaften im Licht unserer Zeit. Leipzig, Hinrichs 1823. 2 Bde. 8.)

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1 [illegible] Wilhelm [illegible]

[illegible]

2 [illegible]

[illegible]

3 [illegible]

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph von, 1773-1824

Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie

Bd.: 1

Altenburg (1824)

J.publ.e. 22 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555227-1